



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965	Berlin, den 12. Januar 1965	Teil III Nr. 1
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 64	Anordnung über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen	1
15. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln	1
24. 12. 64	Anordnung Nr. 8 über die Organisation der Altstoffwirtschaft - 2. Änderungsanordnung -	2

**Anordnung
über die Änderung der Abrechnungsform bei der
Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen.**

Vom 21. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) alle Betriebe, die gemäß § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I S. 214) Edelmetalle beziehen,
- b) VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke Hettstedt, Zweigwerk Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerk, VEB Farbenfabrik Wolfen, (Herstellerbetriebe, die diese Edelmetalle ver-, be- oder umarbeiten).

§ 2

Die als P2-Produktion abgerechnete Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen (Lohnveredelung ohne Metallpreise für Edelmetalle) in

- Halbzeug aus Edelmetallen,
- Kontakte, aus Edelmetallen für die Elektrotechnik und Elektronik,
- Laborgeräte und -kleinteile aus Edelmetallen,
- Großgeräte aus Edelmetallen,
- Verbindungen aus Edelmetallen

wird ab 1. Januar 1965 in P1-Produktion (Einschluß des Metallpreises für die darin enthaltenen Edelmetalle) umgewandelt.

§ 3

Die Edelmetalle bzw. der ausbringbare Edelmetallinhalt sind von den bisherigen Rechtsträgern bzw. Eigentümern an die Herstellerbetriebe zu den Preisen und Bedingungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu verkaufen.

§ 4

Die bei den Herstellerbetrieben zur Ver-, Be- oder Umarbeitung oder zum Umtausch in die im § 2 angeführten Erzeugnisse befindlichen Edelmetalle sind durch die Herstellerbetriebe umzubewerten. Das gleiche gilt für Unterwegsware.

§ 5

Ausnahmen von der im § 3 festgelegten Regelung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, Abteilung Valuta und der Abteilung NE-Metallindustrie und Kali des Volkswirtschaftsrates.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1964

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

L. V.: Dr. Fichtner
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2*
über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.**

Vom 15. Dezember 1964

In Ergänzung des § 13 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III S. 100) wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der den Empfängern gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. I S. 1209) zustehende Erstattungsanspruch erlischt, falls die vor dem 1. April 1964 zur Auslieferung gelangten Kabeltrommeln nicht bis 31. Dezember 1964 beim Lieferwerk eingegangen sind.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III Nr. 11 S. 100)

(2) Die Lieferwerke haben diese Kabeltrommeln den Empfängern per 31. Dezember 1964 zum Industrieabgabepreis zu berechnen. Die Frist des § 33 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) findet keine Anwendung. Die Lieferwerke haben die eingenommenen Beträge zur unverzüglichen Abdeckung der Kredite zu verwenden, die sie zur Finanzierung der leihweise den Empfängern überlassenen Kabeltrommeln bei den Kreditinstituten aufgenommen haben.

(3) Die Empfänger sind verpflichtet, die ihnen gemäß Abs. 2 berechneten Kabeltrommeln per 31. Dezember 1964 in die Bestände zu übernehmen.

§ 2

Die Empfänger haben per 31. Dezember 1964 eine körperliche Inventur über die vor dem 1. April 1964 an sie zum Versand gekommenen Kabeltrommeln getrennt nach Lieferwerken durchzuführen.

§ 3

(1) Die Empfänger und Lieferwerke haben festgestellte Inventurdifferenzen zu Lasten ihres Ergebnisses 1964 auszubuchen.

(2) Die Empfänger sind berechtigt, Schutzbeträge in der Höhe als Forderungen gegenüber dem Staatshaushalt auszuweisen, in der bei Rückgabe per 31. Dezember 1964 noch Erstattungsansprüche gegen das Lieferwerk gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1956 bestanden hätten. Der darüber hinausgehende Teil noch aktivierter Schutzbeträge ist zu Lasten des Ergebnisses 1964 auszubuchen.

(3) Die den Empfängerbetrieben übergeordneten Organe sind verpflichtet, die Berechnung und die Höhe der ausgewiesenen Forderungen gemäß Abs. 2 exakt zu prüfen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: B ö h m e
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 8* über die Organisation der Altstoffwirtschaft. – 2. Änderungsanordnung – Vom 24. Dezember 1964

Durch die Industriepreisreform werden Ergänzungen und Änderungen der Anordnungen über die Organisation der Altstoffwirtschaft erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des Staatsapparates wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

§ 10 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBl. I S. 153) wird wie folgt ergänzt:

„(4) Alttextilien, neue Abschnitte, Fäden und Abfälle sind nur dann als Nutzware zu erfassen, wenn hierfür Absatz als Nutzware besteht.“

§ 2

(1) § 1 Abs. 2 der Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft – Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen – (GBl. II S. 391) wird wie folgt ergänzt:

„d) Knöchel und Gelenke“

(2) § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft erhält folgende Fassung:

„(1) Von den im § 1 Abs. 2 genannten Gelatineknochen sind durch die Anfallstellen Knorpelteile zu entfernen sowie von den Röhrenknochen und Schulterblättern Knöchel und Gelenke abzutrennen.“

§ 3

§ 4 der Anordnung Nr. 6 vom 14. Juni 1963 über die Organisation der Altstoffwirtschaft – Erfassung von Altpapiersäcken – (GBl. II S. 434) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung für abgelieferte Papiersäcke oder Papiersackreste erfolgt durch den Altstoffhandel nach den Preisen der gültigen Preisanordnung.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kurpanek
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 7 (GBl. III 1964 Nr. 46 S. 433)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 1. Februar 1965

Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 64	Anordnung über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung	3
27. 1. 65	Anordnung Nr. 1 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik. — Arbeitskreisordnung —	5
15. 1. 65	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Schweißtechnik	8 / WTD
19. 1. 65	Anordnung Nr. 3 über die Ausgleichskassen	9

Anordnung
über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung.

Vom 23. November 1964

Auf Grund der §§ 1 und 59 Abs. 1 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL III S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- VVB Tierzucht
 - VVB Meliorationen
 - VVB Binnenfischerei
 - VVB Landtechnische Instandsetzung
 - VVB Forstwirtschaft Waren
 - VVB Forstwirtschaft Potsdam
 - VVB Forstwirtschaft Cottbus
 - VVB Forstwirtschaft Karl-Marx-Stadt
 - Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL)
 - Bezirksdirektionen VEG (BD VEG)

und deren volkseigene Betriebe und Einrichtungen sowie der § 11 dieser Anordnung für die VVB Saat- und Pflanzgut, die VVB Forstwirtschaft Suhl und deren Betriebe und Einrichtungen.

(2) Im folgenden sind unter der Bezeichnung „VVB“ die im Abs. 1 genannten ökonomischen Führungsorgane und unter der Bezeichnung „Generaldirektor“ auch Hauptdirektoren zu verstehen.

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe arbeiten ab 1. Januar 1965 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Für den im § 1 genannten Geltungsbereich ist unter Berücksichtigung der §§ 5 und 11 dieser Anordnung die Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden.

Übergangsregelung

§ 3

Finanzielle Überhänge aus dem Jahre 1964

Alle im Jahre 1965 eingehenden bzw. noch zu zahlenden Überhänge aus dem Jahre 1964 sind mit dem Haushalt abzuwickeln, mit dem die VVE, der Betrieb und die staatliche Einrichtung im Jahre 1964 verbunden waren bzw. dem im Jahre 1964 die Einnahmen zufließen und der die Ausgaben bereitzustellen hatte.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht Oktober – November – Dezember und das Stichwortverzeichnis für das Jahr 1964

§ 4

Sonderfonds der VVB

(1) Der Sonderfonds der VVB ist auf den Verfügungsfonds des Generaldirektors zu übertragen und bei der Bildung des Verfügungsfonds 1965 zu berücksichtigen. Die entsprechenden Mittel sind vom Sonderverwahrkonto „Sonderfonds“ auf das Konto „Betriebsmittel der VVB“ zu überweisen.

(2) Rückzahlungen von Krediten für kleine Rationalisierungsmaßnahmen, die aus dem Sonderfonds der VVB ausgereicht wurden, sind dem Verfügungsfonds des Generaldirektors zuzuführen.

§ 5

Fonds Technik

Die Bezirksdirektionen VEG und die VVB Forstwirtschaft bilden keinen Fonds Technik. Die Mittel für die Lösung der in diesen Bereichen durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im Haushalt des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik geplant.

§ 6

Haushaltskonten, Sonderverwahrkonten und Sonderkonten der VVB und ihrer Einrichtungen

Die bei den zuständigen kontoführenden Kreditinstituten bisher geführten

- a) Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der VVB,
- b) Haushaltseinnahme- und -ausgabekonten der den VVB unterstehenden Einrichtungen,
- c) Sonderverwahrkonten der VVB „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von der VVB geführten Sonderverwahrkonten

sind nach dem Ausgleich zu löschen.

Eröffnungsbilanz

§ 7

(1) Die VVB stellen zum 1. Januar 1965 eine Eröffnungsbilanz auf.

(2) Die Eröffnungsbilanz der VVB umfaßt

- a) die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale),
- b) die Eröffnungsbilanz der wissenschaftlich-technischen Institute und Fachschulen, die der VVB direkt unterstehen,
- c) die durch die Finanzrevision bestätigten Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 der den VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe.

(3) Die Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) umfaßt ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiven und Passiven) einschließlich der Aktiven und Passiven der der VVB unterstehenden, nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen.

(4) Die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz der VVB ist von der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zu prüfen und zu bestätigen.

§ 8

(1) Die VVB (Zentrale) sowie die den VVB unterstehenden, bisher bruttogeplanten und finanzierten Einrichtungen bewerten ihre Grundmittel per 1. Januar 1965 bereits zu den neuen Wiederbeschaffungspreisen entsprechend dem Beschluß vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Auszug) (GBL II 1962 S. 34). Die übrigen am 1. Januar 1965 vorhandenen Aktiven und Passiven sind gemäß den für die unterstehenden VEB geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die am 1. Januar 1965 vorhandenen eigenen Fonds der VVB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der VVB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der VVB sind die Forderungen und Verbindlichkeiten der der VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Die in den Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1964 ausgewiesenen fehlenden (abhanden gekommenen) Grundmittel sind in der Eröffnungsbilanz der VVB gesondert auszuweisen. In der Rechenschaftslegung sind die Ursachen zu analysieren und Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums festzulegen. Über die weitere Behandlung dieser Inventurdifferenzen wird im Zusammenhang mit der Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel nach Beschlußfassung im Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entschieden.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale), der wissenschaftlich-technischen Institute, der Fachschulen und der volkseigenen Betriebe der VVB sind unsaldiert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen.

(6) Forderungen und Verbindlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Institute, Fachschulen und der volkseigenen Betriebe gegenüber wissenschaftlich-technischen Instituten und volkseigenen Betrieben der gleichen VVB sowie gegenüber der VVB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der VVB auszuweisen.

Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten der VVB (Zentrale) gegenüber den wissenschaftlich-technischen Instituten, Fachschulen und den volkseigenen Betrieben der gleichen VVB auszuweisen.

§ 9

Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der VVB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

§ 10

Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale)

(1) Der Prämienfonds sowie der Kultur- und Sozialfonds der VVB (Zentrale) ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.

(2) Die Bildung des Prämienfonds der VVB (Zentrale) erfolgt in Abhängigkeit vom zusammengefaßten Ergebnis der Erfüllung der Planaufgaben der unterstellten VEB einschließlich der Ergebnisse der VVB (Zentrale).

(3) Die Generaldirektoren der VVB haben Prämienordnungen in Übereinstimmung mit den Zuführungsbedingungen auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Prämienanordnungen zum Prämienfonds auszuarbeiten und zu sichern, daß die Prämienmittel leistungsgerecht verwendet werden.

§ 11

Operative Quartalsplanung

(1) a) Der Quartalskassen- und Kreditplan ist als einheitlicher operativer Quartalsplan einzureichen:

- vom Direktor des VEB bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in zweifacher Ausfertigung an den Generaldirektor der zuständigen VVB und in einfacher Ausfertigung an die kontoführende Filiale der Deutschen Bauern-Bank;
- vom Generaldirektor der VVB bis zum 19. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank;
- vom Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG bis zum 18. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in

vierfacher Ausfertigung an den Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank und in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates.

b) Der operative Quartalsplan der VVB und der Bezirksdirektion VEG ist vom Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank bis zum 23. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

(2) Der vom Direktor der zuständigen Bankfiliale der Deutschen Bauern-Bank bestätigte operative Quartalsplan ist in je einer Ausfertigung der Zentrale der Deutschen Bauern-Bank und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals vorzulegen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. November 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. 1 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik.

— Arbeitskreisordnung —

Vom 27. Januar 1965

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805) und der „Konzeption zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik“ ist die strenge Rechnungslegung und Kontrolle über Bestand, Mehrung und Verwendung des sozialistischen Eigentums sicherzustellen und dazu

ein für alle Bereiche der volkseigenen Wirtschaft einheitliches System der Erfassung und Abrechnung zu entwickeln. Eine wichtige Voraussetzung zur Realisierung dieser Zielstellung ist die Schaffung einer rationalen Primärdokumentation in den Betrieben. Diese Aufgaben zur Verwirklichung der Einheit von Rechnungsführung und Statistik können nur durch planmäßige kollektive Zusammenarbeit der verantwortlichen staatlichen Organe mit den fortschrittlichsten und qualifiziertesten Mitarbeitern des Rechnungswesens und der Statistik aus Betrieben und Verwaltungen sowie den wissenschaftlichen Institutionen gelöst werden. Es wird deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Bildung von Arbeitskreisen

§ 1

Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft sind „Arbeitskreise Rechnungswesen und Statistik“, im folgenden Arbeitskreise genannt, zu bilden. Durch diese Arbeitskreise ist die planmäßige Entwicklung der Einheit von Rechnungsführung und Statistik systematisch zu unterstützen.

§ 2

Arbeitskreise sind zu bilden:**1. Im Bereich des Volkswirtschaftsrates:**

- a) ein zentraler Arbeitskreis je Industrieabteilung,
- b) ein zentraler Arbeitskreis im Bereich des Stellvertreters des Vorsitzenden für den Bereich Wirtschaftsräte der Bezirke,
- c) ein Arbeitskreis je VVB und nach Bedarf bei den Wirtschaftsräten,
- d) Branchearbeitskreise für die vom Stellvertreter des Vorsitzenden für den Bereich Wirtschaftsräte der Bezirke geleitete örtliche Industrie,
- e) Arbeitskreise bei den Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

2. Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen:

- a) je ein zentraler Arbeitskreis für die volkseigene zentral- und örtlichgeleitete Baumaterialienindustrie, für die volkseigene zentral- und örtlichgeleitete Bauindustrie sowie die volkseigenen zentral- und örtlichgeleiteten bautechnischen Projektierungsbetriebe,
- b) je einen Arbeitskreis je VVB der Baumaterialienindustrie und für die VVB Baumechanisierung.

3. Im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen:

- a) ein zentraler Arbeitskreis für das gesamte Verkehrswesen und ein zentraler Arbeitskreis für die Deutsche Reichsbahn,

- b) Arbeitskreise für die Deutsche Reichsbahn, je ein Arbeitskreis bei den Hauptverwaltungen für die Bereiche Kraftverkehr und Luftfahrt, für die Bereiche Seeverkehrswirtschaft und Binnenschifffahrt, je ein Arbeitskreis bei den Direktionen und ein Arbeitskreis für den Bereich Verkehrsbau.

4. Im Bereich des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen:

je ein zentraler Arbeitskreis für den Bereich Post- und Fernmeldewesen und Rundfunk und Fernsehen.

5. Im Bereich des Landwirtschaftsrates:

- a) je ein zentraler Arbeitskreis für landwirtschaftliche Produktionsbetriebe, für forstwirtschaftliche Betriebe und für den Bereich des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung,
- b) nach Bedarf je VVB ein Arbeitskreis in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

6. Im Bereich des Handels:

- a) je ein zentraler Arbeitskreis beim Ministerium für Handel und Versorgung, beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie je ein zentraler Arbeitskreis beim Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf für die Bereiche Handel und Industrie,
- b) Arbeitskreise bei den zentralen handelsleitenden Organen.

§ 3

Die Arbeitskreise unterstehen den Leitern der wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe, bei denen sie gebildet wurden. Die Einberufung der Arbeitskreise erfolgt durch die Leiter dieser Arbeitskreise in Abstimmung mit dem Leiter des Organs, bei denen sie bestehen bzw. gebildet wurden.

§ 4

(1) Die zentralen Arbeitskreise setzen sich aus den Leitern der ihnen zugehörigen Arbeitskreise, Mitarbeitern des für den zentralen Arbeitskreis zuständigen staatlichen Organs, den Leitern bzw. Beauftragten der Sektoren bzw. Gruppen für Datenverarbeitung sowie der Abteilungen bzw. Sektoren für Organisation und Rechentechnik und geeigneter anderer Vertreter der Wissenschaft und Praxis zusammen. Vertreter des Ministeriums der Finanzen bzw. der Deutschen Notenbank, der Landwirtschaftsbank oder der Deutschen Investitionsbank sind zu speziellen Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.

(2) Die übrigen Arbeitskreise setzen sich aus qualifizierten Mitarbeitern der Arbeitsbereiche Rechnungswesen und Statistik aus Betrieben und VVB, Hauptverwaltungen, Direktionsbereichen und anderen übergeordneten Organen (nachfolgend VVB genannt) zusammen. Vertreter der Industriebankfilialen sind zu speziellen Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, Mitarbeiter in die Arbeitskreise zu delegieren.

(4) Die zuständigen übergeordneten zentralen Organe sind berechtigt, Vertreter zu den Tagungen der Arbeitskreise zu entsenden.

§ 5

(1) Die Berufung und Abberufung der Leiter der zentralen Arbeitskreise der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates erfolgt durch die zuständigen Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Berufung und Abberufung der Leiter der übrigen zentralen Arbeitskreise erfolgt durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(3) Die Leiter der Arbeitskreise der VVB werden auf Vorschlag des Leiters des zentralen Arbeitskreises durch die Generaldirektoren berufen und abberufen.

(4) Die Mitglieder der Arbeitskreise sind auf Vorschlag des Leiters des Arbeitskreises von den jeweils zuständigen Leitern der betreffenden wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organe sorgfältig auszuwählen und zu berufen.

II.

Aufgaben der Arbeitskreise

§ 6

(1) Entwicklung und Erprobung von methodologischen Grundsätzen und prinzipiellen Methoden zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Es ist eine wissenschaftlich organisierte, rationelle einheitliche betriebliche Primärdokumentation für die Gebiete Material, Warenproduktion und Realisierung, Finanzbeziehungen, Grundmittel und Investitionen, Aufwandrechnungen, Erfassung und Aufbereitung des Aufwandes an Zeiten, Werten, von Lohn, Zeit und Arbeitskräften zu entwickeln. Damit werden Grundlagen für die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu erarbeitenden gesetzlichen Bestimmungen für einheitliche Grundsätze der Primärdokumentation geschaffen.

Die Lösung dieser Aufgaben muß in ihrem Ergebnis die Qualität der Informationen und der Berichterstattung erhöhen und damit eine wissenschaftliche, auf die Perspektive gerichtete Leitungstätigkeit unterstützen.

(2) Erarbeitung von Entwürfen zur Vorbereitung von gesetzlichen Bestimmungen durch die zentralen Arbeitskreise, Ausarbeitung von Empfehlungen und Weisungsentwürfen, insbesondere auf dem Gebiet einer wissenschaftlichen Organisation des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik für die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, durch die übrigen Arbeitskreise.

(3) Unterstützung der Durchsetzung der einheitlichen Grundsätze der Primärdokumentation zur Rationalisierung der Erfassungs-, Aufbereitungs- und Abrechnungsarbeiten in den Betrieben mit dem Ziel, Arbeitskräfte einzusparen und alle Möglichkeiten der in Entwicklung befindlichen Mechanisierung und Automatisierung der Erfassungs- und Aufbereitungsprozesse und die Prinzipien eines einheitlichen Übermittlungssystems der Informationen in Mengen-, Zeit- und Wertkennziffern zu berücksichtigen.

(4) Ausarbeitung und laufende Verbesserung von branchebedingten Regelungen für das Rechnungswesen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze.

(5) Erarbeitung von Vorschlägen zur Ausarbeitung und Auswertung von Kennziffern für die betriebliche und innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung.

(6) Behandlung und Klärung von Zweifelsfragen der Betriebe auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

§ 7

(1) Insbesondere gehört es zu den Aufgaben der zentralen Arbeitskreise, den zuständigen Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. den für sie zuständigen zentralen staatlichen Organen die von den Arbeitskreisen der VVB und anderer wirtschaftsleitender Organe entwickelten Vorschläge der Rationalisierung von Rechnungswesen und Statistik zur Verallgemeinerung vorzulegen, für die Publikation dieser Vorschläge zu sorgen und die Entwicklung von Typenprojekten zur Standardisierung der Belege und Aufbereitungsunterlagen zu unterstützen.

(2) Die Arbeitskreise sind verpflichtet, auf der Grundlage der bestätigten Grundsätze, dem Generaldirektor bzw. Leiter des zuständigen staatlichen Organs Vorschläge zur Rationalisierung zu unterbreiten, die als Grundlage für Weisungen der Generaldirektoren bzw. der zuständigen Leiter dienen.

III.

Arbeitsweise der Arbeitskreise

§ 8

(1) Die zentralen Arbeitskreise werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angeleitet. Dazu hat der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik das Recht, in Abstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe Beratungen der Leiter der zentralen Arbeitskreise einzuberufen, in denen die Schwerpunkte der durchzuführenden Arbeiten diskutiert werden.

(2) Die übrigen Arbeitskreise werden von den zuständigen zentralen Arbeitskreisen bzw. den übergeordneten staatlichen Organen angeleitet.

(3) Die zentralen Arbeitskreise sollen mindestens zweimal im Jahre, die übrigen Arbeitskreise vierteljährlich tagen. Von diesen Tagungen sind Protokolle anzufertigen. Die Ergebnisse von Tagungen der zentralen Arbeitskreise sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Auswertung zuzuleiten. Die Ergebnisse von Tagungen der übrigen Arbeitskreise sind den wirtschaftsleitenden bzw. staatlichen Organen zur Auswertung zur übergeben. Die Leiter dieser Organe sind verpflichtet, die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitskreise zur Verbesserung ihrer Leitungstätigkeit und zur Lösung der unter Abschnitt II genannten Aufgaben anzuwenden.

§ 9

(1) Die Arbeitskreise organisieren ihre Arbeit auf der Grundlage von Arbeitsplänen. Die Schwerpunkte für diese Arbeitspläne sind von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik jeweils für ein Jahr den zentralen Arbeitskreisen bekanntzugeben.

(2) Zur Lösung von Schwerpunktaufgaben, insbesondere für Aufgaben der Rationalisierung, sind Arbeitsgruppen im Rahmen der Arbeitskreise zu bilden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen können entsprechende Spezialisten aus Betrieben und Einrichtungen hinzugezogen werden.

(3) Die zentralen und übrigen Arbeitskreise haben mit den Sektoren bzw. Gruppen für Datenverarbeitung sowie den Abteilungen bzw. Sektoren für Organisation und Rechentechnik zusammenzuarbeiten.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

Die Betriebe haben ihren Mitarbeitern, die Mitglieder von Arbeitskreisen oder -gruppen sind, die dadurch entstehenden Reisekosten nach den gesetzlichen Be-

stimmungen zu vergüten. Das gilt auch für die Reisen der Leiter der Arbeitskreise zu Tagungen der zentralen Arbeitskreise.

§ 11

Besonders gute Leistungen der gemäß § 2 Ziffern 1 bis 6 gebildeten Arbeitskreise können aus Mitteln des Prämienfonds der Betriebe oder der übergeordneten Organe prämiert werden. Voraussetzung ist, daß diese Leistungen einen ökonomischen Nutzeffekt, insbesondere eine Erhöhung der Aussagekraft von Rechnungswesen und Statistik sowie eine Einsparung an lebendiger Arbeit in den Betrieben erbringen.

§ 12

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft und der ihnen gleichgestellten Betriebe sowie für die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden und staatlichen Organe.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist berechtigt, den Geltungsbereich dieser Anordnung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe zu erweitern.

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. November 1955 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Arbeitskreisordnung — (GBl. I S. 842) außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1965

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über das Statut
des Zentralinstituts für Schweißtechnik.

Vom 15. Januar 1965

§ 1

Die Anordnung vom 5. Oktober 1958 über das Statut des Zentralinstituts für Schweißtechnik (GBl. II S. 345) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Pasold
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 3*
über die Ausgleichskassen.

Vom 19. Januar 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 2 und 4 der Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1958 über die Ausgleichskassen (GBl. I S. 612) werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1965

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1964 Nr. 11 S. 103)

Bezugshinweise für Verkündungsblätter:

Nur der

Zentral-Versand Erfurt**501 ERFURT**

Postschließfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen aus:
 (Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, Teil II, Teil III
 Gesetzblatt-Sonderdrucke
 Gesetzblatt-Preissonderdrucke
 Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Zentralblatt
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Bildanhang zum Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel
 Arbeitsschutzanordnungen
 Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 6 zum Allgemeinen
 Warenverzeichnis
 Nummernschlüssel 1965
 Schlüsseliste für 1965
 Verzeichnis der Gesetzblatt-Sonderdrucke
 Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen
 I. Nachtrag zum Verzeichnis der preisrechtlichen Bestimmungen

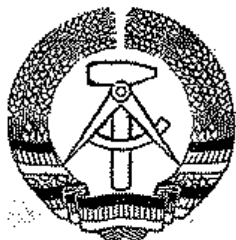
Das Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I und II ist gegen Barkauf und Abholung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, erhältlich.

Geschäftszeit:

Montag bis Freitag	9.00—16.00 Uhr
Sonnabend	9.00—11.00 Uhr

STAATSVERLAG**DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 34 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterschriften vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,50 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 03 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 16. Februar 1965

Teil III Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 65	Anordnung über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	11
30. 1. 65	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963.	12
28. 1. 65	Anordnung Nr. 6 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.	13

Anordnung über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 27. Januar 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und den Leitern der übrigen zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Durchführung einer Generalinventur der Grundmittel

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe genannt) ist eine Generalinventur der Grundmittel (bisher als Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bezeichnet) und ein Vergleich der Ergebnisse der Generalinventur mit der Anlagenbuchführung (Anlagennachweis) durchzuführen.

(2) Im Zusammenhang mit der Generalinventur gemäß Abs. 1 sind Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes (Wertberichtigung) der Grundmittel auszuarbeiten.

(3) Für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel gelten die in den Katalogen* für Gebäude und bauliche Anlagen bzw. für Maschinen und Ausrüstungen festgelegten Wiederbeschaffungspreise, Bewertungsmaßstäbe und Bewertungskennzahlen.

(4) Die Generalinventur der Grundmittel ist

- von den Betrieben der Industrie und Bauwirtschaft nach den Verhältnissen per 1. Januar 1965,
- von allen übrigen Betrieben einschließlich Dienstleistungsbetrieben per 1. Januar 1966

durchzuführen.

(5) Ausgenommen von der Generalinventur der Grundmittel gemäß Abs. 1 sind

1. in der Anlagenbuchhaltung enthaltene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Einzelbruttowert unter 500 MDN;

* (Sonderdrucke Nr. 353 bis 355, 357, 361 bis 365, 368 bis 376 und 378 bis 400 des Gesetzblattes)

2. Wirtschaftsgüter, die der Fest- oder Standardbewertung unterliegen;
3. auftrags- und typengebundene Werkzeuge, Modelle, Formen und ähnliche Arbeitsmittel;
4. unbebaute Grundstücke, Grund und Boden bebauter Grundstücke, künstlich hergestellte unbefestigte Geländeebenen (Lagerflächen und dergleichen);
5. Grünanlagen, Dauerkulturen, Zug-, Zucht- und Nutztiere;
6. im Bau befindliche Anlagen;
7. die Anlageaufstockungsposten;
8. immaterielle Werte des Anlagevermögens (Patente, Lizenzen u. ä. Rechte, Entwicklungsaufwand);
9. langfristige Darlehen.

Diese Positionen sind mit den bisher auszuweisenden Bilanzwerten gesondert zu erfassen.

(6) Die Behandlung der bei der Generalinventur festgestellten neu aufgefundenen und abhanden gekommenen Grundmittel wird gesondert geregelt.

§ 2

Verantwortlichkeit der wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke leitet die Generalinventur der Grundmittel in den bezirksgeleiteten Betrieben der Industrie und des Produktionsmittelgroßhandels.

(2) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates leiten die Generalinventur der Grundmittel in den zentralgeleiteten Industriebetrieben.

(3) Der Minister für Bauwesen, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, die Leiter der übrigen zuständigen zentralen staatlichen Organe leiten entsprechend ihrem Verantwortungsbereich die Generalinventur der Grundmittel in den zentral- und örtlichgeleiteten Betrieben.

§ 3

Unterstützung der Wirtschaftsräte der Bezirke durch die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates

Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates unterstützen die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke bei der Organisation der Generalinventur der Grundmittel gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 in den bezirksgeliteten Betrieben (z. B. bei der Bestimmung der Inventarobjekte und Klassifizierung der Grundmittel, der Anwendung der Kataloge zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel).

§ 4

Unterstützung der Betriebe durch die staatlichen Gesellschafter

(1) Die staatlichen Gesellschafter oder von diesen beauftragte volkseigene Betriebe unterstützen die Leiter der Betriebe bei der Generalinventur der Grundmittel (z. B. durch Vermittlung ihrer Erfahrungen bei der Generalinventur und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Neubestimmung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel).

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Bezirksbaudirektoren, die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte und die Leiter der übrigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke beauftragen in Übereinstimmung mit den DIB-Bezirksfilialen und den Komplementären der Betriebe geeignete volkseigene Betriebe mit der Unterstützung der Betriebe bei der Generalinventur der Grundmittel.

§ 5

Reihenfolge der zweigweisen Generalinventur der Grundmittel

(1) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich der Wirtschaftsräte der Bezirke legt im Einvernehmen mit den Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Leitern der Abteilungen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke fest, in welcher Reihenfolge die Generalinventur der Grundmittel in den einzelnen Industriezweigen und der örtlichen Versorgungswirtschaft durchgeführt wird.

(2) Der Minister für Bauwesen und die Leiter der übrigen zentralen staatlichen Organe legen fest, in welchem Zeitraum die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben der Bauwirtschaft und Baumaterialienindustrie sowie in den übrigen Bereichen erfolgt.

§ 6

Generalinventur der Gebäude und baulichen Anlagen

(1) Die Generalinventur der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt durch Bausachverständige. Soweit die Betriebe nicht über eigene Bausachverständige (Bauingenieure, Bautechniker und Baufacharbeiter) verfügen, organisiert die zuständige DIB-Bezirksfiliale den Einsatz der Bausachverständigen.

(2) Die Bezirksbaudirektoren benennen aus den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Einrichtungen Bausachverständige zur Vermittlung durch die DIB-Bezirksfilialen.

§ 7

Kontrolle der Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel

(1) Nach Abschluß der Generalinventur der Grundmittel sind die Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel von den Betrieben zu den gemäß § 5 von den wirtschaftsleitenden Organen festgelegten Terminen an die Wirtschaftsräte der Bezirke, Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Bezirksbauämter, die Bezirkslandwirtschaftsräte bzw. die übrigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke einzureichen.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke, die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, die Bezirksbauämter, die Bezirkslandwirtschaftsräte, die übrigen Fachabteilungen und die zuständigen Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke kontrollieren die Vollständigkeit und die Qualität der eingereichten Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organe überwachen die maschinelle Aufbereitung der Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1965.

Der Vorsitzende
der Regierungskommission für die
Umbewertung der Grundmittel

R u m p f

Anordnung Nr. 3***über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963.**

Vom 30. Januar 1965

§ 1

(1) Die in der Anordnung vom 1. Oktober 1962 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963 (GBl. III S. 309) aufgeführten Beschränkungen für das Streckengeschäft werden aufgehoben.

(2) Alle damit im Zusammenhang stehenden Regelungen für die Versorgungsbetriebe werden durch den Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe — Baumaterialien — (VVH) veranlaßt.

(3) Die jeweils gültigen preisrechtlichen Bestimmungen für das Streckengeschäft sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1965

Der Minister für Bauwesen
J u n k e r

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1964 Nr. 42 S. 419)

Anordnung Nr. 6*
über die Planung und Finanzierung der
Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 28. Januar 1965

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Rechnungsführung - unter Berücksichtigung der Einführung neuer Verrechnungsverfahren, der Durchführung der Industriepreisreform und weiterer, die Umlaufmittelhöhe verändernder gesetzlicher Bestimmungen in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigenen Betrieben - wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für

1. a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe - (VVB) -,
- b) die den VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe und VVB-Zentralen - (VEB) -,
- c) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden VEB,
2. die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden VEB.

§ 2
Struktur des Richtsatzplanes

Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen sind als gesonderte Position außerhalb der Kennziffer Jahresdurchschnittsbestände in den Richtsatzplan aufzunehmen.

§ 3
Planung der Bestände an Forderungen aus Warenlieferungen und aus sonstigen Leistungen

Die Bestände an Forderungen aus Warenlieferungen und aus sonstigen Leistungen - im folgenden Forderungen genannt - sind unter Berücksichtigung der in der Fälligkeitsanordnung vom 3. September 1964 (GBl. II S. 770) festgelegten Zahlungsfristen in der Regel wie folgt zu planen:

- a) Forderungen aus Umsätzen, die im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverfahren bezahlt werden:

$$\frac{\text{Geplanter Umsatz aus Warenlieferungen und Leistungen zum Industrieabgabepreis}}{360} = \text{Tagesumsatz}$$

$$\text{Tagesumsatz} \times \left\{ \begin{array}{l} \text{Zahlungsfrist +} \\ \text{durchschnittliche} \\ \text{Tage zwischen} \\ \text{Fälligkeit der} \\ \text{Forderung und} \\ \text{Bankgutschrift} \\ \text{beim Verkäufer} \\ \text{- in der Regel} \\ \text{2 Tage} \end{array} \right\} = \text{durchschnittlicher Forderungsbestand}$$

Die bisher als ständige Aktiva geplanten Forderungen während der Einreichungsfrist sind einzu beziehen.

* Anordnung Nr. 5 (GBl. III 1961 Nr. 16 S. 193)

- b) Forderungen aus Umsätzen, die im Lastschriftverfahren bezahlt werden:

Durchschnittlicher Bestand an Forderungen während der Einreichungsfrist (Zeit von der Rechnungserteilung bis zur Gutschrift durch die Bank).

§ 4
Planung des Bestandes an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen in den VEB

Der Durchschnittsbestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen ist in der Regel wie folgt zu planen:

$$\frac{\text{Geplanter Bezug von Warenlieferungen und Leistungen}}{360} = \text{Tagesverbindlichkeiten}$$

$$\text{Tagesverbindlichkeiten} \times \left\{ \begin{array}{l} \text{Zahlungsfrist +} \\ \text{durchschnittliche} \\ \text{Tage zwischen} \\ \text{Tag der Rechnungserteilung} \\ \text{und Tag des Rechnungseingangs beim Käufer} \end{array} \right\} = \text{Durchschnittlicher Bestand an Verbindlichkeiten}$$

Bei der Berechnung des durchschnittlichen Bestandes an Verbindlichkeiten ist der Bezug von Warenlieferungen und Leistungen, die im Lastschriftverfahren verrechnet werden, zu berücksichtigen.

§ 5
Finanzierung der Richtsatzplanbestände

- (1) Die Richtsatzplanbestände werden durch eigene Umlaufmittel und Kredite finanziert.

- (2) Die eigenen Umlaufmittel bestehen aus

- Umlaufmittelfonds,
- den Ständigen Passiva und
- dem durchschnittlichen Bestand an Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen nach § 4.

- (3) Der durchschnittliche Bestand an Forderungen nach § 3 ist voll durch Forderungskredit zu finanzieren.

(4) Die Richtsatzplanbestände - mit Ausnahme der Forderungen - werden in Höhe von 50 bis 70% des Jahresdurchschnittsbestandes durch eigene Umlaufmittel finanziert. Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates legt in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen den Anteil der eigenen Umlaufmittel für die VVB und die Wirtschaftsräte der Bezirke fest. Die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke differenzieren den Anteil an eigenen Umlaufmitteln auf die ihnen unterstellten VEB.

(5) Der Leiter des dem VEB übergeordneten Organs ist verpflichtet, bei der Festlegung des auf VEB differenzierten Anteils an eigenen Umlaufmitteln folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- a) der für die VVB bzw. den Wirtschaftsrät des Bezirkes festgelegte Anteil darf nicht überschritten werden,
- b) der Anteil eigener Umlaufmittel ist so festzulegen, daß die niedrigste Höhe der Richtsatzplanbestände - mit Ausnahme der Forderungen nach § 3 - mindestens zu 10% durch Kredit finanziert wird,

- e) bei Handelsbetrieben, die einer VVB unterstehen, ist der Mindestbestand an Umlaufmitteln zu 80 % durch eigene Umlaufmittel zu finanzieren,
- d) Saisonbestände sind durch Saisonkredit zu finanzieren.

§ 6

Umlaufmittelzu- und -abführungen in VEB, die VVB unterstehen

(1) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel der VEB den vom Generaldirektor der VVB festgelegten Anteil, so ist der übersteigende Betrag an den Umlaufmittelverteilungsfonds der VVB abzuführen.

(2) Liegen die eigenen Umlaufmittel der VEB unter dem vom Generaldirektor der VVB festgelegten Anteil, so ist der fehlende Betrag aus dem Umlaufmittelverteilungsfonds der VVB zuzuführen.

§ 7

Umlaufmittelumverteilung durch die VVB

(1) Die VVB verwenden die von den VEB an den Umlaufmittelverteilungsfonds abzuführenden Umlaufmittelüberschüsse zur Zuführung an die VEB, bei denen sich Umlaufmittelfehlbeträge ergeben (Umverteilung).

(2) Ergibt sich nach Durchführung der Umverteilung bei der VVB ein

- Umlaufmittelüberschuß, so ist dieser zugunsten des Kontos 11 90 007 und der Kontenbezeichnung „Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ...“ abzuführen; ergibt sich ein
- Umlaufmittelfehlbetrag, so ist der VVB ein Kredit durch die Industriebankfiliale zu gewähren. Die Tilgung dieses Kredites wird gesondert angewiesen.

(3) Für VEB, die Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates unterstehen, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 8

Umlaufmittelzu- und -abführungen in VEB, die dem Wirtschaftsrat des Bezirkes unterstehen

(1) Übersteigen die eigenen Umlaufmittel der VEB den festgelegten Anteil, so ist der übersteigende Betrag an den Umlaufmittelverteilungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzuführen.

(2) Liegen die eigenen Umlaufmittel der VEB unter dem festgelegten Anteil, so ist der fehlende Betrag aus dem Umlaufmittelverteilungsfonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes zuzuführen.

(3) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes überweist Umlaufmittelüberschüsse, die sich nach Durchführung der Umverteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 ergeben, auf das

Konto 11 90 007 mit der Kontenbezeichnung „Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ...“.

(4) Der Wirtschaftsrat des Bezirkes erhält Umlaufmittelfehlbeträge, die sich nach Durchführung der Umverteilung ergeben, aus dem Staatshaushalt.

§ 9

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die sich ergebenden Änderungen der Pläne und notwendigen Übergangsbestimmungen werden vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen gesondert angewiesen.

(3) Für den Geltungsbereich dieser Anordnung wird die Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46) wie folgt geändert:

a) in § 7 Abs. 1 ist nach Buchst. f Kassenlimit einzufügen:

„g) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen“.

b) § 11 Abs. 1 Buchstaben b und c werden gestrichen.

c) § 11 Abs. 2 Buchstaben b und c werden gestrichen.

d) § 9 Absätze 1 bis 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 19. Januar 1959 werden gestrichen.

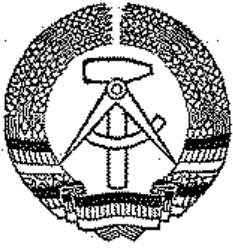
(4) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung ist in ihrem Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 28).

Berlin, den 28. Januar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. März 1965

Teil III Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 65	Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben	15
19. 2. 65	Anordnung über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	16
19. 2. 65	Anordnung Nr. 6 über die Umbewertung der Grundmittel. — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft —	17
19. 2. 65	Anordnung Nr. 11 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft —	19

Anordnung über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben.

Vom 15. Februar 1965

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBI. I S. 140) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Reparaturbetriebe für Fernsehgeräte sind verpflichtet, unbrauchbar gewordene Bildröhren zu erfassen und direkt an den VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain/NL abzuliefern.

(2) Bildröhren im Sinne dieser Anordnung sind alle Bildröhren folgender Abmessungen:

30 cm mit Ablenkung von 70°

43 cm mit Ablenkung von 70° und 110°

47 cm mit Ablenkung von 110°

53 cm mit Ablenkung von 110°

59 cm mit Ablenkung von 110° (ohne
Implosionsschutz)

(3) Die Ablieferung hat in der erforderlichen Verpackung gebührenfrei zu erfolgen. Die Kosten für den Transport trägt der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain/NL.

§ 2

(1) Der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben eine Vergütung zu zahlen; Ablieferungen im Rahmen von Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Sofern die Bildröhren Glasbruch erlitten haben, sind die Systeme einzusenden. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

(3) Für die unter die Absätze 1 und 2 fallenden Ablieferungen sind zum Bezug neuer Bildröhren Bezugsgutschriften zu erteilen.

(4) Die Vergütung beträgt für einen

30-cm-Bildröhrenkolben mit 70° Ablenkung
insgesamt 8,— MDN

43-cm-Bildröhrenkolben mit 70° und 110° Ablenkung
insgesamt 12,— MDN

47-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 12,— MDN

53-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 15,— MDN

59-cm-Bildröhrenkolben mit 110° Ablenkung
insgesamt 15,— MDN

Hiervon sind vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50 % zu vergüten.

§ 3

(1) Der Verkauf neuer Bildröhren für Reparaturzwecke ist nur gegen Abgabe einer entsprechenden Anzahl von Bezugsgutschriften zulässig.

(2) Die Versorgungskontore für Maschinenbau-Erzeugnisse sind berechtigt, in begründeten Einzelfällen zur Sicherung der Bevölkerungsversorgung und zur Vermeidung unnötiger Härten Vorablieferungen unter Nachreichung von Bezugsgutschriften vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der Durchführung von Bestimmungen dieser Anordnung ist das Staatliche Maschinenkontor, Berlin N 4, Platz vor dem Neuen Tor 1, verantwortlich.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Mai 1962 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. II S. 342) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: B ö h m e
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über den
Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen
der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Betriebe und Einrichtungen
 - der VVB Landtechnische Instandsetzung,
 - der VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau,
 - der VVB Binnenfischerei,
 - der VVB Forstwirtschaft,
- die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und VEB Forsttechnik, die der Hauptverwaltung Forstwirtschaft bzw. der Deutscher Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin direkt unterstellt sind,
- die Kreisbetriebe für Landtechnik,
- die Deutschen Saatgutbetriebe der VVB Saat- und Pflanzgut,
- die volkseigenen Rennbetriebe,
- die volkseigenen Gestüte.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, soweit nicht gemäß § 30 Abs. 1 der Investitionsverordnung in besonderen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Festlegungen getroffen werden.

§ 2

Bildung des Reparaturfonds

(1) Die unter § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen bilden einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt

- a) zu Lasten der Selbstkosten,
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die der betrieblichen Betreuung (sozialen bzw. kulturellen Zwecken oder dem Gesundheits-, dem Wohnungswesen und dem Sport usw.) dienen,
- c) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung der Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grundmitteln — bisherige laufende Reparaturen und bisherige Generalreparaturen — sind aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

§ 3

Abgrenzung

(1) Unter Reparaturen sind alle Maßnahmen zu verstehen, die in der TGL 80-102:02 für das landtechnische Instandsetzungswesen festgelegt sind.

(2) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels (Inventarobjektteil) nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.

§ 4

Bewertung und Abrechnung

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen — mit Ausnahme der von Fremden durchgeführter Reparaturleistungen. — sind zu

Industrieabgabepreisen oder Gesamtselbstkosten bzw. zu Regelleistungspreisen des Handwerks

zu bewerten.

(2) Die übergeordneten Organe der unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen bestimmen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze gemäß Abs. 1 in ihrem Bereich.

(3) Während eines Planjahres dürfen die Bewertungs- und Abrechnungsgrundsätze nicht geändert werden.

(4) Soweit die Abrechnung der Reparaturleistungen zu Industrieabgabepreisen erfolgt, ist die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach den Sätzen der Tabelle zu berechnen und abzuführen.

§ 5

Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Das ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in folgenden Jahren die materielle Notwendigkeit und Möglichkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds werden auf das folgende Planjahr übertragen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen durch Baumaßnahmen und sonstige Reparaturen im laufenden Planjahr und
- b) zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3 in Folgejahren.

§ 6

Zuführungen zum Reparaturfonds

(1) Die unter § 1 genannten Betriebe und Einrichtungen führen dem Reparaturfonds (gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b) monatlich ein Zwölftel der im beständigen Reparaturplan der Betriebe und Einrichtungen vorgesehenen Beträge zu.

(2) Die Mittel des Reparaturfonds sind auf zweckgebundenen Bank- und Fondskonten auszuweisen.

§ 7

Kredite

(1) Reichen die in den Betrieben und Einrichtungen angesammelten planmäßigen finanziellen Mittel zur Durchführung von Reparaturen nicht aus, kann beim zuständigen Kreditinstitut ein Zwischenkredit beantragt werden. Die Rückzahlung dieses Kredites erfolgt aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) In Ausnahmefällen können Kredite über das Planjahr hinaus beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 8

Reparaturnormen

(1) Für zukünftige Abrechnungszeiträume sollen der Bildung des Reparaturfonds Reparaturnormen zugrunde gelegt werden.

(2) Die Reparaturnormen sind auf den Unterlagen für die technische Instandhaltung aufzubauen und, ausgehend von Inventarobjektgruppen bis zum Inventarobjekt bzw. kleineren Einheiten z. B. für Maschinentypen systematisiert, auf Laufzeiten, Leistungswerte u. dgl. (z. B. geleistete Stunden für Zugkräfte und Großmaschinen) zu beziehen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1965 werden zur Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b die geplanten Mittel für Generalreparaturen und laufende Reparaturen zugeführt.

(2) Veränderungen, die sich aus dieser Anordnung in bezug auf Gewinne und Produktionsabgaben ergeben, sind entsprechend den zu erlassenden planmethodischen Bestimmungen zu behandeln.

§ 10

Berichterstattung

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

§ 11

Branchebedingte Regelungen

Die übergeordneten Organe der unter § 1 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen erlassen mit Zustimmung des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik notwendige branchebedingte Regelungen im Rahmen dieser Anordnung und legen fest, welche Reparaturaufwendungen auf den Grundmittelkarten oder Arbeitsmittelstammkarten statistisch zu erfassen sind.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung Nr. 6* über die Umbewertung der Grundmittel. – Volkseigene Land- und Forstwirtschaft –

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen und deren

* Anordnung Nr. 5 (GBl. III 1964 Nr. 49 S. 450)

wirtschaftsleitenden Organe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

II.

Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel

§ 2

(1) Die Grundmittel sind bis zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel - Auszug - (GBl. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Instruktion)* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten und fortgeschriebenen Bruttowerten und Verschleiß,
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und den neu bestimmten Verschleiß,
- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß. Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen,
- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur - das ist der 30. Juni 1963 - erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen bzw. Preisregelungen (ab 1. Juli 1963) entsprechen, zu diesen Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretener Verschleiß,
- e) Grundmittel, die aus Verkäufen oder Umsetzung nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden - soweit Buchst. d nicht zutrifft -, zu entsprechend den unter Buchst. a genannten Bestimmungen neu zu ermittelnden Werten.

(2) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes gemäß Abs. 1 ergebenden Differenzen zu den bisherigen Werten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend den in der Buchungsanweisung über die Einbuchung der Umbewertung der Grundmittel aufgeführten Konten und der Inventarobjektabgrenzung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 -

zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) zum 1. Januar 1965 wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik angewiesen.

III.

Bereinigung des Grundmittelbereiches

§ 3

(1) Die auf Sammelkonten erfaßten Werte für

- a) unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- b) total zerstörte Gebäude,
- c) Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhanden gekommen) festgestellt wurden,
- d) Fremdanlagenerweiterungen in volkseigenen Grundmitteln, soweit sie nicht aus Krediten oder aus staatlichen Investitionsmitteln finanziert wurden,
- e) Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.),
- f) Dauerkulturen

sind, soweit noch nicht erfolgt, zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1965 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Grundmittel der Kreisbetriebe für Landtechnik, die den LPG leihweise übergeben bzw. unterstellt wurden, sind zum 1. Januar 1965 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen. Dieser Grundmittelbestand wird weiterhin in den Kreisbetrieben für Landtechnik unter dem Bilanzstrich zu alten Bruttowerten und Verschleiß zum Zeitpunkt der Übergabe geführt (einschließlich Arbeitsmittel unter 500 MDN).

(3) Die zum Stichtag der Generalinventur auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sowie die nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln finanzierten Erstausrüstungen mit solchen Arbeitsmitteln verbleiben auf Sammelkonten innerhalb des Grundmittelbereiches bzw. sind auf Sammelkonten zu übernehmen. Der Verschleiß der zum 31. Dezember 1964 erfaßten Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des Betriebes bzw. der Einrichtung ergibt, soweit der Verschleiß dieser Arbeitsmittel nicht aus dem Buchwerk ermittelt werden kann.

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 11 -

(4) Für die im Abs. 3 genannten Arbeitsmittel entfällt der Einzelnachweis im Grundmittelbereich. Sie unterliegen jedoch den Bestimmungen der Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257) bzw. den entsprechenden Verfügungen.

(5) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten überhöhten Aufwendungen für Generalreparaturen sind zum 1. Januar 1965 zu Lasten des Grundmittelfonds auszubuchen.

(6) Die bis zur Generalinventur in der Grundmittelrechnung nicht erfaßten Grundmittel sind zum 1. Januar 1965 in die Buchführung zu übernehmen.

§ 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sowie meliorative Maßnahmen - melioratives Pflügen, Gesund- und Tiefenkalkungen, Entsteinung, Rekultivierung von Ödland, Planierarbeiten landwirtschaftlicher Nutzflächen, Grünlandumbruch, Sanddeck-, Mischkulturverfahren sowie Rodearbeiten -, die aus Investitionen finanziert wurden, sind zu Lasten des Grundmittel- bzw. Investitionsfonds auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Soweit nach dem 1. Januar 1965 entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- a) Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- b) Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln

aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den übergeordneten Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen. Das gilt nicht, soweit Sonderabschreibungen festgelegt sind.

§ 5

(1) Die gemäß § 11 Abs. 3 der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiterer Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel* in die Umlaufmittelsphäre übernommenen Werte für Fremdanlagenerweiterungen aus staatlichen Investitionsmitteln und die hierzu gebildeten Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt sind zum 31. Dezember 1965 gegeneinander auszubuchen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel bis zum 31. Dezember 1961 erfolgte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Verbindlichkeiten sind an den Staatshaushalt abzuführen, soweit die Aktivierung der Fremdanlagenerweiterungen als Grundmittel nach dem 31. Dezember 1961 erfolgte.

(3) Die Verrechnung und Abführung der Verbindlichkeiten gemäß Abs. 2 wird durch das Ministerium der Finanzen festgelegt.

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft - Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 58 -

IV.

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte und ihre Fortschreibung überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der die Rechenschaft abnehmenden Stellen legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt werden die in den Bewertungsrichtlinien bzw. in den Branchenrichtlinien der einzelnen Zweige der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft* enthaltenen Bestimmungen über die Bewertung von Grundmitteln außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 19. Februar 1965

Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f
Minister der Finanzen

* (wurde den Beteiligten direkt zugestellt)

Anordnung Nr. 11* über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen.

- Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft -

Vom 19. Februar 1965

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBI. II S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen und deren wirtschaftsleitenden Organe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

* Anordnung Nr. 10 (GBI. II 1964 Nr. 123 S. 1064)

II.

Abschreibungen

§ 2

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte.

(2) Ergänzungen bzw. Änderungen des „Verzeichnisses der Abschreibungssätze für Grundmittel“ erfolgen durch den Vorsitzenden der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Den Anträgen sind Gutachten der Hersteller der Grundmittel bzw. der für ihren Import zuständigen Organe und zuständigen Institute des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die normative Nutzungsdauer beizufügen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Sonderabschreibungen für Grundmittel in bestimmten Bereichen bestätigen, deren Einsatz oder Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderem erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und von ihr bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

§ 4

Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über die Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 20 Jahre festzulegen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibungen zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§ 5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfälle und Verlust ausscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§ 6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 MDN sind ab 1. Januar 1965 mit jährlich 20 % des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht. Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte auszubuchen.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz Abweichungen bestätigen.

§ 7

(1) Zur Sicherung der einfachen Reproduktion der nichtvolkseigenen Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten aus gemietetem, gepachtetem oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen bzw. Verträgen genutztem privaten Eigentum werden zusätzlich Mittel dem Fonds für Investitionen der Betriebe zugeführt, die dem wertmäßigen Ersatz der Grundmittel dienen.

(2) Die Zuführungen zum Investitionsfonds gemäß Abs. 1 erfolgen zu Lasten der Selbstkosten und sind auf der Grundlage der in der Anlage angegebenen Werte zu ermitteln.

(3) Für volkseigene Betriebe der

VVB Saat- und Pflanzgut

– außer Deutschen Saatgutbetrieben –,

VVB Tierzucht,

Bezirksdirektionen der VEG,

Güterdirektion der DAL

treten die Bestimmungen des § 7 in Kraft, nachdem die kostenwirksame Buchung der neuen Abschreibungen angewiesen wurde.

III.

Generalreparaturen

§ 8

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur – das ist in der Regel der 30. Juni 1963 – verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel.

(2) Die in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1964 in den Betrieben und Einrichtungen durchgeführten, zu Lasten der Verschleißkonten gebuchten Gene-

ralreparaturen werden bei der Neubestimmung des Verschleißes gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung Nr. 6 vom 19. Februar 1965 über die Umbewertung der Grundmittel — Volkseigene Land- und Forstwirtschaft — (GBl. III S. 17) nicht berücksichtigt.

(3) Aufwendungen für Generalreparaturen sind von den Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(4) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

IV.

Übergangsbestimmungen

§ 9

(1) In den Betrieben der

VVB Forstwirtschaft
und den der Hauptverwaltung Forstwirtschaft
bzw. der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin direkt unterstellten Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe
und VEB Forsttechnik

sowie in den Betrieben

der VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-,
Tief- und Wegebau,

der VVB Binnenfischerei,

der VVB Landtechnische Instandsetzung,

der Zentralstelle für Zucht- und Leistungsprüfung der Vollblut- und Traberperde,

den Kreisbetrieben für Landtechnik

und den

Deutschen Saatgutbetrieben der VVB Saat-
und Pflanzgut

sind Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 und die Zuführungen zum Fonds für Investitionen zur Sicherung der einfachen Reproduktion der nichtvolkseigenen Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten gemäß § 7 ab 1. Januar 1965 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel bestimmt für die übrigen nicht unter Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft den Zeitpunkt, von dem ab die kostenverändernden Maßnahmen gemäß §§ 2 bis 7 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen sind.

§ 10

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 zu ermittelnden und in der Grundmittelrechnung zu buchenden Abschreibungen sowie die gemäß § 7 zu ermittelnden Zuführungen für die Sicherung der einfachen Reproduktion der nicht-

volkseigenen Produktionskapazitäten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten werden bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 2 nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet.

(2) Bis zu einer Regelung gemäß § 9 Abs. 2 sind die Abschreibungen grundsätzlich in der Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen, in der sie geplant sind. Falls durch Zu- und Abgänge von Grundmitteln im materiellen Grundmittelbestand außerhalb des Planes wesentliche Veränderungen eintreten, können die zu verrechnenden Abschreibungen korrigiert werden. Die bisher für 1965 geplanten Abschreibungen und der Investitionsfinanzierungsplan werden für die Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der im § 9 Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen — wegen der Umbewertung der Grundmittel und der Neufestsetzung der Abschreibungssätze nicht verändert.

(3) Die Differenz zwischen den gemäß Abs. 2 selbstkostenwirksam zu verrechnenden Abschreibungen und den Abschreibungen, die sich gemäß §§ 2 bis 6 ergeben, ist auf einem Verrechnungskonto auszuweisen.

(4) Auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ sind ab 1. Januar 1965 die gesamten Abschreibungen gemäß §§ 2 bis 6 zu buchen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind entsprechend § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Neunzehnte Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32),
- b) Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129),
- c) Anordnung vom 26. Januar 1956 über die Bildung von Abschreibungsnormen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft für das Planjahr 1956 und die Vereinfachung der Grundmittelrechnung (GBl. I S. 207),
- d) Anordnung vom 1. August 1956 über die Anwendung von Abschreibungsnormen und festen Generalreparaturanteilen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 623).

Berlin, den 19. Februar 1965

Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel

R u m p f
Minister der Finanzen

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 11

Lfd. Nr.	Gebäudeart	Zuführungen zum Investitions- fonds für die Sicherung der einfachen Reproduktion nicht- volkseigener Produktionskapazi- täten in landwirtschaftlichen Produktionsbauten je ME in MDN	
		Maßeinheit	
1	2	3	4
01	Abkalbestall	Plätze	60,-
02	Kälberstall	Plätze	5,30
03	Jungviehstall	Plätze	12,-
04	Milchviehstall (geschlossene Ställe)	Plätze	54,-
05	Milchviehstall (offene Ställe)	Plätze	50,-
06	Abferkelstall	Boxen	45,-
07	Stall für Sauen und Absatzferkel	Boxen	19,-
08	Maststall für Schweine	Plätze	7,-
09	Schafstall	je Mutterschaf	6,80
10	Kükenaufzucht- stall	Plätze	0,40
11	Legehennenstall	Plätze	1,-
12	Pferdestall	Plätze	30,-
13	Scheune, Schup- pen u. dgl.	m ³ umbauter Raum	0,30
14	Speicher	t Kapazität	3,-
15	Kartoffellager	t Kapazität	3,-
16	Gewächshausbau	m ² bebaute Fläche	2,-
17	Werkstätten, Garagen u. dgl.	m ³ umbauter Raum	0,90



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. März 1965

Teil III Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 65	Anordnung über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export	23
23. 2. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der sonstigen volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe — Kreditanordnung (Sonstige Betriebe) —	24
23. 2. 65	Anordnung über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik	25

Anordnung über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export.

Vom 20. Februar 1965

Zur Verkürzung der Lieferfristen im Export wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

- für alle VVB, die dem Volkswirtschaftsrat unterstellt sind,
- für alle Wirtschaftsräte der Bezirke,
- für alle volkseigenen Exportbetriebe und deren Zulieferbetriebe,
- für alle Außenhandelsunternehmen.

Die Planung und Finanzierung von Beständen an Fertigerzeugnissen, Verschleiß- und Ersatzteilen für den Export

§ 2

(1) Die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke haben mit den Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen in den Koordinierungsvereinbarungen Festlegungen über die Lagerhaltung von Fertigerzeugnissen und Verschleiß- und Ersatzteilen zu treffen.

(2) Bei den Festlegungen über die Lagerhaltung ist hauptsächlich auszugehen von

- dem Stand der Lieferbedingungen, insbesondere der Lieferfristen, auf dem Weltmarkt,
- der Zielstellung des Exportplanes.

(3) Die Festlegungen über die Lagerhaltung sollen zu einem solchen Zeitpunkt getroffen werden, der es ermöglicht, die in den Exportplänen der Betriebe und Außenhandelsunternehmen enthaltene Aufgabenteilung zu berücksichtigen.

§ 3

(1) In den Koordinierungsvereinbarungen ist festzulegen:

- der Lagerhalter,
- das Sortiment,
- der Umfang der Vorräte,
- der Verfügungsberechtigte,
- der Eigentümer,
- der Ort der Lagerhaltung.

(2) Den Lagern können Montage-, Komplettier- und Lackierwerkstätten angeschlossen werden.

(3) Der Eigentümer trägt die Kosten der Lagerhaltung, sofern in den Koordinierungsvereinbarungen nichts anderes festgelegt wurde. Das gilt auch für Kosten, die in ausländischer Valuta anfallen.

§ 4

Die auf Grund der Festlegungen nach § 3 Abs. 1 dieser Anordnung zu haltenden Bestände an Fertigerzeugnissen, Verschleiß- und Ersatzteilen sind gesondert zu lagern. In die Bestände dieser Lager sind einzubeziehen:

- die in den Betrieben befindlichen Bestände nach § 6 Abs. 4 Buchst. b der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46), soweit es volkswirtschaftlich günstig ist,
- die bei den Außenhandelsunternehmen unterhaltenen Lagerbestände an Fertigerzeugnissen,

§ 5

(1) Soweit der Generaldirektor der VVB bzw. Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes in der Koordinierungsvereinbarung zur Lagerhaltung verpflichtet wird, kann er entscheiden, ob die Lager

- a) bei der VVB,
- b) bei einem Leitbetrieb oder
- c) beim Exportbetrieb

zu bilden sind.

(2) Der Generaldirektor der VVB bzw. Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes kann durch die Koordinierungsvereinbarung auch zur Lagerung von Beständen im Ausland verantwortlich festgelegt werden.

§ 6

Die Generaldirektoren der VVB, die Leiter der Wirtschaftsrate der Bezirke und die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen sind dafür verantwortlich, daß in den Lagern nur Bestände an weltmarktfähigen Fertigerzeugnissen und absatzfähigen Verschleiß- und Ersatzteilen gehalten werden.

§ 7

(1) Die nach den Koordinierungsvereinbarungen gemäß § 2 in den VVB und Industriebetrieben zu haltenden Bestände sind Planbestände. Sie werden in einem gesonderten Anhang des Richtsatzplanes geplant und nicht in die Errechnung der Umschlaggeschwindigkeit der Umlaufmittel der Industriebetriebe einbezogen. Für diese Bestände sind gesonderte ökonomische Berechnungen vorzunehmen.

(2) Diese Bestände werden entsprechend der Anweisung des Präsidenten der Deutschen Notenbank durch Exportumlaufmittelkredite finanziert.

§ 8

Die Planung und Finanzierung von Beständen an unvollendeter Produktion für den Export

(1) Bei der Planung der Bestände an unvollendeter Produktion gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. c der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft sind die §§ 2, 3 und 6 dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Finanzierung dieser Bestände gelten die Bestimmungen des § 7 dieser Anordnung nicht.

(3) Ergibt sich für das Jahr 1965 mit der Plandurchführung eine Erhöhung der Bestände an unvollendeter Produktion, so kann dafür ein Vorzugskredit beantragt werden. In den folgenden Jahren sind diese Bestände in die Pläne einzubeziehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

(2) Für das Jahr 1965 sind die Koordinierungsvereinbarungen durch Festlegungen gemäß § 2 dieser Anordnung zu ergänzen. Die sich aus den Koordinierungsvereinbarungen ergebenden Veränderungen sind entsprechend der Anordnung vom 25. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes) zu erfassen.

Berlin, den 20. Februar 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V. Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter**

Anordnung

über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der sonstigen volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens, der Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie der konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe.

— Kreditanordnung (Sonstige Betriebe) —

Vom 23. Februar 1965

Auf Grund des § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBI. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der zuständigen zentralen Organe angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. die nicht durch den Geltungsbereich der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 erfaßten zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie, des Transport- und Nachrichtenwesens und Dienstleistungsbetriebe (ohne Projektierungsbetriebe) sowie deren übergeordnete Organe, sofern diese nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten;
2. die den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden
 - direkt unterstehenden finanzgeplanten volkseigenen Industrie-, Verkehrs- und Versorgungsbetriebe,
 - unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren VEB;
3. die zum Bereich des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften gebörenden Produktionsbetriebe.

§ 2

Anwendung der Kreditbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Kreditverordnung (Industrie) und der Kreditanordnung (Industrie) vom 25. Juni 1964

(GBl. III S. 357) mit den in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Änderungen und Einschränkungen anzuwenden.

(2) Die §§ 13, 14 und 15 der Kreditverordnung (Industrie) sowie die §§ 11 und 12 der Kreditanordnung (Industrie) sind nur gegenüber den wirtschaftsleitenden Organen anzuwenden, die nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

(3) Die Überbrückungskredite (§ 15 Abs. 2 der Kreditverordnung (Industrie)) werden nur dann an Organe gemäß Abs. 2 gewährt, wenn für sie die Grundsätze der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden VVB und deren VEB (GBl. II S. 223) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen gelten. Anderenfalls werden die Überbrückungskredite an die VEB gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) gewährt.

(4) An die Stelle der im § 17 Abs. 3 Buchst. c der Kreditverordnung (Industrie), im § 8 Abs. 1 Buchst. a und im § 11 Abs. 1 Buchst. c der Kreditanordnung (Industrie) genannten gesetzlichen Bestimmungen treten die im jeweiligen Geltungsbereich anzuwendenden analogen Bestimmungen.

(5) Bei der Anwendung der Kreditverordnung (Industrie) und der Kreditanordnung (Industrie) sind jeweils die gemäß § 1 zuständigen übergeordneten Organe und deren Leiter sowie zuständigen Organe der Bank einzusetzen.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1965

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dietrich

Anordnung über die einheitliche Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik.

Vom 23. Februar 1965

Zum Zwecke der einheitlichen Anwendung von Kennziffern und Begriffen in Planung und Statistik wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

1. Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen

„Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe für Planung und Statistik“

erschieden im Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1965,

werden für die Planung und Statistik als verbindlich erklärt.

2. Die Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe sind im Bereich der Volkswirtschaft der Planung und Abrechnung 1966 zugrunde zu legen.

3. Kennziffern und Begriffe, die durch gesetzliche Bestimmungen in Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft inhaltlich weiter vervollkommen wurden, sind nach dem neuesten Stand anzuwenden.

4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1965

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Donda

Ergänzungen zur Schlüsselliste 1965

und

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7

zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Entsprechend einer Festlegung im Beschluß der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates zur Erarbeitung und Anwendung einheitlicher volkswirtschaftlicher Systematiken vom 6. August 1964 ist die Schlüsselliste für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel 1965 auch für das Planjahr 1966 gültig.

Es wird lediglich eine Ergänzung zur Schlüsselliste 1965 herausgegeben, die die unbedingt notwendigen Berichtigungen für die Planung und Abrechnung ab 1966 enthält.

In Übereinstimmung mit den Veränderungen zur Schlüsselliste 1965 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7 (Stand: 1. Januar 1965) zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses herausgegeben.

Beide Arbeitsmittel sind durch den

Zentral-Versand Erfurt

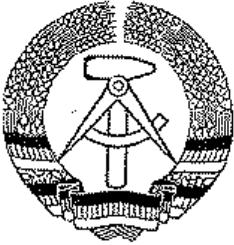
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 23 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. März 1965

Teil III Nr. 6

Tag

Inhalt

Seite

5. 3. 65

Anordnung über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen

27

8. 3. 65

Anordnung Nr. 2 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden

28

Anordnung über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen.

Vom 5. März 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Den Lieferbetrieben von Exportwaren, die Ausführungsverträge mit den Außenhandelsunternehmen bzw. Exportverträge im eigenen Namen mit ausländischen Partnern (Eigengeschäfte) abschließen, sind durch das zuständige Außenhandelsunternehmen auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen die gegenüber dem Verkauf im Inland höheren Aufwendungen für Leistungen, die zur Verbesserung des Absatzes ihrer Exporterzeugnisse erforderlich sind, durch eine Handelsspanne zu vergüten.

§ 2

(1) Die Höhe der Handelsspanne beträgt

a) bei Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausführungsverträgen

für das sozialistische Wirtschaftsgebiet bis zu 1 %

für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet
– Europa – bis zu 2 %

für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet
– Übersee – bis zu 3 %

b) bei Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Exportverträgen (Eigengeschäften)

für das sozialistische Wirtschaftsgebiet bis zu 2,5 %

für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet
– Europa – bis zu 3,5 %

für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet
– Übersee – bis zu 4,5 %

* gerechnet vom Valutagegenwert (frei Grenze Deutsche Demokratische Republik bzw. fob Hafen Deutsche Demokratische Republik).

(2) In ökonomisch begründeten Ausnahmefällen können die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen in Abstimmung mit den Generaldirektoren der VVB bzw. mit den Leitern der Betriebe für Lieferungen und Leistungen auf Grund von Verträgen, die die Lieferbetriebe im eigenen Namen mit ausländischen Partnern abschließen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel höhere Handelsspannensätze festlegen. Das betrifft insbesondere solche Lieferungen, für die bereits bisher eine höhere Handelsspanne gewährt wurde.

§ 3

(1) Die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und die Generaldirektoren der VVB vereinbaren die Leistungen, die von den Betrieben zur Verbesserung des Absatzes ihrer Exporterzeugnisse zu erbringen sind.

(2) Die Handelsspanne gemäß § 2 wird, differenziert nach Betrieben und den vereinbarten Leistungen, von den Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und VVB im Rahmen der den Außenhandelsunternehmen zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt.

(3) Mit den Betrieben, die keiner VVB unterstehen, werden die Vereinbarungen gemäß Absätzen 1 und 2 zwischen den Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen und den Leitern der Betriebe getroffen.

§ 4

(1) In die Handelsspanne sind Aufwendungen für Leistungen der Betriebe bei der Durchführung des Exports, die mit dem Preis abgegolten sind, nicht einzubeziehen.

(2) Zur Förderung kontinuierlicher Exportlieferungen kann eine zeitliche Differenzierung der Handelsspannensätze nach Quartalen oder Monaten vorgenommen werden.

(3) Die Erlöse aus der Handelsspanne bei Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausführungsverträgen mit den Außenhandelsunternehmen sind für die Finanzierung der gemäß § 3 Abs. 1 vereinbarten Leistungen zu verwenden. Diese Erlöse aus der Han-

Handelsspanne und die Aufwendungen für vereinbarte Leistungen sind im betrieblichen Rechnungswesen gesondert zu erfassen. Nicht verbrauchte Mittel sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

§ 5

(1) Die Betriebe haben bei der Rechnungserteilung für die Exportlieferung die Handelsspanne zu berechnen. Zwischen den Außenhandelsunternehmen und Betrieben können abweichende Festlegungen getroffen werden.

(2) Werden die gemäß § 3 Abs. 1 vereinbarten Leistungen nicht oder nicht im vollen Umfang erbracht, sind die Außenhandelsunternehmen berechtigt, die Handelsspanne ganz oder zum Teil von den Betrieben zurückzufordern.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für Lieferungen und Leistungen im Handelsverkehr mit Westdeutschland und Westberlin entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 der Anordnung vom 3. Dezember 1958 über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. II S. 313) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1965

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: S 511
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2*
**über die Abgrenzung der Dienstbereiche
der Bergbehörden.**

Vom 8. März 1965

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 5. März 1964 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 191) sind die Wörter „mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl, für die die Bergbehörde Erfurt zuständig ist“, zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 8. März 1965

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dörfelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1964 Nr. 17 S. 191)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. März 1965

Teil III Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 65	Anordnung über die Verwendung einheitlicher Quittungsstempel in den Sparbüchern der Kreditinstitute	29
12. 3. 65	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich des volkseigenen Produktionsmittelhandels, — Kreditanordnung (Produktionsmittelhandel) —	30
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	35

Anordnung über die Verwendung einheitlicher Quittungsstempel in den Sparbüchern der Kreditinstitute.

Vom 22. Februar 1965

Im Interesse einer einheitlichen Quittungserteilung in den Sparbüchern wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die am Freizügigkeitsverkehr der Kreditinstitute beteiligten

Sparkassen
Reichsbahnsparbanken
Banken für Handwerk und Gewerbe
Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und die Deutsche Bauern-Bank

haben bei Quittungserteilung in Sparbüchern Stempel mit einheitlichem Symbol und der Bezeichnung des Kreditinstituts zu verwenden.

§ 2

(1) Zur Anwendung von Quittungsstempeln mit nachstehend abgebildetem Symbol



sind nur die im § 1 genannten Kreditinstitute berechtigt.

(2) Die Bezeichnung der Kreditinstitute kann in Kurzform erfolgen.

(3) Sofern die Quittungserteilung nur durch einen Bevollmächtigten des Kreditinstituts erfolgt, muß der Quittungsstempel zusätzlich mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sein.

§ 3

(1) Die Herstellung der einheitlichen Quittungsstempel erfolgt zentral.

(2) Die Quittungsstempel sind anzufordern

von den Sparkassen bei dem Ministerium der Finanzen, Sektor Sparkassen

von den Reichsbahnsparbanken bei der Zentrale der Reichsbahnsparbanken

von den Banken für Handwerk und Gewerbe bei dem Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe

von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften bei dem Zentralvorstand der VdGB (BHG)

von den Kreisstellen der Deutschen Bauern-Bank bei der Zentrale der Deutschen Bauern-Bank.

(3) Die Kosten für die Quittungsstempel sind von den Kreditinstituten zu tragen.

§ 4

(1) Die Quittungsstempel sind so aufzubewahren und zu verwalten, daß Zugriff durch Unbefugte und mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen sind.

(2) Jeder zeitweilige oder dauernde Verlust eines Quittungsstempels ist unverzüglich dem zuständigen Aufsichtsorgan zu melden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den
Umlaufmittelbereich des volkseigenen
Produktionsmittelhandels.**

-- Kreditanordnung (Produktionsmittelhandel) --

Vom 12. März 1965

Auf Grund des § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 2. April 1964 (GBl. II S. 283) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt

- für die wirtschaftsleitenden Organe des Produktionsmittelhandels mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und deren nachgeordnete volkseigene Betriebe
- für die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung nachgeordneten Produktionsmittelhandelsbetriebe
- für volkseigene Produktionsmittelhandelsbetriebe, deren übergeordnete wirtschaftsleitende Organe nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

§ 2

Anwendung der Kreditbestimmungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Grundsätze der Kreditverordnung (Industrie) vom 2. April 1964 anzuwenden.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kreditverordnung (Industrie) ist nicht anzuwenden für Betriebe bzw. wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, denen auf Grund der operativen Quartalspläne der Warenfinanzierung Höchstbestände finanziert werden.

(3) Die §§ 13 bis 15 und 23 der Kreditverordnung (Industrie) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nur auf wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung anzuwenden.

§ 3

Kreditplandurchführung

(1) Die Filialen der Bank haben über die Festlegung der Kreditbedingungen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen enthaltene

Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden.

(2) Die kontoführenden Banken für die wirtschaftsleitenden Organe analysieren die Durchführung der bestätigten Quartalskreditpläne und haben den örtlichen Filialen der Bank Hinweise über die Bedingungen zu geben, die bei der weiteren Kreditgewährung zu beachten sind.

(3) Die Direktoren der Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§ 10, 11, 13 und 14 der Kreditverordnung (Industrie) auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 4

Kreditobjekt

(1) Kreditobjekte sind

- a) Umlaufmittel entsprechend den Positionen des Warenfinanzierungsplanes,
- b) saisonbedingte Bestände,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.

(2) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 1 sind die aus Zwischen- und Überbrückungskredit gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderkonten finanziert sind sowie unterwegs befindliche Einzahlungen, gleichgestellt.

(3) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind

- a) Objekte gemäß Abs. 1, die nicht dem Kreditzweck gemäß § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 10 dieser Anordnung gewährt werden,
- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände,
- c) Objekte gemäß Abs. 1, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§ 5

Warenfinanzierungskredit

(1) Der Kreditgewährung sind die von den Betrieben oder wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen erarbeiteten Jahreswarenfinanzierungspläne einschließlich der operativen Quartalspläne der Warenfinanzierung zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Warenfinanzierungspläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(2) Bei Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen, denen auf Grund der operativen Quartalspläne der Warenfinanzierung Durchschnittsplanbestände finanziert werden, ist für den Warenfinanzierungskredit

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kreditverordnung (Industrie) in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen, die

- a) eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann auf die Festlegung dieses Limits verzichtet werden,
- b) erhebliche Mängel in der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge und wesentliche planwidrige Bestände aufweisen, kann neben dem Limit noch eine Kreditfrist festgelegt werden.

(3) Der Warenfinanzierungsplankredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) nicht gegeben sind oder wenn in einzelnen Positionen des Warenfinanzierungsplanes wesentliche Unterplanbestände vorhanden sind, deren Auffüllung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

§ 6

Saisonkredit

(1) Saisonkredit wird auf der Grundlage der von den Betrieben oder wirtschaftsleitenden Organen der Bank eingereichten Saisonfinanzierungspläne zur Finanzierung einer außerhalb des Warenfinanzierungsplanes notwendigen saisonbedingten Lagerhaltung von Beständen gewährt.

(2) Der Saisonkredit wird übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Saisonbevorratung befristet.

§ 7

Forderungskredit

(1) Der Forderungskredit wird auf der Grundlage der von dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ der Bank eingereichten Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen gewährt. Die Nachweise bzw. Verrechnungsunterlagen sind als Kreditantrag anzusehen.

(2) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Ausstellung der Rechnungen, der festgelegten Zahlungs- und Verrechnungsfristen und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferers, zu befristen.

(3) Ist der planmäßige Forderungsbestand im wesentlichen gleichbleibend, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Für Forderungen, die den planmäßigen Durchschnittsbestand übersteigen, kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch entsprechend für die Kreditierung verkaufter, unterwegs befindlicher Exportwaren und für Forderungen auf der Grundlage von Exportdokumenten unter Beachtung der vereinbarten Zahlungsarten.

§ 8

Vorzugskredit

(1) Der Vorzugskredit wird gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten, den Warenfinanzierungsplan überschreitenden Beständen, die entstehen durch

- a) Maßnahmen der Betriebe oder der übergeordneten Organe, die der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- b) Entscheidung des Ministerrates, des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates oder der Leiter anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe,
- c) Entscheidungen des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung für die operative Veränderung der staatlichen Aufgaben,
- d) Maßnahmen zur Bildung staatlicher oder betrieblicher Reserven im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Beschlüsse,
- e) Maßnahmen zur Sicherung des Vorlaufes für das nächste Planjahr,
- f) vorzeitige oder stoßweise Importe, sofern die Lagerung und Finanzierung durch den Produktionsmittelhandel zu erfolgen hat,
- g) Aufkauf und Umverteilung von Beständen der Industriebetriebe,
- h) Regelungen in methodischen Bestimmungen für die Planung und die Abrechnung bzw. durch deren Änderung im Laufe eines Planjahres.

(2) Die Bank kann im Falle des Abs. 1 Buchstaben d und e eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Leiters des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Kredite gemäß Abs. 1 sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Bestandshaltung ökonomisch berechtigt ist bzw. entsprechen der getroffenen Entscheidung, zu befristen. Die Frist für Kredite gemäß Abs. 1 Buchst. g soll in der Regel 12 Monate nicht überschreiten.

(4) Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können künftig nur im Rahmen des Warenfinanzierungsplanes finanziert werden. In diesen Fällen ist der Kredit unter Berücksichtigung des Termins für die Bestätigung des Warenfinanzierungsplanes zu befristen.

(5) Betrieben des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen und Materialreserven kann, entsprechend den besonderen Bedingungen für den Absatz der Bestände, Vorzugskredit gemäß Abs. 1 Buchst. g ohne besonderen Nachweis gewährt werden.

§ 9

Zwischenkredit

(1) Der Zwischenkredit wird gewährt, wenn

- a) der gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der

Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 651) sowie gemäß den entsprechenden Bestimmungen für die übrigen Organe des Geltungsbereiches dieser Anordnung zu deckende Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes, des Reparaturplanes sowie des Planes der sozialistischen Rationalisierung und Rekonstruktion bzw. des Planes Neue Technik vor dem planmäßigen Aufkommen der Mittel liegt,

- b) aus dem Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels bzw. des Fonds Technik Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern das zuständige wirtschaftsleitende Organ bestätigt, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels bzw. des Fonds Technik aus den Handelskosten der Betriebe berücksichtigt werden,
- c) aus dem Rationalisierungsfonds Maßnahmen finanziert werden sollen, die Bildung dieses Fonds aus Amortisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsmittel zu befristen.

§ 10

Sonderkredit

(1) Sonderkredit kann gewährt werden für Bestände, die nicht gemäß §§ 5, 6 und 8 finanziert werden.

(2) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Bestände zu befristen. Die Kreditfristen sind so festzulegen, daß auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß genommen wird. Dabei soll die Frist 12 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ eine längere Kreditfrist genehmigen. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(3) Der Sonderkredit kann auch dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen. Nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

§ 11

Zahlungskredit

(1) Der Zahlungskredit wird auf der Grundlage einzelner Kreditanträge des Betriebes oder im Rahmen eines von der Bank festgelegten Limits gewährt.

(2) Bei einem Betrieb, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite hält, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der Betrieb nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung der Bruttolöhne ist zu gewährleisten.

§ 12

Überbrückungskredit

(1) Die aus dem Überbrückungskredit vorzunehmenden planmäßigen Fondszuführungen betreffen:

- a) die Gewinnverwendung der Betriebe, mit Ausnahme der Abführung an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe,
- b) die Deckung einer bei einem Betrieb durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung des planmäßigen Umlaufmittelfonds;
- c) die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der VVE gemäß § 9 Abs. 2 Buchstaben a bis e der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe sowie gemäß den entsprechenden Bestimmungen für die übergeordneten Organe des Geltungsbereiches dieser Anordnung.

(2) Die zuständige Bank für das wirtschaftsleitende Organ kann in besonderen Fällen die Gewährung des Überbrückungskredites von der Durchführung einer Rechenschaftslegung des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs vor dem übergeordneten Leiter abhängig machen.

(3) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Minderertrages oder des außerplanmäßigen Verlustes, im Folgejahr aus Überplangewinn bzw. eingesparter Verluststützung, zu tilgen.

(4) Wird die Finanzschuld eines wirtschaftsleitenden Organs ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(5) Für die dem wirtschaftsleitenden Organ bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

(6) Der Überbrückungskredit gemäß Abs. 5 ist, unter Berücksichtigung des § 7 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBL II S. 223) sowie der entsprechenden Bestimmungen, für die übrigen Organe des Geltungsbereiches dieser Anordnung zu tilgen

- a) aus Überplangewinn bzw. eingesparter Verluststützung,

- b) bei der Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bei der Ausarbeitung des Planes und der freiwilligen Erhöhung der staatlichen Aufgabe „Gewinn“ im Laufe des Jahres aus der planmäßigen Gewinnverwendung,
- c) bei Erfüllung bzw. Überbietung der vom Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. des zuständigen zentralen staatlichen Organs festgelegten qualitativen Kennziffern durch Mittel gemäß Abs. 4, sofern nicht Buchst. a in Betracht kommt.

(7) Für die im Rahmen der erlassenen Finanzschulden gemäß Abs. 4 getilgten Überbrückungskredite sind die berechneten Zinsen ab Beginn des Jahres, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten.

(8) Für wirtschaftsleitende Organe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und deren unterstellte Betriebe finden die Absätze 1 bis 7 keine Anwendung. Für diese Betriebe ist die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) anzuwenden.

§ 13

Liquiditätskredit

(1) Über die Einstellung der direkten Kreditgewährung an den Betrieb entscheidet der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ. Der Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs ist hiervon zu unterrichten. Zur Weiterfinanzierung des Betriebes kann dem Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs durch die kontoführende Bank für das wirtschaftsleitende Organ ein Liquiditätskredit gewährt werden.

(2) Der Liquiditätskredit ist nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 12 zu finanzierenden Fondszuführungen zu verwenden.

(3) Der Kredit ist unter Berücksichtigung der vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des Betriebes festgelegten Termins zu befristen. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Beseitigung der Mängel einzuwirken.

§ 14

Stundung fälliger Kredite

(1) Die Bank kann dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ einen fälligen Kredit stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) die Beseitigung von Mängeln in der Planerfüllung die Hilfe und verstärkte Kontrolle des übergeordneten Organs erfordert,
- c) die Bank wegen der bestehenden Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter fordert,
- d) wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen der übergeordneten Organe notwendig sind.

(2) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelungen gemäß Abs. 1 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Regelung einzuwirken.

§ 15

Ausführung von Zwangsabbuchungsaufträgen

(1) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß § 17 Abs. 3 der Kreditverordnung (Industrie) (aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen) sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund solcher Warenlieferungen und sonstigen Leistungen, die die richtsatzgebundene Umlaufmittelsphäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

§ 16

Verweigerung der Kreditgewährung

(1) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank von dem Betrieb verlangen, daß er seinen Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Kredit mitteilt.

(2) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

(3) Über die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite ist der Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs zu unterrichten.

§ 17

Kreditvertrag

(1) Auf den Kreditantrag des Betriebes oder des wirtschaftsleitenden Organs hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredites zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kreditvertrag kommt durch die beiderseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde zustande. Die Bank kann jedoch schon vorher die Inanspruchnahme des beantragten Kredites unter Berücksichtigung der Differenzierung gemäß § 16 Abs. 4 der Kreditverordnung (Industrie) zulassen.

(3) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) Schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der Betrieb oder das wirt-

schaftsleitende Organ nicht gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegt.

- b) Schriftliche Änderungsvorschläge des Betriebes oder des wirtschaftsleitenden Organs gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der Betrieb oder das wirtschaftsleitende Organ gemäß § 22 der Kreditverordnung (Industrie) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch erheben.

§ 18

Einspruchsverfahren

(1) Zu dem gemäß § 22 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) fristgerecht eingelegten Einspruch des Leiters des Betriebes hat der Direktor der örtlichen Filiale der Bank, bei Einspruch des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ Stellung zu nehmen. Der Einspruch und die Stellungnahme sind unverzüglich an den gemäß § 22 Abs. 2 der Kreditverordnung (Industrie) zuständigen Bankleiter weiterzuleiten.

(2) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der örtlichen Filiale der Bank bzw. der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(4) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 3 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung

bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 17 Abs. 3 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 19

Kreditreserve des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs

(1) Die Bereitstellung der vom Leiter des wirtschaftsleitenden Organs mit wirtschaftlicher Rechnungsführung aus der Kreditreserve an Betriebe gewährten Kredite erfolgt über ein Konto bei der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ.

(2) Für den durch Kredite gemäß Abs. 1 in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ gegenüber dem wirtschaftsleitenden Organ Zinsen zu berechnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Fälle, in denen der Leiter des wirtschaftsleitenden Organs die Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln des wirtschaftsleitenden Organs verwendet.

§ 20

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 134) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1965

Der Präsident der Deutschen Notenbank

Dietrich

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 144h

Anordnung Nr. 9 vom 23. Dezember 1964 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Ergänzungen zu den Sonderdrucken Nr. 144, 144a, 144b, 144c, 144d, 144e, 144f und 144g des Gesetzblattes), 28 Seiten, 0,70 MDN

Sonderdruck Nr. 507

Anordnung Nr. 2 vom 20. Januar 1965 über die amtliche Sprengmittelliste, 8 Seiten, 0,20 MDN

Sonderdruck Nr. 511

Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, 32 Seiten, 0,80 MDN.

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Wichtig für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane!

Im Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes erscheint die Anordnung über die

planmethodischen Bestimmungen

zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Sie enthalten das notwendige Arbeitsmaterial für alle Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane, die Planaufgaben für 1965 erhalten haben und bei denen die Industriepreisreform — 2. Etappe — sowie andere gesetzliche Bestimmungen eine Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Planes erforderlich machen.

Der Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes ist durch den

**Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696**

zu beziehen.

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Ergänzungen zur Schlüsselliste 1965

und

Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7

zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses

Entsprechend einer Festlegung im Beschluß der Ökonomischen Kommission beim Präsidium des Ministerrates zur Erarbeitung und Anwendung einheitlicher volkswirtschaftlicher Systematiken vom 6. August 1964 ist die Schlüsselliste für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel 1965 auch für das Planjahr 1966 gültig.

Es wird lediglich eine Ergänzung zur Schlüsselliste 1965 herausgegeben, die die unbedingt notwendigen Berichtigungen für die Planung und Abrechnung ab 1966 enthält.

In Übereinstimmung mit den Veränderungen zur Schlüsselliste 1965 für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden die Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 7 (Stand: 1. Januar 1965) zur 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses herausgegeben.

Beide Arbeitsmittel sind durch den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 17165/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. April 1965

Teil III Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 65	Anordnung über die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1965	37

Anordnung über die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1965.

Vom 31. März 1965

Für die Quartalskreditplanung des II. Quartals 1965 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Betriebe (bei Bau- und Montagekombinaten sowie den Spezialbaukombinaten auch deren Betriebsteile), die verpflichtet sind, Quartalskreditpläne bzw. Kreditanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen, haben diese auf der Grundlage der Vorschläge zum veränderten Finanzplan für das Jahr 1965 entsprechend der Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes) auszuarbeiten.

§ 2

(1) Die Quartalskreditpläne sind von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe und an die zuständigen Banken jeweils in zweifacher Ausfertigung bis zum 30. April 1965 einzureichen. Die Betriebsteile der dem Minister für Bauwesen unterstehenden Bau- und Montagekombinate bzw. Spezialbaukombinate haben gleichfalls zwei Ausfertigungen dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben den zuständigen Bankfilialen eine Zusammenfassung der Quartalskreditpläne ihres Bereiches in doppelter Ausfertigung bis zum 3. Mai 1965 zu übergeben.

(3) Der Termin für die Bestätigung der Quartalskreditpläne verändert sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 2.

(4) Für die Verantwortungsbereiche Landwirtschaft, Erfassung und Aufkauf sowie Forstwirtschaft sind die Quartalskreditpläne zu den gleichen Terminen wie die Quartalskassenpläne einzureichen.

(5) Vordrucke für die Quartalskreditplanung sind durch die zuständigen Staatsorgane und den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. die zuständigen Kreditinstitute zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das II. Quartal 1965 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1965 oder der den zuständigen Kreditinstituten eingereichten überarbeiteten Planvorschläge für 1965.

(2) Tritt ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das I. Quartal 1965 veränderter Kreditbedarf auf, ist dieser von den Betrieben dem zuständigen Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

§ 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen Finanzierung in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und nach Ablauf des II. Quartals 1965 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1965 (GBl. II S. 1005) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar — Februar — März 1965

Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 · Umfang etwa 500 Seiten · Preis etwa 7,— MDN

Dieses Register erscheint im Juni als Loseblattsammlung. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind bis 15. Mai 1965 an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

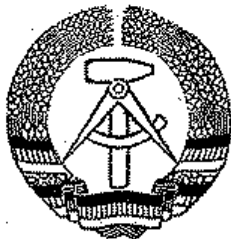
zu richten.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Bestellungen können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden.

STAATSV E R L A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/12) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstraße 8, Telefon 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. April 1965

Teil III Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 65	Anordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen	39
5. 4. 65	Anordnung Nr. 2 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben	41
9. 2. 65	Anordnung Nr. 4 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS	41

Anordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen.

Vom 5. April 1965

Zur Sicherung des volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatzes der wiederverwendungsfähigen Kfz-Reifen und der Zuführung zur Runderneuerung wird auf der Grundlage der Anordnung vom 5. März 1964 über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels (GBl. III S. 201) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

- I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verbraucher von Kfz-Reifen mit Ausnahme der privaten Verbraucher und des Bereichs des Ministeriums für Staatssicherheit.

(2) Für die Nationale Volksarmee sowie die bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern gilt nur § 4 dieser Anordnung.

§ 2

Die Verbraucher von Kfz-Reifen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine volkswirtschaftlich optimale Nutzung der Kfz-Reifen zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke sind alle wiederverwendungsfähigen Kfz-Reifen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in die Versorgung einzubeziehen.

§ 3

(1) Wiederverwendungsfähige Kfz-Reifen im Sinne dieser Anordnung sind:

Decken für Pkw,
Lkw,
Traktoren und
Ackerwagen

aller Dimensionen, die noch
runderneuerungsfähig,
reparaturfähig oder sonst
gebrauchsfähig

sind.

(2) Die Deutsche Handelszentrale Gummi, Asbest und Kunststoffe - im folgenden GHB genannt - entscheidet über die Wiederverwendungsfähigkeit.

II.

Erfassung wiederverwendungsfähiger Kfz-Reifen

§ 4

(1) Die Verbraucher haben alle wiederverwendungsfähigen Reifen, die sie nicht mehr selbst nutzen, ausschließlich den örtlich zuständigen GHB zum Kauf anzubieten.

(2) Die GHB sind verpflichtet, die angebotenen Kfz-Reifen, die zur Weiterverwendung geeignet sind und für die Verwendungsmöglichkeiten bestehen, aufzukaufen. Für die Aufkaufpreise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die GHB sind allein berechtigt, mit wiederverwendungsfähigen Kfz-Reifen zu handeln.

III.

Weiterverwendung der erfassten Kfz-Reifen

§ 5

(1) Die GHB sind verpflichtet, die aufgekauften Kfz-Reifen in die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft einzubeziehen.

(2) Zu diesem Zweck haben die GHB die Reifen zu sichten und alle runderneuerungsfähigen und reparaturfähigen Reifen in Zusammenarbeit mit der VVB Gummi und Asbest runderneuern bzw. reparieren zu lassen.

(3) Ist eine Runderneuerung oder Reparatur nicht mehr möglich, so hat der GHB zu prüfen, ob eine Verwertungsmöglichkeit für Manschetten besteht.

(4) Soweit beim Ziehen von Manschetten und in den GHB Reifenabfälle bzw. Schrottreifen anfallen, sind diese dem Altstoffhandel anzubieten.

§ 6

(1) Alle Verbraucher haben die Einsatzmöglichkeiten für runderneuerte bzw. reparierte Kfz-Reifen entsprechend ihrer Beschaffenheit voll auszunutzen.

(2) Für Erstausrüstung und Ersatzbedarf von bereiften

Anhängern für Lastbeförderung,
Aggregaten und Geräten,
Gespannfahrzeugen

sind in erster Linie reparierte und runderneuerte Reifen zu verwenden

(3) Das Leitkontor Reifenhandel ist in Abstimmung mit der VVB Gummi und Asbest berechtigt, festzulegen, in welchem Umfange runderneuerte bzw. reparierte Reifen für die Erstausrüstung zu verwenden sind.

§ 7

In den Wirtschaftsverträgen zwischen den GHB und den Verbrauchern sind die Anteile an runderneuertem, an repariertem und an gebrauchsfähigen Reifen festzulegen. Können sich die Partner über die Höhe der Anteile nicht einigen, so werden diese vom Leitkontor Reifenhandel festgelegt.

IV.

Zuführung zur Runderneuerung

§ 8

Alle Verbraucher von Lkw- und Ackerschlepperreifen für den Ersatzbedarf sind verpflichtet, die Möglichkeiten der Runderneuerung von Reifen in vollem Umfange auszunutzen.

§ 9

(1) Die Betriebe der Landwirtschaft haben

in der Gruppe I	Lkw-Reifen 6,50 — 20 bis 8,25 — 20 mindestens 25 %
in der Gruppe II	Lkw-Reifen 9,00 — 20 und darüber und
in der Gruppe III	Traktorenreifen mindestens 35 %

— bezogen auf die jährliche Vertragsmenge an Neuereifen — in eigener Regie runderneuern zu lassen.

(2) Alle übrigen Verbraucher haben

in der Gruppe I	Lkw-Reifen 6,50 — 20 bis 8,25 — 20,
in der Gruppe II	Lkw-Reifen 9,00 — 20 und darüber und
in der Gruppe III	Traktorenreifen mindestens 35 %

— bezogen auf die jährliche Vertragsmenge an Neuereifen — in eigener Regie runderneuern zu lassen.

(3) Die Abgabe von Reifen zur Runderneuerung in eigener Regie haben die annehmenden Betriebe dem Verbraucher schriftlich zu bescheinigen.

(4) Die Verbraucher haben bei ihrer Bedarfsplanung und beim Vertragsabschluß die Mengen an Reifen zu berücksichtigen, die ihnen aus der Runderneuerung in eigener Regie zur Verfügung stehen.

§ 10

Zusätzlich zu der im § 9 festgelegten Verpflichtung zur Runderneuerung in eigener Regie haben die Verbraucher — ausgenommen die Verbraucher der Landwirtschaft — beim Kauf von je 5 Neuereifen im Jahr in den Dimensionen

6,50 — 20
7,00 — 20
7,50 — 20
8,25 — 20

einen runderneuerungsfähigen bzw. reparaturfähigen Reifen der gleichen Dimension den örtlich zuständigen GHB zu verkaufen. Der Empfang ist schriftlich zu bescheinigen.

§ 11

(1) Von der Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 kann das Leitkontor Reifenhandel auf Antrag dann befreien, wenn der Verbraucher nachweist, daß die Runder-

erneuerung objektiv nicht möglich ist. Es sind dazu die Bedingungen am Einsatzort zu überprüfen.

(2) Die Befreiung von der Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 muß schriftlich erfolgen.

(3) Ist der Verbraucher vorübergehend nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen gemäß §§ 9 und 10 nachzukommen, kann der GHB die Erfüllung dieser Verpflichtung für eine bestimmte Zeit zurückstellen.

§ 12

(1) Soweit weder Befreiung noch Zurückstellung erfolgt ist, hat der Verbraucher beim Bezug von Neuereifen gegenüber dem Lieferer den Nachweis zu führen, daß er seinen Verpflichtungen gemäß §§ 9 und 10 nachgekommen ist. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Empfangsbescheinigungen. Diese sind durch den Lieferer zu entwerfen.

(2) Kann der Verbraucher den Nachweis gemäß Abs. 1 nicht führen, so darf der Lieferer — auch bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen — Neuereifen an den Verbraucher nicht ausliefern.

(3) Der Lieferer muß den Nachweis führen, daß er nur an solche Verbraucher Neuereifen geliefert hat, die ihre Verpflichtung gemäß §§ 9 und 10 erfüllt haben.

§ 13

Der Minister für Verkehrswesen und der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik haben die Runderneuerung in die Planung, die Plankontrolle sowie die Leistungsbewertung der Betriebe einzubeziehen.

§ 14

(1) Die Verbraucher haben den auf die Abgabe Einfluß nehmenden Kollektiven (Kraftfahrer, Traktoristen, Transportpersonal usw.) einen materiellen Anreiz für die Ablieferung von runderneuerungsfähigen Reifen zu gewähren.

Die Prämien sind in folgender Höhe zu zahlen: Für jeden Reifen der

Dimension 6,50 — 20 bis 8,25 — 20	15 MDN
Dimension 9,00 — 20 und darüber	30 MDN
Traktorenreifen AS-Front bis 6,00 — 16	10 MDN
alle übrigen AS-Frontreifen	15 MDN
Traktorenreifen AS	30 MDN

(2) Die im Abs. 1 festgelegten Prämien sind als Materialeinsparung im Sinne der Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) aus den Selbstkosten zu finanzieren. Sofern die Verbraucher bei der Finanzplanung die Runderneuerung von Reifen bereits berücksichtigt haben, sind die Prämien zur Erhöhung des materiellen Anreizes in den Selbstkosten zu planen und aus diesen zu finanzieren. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind die Prämien Betriebsausgaben.

(3) Die Prämien sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 15

(1) Die GHB sind verpflichtet, die Verbraucher über eine sachgemäße Reifenpflege zu informieren.

(2) Die Leiter aller Betriebe und Organe sind für die Organisation und Kontrolle hinsichtlich der sach- und fachgemäßen Behandlung der Reifen aller in ihrem Bereich befindlichen Fahrzeuge und bereiften Arbeitsmaschinen verantwortlich.

§ 16

(1) § 2 Abs. 2 Ziff. 4 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBI. I S. 151; Ber. S. 560) erhält folgende Fassung:

„4. Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit gebrauchten Kraftfahrzeugersatzteilen, außer Kraftfahrzeugbereifung.“

(2) § 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft (GBI. I S. 153) erhält folgende Fassung:

„(1) Altkautschuk, Altgummiabfälle und Schrottreifen sind zu erfassen, soweit hierfür Absatz besteht. Ergibt eine Sichtung in den Altstoffhandelsbetrieben aller Eigentumsformen, daß Reifen zur Weiterverwendung bzw. für die Runderneuerung geeignet sind, so sind sie den örtlich zuständigen GHB der DIH Gummi, Asbest und Kunststoffe zum Kauf anzubieten.“

V.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1962 über die Zuführung von Lkw- und Acker-schlepperreifen zur Runderneuerung (GBI. II S. 609) außer Kraft.

Berlin, den 5. April 1965.

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*
über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben.

Vom 5. April 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 29. Mai 1963 über die staatliche Anerkennung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsbetrieben (GBI. II S. 387) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ sind von

- a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) bei der Produktionsleitung des für sie zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates,
 - b) volkseigenen Gütern (VEG) bei ihrem übergeordneten Organ
- zu stellen.“

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Über Anträge auf Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ entscheidet endgültig

- a) bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)

und bei gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)

der Produktionsleiter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates,

- b) bei volkseigenen Gütern (VEG)
der Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Zur Prüfung der Anträge ist eine Kommission zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 3 Vertreter von Saatbaubetrieben,
- 1 Vertreter des fachlich zuständigen DSG-Betriebes,
- 1 Vertreter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates (bei LPG und GPG)
oder 1 Vertreter des übergeordneten Organs (bei VEG).

Die Kommission legt ihre Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) dem Produktionsleiter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates bzw. bei volkseigenen Gütern (VEG) dem Leiter des übergeordneten Organs des Antragstellers vor.“

§ 3

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aberkennung entscheidet bei

- a) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)
und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)
der Produktionsleiter des zuständigen örtlichen Landwirtschaftsrates,
- b) volkseigenen Gütern (VEG)
der Leiter des übergeordneten Organs

nach Anhören der gemäß § 3 gebildeten Kommission. Die Aberkennung ist dem Betrieb schriftlich mitzuteilen. Die Urkunde über die Anerkennung als „Staatlich anerkannter Saatbaubetrieb“ ist unverzüglich an die die Aberkennung aussprechende Stelle zurückzusenden, die Führung des Titels im Rechtsverkehr ist zu unterlassen und die entsprechende Beschilderung des Betriebes ist zu entfernen.“

§ 4

Die gemäß § 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) ausstellende Urkunde ist entsprechend zu ändern.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 5. April 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

Anordnung Nr. 4*
über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS.

Vom 9. Februar 1965

Zur Ergänzung der Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBI. II S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1963 Nr. 55 S. 387)

* Anordnung Nr. 3 (GBI. III 1964 Nr. 36 S. 363)

§ 1

Die in den Anlagen 1 und 2 zu der Anordnung Nr. 2 vom 23. Januar 1964 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS/RTS (GBl. II S. 169) veröffentlichten Tarifsätze für Leistungen der Großmaschinen und Leistungen der Großmaschinen bei Gestellung der Traktoren und Traktoristen durch LPG werden gemäß Anlage geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.
Berlin, den 9. Februar 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Nomen- klatur Nr.	Art der Arbeit	Tarif LPG u. VEG je ha MDN	Bemerkungen	
II. a) Leistungen der Großmaschinen				
618	Mähen mit Mähhäcksler	90,-	Der hinter dem Aggregat laufende Hänger ist im Preis enthalten. Der Abtransport ist gesondert zu berechnen.	
618a	Einsatz des Mähhäckslers zur Strohbergung	52,-		
618b	Einsatz des Mähhäckslers zum Kartoffelkrautbergen	60,-		
618c	Einsatz des Mähhäckslers zum Rübenblatthäckseln	90,-		
620	Drusch der Mähdrescher	62,- 10,- 110,- 10,-	Bei allen Druscharbeiten ist der Abtransport des Druschgutes im Drushtarif nicht enthalten.	
	- Getreide + je t			
	- Sonnenblumen + je t			
621	Schwadddrusch mit Mähdrescher je t			32,-
622	Hockendrusch	je Std. + je t	28,- 10,-	Der Abtransport ist gesondert zu berechnen.
661	Maisernte mit Vollerntemaschine	120,-		
725	Kartoffelroden mit Vollerntemaschine	230,-		
735	Rübenroden mit Vollerntemaschine	210,-		
735a	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer	260,-		
735b	Einsatz der RV E 710 mit Blattverladung	250,-		
735c	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer und Blattverladung	290,-		
735d	Rübenroden mit der Kartoffelvollerntemaschine und Verladung	150,-		
736	Einsatz des Köpfladers E 732	120,-		
737	Einsatz des Rodeladers E 760	130,-		
b) Leistungen der Großmaschinen bei Gestellung der Traktoren und Traktoristen durch die LPG				
618	Mähen mit Mähhäcksler	60,-		
618a	Einsatz des Mähhäckslers zur Strohbergung	25,-		
618b	Einsatz des Mähhäckslers zum Kartoffelkrautbergen	30,-		
618c	Einsatz des Mähhäckslers zum Rübenblatthäckseln	60,-		
725	Kartoffelroden mit Vollerntemaschine	150,-		
735	Rübenroden mit Vollerntemaschine	130,-		
735a	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer	180,-		
735b	Einsatz der RV E 710 mit Blattverladung	170,-		
735c	Einsatz der RV E 710 mit Nachläufer und Blattverladung	210,-		
735d	Rübenroden mit der Kartoffelvollerntemaschine und Verladung	95,-		
736	Einsatz des Köpfladers E 732	70,-		
737	Einsatz des Rodeladers E 760	75,-		

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/65/DDR - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin. Telefon: 51 03 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 606, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 03 21 - Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. Mai 1965

Teil III Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke	43
20. 4. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.....	45
20. 4. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.....	46
20. 4. 65	Anordnung über die Quartalskassenplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke, deren volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen	47
20. 4. 65	Anordnung über die Quartalskreditplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke und deren volkseigenen Betriebe	49

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Vom 20. April 1965

Auf Grund der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke und die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe (VEB).

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Jeder Wirtschaftsrat des Bezirkes ist für die Lösung der technisch-wissenschaftlichen Aufgaben seines Bereiches verantwortlich. Alle Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben sind aus dem Fonds desjenigen Wirtschaftsrates des Bezirkes zu finanzieren, der für die Herstellung und den technischen Stand des Produktes verantwortlich ist. Dieser Grundsatz gilt auch für Betriebe, die Zulieferteile für ein im Verantwortungsbereich eines anderen Wirtschaftsrates des Bezirkes und einer anderen Vereinigung Volkseigener Betriebe erzeugtes Finalprodukt herstellen.

(2) Zur Koordinierung aller wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Zulieferindustrien mit denen der Finalproduzenten sind zu den Gremien, vor denen die Beratung und Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Zulieferindustrie stattfindet, Vertreter der Finalproduzenten hinzuzuziehen. Im Zusam-

menhang hiermit schließt die Zulieferindustrie mit den Finalproduzenten langfristige Wirtschaftsverträge ab, die sicherstellen, daß das zu entwickelnde Erzeugnis — sofern es den im Vertrag festgelegten Bedingungen und technischen Parametern entspricht — vom Finalproduzenten später auch abgenommen wird.

(3) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes dürfen nur solche Forschungs-, Entwicklungs- und Standardisierungsaufgaben finanziert werden, die vor sachkundigen Gremien verteidigt worden sind.

Bildung des Fonds Technik

§ 3

(1) Die Höhe des für das Planjahr zu bildenden Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Neue Technik festgelegten wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die dafür erforderlichen Mittel.

(2) Die Höhe des zu bildenden Fonds Technik ist zum Zeitpunkt der Planausarbeitung weitgehend durch Vorhaben nachzuweisen.

(3) Der Fonds Technik bei den Wirtschaftsräten der Bezirke wird gebildet aus:

- a) einer von den VEB zu Lasten der Kosten erhobenen Umlage. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke legen die Basis fest, nach der die Umlage in die Kosten der herzustellenden Erzeugnisse zu übernehmen ist. Sie sind berechtigt, einheitliche oder differenzierte Sätze je Erzeugnis oder Erzeugnisgruppe festzulegen. Bei Auftragsfertigung ist die Zurechnung auf das einzelne Erzeugnis vorzunehmen, soweit die Forschungs- und Entwicklungskosten vom Abnehmer nicht übernommen werden,

- b) mindestens 50 % des Erlöses aus der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden Bestimmungen eine solche Zuführung ermöglichen,
- c) der Refinanzierung der aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmittel durch Investitionen zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion eingesetzt werden, sowie durch den Erlös für aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln angeschaffte Grundmittel, die nach Abschluß der Arbeiten im eigenen Bereich des VEB bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes nicht für die laufende Produktion verwendet werden können und die daher mit Genehmigung des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes verkauft werden,
- d) der Ablösung des Wertes der aus dem Fonds Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw., soweit diese für die laufende Produktion eingesetzt werden, aus Umlaufmitteln der VEB,
- e) den Erlösen aus dem Verkauf der Versuchsproduktion, soweit diese aus dem Fonds Technik finanziert wurde. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die bei der Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Pilotanlagen) hergestellt werden. Wird nach hinreichender Erprobung die Produktion mit Hilfe dieser neuentwickelten Aggregate weitergeführt, ist sie spätestens mit Beginn des Folgejahres in den Plan der Warenproduktion einzubeziehen. Die Aggregate sind in den Grundmittelbereich des VEB zu übernehmen. Analog ist mit den aus Forschungsmitteln angeschafften Werkzeugen usw. zu verfahren (vergleiche Buchst. d).

§ 4

Wird das Ergebnis einer Forschungs- und Entwicklungsarbeit einem VEB außerhalb des Wirtschaftsrates des Bezirkes oder einem Betrieb anderer Eigentumsform zur Nutzung oder Mitbenutzung übergeben, so ist mit diesem vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und in welcher Höhe der Betrieb zur Refinanzierung der aufgewendeten Forschungsmittel beiträgt. Dies kann unter anderem geschehen durch:

Beteiligung an der Umlage zum Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
Vergabe einer Lizenz.

§ 5

Übertragbarkeit und Planung der Mittel

(1) Die Mittel des Fonds Technik sind auf das folgende Jahr übertragbar.

(2) Bei Aufstellung des Planes zur Finanzierung des Fonds Technik ist der voraussichtliche Vortrag einzuschätzen und in die planmäßige Finanzierung einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind ferner die Zuführungen zum Fonds gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben b bis e und § 4 einzubeziehen, soweit sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes bereits bekannt sind und ihre Höhe ermittelt oder eingeschätzt werden kann.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke planen das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik gemäß Planmethodik.

§ 6

Verwendung des Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind zu finanzieren:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit Ausnahme der betrieblichen Weiterentwicklungen. Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien, Versuchsanlagen und die angewandte Forschung ein;
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten benötigt werden;
- Muster zur Durchführung von Weltstandsvergleichen;
- Lizenzübernahmen aus dem In- und Ausland, die der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben dienen;
- DDR- und Fachbereichstandards;
- Anlaufkosten.

(2) Die den Wirtschaftsräten der Bezirke nachgeordneten wissenschaftlich-technischen Institute, Zentralstellen oder Leitbüros für Standardisierung werden aus dem Staatshaushalt finanziert.

§ 7

Vertragsforschung

(1) Werden Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte gegeben, so sind schriftliche Verträge bzw. Vereinbarungen abzuschließen. Die Finanzierung erfolgt wie bei den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die der VEB selbst durchführt.

(2) Werden von bezirksgeleiteten VEB Forschungs- und Entwicklungsaufträge übernommen, so bezahlt der Auftraggeber den vertraglich vereinbarten Preis.

§ 8

Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert

Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert:

- a) die betriebliche Weiterentwicklung (Finanzierung: Umlaufmittel),
- b) die Grundlagenforschung (Finanzierung: Staatshaushalt),
- c) die Aufwendungen für Bezirksneuererzentren (Finanzierung: Staatshaushalt),
- d) die Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel),
- e) die Aufwendungen, die dem Neuauf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, wissenschaftlich-technischen Zentren, Institute und Leitbüros für Standardisierung dienen (Finanzierung: Investitionen).

f) die Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung und Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben
(Finanzierung: Staatshaushalt),

g) die Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen
(Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes).

§ 9

Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen der VEB aus dem Fonds Technik

(1) Aus dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind den VEB themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

a) der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen, ingenieur-technischen und sonstigen Arbeitskräfte,

b) das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Grundmaterial,

c) die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten,

d) die Zuschlagssätze, die sich aus diesen Kosten ergeben, sind vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu prüfen und festzulegen.

(2) Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten erfolgt keine Erstattung.

(3) Von den VEB ist die Abrechnung themen- und maßnahmegebunden vorzunehmen:

a) für die Versuchsproduktion zum Industrieabgabepreis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das künftige Serienerzeugnis,

b) für die übrigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und die Mehrkosten der Versuchsproduktion zu Ist-Grundkosten zuzüglich der genehmigten Zuschläge.

(4) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind in den VEB zu aktivieren. Die aktivierten Beträge sind auf einem Konto „unvollendete Forschungsarbeiten“ auszuweisen. Ein entsprechendes Passivkonto ist zu bilden.

(5) Wird die festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht (Verteidigung), sind die aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passivkonto zu buchen. Werden die festgelegten Ziele nicht erreicht, entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Betrieben zu Lasten der Kosten (Konto 384) zu finanzieren sind. Diese Beträge sind dem Fonds Technik des Wirtschaftsrates des Bezirkes wieder zuzuführen.

§ 10

Kontrolle und Berichterstattung

Die Berichterstattung über den Fonds Technik wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Staatssekretär

für Forschung und Technik, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister der Finanzen geregelt.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

a) die Anordnung vom 9. Dezember 1957 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 683),

b) die Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 224) und

c) die Anordnung vom 22. Mai 1963 über die Förderung der Vergabe von Lizenzen an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 374).

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 treten die §§ 5 und 11 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Krack
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke.

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. I der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsrate der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsrate der Bezirke.

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In den Wirtschaftsrate der Bezirke wird ein Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke aus Mitteln des Haushaltes gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds wird jährlich durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke vorgeschlagen und begründet, durch den Leiter der Abteilung Wirtschaftsrate der Bezirke des Volkswirt-

schaftsrates überprüft und vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich Bezirke mit dem Haushaltsplan bestätigt. Die im Verfügungsfonds enthaltenen Mittel für Repräsentationen werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für den Bereich Bezirke zweckgebunden bestätigt.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 3

Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes. Er ist nicht berechtigt, die für Repräsentationen bestätigten Mittel zu überschreiten.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind insbesondere für die Prämierung hervorragender Leistungen von Betrieben, Kollektiven und Einzelpersonen, z. B. bei der Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben der Industriezweige, bei der schnellen Einführung der neuen Technik mit hohem ökonomischem Nutzeffekt, für den komplexen Wettbewerb, zur Vergütung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden, wenn der Nutzen zum überwiegenden Teil in mehreren Betrieben entsteht (§ 38 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 [GBl. II S. 525]), für Altstoffprämien, zur Anerkennung der hervorragenden Erfüllung und Übererfüllung von Exportverpflichtungen, zu verwenden.

(3) Aus dem Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen an Mitarbeiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes nur dann Prämien gezahlt werden, wenn diese gemeinsam mit Angehörigen von VEB und staatlichen Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Krack
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung der Kredit- reserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 25 Abs. 3 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) und des § 16 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBl. III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen

und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 2

Höhe der Kreditreserve

(1) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen über die Verwendung der Kreditreserve vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Der Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates bestätigt den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben die Höhe der Kreditreserve.

(3) Der Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates ist berechtigt, innerhalb seines Verantwortungsbereiches die von ihm den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zugewiesene Kreditreserve umzuverteilen.

(4) Über die Festlegungen gemäß Absätzen 2 und 3 ist die Zentrale der Deutschen Notenbank zu unterrichten.

§ 3

Verwendung der Kreditreserve

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel sinnvoll einzuordnen. Die Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke ist für den Umlaufmittelbereich zu verwenden. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes entscheidet, welche Maßnahmen aus der Kreditreserve zu finanzieren sind.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke dürfen die Kreditreserve nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt der Republik und zur Finanzierung von Grundmitteln verwenden.

§ 4

Auflagen und Kontrolle

(1) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an den VEB mit von ihnen schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Hierbei sind mindestens vorzusehen:

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite.

(2) Der Direktor des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank ist über die Bereitstellung von Mitteln aus der Kreditreserve und über die dabei von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen zu unterrichten. Der Direktor des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank hat dem Direktor

der für den VEB zuständigen örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

(3) Für die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen sind die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke voll verantwortlich.

(4) Über die Verwendung der Kreditreserve haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vor dem Leiter der Abteilung Örtliche Industrie des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Die Zinsen für die Inanspruchnahme der Kreditreserve sind in den VEB weder planbar noch kalkulierbar.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, gegenüber den VEB Zinserstattungen vorzunehmen, wenn von den VEB die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen bzw. die Kreditverträge vorbildlich erfüllt werden. Die Finanzierung erfolgt aus der Differenz der erzielten Zinseinnahmen und der an den Bereich bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank geleisteten Zinszahlung (nachstehend Zinsmehreinnahmen genannt).

(3) Die verbleibenden Zinsmehreinnahmen sind jährlich von den Wirtschaftsräten der Bezirke an den Haushalt der Republik abzuführen.

(4) Die an den Haushalt der Republik abgeführten Zinsmehreinnahmen sind der Erfüllung des Betriebsergebnisses der Wirtschaftsräte der Bezirke zuzurechnen.

(5) Die Abrechnung und Berichterstattung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: Krack
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Quartalskassenplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke, deren volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen.

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBL III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke, deren volkseigene Betriebe (VEB) und staatliche Einrichtungen.

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Werkleiter der VEB, die Leiter der staatlichen Einrichtungen, die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

- a) innerhalb der VEB (Gewinnverwendung),
 - b) zwischen Wirtschaftsrat des Bezirkes und VEB bzw. staatlicher Einrichtung,
 - c) zwischen Wirtschaftsrat des Bezirkes und dem Haushalt der Republik
- umfaßt.

(2) Grundlage der Aufstellung der Quartalskassenpläne der VEB, der staatlichen Einrichtungen und des Wirtschaftsrates des Bezirkes bilden die effektiven Erfüllungen der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung des Planes in den zu planenden Quartalen sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Die Quartalskassenpläne sind von den Werkleitern der VEB und den Leitern der staatlichen Einrichtungen bis zum 14. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals an die zuständigen Industrieabteilungen des Wirtschaftsrates des Bezirkes in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen zu korrigieren, wenn sich aus der Überprüfung ergibt, daß die Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskassenpläne entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten und die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielstellung aufgestellt wurden, die die Erfüllung des Jahresplanes sichert. Die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke haben den Quartalskassenplan ihrer Abteilung den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Quartalskassenpläne ihres Wirtschaftsrates in vierfacher Ausfertigung bis zum 20. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals den Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank vorzulegen.

(6) Sofern die Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke unter der Zielstellung der Quartale des Jahresplanes liegen, ist durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke den Quartalskassenplänen eine Begründung beizufügen, aus der insbesondere die zur Sicherung des Jahresplanes bereits eingeleiteten bzw. vorbereiteten Maßnahmen hervorgehen müssen.

§ 3

Bestätigung der Quartalskassenpläne

(1) Die Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank haben die Quartalskassenpläne bis zum 24. Werktag vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen.

Wenn die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, haben die Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank die Bestätigung der Quartalskassenpläne von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke abhängig zu machen.

(2) Die Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank übergeben 2 Ausfertigungen der bestätigten Quartalskassenpläne an die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und eine Ausfertigung an die Zentrale der Deutschen Notenbank. Zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion durch den Volkswirtschaftsrat ist von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke eine Ausfertigung der bestätigten Quartalskassenpläne dem Volkswirtschaftsrat zu übergeben. Eine Ausfertigung verbleibt bei den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Sichern die Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke auch nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke nicht die Erfüllung des Jahresplanes, dürfen die Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank den Quartalskassenplan nicht bestätigen.

(4) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die nach Abs. 3 nicht bestätigten Quartalskassenpläne mit der Stellungnahme der Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank dem Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates vorzulegen. Die Bestätigung der Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke hat in diesem Fall durch den Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates innerhalb einer Woche zu erfolgen. Der bestätigte Quartalskassenplan ist zu übergeben:

- 1 Ausfertigung an die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke,
- 1 Ausfertigung an die Direktoren des Bereiches bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank,
- 1 Ausfertigung an die Zentrale der Deutschen Notenbank,
- 1 Ausfertigung verbleibt beim Volkswirtschaftsrat.

(5) Nach der Bestätigung der Quartalskassenpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke entsprechend Abs. 1 haben die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bis spätestens letzten Werktag des Monats vor Beginn eines jeden Quartals die Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen zu bestätigen sowie die entsprechenden Limite auf den Haushaltsnebankkonten der staatlichen Einrichtungen und Sonderbankkonten der Betriebe bereitzustellen. Erfolgen Bestätigungen gemäß Abs. 4, so sind die Quartalskassenpläne der VEB und staatlichen Einrichtungen bis zum 3. Werktag im ersten Monat der geplanten Quartale durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke zu bestätigen. Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke übergeben ein Exemplar der von ihnen bestätigten Quartalskassenpläne der VEB und nachgeordneten Einrichtungen an den Bereich bezirksgeleitete Industrie der Deutschen Notenbank.

(6) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vereinbaren mit den Direktoren der kontoführenden

Filialen der Deutschen Notenbank für die Wirtschaftsräte der Bezirke die Übergabe der Quartalskassenpläne nach Industrieabteilungen und Wirtschaftszweigen.

§ 4

Durchführung der Kontrolle der Quartalskassenpläne

(1) Die Werkleiter der VEB, die Leiter der staatlichen Einrichtungen, die Leiter der Industrieabteilungen und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich für die Einhaltung des Quartalskassenplanes.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes des Wirtschaftsrates des Bezirkes sind zulässig:

- a) wenn die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt wurden,
- b) wenn durch Beschlüsse des Ministerrates bzw. Volkswirtschaftsrates die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 3 zu erfolgen.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben das Recht, Quartalskassenpläne einzelner Betriebe oder staatlicher Einrichtungen zu verändern, wenn dabei das bestätigte Gesamtvolumen innerhalb der Quartalskassenpläne eingehalten wird.

(4) Die Werkleiter der VEB, die Leiter der staatlichen Einrichtungen, die Leiter der Industrieabteilungen und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Erfüllung der Quartalskassenpläne monatlich zu analysieren.

(5) Die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Wirtschaftsräte der Bezirke festgelegten Zielstellungen zu kontrollieren. Werden von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung der Quartalskassenpläne unternommen, so sind die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank verpflichtet, Maßnahmen zur Erreichung der Zielstellung zu fordern.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Die Wirtschaftsräte der Bezirke, VEB und staatlichen Einrichtungen gemäß § 1 haben die Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) und die dazu gehörenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 644) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646) zu vorgenannter Verordnung nur insoweit noch anzuwenden, als diese Anordnung keine anderweitigen Festlegungen enthält.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Krack
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Quartalskreditplanung in den Wirtschafts-
räten der Bezirke und deren volkseigenen Betriebe.**

Vom 20. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 1 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBL III S. 55) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

Aufstellung der Quartalskreditpläne der VEB

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den VEB Quartalskreditpläne aufzustellen. Für die Nomenklatur der Quartalskreditpläne gelten die planmethodischen Festlegungen. In der volkseigenen bezirksgeleiteten Industrie ist der Quartalskreditplan der Planteil 84 des Betriebsplanes.

(2) Die Werkleiter der VEB haben bis zum 14. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats ihren Planvorschlag – nach Monaten untergliedert – auszuarbeiten. Der Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank, Bereich bezirksgeleitete Industrie, sind 2 Ausfertigungen einzureichen. Die Anzahl der an die Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes einzureichenden Ausfertigungen wird vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes festgelegt.

(3) Grundlage der Aufstellung der Quartalskreditpläne ist die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern und die zur Zeit der Ausarbeitung effektiv vorhandene Kreditinanspruchnahme sowie die in dem bestätigten Jahreskreditplan festgelegte Zielsetzung. Mit den Quartalskreditplänen sind durch die VEB solche Maßnahmen festzulegen, die die im Jahreskreditplan festgelegte Reduzierung der planwidrigen Kredite sichern.

(4) In dem Vorschlag für den Quartalskreditplan können planmäßige Kredite, die über die im Jahreskreditplan festgelegte Höhe hinausgehen, aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß diese Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden.

(5) Bei anderen Abweichungen von der festgelegten Entwicklung, als die im Abs. 4 genannten, ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung der geplanten Entwicklung bereits eingeleitet wurden und welche noch eingeleitet werden müssen.

§ 3

**Aufstellung der Quartalskreditpläne der
Wirtschaftsräte der Bezirke**

(1) Die Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Vorschläge für die Quartalskreditpläne der VEB, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung

der im Jahreskreditplan festgelegten Reduzierung der planwidrigen Kredite, zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskreditpläne zu korrigieren und den VEB entsprechende Auflagen zu erteilen, wenn die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne nicht mit einer ausreichenden Zielsetzung aufgestellt bzw. zur Einhaltung dieser Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet wurden.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben den Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank den Quartalskreditplanvorschlag – nach Monaten untergliedert – für den Wirtschaftsrat des Bezirkes zur Bestätigung bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats vorzulegen.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich dafür, daß die den Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank zur Bestätigung vorgelegten Quartalskreditpläne

a) nur solche über den Jahreskreditplan hinausgehende planmäßige Kredite enthalten, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen benötigt werden (in Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates),

b) planwidrige Kredite nur bis zu der Höhe enthalten, deren Abbau bis auf die Zielstellung laut Jahreskreditplan durch entsprechende Maßnahmen bis Jahresende gewährleistet ist.

(4) Die Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen aufzustellen. Die in diesen Plänen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der materiellen Aufgaben und Ziele zu begründen und mit Vorschlägen für durchzuführende Maßnahmen und zur Sicherung der geplanten Entwicklung zu versehen, wenn dieser Plan von der im Jahreskreditplan festgelegten Entwicklung abweicht.

(5) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke vereinbaren mit den Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank die Übergabe der Quartalskreditpläne nach Industrieabteilungen und Wirtschaftszweigen. Die Übergabe hat spätestens bis zum 20. Werktag zu erfolgen.

§ 4

Bestätigung der Quartalskreditpläne

(1) Die Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank haben unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle die Vorschläge für die Quartalskreditpläne hinsichtlich der Übereinstimmung mit Zielstellung des bestätigten Jahreskreditplanes und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze zu überprüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung, daß die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und die Zielstellung des bestätigten Jahreskreditplanes gesichert sind, so bestätigen die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank den Quartalskreditplan des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(3) Übersteigt der in den Vorschlägen für die Quartalskreditpläne enthaltene Kreditbedarf die im Jahreskreditplan festgelegte Entwicklung der planmäßigen Kredite, so sind die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank berechtigt, die Quartalskreditpläne zu bestätigen, wenn die planmäßigen Kredite auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder für im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen benötigt werden. Darüber hinaus kann die Deutsche Notenbank solche zusätzlichen planmäßigen Kredite auch dann ausreichen, wenn diese in den Quartalskreditplänen noch nicht berücksichtigt werden könnten.

(4) Sofern in den Vorschlägen für die Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke eine Entwicklung der planwidrigen Kredite enthalten ist, die (trotz der bereits eingeleiteten und noch vorgeschienen Maßnahmen) die Einhaltung der im Jahreskreditplan festgelegten planwidrigen Kredite bis zum Jahresende nicht gewährleistet, sind die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank nicht berechtigt, die Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke zu bestätigen. In diesem Fall reichen die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank die Vorschläge für die Quartalskreditpläne an die Zentrale der Deutschen Notenbank ein, die ihrerseits eine Abstimmung mit der Abteilung Wirtschaftsräte der Bezirke des Volkswirtschaftsrates herbeiführt. Die Zentrale der Deutschen Notenbank informiert die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank vom Abstimmungsergebnis, auf dessen Grundlage die Bestätigung des Quartalskreditplanes erfolgt.

(5) Die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke abhängig zu machen.

(6) Nach Bestätigung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke durch die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank bestätigen die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke den Leitern der Industrieabteilungen und diese den VEB die Quartalskreditpläne. Eine Austertigung der bestätigten Quartalskreditpläne der VEB ist den Bereichen bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank zu übergeben.

(7) Die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke hat bis zum 24. Werktag des dem Planquartal vorangehenden Monats und die Bestätigung der Quartalskreditpläne der VEB bis zum letzten Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats zu erfolgen. Erfolgt die Bestätigung gemäß Abs. 4, so ist der Quartalskreditplan dem VEB bis zum 3. Werktag im ersten Monat des Planquartals zu bestätigen.

§ 5

Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne

(1) Die Werkleiter der VEB sind für die Einhaltung der ihnen bestätigten Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Leiter der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich dafür, daß von den VEB die zur Einhaltung der Quartalskreditpläne erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung der Quartalskreditpläne im Rahmen ihrer Abteilung gesichert werden.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind verantwortlich dafür, daß von den Leitern der Industrieabteilungen der Wirtschaftsräte der Bezirke die zur Einhaltung der Quartalskreditpläne erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung der Quartalskreditpläne der Wirtschaftsräte der Bezirke gesichert werden.

(3) Die Direktoren der Bereiche bezirksgeleitete Industrie der Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank haben Sanktionen einzuleiten, wenn die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite unternehmen.

(4) Die Kontrolle der Einhaltung der Quartalskreditpläne und die Abrechnung darüber ist in die Analysentätigkeit der VEB und Wirtschaftsräte der Bezirke sowie in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: K r a c k
Stellvertreter des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Mai 1965

Teil III Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe	51
30. 4. 65	Anordnung Nr. 3 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse	52

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds der volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe.

Vom 15. April 1965

Gemäß § 16 Abs. 5 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die zentralgeleiteten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen,
- b) die den örtlichen Räten unterstellten volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe,
- c) den VEB Typenprojektierung und den VEB Baugrund
(nachstehend Projektierungsbetriebe genannt).

§ 2

Gemäß § 16 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 ist vertraglich zu vereinbaren, für welche projektierten technischen und ökonomischen Parameter die Projektierungsbetriebe entsprechend § 4 Risiken zu tragen haben.

§ 3

(1) Die Projektierungsbetriebe planen und bilden zu Lasten ihrer Selbstkosten einen Risikofonds.

(2) Die Projektierungsbetriebe haben ein Sonderbankkonto „Risikofonds“ bei ihrer zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank einzurichten.

(3) Die Höhe sowie die Bezugsbasis der dem Risikofonds planmäßig zuzuführenden Anteile der Selbstkosten legt der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen im Plan fest. Abweichend davon kann der Betriebsdirektor bei der Planung eigenverantwortlich eine Unterschreitung der zuzuführenden Anteile der Selbstkosten planen, wenn nach-

gewissenhafter Einschätzung die Höhe des Risikofonds für die Begleichung von Forderungen gemäß § 4 ausreichend erscheint und der Projektierungsbetrieb keine Finanzschulden zu tilgen hat.

(4) Der in der Lizenzgebühr für Typenprojekte bzw. in der Anwendungsgebühr für betriebliche Angebotsprojekte enthaltene Anteil des Risikofonds muß in voller Höhe Bestandteil des zu planenden Risikofonds werden.

(5) Die kostenwirksame Gutschrift auf dem Sonderbankkonto „Risikofonds“ erfolgt monatlich.

§ 4

Aus dem Risikofonds sind zu zahlen:

- a) Verbindlichkeiten aus den gemäß § 2 vertraglich vereinbarten Risiken, die aus der Einführung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes ohne abgeschlossene Forschungsergebnisse und Erprobung und
- b) Verbindlichkeiten aus Risiken, die durch die Einbeziehung einer voraussehbaren Weiterentwicklung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes entstehen.

§ 5

Kosten, die nicht im Zusammenhang stehen mit einer Verpflichtung gemäß § 4, wie z. B.

- a) Vertragsstrafen, Schadenersatz und Garantieleistungen, die sich aus der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den Projektanten ergeben,
- b) vereinbarte Preisabschläge gemäß § 47 und Preisanktionen gemäß § 53 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1963 (GBl. I S. 107),
- c) Verspätungszinsen,
- d) Kreditzinsen,

dürfen nicht aus dem Risikofonds gezahlt werden.

§ 6

(1) Reichen die Bestände aus Vorjahren und die im Planjahr vorgesehenen Mittel des Risikofonds zur Zahlung der Beträge gemäß § 4 nicht aus, sind die darüber hinausgehenden Beträge aus Kosten schlechter Leistungstätigkeit zu zahlen.

(2) Zur Vorfinanzierung der Verwendung des Risikofonds kann der Projektierungsbetrieb einen Zwischenkredit bei der Deutschen Investitionsbank beantragen, wenn der Finanzbedarf vor den planmäßigen Zuführungen im Planjahr eintritt.

(3) Der Betriebsdirektor ist berechtigt, zur Tilgung von Finanzschulden angesammelte Guthaben des Risikofonds mit einzusetzen.

§ 7

Die am Ende des Planjahres im Risikofonds enthaltenen Mittel sind auf das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Einzelheiten zu den im § 4 genannten Möglichkeiten der Inanspruchnahme regelt der Minister für Bauwesen branchenbedingt.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3* über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 30. April 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 25. August 1961 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 319) und der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 über das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GBl. III S. 172) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 erhält folgende Fassung:

„Das Zentrale Kontor ist dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Er-

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III 1962 Nr. 16 S. 172)

zeugnisse unterstellt. Hinsichtlich der Durchführung des Aufkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des Handels mit Nutztvieh in Groß-Berlin hat das Zentrale Kontor mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates von Groß-Berlin zusammenzuarbeiten.“

§ 2

Der § 4 Abs. 3 Satz 2 der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 erhält folgende Fassung:

„Bei seinen Entscheidungen ist der Generaldirektor an den für das Zentrale Kontor geltenden Plan und an die Weisungen des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebunden.“

§ 3

(1) In den Bestimmungen der Anordnung vom 25. August 1961 und der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 ist an Stelle von

„Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ zu setzen „Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. An Stelle von „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ ist zu setzen „Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ und an Stelle von „Hauptdirektor“ ist „Generaldirektor“ zu setzen.

(2) In der Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1962 sind zu streichen:

Im § 2 Abs. 1 die Worte „von Zucht- und Nutztieren“, im § 2 Abs. 2 die Worte „Zucht- und“ und im § 3 Abs. 1 Ziff. 1 die Worte „Zucht- und Nutztiere“.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 10. Mai 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1965

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: E i c h n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Mai 1965

Teil III Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 65	Anordnung zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	53
10. 5. 65	Anordnung über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage	54

Anordnung zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 20. April 1965

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Produktionsmittelhandel wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Staatliche Kontore arbeiten als wirtschaftsleitende Organe des Produktionsmittelhandels ab 1. April 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

1. das Staatliche Chemie-Kontor,
 2. das Staatliche Kontor Papier und Bürobedarf
- (im folgenden Staatliche Kontore genannt).

(2) Folgende Staatliche Kontore arbeiten als wirtschaftsleitende Organe des Produktionsmittelhandels ab 1. Juli 1965 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung:

1. das Staatliche Metall-Kontor,
 2. das Staatliche Kohle-Kontor,
 3. das Staatliche Holz-Kontor,
 4. das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven,
 5. das Staatliche Versorgungskontor für Leder,
 6. die VHZ Schrott,
 7. der VEB Minol
- (im folgenden Staatliche Kontore genannt).

§ 2

(1) Die im § 1 genannten Staatlichen Kontore haben vom Zeitpunkt der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung an die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neu-

regelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) anzuwenden.

(2) Anordnungen zur Durchsetzung der in der Verordnung vom 5. September 1963 enthaltenen Bestimmungen im Produktionsmittelhandel erlassen der Minister der Finanzen bzw. der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates.

(3) Das bereits seit dem 1. Oktober 1964 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende

Staatliche Maschinen-Kontor und das
Staatliche Textil-Kontor

wenden mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung gleichfalls die Bestimmungen der Verordnung vom 5. September 1963 an.

§ 3

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Leitung und Rechtsvertretung der Staatlichen Kontore werden durch den Volkswirtschaftsrat geregelt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 583);
2. Anordnung Nr. 2 vom 10. Oktober 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 798);
3. Anordnung Nr. 3 vom 4. März 1960 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors (GBl. I S. 181, Ber. S. 381);
4. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors (GBl. I S. 586);

5. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors (GBl. I S. 588);
 6. Anordnung Nr. 2 vom 3. November 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors — Submissionen — (GBl. I S. 852);
 7. Anordnung Nr. 3 vom 2. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Textil-Kontors (GBl. I S. 157);
 8. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier (GBl. I S. 593);
 9. Anordnung vom 3. Januar 1964 über die zentrale Planung und Leitung der Versorgungskontore Bürobedarf und Umbenennung des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier (GBl. II S. 57).
- (3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1965 treten außer Kraft:
1. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kohle-Kontors (GBl. I S. 377);
 2. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Metall-Kontors (GBl. I S. 579);
 3. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors (GBl. I S. 596);
 4. Anordnung vom 3. Januar 1964 über die zentrale Unterstellung der Holzkontore (GBl. II S. 57);
 5. Anordnung vom 30. Mai 1959 über das Statut der Holzkontore der Bezirke (GBl. I S. 590);
 6. Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 151. Ber. S. 560);
 7. Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder (GBl. I S. 591);
 8. Anordnung Nr. 2 vom 20. Januar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors für Leder — Durchführung von Verkaufshandlungen für den Wirtschaftszweig Leder/Schuhe/Rauchwaren — (GBl. I S. 79);
 9. Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 18);
 10. Anordnung vom 15. Februar 1957 über das Statut der Versorgungskontore im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 89).

Berlin, den 20. April 1965

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**
I. V.: Markowitsch
Minister
und Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Beschaffenheit, Prüfung und Zulassung von Handfeuerlöschern für den Bergbau unter Tage.

Vom 10. Mai 1965

Auf Grund des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27. August 1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 303) wird zur Durchführung des § 237 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25. Januar 1963 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 366 des Gesetzblattes) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Handfeuerlöscher im Bergbau unter Tage.

(2) Für Handfeuerlöscher, die bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Oberste Bergbehörde zugelassen wurden, gilt nur § 9.

§ 2

Kennzeichnung

Handfeuerlöscher für den Bergbau unter Tage müssen unverwischbar mit der Aufschrift „uT-Löscher“ gekennzeichnet sein.

II.

Anforderungen an Handfeuerlöscher

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Handfeuerlöscher für den Bergbau unter Tage müssen in ihrem Aufbau den Grubenverhältnissen entsprechen. Bei der äußeren Ausführung, der Festigkeit, den Abmessungen, der Masse und den Sicherheitsrichtungen der Löscher sowie den Druckverhältnissen im Löschmittelbehälter sind daher für die einzelnen Löschertypen die bei Transport und Einsatz unter Tage zu erwartenden höheren Beanspruchungen entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die einzelnen Bauteile des Löschers sind so anzufertigen und anzuordnen, daß bei Beachtung der Gebrauchsanweisung Verletzungen der bedienenden oder anderer Personen nicht eintreten.

(3) Löscher, deren Masse im betriebsfertigen Zustand 10 kg überschreitet, müssen Standringe und Tragevorrichtungen besitzen.

(4) Löscher mit einer Gesamtmasse unter 10 kg müssen eine ausreichende Halterung haben, die vom Hersteller mitzuliefern ist.

(5) Am Verschluß der Treibmittelflasche muß durch eine besondere Vorrichtung erkennbar sein, ob er betätigt worden ist.

(6) Innerhalb des Prüfzeitraumes gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. d darf das Löschmittel bei ordnungsgemäßer Lagerung und vorschriftsmäßiger Handhabung keine chemischen oder physikalischen Veränderungen aufweisen, die ein Versagen der Löscher oder eine Minderung der Löschleistung zur Folge haben.

(7) Beim Anspritzen einer unter 6000 V Spannung stehenden 1 m² großen Metallplatte aus 1,5 m Entfernung darf am geerdeten Löscher keine höhere Stromstärke als 1 mA auftreten.

§ 4

Besondere Anforderungen an Pulverlöscher

(1) Pulverlöscher müssen eine glatte Oberfläche, eine zylindrische Form und zum Schutz der Armaturen eine am Behälter befestigte abklappbare Haube haben. Nach Öffnen der Schutzhaube müssen die Armaturen leicht bedienbar sein. Durch Anordnung eines Standringes ist eine Bodenfreiheit der Behälter von mindestens 8 mm zu gewährleisten. Die Wandstärke des Behälters darf 1,25 mm nicht unterschreiten.

(2) Folgende Abmessungen der Löscher dürfen nicht überschritten werden:

Durchmesser	200 mm,
Höhe	750 mm.

(3) Die Masse der betriebsbereiten Löscher darf 20 kg nicht überschreiten.

(4) Als Tragevorrichtung ist ein Handgriff auf der Schutzhaube anzubringen. Der Handgriff darf die zulässige Gesamthöhe nicht überragen.

(5) Der Behälter muß einem Prüfdruck von 25 kp/cm² 3 Minuten lang standhalten und darf danach keine bleibende Verformung aufweisen. Zur Vermeidung von Korrosionseinwirkungen an den Behälterblechen ist bei Verwendung aggressiver Löschmittel die Innenfläche des Behälters mit einem korrosionssicheren Überzug zu versehen.

(6) Der Betriebsdruck im Löschmittelbehälter darf während des Abspritzvorganges 17 kp/cm² nicht überschreiten. Im Gasraum des Löschers muß ein federbelastetes Überdruckventil vorhanden sein, das ein Überschreiten des Druckes im Behälter über 20 kp/cm² zuverlässig verhindert.

(7) Die Größe der Treibmittelflaschen muß so bemessen werden, daß bei einem Inhalt von über 220 ml für 1 g Kohlensäure mindestens 1,56 ml Rauminhalt und bei weniger als 220 ml mindestens 1,34 ml Rauminhalt zur Verfügung stehen.

(8) Als Spritzschlauch ist ein Gummischlauch mit Gewebereinlage zu verwenden, der einschließlich Spritzpistole mindestens 70 cm lang sein und einem Prüfdruck von 25 kp/cm² standhalten muß.

(9) Die Füllmenge des Behälters und die Mindestausstritzmenge bei senkrechter Haltung des Löschers müssen der TGL 121-406.01, Blatt 2 „Handfeuerlöscher, Technische Lieferbedingungen“, entsprechen.

(10) Bei 12-kg-Löschern muß das Löschpulver als gut ausgebildete Löschwolle mindestens 15 Sekunden ununterbrochen abgegeben werden.

(11) Der Löschvorgang muß durch eine dicht schließende korrosionsbeständige Absperrvorrichtung am Mundstück (Spritzpistole) des Schlauches oder am Löschmittelbehälter unterbrochen werden können.

§ 5

Besondere Anforderungen an CO₂-Löscher

(1) Für CO₂-Löscher muß das Kohlendioxid der TGL 2968-56 „Kohlensäure, flüssig, in Stahlflaschen“ entsprechen.

(2) Die Gesamtmasse darf bei 6-kg-CO₂-Löschern 24 kg und bei 1,5-kg-CO₂-Löschern 5,5 kg nicht überschreiten.

(3) Der Tragbügel des 6-kg-CO₂-Löschers muß so ausgeführt sein, daß der Löscher sowohl senkrecht als auch waagrecht getragen werden kann.

(4) Das Ventil der CO₂-Flasche muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die bei einem Druck von 180 kp/cm² ± 5% eine selbsttätige Entleerung der geschlossenen Flasche herbeiführt.

(5) Die Löschbrause und beim 6-kg-CO₂-Löscher auch der Handgriff der Brause müssen aus einem Werkstoff bestehen, der ein schlechter Wärmeleiter ist und den elektrischen Strom nicht leitet. Die Löschbrause muß korrosionsbeständig sein.

(6) Der 6-kg-CO₂-Löscher muß einen Schlauch aus Gummi mit Gewebereinlage besitzen, der einem Prüfdruck von 100 kp/cm² standhält. Der Schlauch einschließlich Löschbrause muß mindestens 1,10 m lang sein.

III.

Typenprüfung der Handfeuerlöscher

§ 6

Allgemeine Prüfbedingungen

(1) Die Typenprüfung wird durch das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, durchgeführt und gliedert sich in:

- die technische Vorprüfung,
- die technische Hauptprüfung,
- die Prüfung nach 6monatiger Lagerung unter Tage,
- die Prüfung nach mindestens 12monatiger Lagerung unter Tage.

(2) Für die Typenprüfung sind vom Hersteller dem Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, einzureichen:

- zur technischen Vorprüfung die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis g sowie 2 Prüfmuster der Handfeuerlöscher,
- zur technischen Hauptprüfung 4 Handfeuerlöscher und 20 Füllungen,
- zur Prüfung der 6monatigen und mindestens 12monatigen Lagerung unter Tage 18 Handfeuerlöscher.

Die Versuchsstrecke Freiberg ist berechtigt, eine größere Anzahl von Handfeuerlöschern zur Prüfung anzufordern.

(3) Die technische Vorprüfung umfaßt die Überprüfung der eingereichten schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen sowie der Prüfmuster auf ihre Übereinstimmung mit den Unterlagen und den geltenden Vorschriften.

(4) Die technische Hauptprüfung umfaßt praktische Löschversuche zur Ermittlung der dem jeweiligen Stand der Löschtechnik entsprechenden Mindestlöschleistung.

(5) Nach der 6- und mindestens 12monatigen Lagerung unter Tage unter betriebsmäßigen Bedingungen ist zu prüfen:

- ob der Löscher oder seine Einzelteile Mängel aufweisen, die seine Brauchbarkeit in Frage stellen können,
- ob die Löschleistung der Löscher den Anforderungen entspricht,

- c) ob das Löschmittel dem § 3 Abs. 6 genügt und
- d) die Zweckmäßigkeit der Halterung.

Die Versuchsstrecke Freiberg legt für diese Prüfung die Grubenbetriebe fest und leitet die Löscher diesen zu.

§ 7

Bedingungen für die Prüfung der Löscheistung

(1) Die Löscheistung der Löscher wird an den in der TGL 121-406.01, Blatt 3 „Handfeuerlöscher, Prüfvorschrift“, festgelegten Testobjekten ermittelt.

(2) Das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen im Brandstollen und an von ihr festzulegenden, den Bergbauverhältnissen entsprechenden Prüfbränden vorzunehmen.

(3) Im Brandstollen sind Pulver-Handfeuerlöscher mit Wettergeschwindigkeiten zwischen 0,3 und 5 m/s zu prüfen.

§ 8

Typenprüfbescheinigungen

(1) Das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, gibt dem Hersteller Berichte über folgende Prüfungen:

- a) die technische Vorprüfung,
- b) die technische Hauptprüfung,
- c) die Prüfung nach 6monatiger Lagerung unter Tage.

(2) Die Typenprüfbescheinigung wird nach Prüfung der Handfeuerlöscher nach mindestens 12monatiger Lagerung unter Tage ausgestellt. Die Berichte gemäß Abs. 1 gelten als Anlagen zur Typenprüfbescheinigung.

IV.

Prüfungen von Handfeuerlöschern im Bergbau unter Tage

§ 9

Handfeuerlöscher im Bergbau unter Tage sind mindestens einmal jährlich überprüfen zu lassen. Für diese Überprüfung gelten, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1, die Bestimmungen der Brandschutzanordnung Nr. 3/1 vom 31. März 1964 — Prüfung der Feuerlöschgeräte — (GBI. II S. 267).

V.

Zulassung der Handfeuerlöscher

§ 10

(1) Vor der erstmaligen Verwendung einer Handfeuerlöscher-Type im Bergbau unter Tage ist vom Hersteller der Antrag auf Zulassung bei der Obersten Bergbehörde einzureichen.

(2) Der Antrag auf Zulassung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Handfeuerlöschers,
- b) die Angabe des Verwendungszweckes,
- c) den Namen und Sitz des Herstellers,

d) eine Beschreibung des Gerätes mit Angabe von bau- und betriebstechnischen Worten und Sicherheitseinrichtungen einschließlich eines Druck-Zeit-Diagramms,

e) unterschriftlich bestätigte Konstruktionszeichnungen,

f) Angaben über das Löschmittel und Treibmittel sowie eine Bescheinigung eines Hygiene-Instituts über die Unschädlichkeit des Löschmittels für die Gesundheit,

g) eine Gebrauchsanweisung,

h) eine Prüfbescheinigung des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg.

(3) Handfeuerlöscher, an denen nach der Zulassung Änderungen vorgenommen werden, die den Aufbau, die Funktion oder die Betriebssicherheit beeinflussen, müssen einer Änderungsprüfung unterzogen werden und bedürfen einer Ergänzung zur Zulassung. Die Zulassung einer Änderung ist vom Hersteller bei der Obersten Bergbehörde zu beantragen.

(4) Für den Bergbau unter Tage sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden Pulverlöscher und für Brände an elektrischen Anlagen, die außerhalb des durchgehenden Wetterstromes aufgestellt sind, nur CO₂-Löscher vorzusehen.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 11

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt in begründeten Fällen die Oberste Bergbehörde.

(2) Ausnahmeanträgen zu Abschnitt II dieser Anordnung ist ein Gutachten des Instituts für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, beizufügen.

§ 12

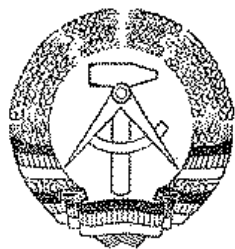
Außer dieser Anordnung ist die TGL 121-406.01, Blatt 1 „Handfeuerlöscher mit Halterungen, Haupt- und Anbringungsmaße“, Blatt 2 „Handfeuerlöscher, Technische Lieferbedingungen“ und Blatt 3 „Handfeuerlöscher, Prüfvorschrift“, zu beachten, soweit diese Anordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 10. Mai 1965

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Juni 1965

Teil III Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 1965	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft. — Kreditanordnung Landwirtschaft —	57

Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

— Kreditanordnung Landwirtschaft —

Vom 6. Mai 1965

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit des kurzfristigen Kredites im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bereich der Landwirtschaft wird gemäß § 24 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungs- und Zuständigkeitsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe und die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (nächstehend VVB genannt) und
- deren volkseigene Betriebe (VEB)
- sowie die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt unterstehenden landwirtschaftlichen Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die VVB Meliorationen und deren VEB.

(3) Die kurzfristigen Kredite für den Umlaufmittelbereich (Kredite) werden von der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Bank) gewährt, und zwar

a) an die VEB durch die Filialen der Bank.

Sie haben dabei die Weisungen der Direktoren der VVB-Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (VVB-Bankfilialen) zu beachten,

b) an die VVB durch die VVB-Bankfilialen.

§ 2

Jahreskreditplan

(1) Die VEB und die VVB haben entsprechend den Plandirektiven und planmethodischen Bestimmungen ihren Jahreskreditplanvorschlag als Teil des Betriebsplanes bzw. des Planes der VVB auszuarbeiten und ihrem übergeordneten Organ sowie der Bank zu übergeben.

(2) Die Bank hat zum Vorschlag des Jahreskreditplanes Stellung zu nehmen.

(3) Der Jahreskreditplan der VVB enthält gemäß § 24 dieser Anordnung eine Kreditreserve, die dem Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB zur Verfügung steht.

(4) Die entsprechend den planmethodischen Bestimmungen bestätigten Jahreskreditpläne sind der Bank zu übergeben.

§ 3

Quartalskreditplan

(1) Zur Erfüllung und Überbietung der Ziele der bestätigten Jahrespläne sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den VEB und den VVB Quartalskreditpläne aufzustellen.

(2) Der Vorschlag zum Quartalskreditplan ist von dem Direktor des VEB, dem Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB und der Filiale der Bank bzw. der Vorschlag der VVB vom Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB dem Direktor der VVB-Bankfiliale zu übergeben.

(3) Die VVB haben die Vorschläge der VEB zu überprüfen und, soweit erforderlich, den VEB Auflagen zur Mobilisierung von Reserven und zur Beseitigung von Planwidrigkeiten zu erteilen.

(4) Nach Prüfung des Vorschlages der VVB hat der Direktor der VVB-Bankfiliale dem Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB den Quartalskreditplan zu bestätigen. Die Bestätigung ist erforderlichenfalls mit der Erteilung von Auflagen und Festlegungen von Bedingungen zur Erreichung des im Jahreskreditplan festgelegten Abbaues planwidriger Kredite zu verbinden.

(5) Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB hat im Rahmen des ihm bestätigten Quartalskreditplanes die Quartalskreditpläne der VEB zu bestätigen.

§ 4

Durchführung der Kreditpläne

(1) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB und die Direktoren der VEB sind in ihrem Bereich für die Einhaltung der bestätigten Kreditpläne verantwortlich. Die Direktoren der Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§ 12, 13, 14, 18 und 19 auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB und die Direktoren der VEB sind für den Einsatz der Kredite mit einem hohen ökonomischen Nutzen sowie für die Beseitigung planwidriger Kredite und ihrer Ursachen verantwortlich. Die Durchführung der Kreditpläne ist von den VEB und den VVB zu analysieren.

(2) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB haben die Durchführung der Kreditpläne und der Kreditverträge in die Rechenschaftslegungen einzu beziehen.

(3) Die Bank hat bei der Gewährung der Kredite die Einhaltung der den VEB und den VVB bestätigten Pläne unter Berücksichtigung der ökonomischen Erfordernisse zu beachten. Die Bank nimmt über die Gewährung von Krediten und die Kontrolle ihrer Verwendung und Rückzahlung auf der Grundlage von Kreditverträgen aktiven Einfluß auf die Erfüllung und Überbietung der Jahrespläne. Sie hat dabei durch differenzierte Kredit- und Zinsbedingungen die wirtschaftliche Tätigkeit der VVB und der VEB zu unterstützen und auf die schnelle Beseitigung aufgetretener Planwidrigkeiten einzuwirken sowie die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der VVB und der VEB zu fördern.

§ 5

Kreditzweck

(1) Die Kredite werden zur Finanzierung von Umlaufmitteln gewährt, die für die Vorbereitung und Durchführung der den staatlichen Aufgaben entsprechenden Produktion und Warenzirkulation benötigt werden. Das sind:

- a) Kredite zur Finanzierung planmäßiger Umlaufmittel — Plankredite — (vergleiche §§ 12, 13, 18),
- b) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs auf Grund von Maßnahmen und Vorgängen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen
 - Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse —
(vergleiche §§ 14, 15, 19, 20),
- c) Kredite zur Deckung eines zeitweiligen Finanzbedarfs infolge planwidriger Vorgänge
 - Zusatzkredite für Planwidrigkeiten —
(vergleiche §§ 16, 17, 21, 22, 23).

(2) Es müssen in der Regel in den Produktions- und Leistungsbetrieben für die zu produzierenden Erzeugnisse bzw. durchzuführenden Leistungen und in den Handelsbetrieben für den Absatz Wirtschaftsverträge vorliegen.

(3) Wenn keine Verträge gemäß Abs. 2 vorliegen, können Kredite gewährt werden, wenn

- a) die Durchführung der Produktion bzw. Leistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom zuständigen Organ genehmigt ist, oder

b) es sich um Erzeugnisse handelt, deren Absatz trotz vorübergehend fehlender Verträge als gesichert anzusehen ist, oder

c) infolge der Besonderheiten einzelner Betriebsarten eine volle vertragliche Bindung nicht möglich ist.

§ 6

Kreditobjekte

(1) Die Kredite müssen durch Kreditobjekte gedeckt sein, die dem Kreditzweck gemäß § 5 Abs. 1 entsprechen.

(2) Kreditobjekte sind

- a) Umlaufmittel entsprechend den Positionen des Richtsatz- bzw. des Warenfinanzierungsplanes,
- b) Kosten für die Saisonvorbereitung und -durchführung, die durch planmäßige Einnahmen gedeckt sind, sowie saisonbedingte Bestände,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie aus Vorauszahlungen an landwirtschaftliche Erzeuger,
- d) weitere gemäß den Besonderheiten der einzelnen Betriebsarten festgelegte Objekte.

(3) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 2 sind die aus Krediten gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderbankkonten finanziert sind, gleichgestellt.

(4) Kreditobjekte sind nicht

- a) Objekte gemäß Abs. 2, die nicht dem Kreditzweck gemäß § 5 entsprechen,
- b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände,
- c) Objekte gemäß Abs. 2, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind,
- d) Bestände, deren Gebrauchswert gemindert ist und deren gültiger Preis die Gebrauchswertminderung nicht berücksichtigt,
- e) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§ 7

Kreditfrist

Der Kredit ist in Übereinstimmung mit den planmäßigen Umschlagsfristen oder zu den im Kreditvertrag besonders festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

§ 8

Kreditzinsen

(1) Die Kredite sind zu verzinsen.

(2) Die Zinssätze sind nach

- den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs,
 - den ökonomischen Besonderheiten der Betriebsarten,
 - der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und
 - unter Berücksichtigung der Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge
- zu differenzieren.

(3) Werden höhere Zinssätze als für Plankredite festgelegt, so kann die Bank in Höhe der Differenz die berechneten Zinsen ganz oder teilweise erstatten, wenn der VEB oder die VVB die Bedingungen des Kreditvertrages eingehalten hat. Die erhöhten Zinsen werden nur dann erstattet, wenn das im Kreditvertrag vereinbart worden ist.

§ 9

Differenzierung der Kreditgewährung

(1) Die Kredite gemäß § 5 Abs. 1 sind unter Berücksichtigung der Ursachen des Kreditbedarfs zu differenzieren.

(2) Bei der Gewährung der Kredite sind die volkswirtschaftlichen und betrieblichen Erfordernisse, die ökonomischen Besonderheiten und die Bedeutung der Zweige und Betriebe zu berücksichtigen.

§ 10

Grundlage für die Kreditgewährung

Die VEB und die VVB haben der Bank als Grundlage für die Kreditgewährung einzureichen

- a) die Pläne entsprechend den planmethodischen Bestimmungen einschließlich der Unterlagen gemäß §§ 2 und 3,
- b) die Kreditanträge, in denen der Kreditzweck, die Höhe des Kreditbedarfs, die vorgesehene Tilgung des Kredits und die bei **Zusatzkrediten für Planwidrigkeiten** notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der planwidrigen Vorgänge anzugeben sind,
- c) die periodischen Berichte und Analysen über die Planerfüllung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem VEB oder der VVB sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In dem Kreditvertrag können weitere differenzierte Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden.

(4) Die Kreditbedingungen müssen im Zusammenhang mit dem Kreditbedarf stehen. Sie sind inhaltlich und umfangmäßig unter Berücksichtigung der

— Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge;

— ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes;

— Qualität der Eigenkontrolle der VVB bzw. der Betriebe

zu differenzieren. Durch die Kreditbedingungen müssen ein hoher ökonomischer Nutzeffekt der Kreditgewährung erreicht und die Erschließung von Reserven zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne gefördert bzw. die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten unterstützt werden.

(5) Auf den Kreditantrag des VEB oder der VVB hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredits zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die Prüfung des Kreditantrages nicht ausreichend, so hat die Bank rechtzeitig einen Zwischenbescheid zu erteilen.

(6) Die Bank kann in Ausnahmefällen schon vor Abschluß des Kreditvertrages im Einverständnis mit dem Kreditnehmer im Rahmen des Kreditantrages Kredit ausreichen; in diesen Fällen gelten die von der Bank hierfür später festgesetzten Kreditbedingungen als vereinbart.

(7) Änderungen der Bedingungen des Kreditvertrages können jederzeit schriftlich vereinbart werden. Für einseitige Änderungsvorschläge eines Vertragspartners gilt folgende Regelung:

- a) schriftliche Änderungsvorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der VEB oder die VVB nicht gemäß § 28 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegt,
- b) schriftliche Änderungsvorschläge des VEB oder der VVB gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht. Gegen den Widerspruch der Bank kann der VEB oder die VVB gemäß § 28 innerhalb von 10 Tagen nach Eingang Einspruch einlegen.

§ 12

Richtsatzplan- und Saisonkredit an VEB

(1) Den VEB wird nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zur Finanzierung planmäßiger Bestände und Kosten für die Saisonvorbereitung und -durchführung Kredit gewährt. Die VEB erhalten entsprechend den ökonomischen Besonderheiten der Zweige Richtsatzplankredit oder Saisonkredit.

(2) Die Quartalskreditpläne können als Kreditantrag für den Richtsatzplan- bzw. Saisonkredit angesehen werden. Die Bank kann bei VEB in besonderen Fällen auf die Einreichung des Quartalskreditplanes verzichten und den Jahreskreditplan im Zusammenhang mit dem Richtsatzplan als Kreditantrag für den Richtsatzplan- bzw. Saisonkredit anerkennen.

(3) Bei der Gewährung des Richtsatzplan- bzw. Saisonkredits kann die Bank kurzfristige Schwankungen der plangebundenen Umlaufmittel und der ständigen Aktiva und Passiva um die Werte des Planes berücksichtigen.

(4) Die Bank kann den VEB, die eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung der Kredite und keine oder nur unwesentliche planwidrige Bestände aufweisen, gestatten, den zur Finanzierung der Umlaufmittel vertraglich vereinbarten Kredit ohne Antrag vorübergehend zu überschreiten.

(5) Der Kredit kann gekürzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr gegeben oder wenn in einzelnen Planpositionen wesentliche Abweichungen mit geringerem Kreditbedarf (z. B. Unterplanbestände, höhere Verbindlichkeiten) vorhanden sind, deren Beseitigung in einem längeren Zeitraum nicht vorgesehen ist bzw. nicht erfolgen kann.

(6) Saisonbetriebe können saisonbedingt überhöhte Bestände, die im Laufe des Quartals u. a. durch Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben, durch vorzeitige und überplanmäßige Erfassung und durch tierärztliche Maßnahmen entstehen, nach formloser Beantragung durch Saisonkredit finanziert erhalten.

§ 13

Forderungskredit an VEB

(1) Der Forderungskredit wird den VEB gewährt zur Finanzierung der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen.

(2) Grundlage für die Gewährung von Forderungskrediten sind die von den VEB der Bank einzureichenden Forderungsnachweise bzw. Verrechnungsunterlagen. Diese gelten als Kreditantrag.

(3) Der Forderungskredit ist, ausgehend vom Tage des Warenversandes oder der Beendigung der Leistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Frist für die Erteilung der Rechnung sowie der jeweils geltenden Zahlungsfrist und der Postlaufzeit des Rechnungsbetrages von der Bank des Bestellers zur Bank des Lieferanten, zu befristen.

(4) Für einen Forderungsbestand, der keine wesentlichen Schwankungen aufweist, kann die Bank einen konstanten Forderungskredit gewähren. Wird der Forderungsbestand genormt, so ist dieser — nach Einsatz hierfür vorgesehener planmäßiger eigener Umlaufmittel — der Kreditgewährung zugrunde zu legen. Für Schwankungen des tatsächlichen Forderungsbestandes um die genormte Höhe kann ein zusätzlicher Forderungskredit gewährt werden.

§ 14

Vorzugskredit an VEB

(1) Der Vorzugskredit wird den VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweilig erhöhten Umlaufmitteln, die

- a) der Erfüllung oder Übererfüllung der staatlichen Aufgaben dienen,
- b) durch Maßnahmen oder Vorgänge entstehen, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen,
- c) zur Finanzierung von im Plan des VEB nicht enthaltenen Produktionskosten (aktivierte Vorleistungen), die
 - durch Maßnahmen zur Neuauflage, Umstellung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion einschließlich auf Grund von Lizenzen und Dokumentenaustausch oder
 - bei der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere bei der Einführung neuer technologischer Verfahren,

entstehen und für die nach den gesetzlichen Bestimmungen keine anderweitigen Mittel einzusetzen sind. Die erhöhten Kosten müssen durch den Nutzen der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren erwirtschaftet und in dieser Zeit in die Selbstkosten verrechnet werden.

(2) Die Bank kann eine Stellungnahme bzw. Bestätigung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der VVB über die ökonomische Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen verlangen.

(3) Die Vorzugskredite sind entsprechend dem Zeitraum, in dem die erhöhte Finanzierung ökonomisch gerechtfertigt ist bzw. entsprechend den getroffenen Entscheidungen, zu befristen. Erhöhte Bestände, die ständig für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, können bis zum Eingang in den neuen Richtsatz- bzw. Warenfinanzierungsplan kreditiert werden.

(4) Der Vorzugskredit gemäß Abs. 1 Buchst. c ist bis zur Einbeziehung der aktivierten Vorleistungen in den Richtsatzplan des nächstfolgenden Jahres zu befristen. Während dieser Frist ist der Kredit entsprechend den Verrechnungen der Vorleistungen in die Selbstkosten zu tilgen.

§ 15

Zwischenkredit an VEB

(1) Der Zwischenkredit wird den VEB gewährt zur Vorfinanzierung der Verwendung des Gewinnes oder der Amortisationen

- für Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes;
- für Maßnahmen des Planes Neue Technik

sowie zur Vorfinanzierung des Reparaturplanes, wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung geplanter Maßnahmen vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsquellen zu befristen.

§ 16

Sonderkredit an VEB

(1) Der Sonderkredit wird den VEB gewährt zur Finanzierung von zeitweiligen planwidrigen Beständen. Soweit gesetzliche Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratswirtschaft bestehen, sind diese bei der Gewährung von Sonderkrediten zu beachten. Die Bank kann verlangen, daß der VEB mit dem Kreditantrag die Einhaltung dieser Bestimmungen nachweist.

(2) Der Sonderkredit ist entsprechend den Terminen für den Abbau der Bestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei

- Beständen an Fertigerzeugnissen der Produktionsbetriebe die Frist 3 Monate;
- allen anderen Beständen die Frist 12 Monate

nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann durch den Direktor der VVB-Bankfiliale eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

(3) Der Sonderkredit kann ferner gewährt werden für Bestände, die

- a) auf Grund einer Entscheidung des für den Betrieb zuständigen Organs an andere VEB abzugeben sind oder durch einen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen,

b) von den VEB zur Durchführung der staatlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und

- dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels zum Kauf oder zur Vermittlung eines Käufers angeboten sind;
- für die der eigenhändige Verkauf durch den VEB zugelassen ist.

Mit der Festlegung der Kreditfristen ist auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß zu nehmen. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(4) Der Sonderkredit kann auch dem VEB für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen. Nach Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

§ 17

Zahlungskredit an VEB

(1) Der Zahlungskredit wird den VEB gewährt bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von

- a) fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen und
- b) Bruttolöhnen (einschließlich des betrieblichen SV-Anteiles und der Unfallumlage).

(2) Der Zahlungskredit kann gewährt werden auf Grund

- a) einzelner Kreditanträge der VEB,
- b) besonderer Festlegungen in dem Kreditvertrag.

(3) Bei einem VEB, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite aufweist, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der VEB nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung von Bruttolöhnen gemäß Abs. 1 Buchst. b ist zu gewährleisten.

§ 18

Plankredit an VVB

Die Richtsatzplan-, Saison- und Forderungskredite gemäß §§ 12 und 13 dieser Anordnung werden an VVB gewährt, wenn die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager-, Absatz- oder Handelstätigkeit stehen.

§ 19

Vorzugskredit an VVB

Der Vorzugskredit gemäß § 14 wird an VVB gewährt, wenn

- a) die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager-, Absatz- oder Handelstätigkeit stehen,
- b) der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB entscheidet, diesen Kredit zur Finanzierung bestimmter betrieblicher Maßnahmen oder Vorgänge in Verantwortung der VVB aufzunehmen.

§ 20

Zwischenkredit an VVB

(1) Der Zwischenkredit wird der VVB, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Finanzierung der VVB und deren VEB, gewährt zur Vorfinanzierung der

- Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der VVB (ausgenommen die Abführungen an den Haushalt der Republik);
- Verwendung des Amortisationsverwendungsfonds der VVB (ausgenommen die Abführungen an den Haushalt der Republik);
- Verwendung des Fonds Technik für geplante Zuweisungen an VEB und staatliche Einrichtungen,

wenn der Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen vor dem planmäßigen Aufkommen liegt.

(2) Ferner kann der VVB ein Zwischenkredit gewährt werden, wenn aus dem Fonds Technik nicht geplante Anlaufkosten oder Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern ausdrücklich bestätigt wird, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds Technik berücksichtigt oder die Erlöse aus dem Verkauf der zusätzlichen Versuchsproduktion zur Tilgung der Kredite verwendet werden.

(3) Der Zwischenkredit ist, in Übereinstimmung mit den planmäßigen Terminen zur Bildung der Fonds bzw. dem Zeitpunkt des Verkaufs der zusätzlichen Versuchsproduktion, zu befristen.

§ 21

Sonderkredit an VVB

Der Sonderkredit gemäß § 16 wird der VVB gewährt, wenn

- a) die zu finanzierenden Umlaufmittel im Zusammenhang mit einer eigenen Produktions-, Leistungs-, Lager-, Absatz- oder Handelstätigkeit stehen,
- b) der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB entscheidet, durch Aufnahme des Kredites in Verantwortung der VVB eine besondere Kontrolle über die zu finanzierenden Bestände eines VEB durchzuführen.

§ 22

Überbrückungskredit an VVB

(1) Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wird der VVB ein Überbrückungskredit gewährt

- zur Deckung von Fondszuführungen aus dem Gewinn der VEB (mit Ausnahme der Abführungen an die VVB);
- zur Deckung von Fondszuführungen aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB (mit Ausnahme der Abführungen an den Haushalt der Republik).

wenn die VEB oder die VVB die Fondszuführungen infolge eines entstandenen Mindergewinnes oder außerplanmäßigen Verlustes nicht vornehmen können und die VVB keine anderweitigen Mittel einsetzt.

(2) Ferner kann der VVB ein Überbrückungskredit gewährt werden zur Deckung einer bei einem VEB

durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung des planmäßigen Umlaufmittelfonds.

(3) Die VVB-Bankfiliale kann die Gewährung des Überbrückungskredits von der Durchführung einer Rechenschaftslegung des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der VVB vor dem Leiter des übergeordneten Organs abhängig machen.

(4) Der Überbrückungskredit ist, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Mindererfolges oder außerplanmäßigen Verlustes im Folgejahr aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen zu tilgen.

(5) Wird die Finanzschuld einer VVB ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(6) Für die der VVB bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

§ 23

Liquiditätskredit an VVB

(1) Der Liquiditätskredit wird dem Generaldirektor bzw. dem Hauptdirektor der VVB gewährt zur Finanzierung von Umlaufmitteln eines VEB, wenn die Bank die direkte Kreditgewährung an den VEB wegen erheblicher Liquiditätsschwierigkeiten infolge wesentlicher Mängel in der Planerfüllung nicht fortsetzt.

(2) Über die Einstellung der direkten Kreditgewährung an den VEB entscheidet der Direktor der VVB-Bankfiliale. Der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB ist hiervon zu unterrichten.

(3) Der Liquiditätskredit darf nicht für die durch Überbrückungskredit gemäß § 22 zu finanzierenden Fondszuführungen verwendet werden.

(4) Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der vom Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB entsprechend den terminlichen Festlegungen der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Liquidität des VEB, zu befristen. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Beseitigung der Mängel einzuwirken.

§ 24

Kreditreserve des Generaldirektors bzw. Hauptdirektors der VVB

(1) Der Generaldirektor bzw. der Hauptdirektor der VVB erhält eine Kreditreserve zur Finanzierung von Umlaufmitteln der VEB und der VVB. Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich vom Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Über die Verwendung der Kreditreserve entscheidet der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB.

(3) Die Gewährung von Krediten an VEB aus der Kreditreserve kann der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB mit Bedingungen, einschließlich Zinsbedingungen und Auflagen, verbinden. Die VVB-Bankfiliale hat den Generaldirektor bzw. Hauptdirektor

der VVB bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.

(4) Die Inanspruchnahme der Kreditreserve erfolgt über ein Konto bei der VVB-Bankfiliale. Für den in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind von der Bank Zinsen zu berechnen.

§ 25

Kontrolle

(1) Die Bank hat in Auswertung ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit den Direktoren der VEB und den Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB Hinweise zur

- Erschließung von Reserven bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung;
- Verallgemeinerung guter Erfahrungen;
- Beseitigung von Mängeln

zu geben

(2) Über volkswirtschaftlich wichtige Kontrollfeststellungen hat der Präsident der Bank den Minister der Finanzen und den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterrichten und Maßnahmen vorzuschlagen.

(3) Den Erfordernissen entsprechend hat die Bank auch die betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen und deren übergeordnete Leitungen sowie die Organe der Arbeiter- und Bauern-Inspektion zu unterrichten.

(4) Die periodischen Analysen der Bank sind den VVB und den zuständigen zentralen staatlichen Organen zu übergeben.

(5) Anlässlich der Beratungen über die Planvorschläge sowie der Rechenschaftslegungen der Direktoren der VEB und der Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB vor dem Leiter des übergeordneten Organs hat die Bank ihre Kontrollfeststellungen in einer Einschätzung der ökonomischen Tätigkeit der betreffenden VEB bzw. VVB auszuwerten und Vorschläge zur Verbesserung für deren Tätigkeit zu unterbreiten.

(6) Zur Durchführung ihrer Kontrollaufgaben ist die Bank berechtigt, in die Unterlagen der VEB und VVB Einsicht zu nehmen sowie bei den Kreditnehmern an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.

(7) Die Direktoren der VEB und die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB haben die Hinweise der Bank auszuwerten und die Erfüllung der von der Bank erteilten Auflagen zu gewährleisten. Sie haben in den Rechenschaftslegungen vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu den Kontrollergebnissen Stellung zu nehmen und über die Erfüllung der Auflagen der Bank zu berichten.

(8) Die Direktoren der VEB und die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der VVB haben, ausgehend von den Ursachen des Kreditbedarfs sowie den in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen, das Zusammenwirken mit anderen ökonomischen Hebeln auszunutzen. Die Bank kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

(9) Kommt der Direktor eines VEB oder der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor einer VVB seinen sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, so kann die Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) bei den zuständigen Organen die Überprüfung der Gewährung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

§ 26

Sanktionen bei Verletzung des Kreditvertrages

(1) Der Kredit wird vor den im Kreditvertrag festgelegten Terminen fällig, wenn wesentliche Bedingungen des Kreditvertrages durch den VEB oder die VVB nicht eingehalten werden.

(2) Die Bank kann den VEB oder der VVB einen fälligen Kredit stunden, wenn

- a) die Gewähr dafür besteht, daß innerhalb der von der Bank gestellten Frist die ordnungsgemäße Finanzierung wieder hergestellt wird,
- b) die Beseitigung von Mängeln in der Planerfüllung die Hilfe und verstärkte Kontrolle des übergeordneten Organs erfordert bzw. wichtige volkswirtschaftliche Entscheidungen des übergeordneten Organs notwendig sind,
- c) die Bank wegen bestehender Mängel eine außerordentliche Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter fordert.

(3) Die Stundung ist unter Berücksichtigung der Zeit festzulegen, die für die Regelung gemäß Abs. 2 benötigt wird. Dabei ist auf eine schnellstmögliche Regelung einzuwirken.

(4) Während der Stundungsfrist haben die VEB oder die VVB die notwendigen Maßnahmen für die Beseitigung der Ursachen einzuleiten und der Bank Vorschläge zur Regelung der Kreditbeziehungen zu unterbreiten.

(5) Liegen die Ursachen einer kurzfristigen Verzögerung der Termine des Kreditvertrages außerhalb des Einflusses des VEB oder der VVB (z. B. Witterungseinflüsse, veterinärmedizinische Maßnahmen u. a.), kann die Bank einer Änderung der Kreditfristen zustimmen.

(6) Wird der fällige Kredit nicht gestundet oder werden innerhalb der Stundungsfrist die Kreditbeziehungen nicht geregelt, so kann die Bank den fälligen Kredit ohne Auftrag des VEB oder der VVB abdecken. Hierzu kann die Bank die Geldeingänge der VEB und im Falle des § 18 die der VVB verwenden. Dabei sind

- a) die Zahlung der Bruttolöhne,
- b) die Abführung der erwirtschafteten Gewinne und der Produktions- und anderen Abgaben der VEB an die VVB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- c) die Abführung an den örtlichen Haushalt und

d) bei den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, den Deutschen Saatgut-Betrieben und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben die Bezahlung der Erzeugerrechnungen

zu gewährleisten.

(7) Vor der Abdeckung der fälligen Kredite gemäß Abs. 6 (aber nach den dabei zu gewährleistenden Zahlungen und Abführungen) sind Zwangsabbuchungsaufträge über Forderungen

- a) auf Grund von solchen Warenlieferungen und Leistungen, die die richtsatzgebundenen Umlaufmittelephäre oder nicht geplante Investitionen betreffen,
- b) aus Vertragsstrafen, Schadenersatzansprüchen oder ähnlichem Rechtsgrund

auszuführen.

(8) Bei wiederholter Nichteinhaltung wesentlicher Bedingungen der Kreditverträge durch den VEB oder die VVB kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern. Sie hat das übergeordnete Organ des VEB bzw. der VVB hierüber zu informieren. Die Bank kann von dem VEB verlangen, daß er seinen Hauptlieferanten den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Krediten mitteilt. Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite erfolgt unabhängig von der im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe.

§ 27

Aufhebung von Sanktionen

Die Bank hat die gegenüber den VEB oder der VVB eingeleiteten Maßnahmen, Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn ihren Forderungen entsprochen wurde. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeit in kurzer Zeit überwunden wird, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen vorzeitig aufheben.

§ 28

Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages und gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen kann der Direktor des VEB oder der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das trifft auch zu, wenn der Generaldirektor bzw. Hauptdirektor der VVB nicht mit der durch den Direktor der VVB-Bankfiliale gemäß § 3 dieser Anordnung im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe bzw. den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist.

(2) Über den Einspruch des Direktors des VEB entscheidet der Direktor der VVB-Bankfiliale; des Hauptdirektors der Bezirksdirektion VEG der zuständige Bezirksdirektor der Bank; des Generaldirektors der zentralgeleiteten VVB der zuständige Direktor der Zentrale der Bank, nach Anhören des dem VEB bzw. der VVB übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs ist von der Entscheidung zu informieren.

(3) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der Filiale der Bank bzw. der VVB-Bankfiliale oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittene Bedingung, gewährt, oder daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(5) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 4 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 11 Abs. 7 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 29

Finanzierung der VVB, die noch nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und deren VEB

(1) VVB, die noch nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, erhalten keine Kredite nach §§ 18 bis 23 dieser Anordnung.

(2) VEB, die einer VVB unterstehen, die noch nicht nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitet, erhalten Kredite im Umlaufmittelbereich entsprechend dieser Anordnung. Außerdem können diese VEB bis zur Umstellung ihrer VVB auf die Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der Bank nachstehende Kredite erhalten:

- Kredite für Saisonaufwendungen,
- Überbrückungsdarlehen,
- Finanzschuldarlehen.

§ 30

Besonderheiten einzelner Zweige und Betriebe

Der Präsident der Bank regelt im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe in Richtlinien die Beachtung betriebstypischer und ökonomischer Besonderheiten bei der Kreditgewährung einzelner Betriebsarten und Spezialbetriebe.

§ 31

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Der Präsident der Bank ist berechtigt, die Umstellung der Kreditgewährung an VEB und VVB nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch Festlegung von Fristen der Überleitung und Etappen der Umstellung zu regeln.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ist in ihrem Geltungsbereich entsprechend den §§ 24 und 26 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 263) die

Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123),

nicht mehr anzuwenden.

(4) Ferner sind ab Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen und konsumgenössenschaftlichen Industrie- und Verkehrsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 127),
- b) Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 136).

Berlin, den 6. Mai 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig,
Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Juni 1965

Teil III Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 65	Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau	65
3. 6. 65	Anordnung Nr. 3 über die Grundmittelrechnung	67

Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau.

Vom 12. Juni 1965

Zur Anwendung von Bauzeitnormen im Wohnungsneubau wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Wohnungsneubauten sind die Bauzeitnormen (Anlage) zugrunde zu legen. Diese Bauzeitnormen entsprechen den gegenwärtigen Produktionsbedingungen. Sie werden entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der technischen Revolution im Perspektivplanzeitraum periodisch ergänzt. In den Kombinat- und Betriebsbetrieben ist durch zielgerichtete Arbeit, insbesondere über den Plan Neue Technik, die Technologie ständig zu vervollkommen, um auf diesem Wege die vorgegebenen Bauzeitnormen einzuhalten und zu unterbieten mit dem Ziel, den Welt höchststand auf diesem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen.

§ 2

Die Bauzeitnormen umfassen:

1. Für mehrgeschossige Wohngebäude (bis einschließlich 5 Wohngeschosse) mit ≥ 4 WE alle Arbeiten über Oberkante Fundament (ab Beginn der Keller- montage bzw. aufgehendes Kellermauerwerk) bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblocks an den Auftraggeber.
2. Für vielgeschossige Wohngebäude (6 bis 9 Wohngeschosse) und Wohnhochhäuser (ab 10 Wohngeschosse) alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblockes bzw. Wohnhochhauses an den Auftraggeber einschließlich der zur Nutzung der Wohnungen erforderlichen Ausbauarbeiten in den Kellergeschossen und Nebenräumen sowie der Fertigstellung von Aufzügen, Müllschluckanlagen und Hauseingängen.

Die Fertigstellung von Einrichtungen, die nicht zur unmittelbaren Nutzung der Wohnungen erforder-

lich sind, wie Einbauten von Verkaufsräumen, Lagerräumen, Werkstätten, ist nicht in die Bauzeitnormen gemäß Anlage einzubeziehen.

§ 3

(1) Die Arbeiten für die Erschließung des Baugeländes einschließlich des Taktes 0 (Baugrubenaushub und Fundamentierungsarbeiten) sind entsprechend dem im Zyklusdiagramm auszuweisenden Ablauf durchzuführen. Sie sind nicht in den Bauzeitnormen enthalten.

(2) Bauzeiten für Lehrlingsobjekte sind entsprechend den örtlichen Bedingungen und unter Berücksichtigung des Lehrplanes festzulegen und durch den zuständigen Baudirektor zu bestätigen.

§ 4

Die für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zuständigen Kreditinstitute haben bei Vorlage der Dokumentationen für die Kontenfreigabe die Zyklusdiagramme und Bauverträge auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu prüfen.

§ 5

Die Bauzeitnormen gelten für alle Wohnungsneubauten, deren Montagebeginn nach dem 1. Juli 1965 liegt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft und gilt für die Planung und Durchführung des Wohnungsneubaues der Jahre 1966 und 1967.

(2) Gleichzeitig tritt für die Wohnungsneubauten, die nach dem 1. Juli 1965 begonnen werden, die Anordnung Nr. 2 vom 25. Juni 1963 über die Anwendung von Bauzeitnormen (GBl. III S. 407) außer Kraft.

(3) Die Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 356 des Gesetzblattes) ist für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 12. Juni 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bauzeitnormen für den Wohnungsneubau

1. Die Bauzeitnorm legt die maximale Bauzeit zur Errichtung von Wohngebäuden fest. Die Planung und Finanzierung von Wohnungsneubauten gemäß der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBI. II S. 785) hat auf der Grundlage der Einhaltung bzw. Unterbietung der Bauzeitnormen zu erfolgen.

2. Die Bauzeitnorm für mehrgeschossige Wohngebäude ist auf der Grundlage eines Wohnblockes mit 40 WE zu errechnen und beträgt:

a) im Baugebiet der gemäßigten Klimazone gemäß TGL 10 686 (E), Bl. 2 „Bauphysikalische Schutzmaßnahmen — Wärmeschutz“ in den Bauweisen:

Wandbau 5 Mp: 138 Arbeitstage (5½ Monate)

Wandbau 2 Mp: 163 Arbeitstage (6½ Monate)
(mit geschoßhohen Außenwandelementen)

Wandbau 2,0 und 0,8 Mp:

Zentralheizung 188 Arbeitstage (7½ Monate)

Ofenheizung 212 Arbeitstage (8½ Monate)

Ziegelbau 250 Arbeitstage (10 Monate)

b) im Baugebiet der strengen Klimazone gemäß TGL 10 686 (E), Bl. 2 in den Bauweisen:

Wandbau 5 Mp: 150 Arbeitstage (6 Monate)

Wandbau 2 Mp: 175 Arbeitstage (7 Monate)
(mit geschoßhohen Außenwandelementen)

Wandbau 2,0 und 0,8 Mp:

Zentralheizung 200 Arbeitstage (8 Monate)

Ofenheizung 225 Arbeitstage (9 Monate)

Ziegelbau 275 Arbeitstage (11 Monate)

3. Die Bauzeitnorm für vielgeschossige Wohngebäude und für Wohnhochhäuser ist auf der Grundlage eines Wohnblockes mit 100 WE bzw. der rechnerisch ermittelten Wohnungen (WE*) zu errechnen und beträgt in allen Klimazonen gemäß TGL 10 686 (E), Bl. 2 in den Bauweisen:

Wandbau 5 Mp: 200 Arbeitstage (8 Monate)

Wandbau 2 Mp
und 0,8 Mp: 250 Arbeitstage (10 Monate)

Bei Wohnhochhäusern mit mehr als 16 Geschossen wird die ermittelte Bauzeitnorm für jedes weitere Wohngeschoß um 10 Arbeitstage verlängert.

Zur Ermittlung der rechnerischen Wohnungsanzahl (WE*) für einen Wohnblock ist die Anzahl der Wohnungen entsprechend den Wohnräumen je Wohnungseinheit mit nachstehendem Faktor zu multiplizieren:

Einraumwohnung	Faktor 1
Zweiraumwohnung	Faktor 1
Dreiraumwohnung	Faktor 1,5
Vier- und Mehrraumwohnung	Faktor 2

4. Die Bauzeitnormen für Wohnblöcke mit mehr oder weniger Wohnungen als 40 WE bzw. 100 WE sind wie folgt zu bestimmen:

Norm gemäß
Ziffern 2 oder 3 $\pm 2 \times \frac{(\text{WE Differenz zur Norm})}{(\text{Baugeschwindigkeit})}$

Die Baugeschwindigkeit beträgt für

a) mehrgeschossige Wohngebäude im

Wandbau 5,0 Mp 1,6 WE/Tag

Wandbau 2,0 und 0,8 Mp 1,25 WE/Tag

Ziegelbau 0,8 WE/Tag

b) vielgeschossige Wohngebäude und Hochhäuser im

Wandbau 5,0 Mp 3,0 WE/Tag

Wandbau 2,0 und 0,8 Mp 2,0 WE/Tag

5. Bei Wohngebäuden mit einer oder mehreren Setzungsfugen ist zur Errechnung der Bauzeitnorm jeder Gebäudeteil zwischen den Setzungsfugen als gesonderter Wohnblock zu betrachten.

6. Bei Einzelstandorten mit einer Bebauung bis zu 40 WE, z. B. ländlicher Wohnungsbau, ist die Bauzeitnorm für diese Wohnblöcke mit dem Faktor 1,1 zu multiplizieren.

7. Beispiele:

Mehrgeschossiger Wohnungsneubau:

Wohnblock 32 WE, Wandbau 0,8 Mp — Zentralheizung — gemäßigte Klimazone

$$\text{Bauzeitnorm} = 188 - 2 \times \frac{8}{1,25} = 175 \text{ Tage}$$

Wohnblock 60 WE, Wandbau 5,0 Mp gemäßigte Klimazone

$$\text{Bauzeitnorm} = 138 + 2 \times \frac{20}{1,6} = 163 \text{ Tage}$$

Vielgeschossiger Wohnungsneubau:

Wohnblock 210 WE, 10 Geschosse, Wandbau 5,0 Mp, 7 Segmente; Setzungsfuge zwischen 4. und 5. Segment

je Segment: 20 Einraum-WE und
10 Dreiraum-WE

Gebäudeabschnitt für 4 Segmente: WE* = 80 +
(40 × 1,5) = 140

$$\text{Bauzeitnorm} = 200 + 2 \times \frac{40}{3} = 227 \text{ Tage}$$

Gebäudeabschnitt für 3 Segmente: WE* = 60 +
(30 × 1,5) = 105

$$\text{Bauzeitnorm} = 200 + 2 \times \frac{5}{3} = 203 \text{ Tage}$$

Wohnblock 300 WE Zweiraumwohnungen, 18 Geschosse, Wandbau 5,0 Mp

$$\text{Bauzeitnorm} = 200 + 2 \times \frac{100}{3} = 267 \text{ Tage}$$

plus Zuschlag für 2 Wohngeschosse = 20 Tage

Bauzeitnorm: = 287 Tage

8. Die im Zyklusgramm festgelegte Bauzeit entspricht der Bauzeitnorm, wenn die mittlere Bauzeit der Taktstraße für die im Planjahr zu übergebenden Wohnblöcke die mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße nicht überschreitet (Zeiten nach „a“ \leq Zeiten nach „b“) und der entsprechend dem Zyklusgramm vorgesehene Vorlauf an teillfertigen Wohnblöcken die Einhaltung der mittleren Bauzeitnorm der Taktstraße auch im folgenden Jahr garantiert.

a) Die mittlere Bauzeit der Taktstraße ist wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der Bauzeit der einzelnen Wohnblöcke}}{\text{Anzahl der Wohnblöcke}}$$

b) Die mittlere Bauzeitnorm der Taktstraße ist wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Summe der Bauzeitnorm der einzelnen Wohnblöcke}}{\text{Anzahl der Wohnblöcke}}$$

Anordnung Nr. 3* über die Grundmittelrechnung.

Vom 3. Juni 1965

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 197) und der Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die

* Anordnung Nr. 2 (GBI. III 1964 Nr. 57 S. 511)

Grundmittelrechnung (GBI. III S. 511) wird erweitert auf die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen und deren wirtschaftsleitenden Organe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen, mit Ausnahme der Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

§ 2

Abweichend vom § 10 Abs. 2 der Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung sind die Monatsabschreibungsbeträge für die Grundmittelgruppen auf der Grundlage des zu ermittelnden Monatsabschreibungsbetrages je Inventarobjekt (Bestände am 1. Januar 1965) zusammenzustellen.

§ 3

Die Grundmittelrechnung ist auf den Beständen zum 1. Januar 1965 aufzubauen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1965

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

-Prof. Dr. habil. D o n d a

DIE NEUE AUSGABE

Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 — 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfaßt:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel, der voraussichtlich Anfang Juni erscheint, wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 103 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65-DDR — Verlag: (610/63) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Robstr. 6, Telefon: 51 03 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Juni 1965

Teil III Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 65	Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft	69
1. 6. 65	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie	70
22. 6. 65	Anordnung Nr. 6 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	70
19. 6. 65	Anordnung Nr. 8 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen —	71

Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Projektierung Wasserwirtschaft.

Vom 21. Juni 1965

Auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Grundsätze über die Leitung und Organisation der Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1965 wird der VEB Projektierung Wasserwirtschaft gebildet. Sein Sitz ist Halle (Saale).

(2) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er unterhält juristisch nicht selbständige Außenstellen.

(3) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft wird aus den Projektierungseinrichtungen der Organe und Betriebe der Wasserwirtschaft gebildet. Er ist Rechtsnachfolger dieser von ihm übernommenen Projektierungseinrichtungen.

(4) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist dem Amt für Wasserwirtschaft unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft übernimmt auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben die Erarbeitung von wasserwirtschaftlichen Projektierungsleistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist Hauptprojektant für den Wirtschaftszweig Wasser und übernimmt vertraglich die Erarbeitung von Projektierungsleistungen für Wasserversorgungsanlagen, Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen, Talsperren und Speicheranlagen, Fluß- und Deichbauten sowie Küstenschutzanlagen.

(3) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft ist Spezialprojektant für wasserwirtschaftszweigtypische Anlagen anderer Wirtschaftszweige.

§ 3

Leitung

(1) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft wird durch den Direktor unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer gesellschaftlichen Organisationen nach den Grundsätzen der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes und für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes verantwortlich.

(3) Der Direktor ist dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die staatliche Planaufgabe und an die Weisungen des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft gebunden.

(5) Für die Aufgabenbereiche Technik, Produktion und Ökonomie werden Direktoren eingesetzt, die dem Direktor unterstellt sind.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB Projektierung Wasserwirtschaft wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle sei-

ner Verhinderung durch einen durch den Direktor schriftlich benannten Direktor der Aufgabenbereiche vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für seinen Vertreter gemäß Abs. 1.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor, Technische Direktor, Produktionsdirektor, Ökonomische Direktor und Hauptbuchhalter werden durch den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 6

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und unterliegt der Bestätigung des Amtes für Wasserwirtschaft.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

(1) Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Rahmenarbeitsordnung geregelt, die durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wird.

(2) Die Arbeitsordnung der Außenstellen bedarf der Genehmigung des Direktors.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1965

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie.

Vom 1. Juni 1965

§ 1

(1) Die Absätze 2 und 3 des § 1 der Anordnung vom 17. August 1954 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie (ZBl. S. 420) erhalten folgende Fassung:

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 Nr. 34 S. 420)

„(2) Das Institut ist juristische Person, Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums, und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.“

(3) Das Institut untersteht der VVB Elektrochemie und Plaste.“

(2) § 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Generaldirektor der VVB Elektrochemie und Plaste erläßt das Statut des Instituts.“

(3) § 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Strukturplan und der Stellenplan des Instituts sind gemäß den Bestimmungen der Stellenplanverordnung vom 20. November 1964. (GBl. II S. 1027) aufzustellen und zu bestätigen.“

§ 2

Die §§ 3 und 5 der Anordnung sowie das Statut des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie vom 17. August 1954 (ZBl. S. 420) werden aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 6* über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 22. Juni 1965

Die besonders im Jahr 1965 bei dem Import von Walzstahl und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe vor allem auf Grund der Entwicklung der Lieferzeiten gewonnenen Erfahrungen verlangen zur Sicherung eines reibungslosen Plananlaufes durch Bereitstellung ausreichender Mengen im I. Quartal 1966 eine frühzeitige Aufgabe der Bestellung für die durchzuführenden Walzstahlimporte. Zur Verbesserung der Versorgung mit Walzstahl und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe aus Importen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verbraucher haben ihren Bedarf an spezifischem Importmaterial für das I. und II. Quartal 1966 bis zum 9. Juli 1965 bei der übergeordneten VVB bzw. die Verbraucher der bezirksgeleiteten Industrie beim zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes aufzugeben (Vordruck MK 31).

(2) Die VVB und Wirtschaftsrate der Bezirke übergeben im Rahmen der auf der Grundlage der Orientierungsziffern aufgegebenen vorläufigen Fonds des

* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 72 S. 570)

1. Halbjahres 1966 bis zum 13. Juli 1965 die Bestellungen der Verbraucher der VVB Stahl- und Walzwerke als bilanzierendes Organ wie folgt:

- a) **Röhre** der VVB Stahl- und Walzwerke
Abteilung Bilanzierung
Fachgebiet Röhre
Außenstelle Riesa,
- b) **Edelstähle** der VVB Stahl- und Walzwerke
Abteilung Bilanzierung
Fachgebiet Edelstahl
Außenstelle Leipzig,
- c) für alle übrigen Walzstahlpositionen direkt bei der VVB Stahl- und Walzwerke, Abteilung Bilanzierung, Berlin, Krausenstraße.

§ 2

Das bilanzierende Organ ist gemeinsam mit dem Staatlichen Metallkontor (Importhandel) für die ordnungsgemäße Übergabe der Bestellungen an das Außenhandelsunternehmen Deutsche Stahl-Metallhandels-gesellschaft bis zum 1. August 1965 verantwortlich.

§ 3

Über die erfolgte vertragliche Bindung aller Walzstahlimporte des 1. Halbjahres 1966 informieren die Organe des Außenhandels das Staatliche Metallkontor — Importhandel — bis zum 30. September 1965. Die Verbraucher werden durch das Staatliche Metallkontor — Importhandel — bis zum 16. Oktober 1965 über die vertragliche Bindung informiert.

§ 4

Die Verbraucher sind verpflichtet, das Importmaterial abzunehmen und zu bezahlen, wenn es vor den gewünschten Terminen zur Auslieferung gelangt.

§ 5

(1) Diese Anordnung gilt für alle Verbraucher von Walzstahl und Erzeugnissen der II. Verarbeitungsstufe.

(2) Soweit diese Anordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und me-

talurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 69) und die Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1963 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 570).

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 1965 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Fichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 8* über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen —

Vom 19. Juni 1965

§ 1

Die in der Anlage 1 — Zentrale Liste der Typenunterlagen Teil 1 (Hauptsortiment) — der Anordnung Nr. 7 vom 22. April 1964 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — (GBI. III S. 251) aufgeführten Typengrundlagen (TG) der KB Nr. 524 — Industrie der Steine und Erden — sind nicht mehr anzuwenden und in der Anlage 1 zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1965

Der Minister für Bauwesen
Junker

* Anordnung Nr. 7 (GBI. III 1964 Nr. 26 S. 251)

DIE NEUE AUSGABE

Das geltende Recht

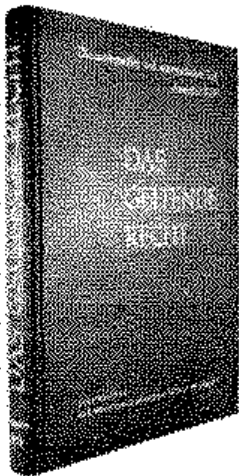
Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 — 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

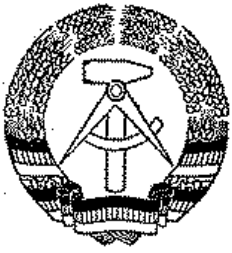
501 ERFURT

Postschließfach 696

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,26 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. Juli 1965

Teil III Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	73
10. 6. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	74
10. 6. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	75
10. 6. 65	Anordnung über die Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	76
10. 6. 65	Anordnung über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	77
10. 6. 65	Anordnung über die Kreditreserve der Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels	78
19. 6. 65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	79

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels

In den Staatlichen Kontoren ist ein Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels zu bilden. Die Höhe des Fonds wird bestimmt durch die im Plan der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung bestätigten Aufgaben und Mittel. Der Fonds ist zu Lasten der Handelskosten der Handelsbetriebe zu bilden und in die VVB-Umlage einzubeziehen.

Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels

§ 2

(1) Die Staatlichen Kontore haben den Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktions-

mittelhandels entsprechend dem bestätigten Plan der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung zu verwenden.

(2) Die konzentrierte und koordinierte Nutzung der wissenschaftlich-technischen Kapazitäten der Industrie, an Hochschulen und Akademien ist durch die Vertragsforschung auf der Grundlage der Planaufgaben zu gewährleisten. Die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen sind durch Wirtschaftsverträge zu sichern.

§ 3

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore legen für die Handelsbetriebe die Einzelheiten der Mittelanforderung aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels fest.

(2) Aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels sind zu finanzieren:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung außerhalb des Bereiches der Staatlichen Kontore bzw. in Instituten der Hochschulen und Akademien bearbeitet werden;
- Entwicklungsarbeiten in Handelsbetrieben der Staatlichen Kontore.

Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern und Versuchsanlagen ein;

- Beteiligungen der Staatlichen Kontore gemäß § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 8. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1964 (GBl. II S. 703);

- Dokumentationen und Muster für Weltstandsvergleiche;
- Prämienanteile des Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Aufgaben in Vertragsforschung durchführen.

(3) Aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels werden nicht finanziert:

- Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der VVB, die ein bestimmtes Serienerzeugnis zur Folge haben (Finanzierung durch die verantwortlichen VVB);
- Aufwendungen für Forschungsaufträge der Hochschuleinrichtungen (Finanzierung aus dem Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung aus dem Prämienfonds bzw. Verfügungsfonds des Hauptdirektors).

§ 4

Erstattung und Abrechnung der Aufwendungen aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels

(1) Aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels der Staatlichen Kontore sind den Handelsbetrieben themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- die entstandenen Lohnkosten für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Arbeitskräfte;
- die entstandenen Materialkosten.

(2) Die Abrechnung ist themen- und maßnahmegebunden vorzunehmen.

(3) Alle aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds abzurechnen hat.

(4) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind vor sachkundigen Gremien, die entsprechend der Bedeutung des Themas auf den jeweiligen Leitungsebenen differenziert zu bilden sind, zu verteidigen. Wenn die vor Aufnahme eines Themas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten werden, sind die aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passivkonto zu buchen. Werden die im Plan für ein Thema festgelegten Ziele nicht erreicht, entscheiden die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Handelsbetrieben zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels wieder zuzuführen.

(5) Grundmittel, die für einen bestimmten Forschungs- und Entwicklungsauftrag aus dem Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels angeschafft wurden, sind – wenn sie für diesen Auftrag nicht mehr benötigt werden – zum Zeitwert aus Investitionen abzulösen. Die Erlöse sind dem Fonds

wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels der Staatlichen Kontore zuzuführen, von denen die Finanzierung erfolgte.

§ 5

Kontrolle

Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind verpflichtet, über die Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen des Planes der sozialistischen Rekonstruktion und Rationalisierung eine wirksame laufende Kontrolle zu organisieren.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Rationalisierungsfonds in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Bildung des Rationalisierungsfonds

(1) In den Staatlichen Kontoren ist ein Rationalisierungsfonds zu bilden

- a) aus Zuführungen zu Lasten des Amortisationsverwendungsfonds des Staatlichen Kontors,
- b) aus Erlösen aus dem Verkauf ungenutzter Grundmittel der Staatlichen Kontore und der Handelsbetriebe, soweit sie gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht abzuführen oder nicht zur Deckung von Verschrottungs- und Demontagenkosten zu verrechnen sind.

(2) Die Höhe des nach Abs. 1 Buchst. a geplanten Rationalisierungsfonds darf 0,4 % der Bruttowerte des Grundmittelbestandes ohne Gebäude und bauliche Anlagen des Staatlichen Kontors nicht übersteigen. Die Zuführungen zum Rationalisierungsfonds gemäß Abs. 1 Buchst. a erfolgen monatlich.

(3) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors kann entscheiden, daß die Erlöse aus dem Verkauf ungenutz-

ter Grundmittel gemäß Abs. 1 Buchst. b in bestimmten Fällen in den Handelsbetrieben zur Finanzierung der im § 2 genannten Maßnahmen verbleiben.

(4) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben über die Auflösung und weitere Behandlung der am 31. Dezember 1965 in den Handelsbetrieben vorhandenen Bestände aus den „Fonds des Siebenjahresplanes“ und „Fonds Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln“ zu entscheiden.

§ 2

Verwendung des Rationalisierungsfonds

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors kann den Rationalisierungsfonds für die Durchführung folgender Maßnahmen verwenden:

- a) kleinere Rationalisierungsmaßnahmen in den Handelsbetrieben, wenn dafür ein ökonomischer Nutzensachweis nicht möglich ist oder der ökonomische Nutzen außerhalb des Handelszweiges eintritt und betriebliche Mittel dafür nicht vorhanden sind,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Handelszweig,
- c) Rationalisierungsmaßnahmen im Staatlichen Kontor (Zentrale).

(2) Die am Jahreschluß nicht verbrauchten Mittel des Rationalisierungsfonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 17. Juni 1959 über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahresplanes“ in den volkseigenen Betrieben (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1959 S. 1);
2. Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 14. September 1960 zur Änderung des Beschlusses über die Bildung eines „Fonds des Siebenjahresplanes“ in den volkseigenen Betrieben und Anweisung des Ministers der Finanzen vom 19. September 1960 über die Bildung „Fonds des Siebenjahresplanes“ und die Einrichtung von „Konten Junger Sozialisten“ in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 17/1960 S. 177).

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Planung der VVB-Umlage in den Staatlichen Kontoren

(1) Zur Finanzierung der Staatlichen Kontore (Zentrale) und des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels wird von den Handelsbetrieben eine VVB-Umlage erhoben. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Bemessungsgrundlagen für die Bildung der VVB-Umlage unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips festzulegen.

(2) Die VVB-Umlage dient zur Deckung folgender Kosten:

- a) der personellen und sachlichen Kosten der Staatlichen Kontore (Zentrale),
- b) der Werbekosten,
- c) der Bildung des Verfügungsfonds der Hauptdirektoren,
- d) der Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der Staatlichen Kontore (Zentrale) gemäß den geltenden Bestimmungen,
- e) der Bildung eines Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels.

(3) Die Staatlichen Kontore planen die im Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.

(4) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind in der erforderlichen Höhe unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(5) Soweit die Staatlichen Kontore (Zentrale) eigene Einnahmen haben, sind sie planmäßig für die Deckung der im Abs. 2 genannten Kosten zu verwenden. Diese Einnahmen sind bei Festlegung der VVB-Umlage zu berücksichtigen.

(6) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die VVB-Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der Staatlichen Kontore (Zentrale), des Verfügungsfonds der Hauptdirektoren und des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels per 31. Dezember in die Ergebnis- und Verlustrechnung der Staatlichen Kontore einzubeziehen.

§ 2

**Planung der VVB-Umlage
in den Handelsbetrieben**

(1) Der Anteil der Handelsbetriebe an der VVB-Umlage ist den Handelsbetrieben in absoluter Höhe bekanntzugeben.

(2) Die VVB-Umlage ist in die Kennziffern der staatlichen Aufgaben der Handelsbetriebe einzubeziehen.

§ 3

Abführung der VVB-Umlage

(1) Die Handelsbetriebe haben die VVB-Umlage in der geplanten Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Handelskosten an das zuständige Staatliche Kontor abzuführen.

(2) Die Staatlichen Kontore haben die Termine und die Höhe der monatlichen Teilbeträge für die Abführung der VVB-Umlage durch die Handelsbetriebe festzulegen.

(3) Die Handelsbetriebe haben die VVB-Umlage unter der Kontengruppe „andere planbare Kosten und Erlöse“ (Konto 361) auszuweisen.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Quartalskassenplanung
in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.**

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan auf der Basis der Quartalspläne der Handelsbetriebe aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

a) zwischen dem Staatlichen Kontor und den Handelsbetrieben,

b) zwischen dem Staatlichen Kontor und dem Haushalt der Republik

umfaßt.

(2) Grundlage der Aufstellung des Quartalskassenplanes der Staatlichen Kontore bilden die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den vorangegangenen Quartalen und die Einschätzung über die Entwicklung und Erfüllung der Aufgaben im folgenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben den Quartalskassenplan ihres Staatlichen Kontors in fünffacher Ausfertigung bis zum 22. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor einzureichen.

§ 2

Bestätigung der Quartalskassenpläne

Der Leiter der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat den Quartalskassenplan bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu bestätigen, sofern die Erfüllung des Jahresplanes gesichert ist. Ist das nicht der Fall, ist die Bestätigung von der Einleitung von Maßnahmen durch die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore abhängig zu machen bzw. haben die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore eine Entscheidung der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates herbeizuführen. Die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates hat, unter Beachtung der Stellungnahme des Leiters der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor, den Quartalskassenplan innerhalb von 8 Werktagen zu bestätigen.

§ 3

Durchführung und Kontrolle der Quartalskassenpläne

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind für die Einhaltung der im Quartalskassenplan bestätigten Finanzbeziehungen verantwortlich.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes der Staatlichen Kontore sind zulässig, wenn

a) die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden,

b) durch Beschlüsse des Ministerrates bzw. des Volkswirtschaftsrates die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 2 zu erfolgen. Die Veränderungen sind in der monatlichen Abrechnung auszuweisen.

(3) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Erfüllung des Quartalskassenplanes monatlich zu analysieren.

(4) Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen der Staatlichen Kontore festgelegten Zielstellung zu kontrollieren. Werden von den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung des Quartalskassenplanes unternommen, ist die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das

Staatliche Kontor verpflichtet, Sanktionen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditgewährung einzuleiten.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Die unter den Geltungsbereich dieser Anordnung fallenden Staatlichen Kontore haben die §§ 10, 11 und 12 der Verordnung vom 23. August 1962 über die Quartalskassenplanung (GBl. II S. 639) und die dazugehörenden Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 (GBl. II S. 646) nur noch insoweit anzuwenden, als diese Anordnung keine anderweitigen Festlegungen enthält.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels.

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Jahreskreditplanung

(1) Auf der Grundlage der planmethodischen Bestimmungen haben die Staatlichen Kontore einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Planvorschlages zum Volkswirtschaftsplan auszuarbeiten und mit der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor sowie der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates abzustimmen.

(2) Die Staatlichen Kontore und die Handelsbetriebe haben auf der Basis der gemäß Abs. 1 abgestimmten Vorschläge einen Jahreskreditplan auszuarbeiten.

(3) Mit der Bestätigung der Pläne durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates wird den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore auch der Jahreskreditplan als Teil des Gesamtplanes der Staatlichen Kontore bestätigt. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestätigen auf dieser Grundlage die Jahreskreditpläne der Handelsbetriebe.

§ 2

Aufstellung der Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne sind von den Handelsbetrieben Quartalskreditpläne aufzustellen. Die Quartalskreditpläne umfassen:

- a) Warenfinanzierungsplan- und Saisonkredite,
- b) Zusatzkredite im volkswirtschaftlichen Interesse,
- c) Forderungskredite,
- d) Zusatzkredite für Planwidrigkeiten.

(2) Die Direktoren der Handelsbetriebe haben einen Vorschlag für den Quartalskreditplan – nach Monaten untergliedert – auszuarbeiten und dem Hauptdirektor des Staatlichen Kontors, entsprechend den von ihm festgelegten Terminen, zur Bestätigung vorzulegen. Zwei Ausfertigungen des Vorschlages für den Quartalskreditplan sind der örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank zu übergeben. Die Übergabe des Quartalskreditplanes an den Hauptdirektor des Staatlichen Kontors und an die örtliche Filiale der Deutschen Notenbank hat spätestens bis zum 18. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals zu erfolgen.

(3) Grundlage der Aufstellung des Quartalskreditplanes sind die effektive Entwicklung der materiellen und finanziellen Kennziffern, die zur Zeit der Ausarbeitung effektive Inanspruchnahme der Kredite und die zum gleichen Zeitpunkt aufzustellenden operativen Quartalspläne. Die Quartalskreditpläne sind durch die Handelsbetriebe zu begründen. Mit den Quartalskreditplänen sind durch die Handelsbetriebe solche Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung der im Jahresplan bestätigten Kredite sichern.

§ 3

Aufstellung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore

(1) Die Staatlichen Kontore haben die Vorschläge für die Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe auf die Einhaltung des Jahreskreditplanes zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, die Quartalskreditpläne zu korrigieren und den Handelsbetrieben entsprechende Auflagen zu erteilen, wenn die in dieser Anordnung festgelegten Grundsätze für die Aufstellung der Quartalskreditpläne nicht eingehalten, die Pläne ohne ausreichende Zielstellung aufgestellt oder zur Einhaltung der Zielstellung keine ausreichenden Maßnahmen eingeleitet werden.

(2) Die Staatlichen Kontore haben auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 überprüften Vorschläge der Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe und der vorgesehenen Inanspruchnahme der Kredite durch die Staatlichen Kontore bis zum 22. Werktag des den Planquartalen vorhergehenden Monats einen Vorschlag für den Quartalskreditplan der Staatlichen Kontore – nach Monaten untergliedert – auszuarbeiten. Der Quartalskreditplan der Staatlichen Kontore umfaßt die gemäß § 2 Abs. 1 von den Handelsbetrieben zu planenden Kredite und die Kredite, die die Staatlichen Kontore (Zentrale) selbst in Anspruch nehmen. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor diesen Quartalskreditplan zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Quartalskreditpläne sind zusammen mit den Quartalskassenplänen und den operativen Quartalsplänen der Staatlichen Kontore aufzustellen. Die in ihnen festgelegte Entwicklung ist auf der Grundlage der Versorgungsaufgaben und Ziele zu begründen.

§ 4

Bestätigung der Quartalskreditpläne

(1) Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle, die Vorschläge für die Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore zu überprüfen und im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne in eigener Verantwortung zu bestätigen.

(2) Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor ist berechtigt, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Bedingungen durch die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore abhängig zu machen, um das Jahresziel zu sichern.

(3) Nach Bestätigung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore durch die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor bestätigen die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore in diesem Rahmen die Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe. Eine Ausfertigung der bestätigten Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe ist der kontoführenden Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor zu übergeben.

(4) Die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Staatlichen Kontore hat bis zum 25. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals, die Bestätigung der Quartalskreditpläne der Handelsbetriebe hat bis zum letzten Werktag des dem Planquartal vorhergehenden Monats zu erfolgen.

§ 5

Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne

(1) Die Direktoren der Handelsbetriebe sind für die Einhaltung der bestätigten Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind dafür verantwortlich, daß von den Handelsbetrieben die zur Einhaltung der Quartalskreditpläne erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden und die Einhaltung der Quartalskreditpläne im Rahmen der Staatlichen Kontore gesichert wird.

(2) Wenn die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der Zusatzkredite für Planwidrigkeiten unternehmen, kann die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor Sanktionen einleiten.

(3) Die Einhaltung der Quartalskreditpläne ist in die Analysentätigkeit der Handelsbetriebe und der Staatlichen Kontore sowie in die Rechenschaftslegung einzubeziehen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

**über die Kreditreserve der Hauptdirektoren
der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden
Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels.**

Vom 10. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

§ 1

Höhe der Kreditreserve

(1) Die Höhe der Kreditreserve ist jährlich von den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore zusammen mit den einzureichenden Planvorschlägen vorzuschlagen und zu begründen.

(2) Die Leiter der für die Staatlichen Kontore zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates bestätigen die Höhe der Kreditreserve mit der Übergabe der staatlichen Planaufgaben.

(3) Die Leiter der zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sind berechtigt, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches die von ihnen den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore zugewiesene Kreditreserve umzuverteilen.

(4) Über die Festlegungen gemäß Absätzen 2 und 3 ist die Zentrale der Deutschen Notenbank zu unterrichten.

§ 2

Verwendung der Kreditreserve

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Kreditreserve zielgerichtet für eine bessere Ausnutzung der materiellen Fonds sowie zur Erreichung hoher ökonomischer Ergebnisse einzusetzen und in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel sinnvoll einzuordnen. Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore entscheiden, welche Maßnahmen aus der Kreditreserve zu finanzieren sind.

(2) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore dürfen die Kreditreserve jedoch nicht zur Finanzierung von Abführungen an den Haushalt der Republik und zur Finanzierung der Anschaffung von Grundmitteln verwenden.

§ 3

Auflagen und Kontrolle

(1) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Gewährung von Krediten aus der Kreditreserve an die Handelsbetriebe mit von ihnen schriftlich festzulegenden Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Hierbei sind mindestens vorzusehen:

- a) die Höhe des Kredites,
- b) der Kreditzweck,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite.

Die Bedingungen und Auflagen sind in Kreditverträgen zu regeln. Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor ist über die Bereitstellung von Mitteln aus der Kreditreserve und über die dabei von den Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen zu unterrichten. Die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für das Staatliche Kontor hat der für den Handelsbetrieb zuständigen örtlichen Filiale der Deutschen Notenbank hiervon ebenfalls Mitteilung zu machen.

(2) Die Staatlichen Kontore haben die Einhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren.

(3) Über die Verwendung der Kreditreserve haben die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore vor den Leitern der für sie zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates Rechenschaft abzulegen.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Zinsen für die Kreditreserve der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind nicht planbar. Die Differenz aus den auf Grund der zu Lasten der Kreditreserve an die Handelsbetriebe ausgereichten Kredite erzielten Zinseinnahmen und den an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank für die Staatlichen Kontore geleisteten Zinszahlungen ist in den Staatlichen Kontoren ergebniswirksam zu behandeln.

(2) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore sind berechtigt, den Handelsbetrieben Zinsen zu erstatten, wenn die Handelsbetriebe die festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen vorbildlich erfüllen.

(3) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben zur ökonomisch wirksamsten Durchsetzung dieser Anordnung in ihren Handelszweigen spezielle Richtlinien herauszugeben.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Markowitsch
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Anordnung
über die Erhebung von Verzugszuschlägen im
Bereich der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 19. Juni 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- a) die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- b) die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
(die unter Buchstaben a und b aufgeführten Organe werden im folgenden VVB genannt),
- c) die den VVB unterstehenden volkseigenen Betriebe,
- d) die volkseigenen Betriebe, die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse direkt unterstehen.

(2) Für die im Abs. 1 Buchst. d genannten Betriebe sind die für die VVB geltenden Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

Erhebung von Verzugszuschlägen gegenüber VVB

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den VVB an den Haushalt der Republik zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstag oder besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren. Verzugszuschläge sind zu erheben für die nicht fristgemäße Abführung der tatsächlich erwirtschafteten Mittel.

(2) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind ferner zu erheben, wenn Abführungen auf Grund von Revisionsfeststellungen nicht zu den beauftragten Terminen oder in der beauftragten Höhe geleistet werden.

(3) Die Verzugszuschläge sind auf volle MDN abzurunden. Verzugszuschläge unter 10 MDN werden nicht erhoben.

§ 3

Eine Zahlung gilt als entrichtet

- a) bei Banküberweisungen am Eingangstag des Überweisungsauftrages im ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger,
- b) bei Umbuchung von Überzahlungen am Tage der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 4

(1) Verzugszuschläge gegenüber den VVB gemäß § 2 sind durch die für die VVB zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erheben.

(2) Der Verzugszuschlag beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzugs 0,65 % des verspätet gezahlten Betrages.

(3) Die für die VVB zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik führen die erhobenen Verzugszuschläge bis zum vorletzten Werktag jedes Monats auf das Konto 11.06.000 des Haushalts der Republik bei der Deutschen Notenbank Berlin ab.

§ 5

Erhebung von Verzugszuschlägen durch VVB (Zentralen) gegenüber den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben

Die Erhebung von Verzugszuschlägen bei einer Verletzung der Zahlungsdisziplin für finanzielle Verpflichtungen, die volkseigene Betriebe gegenüber den VVB (Zentralen) haben, regeln die General-(Haupt-)Direktoren der VVB in ihrem Bereich in einer entsprechenden Ordnung.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

Verzugszuschläge für

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Ver-

rechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und der Barleistungen der Sozialversicherung – FDGB,

- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuer, soweit eine solche veranlagt ist,
- e) sonstige Abführungen,

die durch VVB und volkseigene Betriebe an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) zu erheben.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind

1. die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) für die Zahlungen

der VVB an den Haushalt der Republik gemäß § 2 und

der volkseigenen Betriebe gemäß § 5 sowie

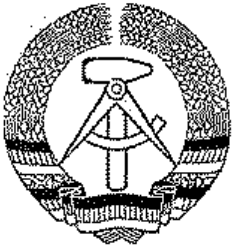
2. § 24 Abs. 3 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31) im Geltungsbereich dieser Anordnung

nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 19. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 24. Juli 1965

Teil III Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 65	Anordnung über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen	81 ✓
	Berichtigung	86

Anordnung über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen.

Vom 15. Juli 1965

Zum Schutze der Bevölkerung und der Volkswirtschaft sowie zur Verhinderung einer schädlichen Beeinflussung der Gewässer wird im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrielle Absetzanlagen sind entsprechend § 20 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 77) so zu errichten und zu betreiben, daß die Gewässer, Wohn- und Erholungsgebiete dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 2

(1) Bei der Planung neuer Betriebe oder Betriebsstelle bzw. bei der Umstellung oder Rekonstruktion bestehender Produktionsstätten, in denen industrielle Rückstände anfallen, sind die erforderlichen Absetzanlagen gleichzeitig in die Planung einzubeziehen.

(2) Die Absetzanlagen müssen mit Produktionsbeginn betriebsfähig sein.

§ 3

(1) Im Stadium der Erarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung ist bei der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion eine Zustimmung über die Errichtung einer industriellen Absetzanlage einzuholen.

(2) Die Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektion kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(3) Die Zustimmung ist Bestandteil der Unterlagen für die Beantragung der Baugenehmigung. Bedingungen und Auflagen der Zustimmung sind in die Baugenehmigung einzubeziehen.

§ 4

(1) Die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion kann bestehende industrielle Absetzanlagen überprüfen, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gewässer fordern und Kontrollen hinsichtlich Einhaltung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen durchführen.

(2) Die teilweise oder völlige Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen ist der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion schriftlich mitzuteilen. Für die weitere Kontrolle und Wartung außer Betrieb gesetzter Anlagen kann die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion Auflagen erteilen.

§ 5

(1) Industrielle Absetzanlagen unterliegen als bauliche Anlagen der Kontrolle der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht, soweit nichts anderes im Abs. 2 geregelt ist.

(2) Bei Sammel- und Spülbecken gemäß Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 der Anlage zu dieser Anordnung werden die Funktionen der Staatlichen Bauaufsicht von der Staatlichen Bauaufsicht der Wasserwirtschaft ausgeübt.

§ 6

Für die Planung und Projektierung, für den Bau und den Betrieb sowie für die Kontrolle industrieller Absetzanlagen sind die vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft erlassenen Vorschriften (s. Anlage) verbindlich.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. Februar 1962 über die Behandlung industrieller Absetzanlagen (GBl. III S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1965

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit April – Mai – Juni 1965

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vorschriften**für Planung, Projektierung, Bau, Betrieb und Kontrolle industrieller Absetzanlagen**

Diese Vorschriften gelten für alle industriellen Absetzanlagen, in denen feststoffhaltige Abfälle, Abgänge, Zwischenprodukte oder Rückstände aus industriellen Gewinnungs- und Verarbeitungsprozessen — im folgenden als „Rückstände“ bezeichnet — über Tage abgesetzt werden. Nicht einbezogen ist das Absetzen von Abraum bei der bergmännischen Gewinnung in Tagebauen.

1. Begriffe

Industrielle Absetzanlagen für feststoffhaltige Rückstände dienen dem Zweck, Rückstände verschiedener Art in Anpassung an deren Eigenart — wie Körnungsaufbau, Kornform, Wassergehalt und Gehalt an löslichen oder gelösten Bestandteilen — auf dem zur Verfügung stehenden Gelände betriebssicher abzusetzen. Das an die Rückstände gebundene oder zum Transport zugesetzte Wasser ist nach den Forderungen des Wassergesetzes zur Wiederverwendung zurückzugewinnen oder in die Gewässer schadlos abzuführen.

Die Technologie der Absetzanlagen ist von der Eigenart der Rückstände und von der Beschaffenheit des verfügbaren Geländes abhängig. Hieraus ergibt sich folgende Gliederung:

- 1.1 Anlagen, in denen fließfähige oder in Form von Trüben anfallende Rückstände in künstlichen oder natürlichen Becken abgelagert oder standsicher aufgehaldet werden.
- 1.1.1 Sammelbecken sind Anlagen mit durch bauliche Maßnahmen oder eingespülte Schlämme gedichteten Abschlußbauwerken, in denen überwiegend schluffige, in Form von Trüben eingeleitete und im Feinstkornbereich nur langsam konsolidierende Rückstände gesammelt werden.
- 1.1.2 Spülbecken sind Anlagen mit wasserdurchlässigen Abschlußbauwerken, in denen ausreichend entwässerungsfähige Rückstände vorschrittsmäßig verspült werden.
- 1.1.3 Auffang- und Ablagerungsbecken sind Anlagen mit wasserdurchlässigen oder wasserundurchlässigen Abschlußbauwerken geringer Höhe sowie aufgelassene Tagebaue und Steinbrüche oder Geländemulden, in denen grob- oder feinkörnige Rückstände vorübergehend aufgefangen oder endgültig abgelagert werden.
- 1.1.4 Spülhalden sind Anlagen, in denen ausreichend entwässerungsfähige Rückstände unter Zuhilfenahme von Pionierdämmen für den anfänglichen Betrieb durch vorschrittsmäßiges Verspülen eigenstabil aufgehaldet werden.
- 1.2 Anlagen, in denen trockene oder feuchte Rückstände mit standsicherer Böschung gehaldet oder in natürlichen Becken abgelagert werden.

- 1.2.1 Sturzhalde und -becken sind Anlagen, in denen trockene oder feuchte Rückstände durch Verstürzen standsicher gehaldet bzw. in aufgelassenen Tagebauen abgelagert werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Zur Beobachtung quantitativer und qualitativer Veränderungen des Grundwassers ist der Einbau von Grundwasserpegeln bereits bei Baubeginn erforderlich, wenn im Hinblick auf die Beschaffenheit der abzusetzenden Rückstände schädliche Einflüsse auf das Grundwasser zu erwarten sind.
- 2.2 Absetzanlagen sind, soweit es die örtlichen Geländebeziehungen ermöglichen, außerhalb von bei Hochwasser überstauten Gebieten anzulegen. Anderenfalls sind besondere Maßnahmen zur schadlosen Abführung des Hochwassers vorzusehen.
- 2.3 Die Sammel- und Spülbecken sind jährlich, alle übrigen Anlagen alle 2 Jahre durch den Rechtsträger auf die Erhaltung der Bausubstanz und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- 2.4 Für jede Absetzanlage ist vom Rechtsträger zur Dokumentation und Überwachung der Anlage ein Kontrollbuch anzulegen und zu führen. Der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion, bei Sammel- und Spülbecken auch der Zentralen Talsperreninspektion, ist Einsichtnahme in das Kontrollbuch zu gewähren.

3. Technische Forderungen**3.1 Sammelbecken****3.1.1 Standort und Begrenzung des Beckens**

- 3.1.1.1 Abriegeln eines Tales mittels Staudamm
Wird bei schwachem Längsgefälle nur ein Teil des Tales benötigt oder sind Bauhindernisse vorhanden, die eine rückwärtige Begrenzung des Beckens durch das ansteigende Gelände ausschalten, so kann ein rückwärtiges Abschlußbauwerk erforderlich werden.

- 3.1.1.2 An Geländehängen errichteter, bogenförmiger Staudamm, ohne daß von der Anlage die Talsohle berührt und dadurch die natürliche Vorflut unterbrochen wird.

- 3.1.1.3 Ringförmiger Staudamm auf ebenem oder wenig geeignetem Gelände.

3.1.2 Aufbau des Dammes.**3.1.2.1 Das Abschlußbauwerk kann errichtet werden:**

- 3.1.2.1.1 als Staudamm aus Schüttstoffen bis zur endgültigen Kronenhöhe.

Das Verspülen der Rückstände kann als Längseinspülung, auf zahlreiche Spülstellen längs des Dammes verteilt, oder als Punkteinspülung erfolgen;

- 3.1.2.1.2 als Staudamm durch Aufspüler aus geeignetem Fremdmaterial. Das Aufspülen beginnt zwischen zwei Pionierdämmen, deren Abstand der Sohlenbreite des endgültigen Staudammes ent-

spricht. Diese Technologie ist nur gestattet, wenn die nach der Standsicherheitsberechnung zulässigen Grenzwerte für die bodenphysikalischen Kennziffern nachweislich für die gesamte Dauer des Aufspülens gewährleistet sind. Das Verspülen der Rückstände im Becken kann als Längs- oder Punkteinspülung erfolgen:

3.1.2.1.3 als Staudamm, der durch laufendes oder periodisches Aufschütten oder Aufsetzen während des Betriebes aus abgesetzten Rückständen mit entsprechenden bodenmechanischen Kennwerten errichtet wird. Voraussetzung ist die Längseinspülung. Zu Beginn des Betriebes ist am wasserseitigen oder luftseitigen Dammfuß ein Pionierdamm aus Fremdmaterial zu errichten, um den Absetzvorgang einzuleiten. Die Lage des Pionierdamms wird durch die Notwendigkeit der Errichtung eines Hochwasserschutzraumes für den Anfangsbetrieb der Anlage bestimmt. Die Höhe des Pionierdamms richtet sich nach der erforderlichen Höhe des Hochwasserschutzraumes und den Becken- und Einspülparametern. Die Schüttung und Verdichtung des aus dem Becken mechanisch gewonnenen Materials hat im statisch wirksamen Stützbereich des Damms lagenweise zu erfolgen. Die einzelnen Lagen der Dammschüttung sollen in der Längsrichtung horizontal liegen und zur Ableitung des Niederschlagswassers eine Querneigung erhalten, die bis zur Höhe des Pionierdamms schwach zur Luftseite und darüber zur Wasserseite fällt.

3.1.2.2 Die Standsicherheit des Abschlußbauwerkes ist nach der Gleitflächenlehre nachzuweisen.

Die Stabilität des Damms — Grundfuge und Böschungen — ist auf Gleiten und Grundbruch zu untersuchen.

Die sich aus der Lage der Sickerlinie ergebenden Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Ohne Rücksicht auf die Spülmethode — Längs- oder Punkteinspülung — ist als Belastung eine reibungslose Flüssigkeit mit einem den Betriebsverhältnissen entsprechenden Raumgewicht zugrunde zu legen.

Die Sickerlinie ist so zu beeinflussen, daß sie an keiner Stelle der luftseitigen Böschung austritt. Das im Dammauflager oder in der Sohlfuge anfallende Sickerwasser ist zu fassen und kontrolliert abzuleiten.

3.1.2.3 Beim Einbau von Erdstoffen, sonstigen Baustoffen oder von abgesetztem Spülmaterial in den Staudamm sowie beim Aufspülen aus Fremdmaterial ist die Einhaltung der der Standsicherheitsuntersuchung zugrunde liegenden Kennwerte laufend durch ein an der Baustelle zu errichtendes Erdbaulabor zu überwachen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in das Dammbautagebuch einzutragen. Die Kontrolle ist durch ein Institut für Erdbau-mechanik durchzuführen. Diese Vorschriften gelten auch für die Durchführung der Arbeiten durch werkseigene Dammbaubrigaden.

3.1.2.4 Gefrorenes Material darf nicht eingebaut werden. Bei Frost ist die Schüttung von nicht

gefrorenem Material nur dann zulässig, wenn die Einhaltung bestimmter bodenphysikalischer Kennwerte — Wassergehalt und Durchlässigkeit — gegeben ist. Durch entsprechende Wahl der Schüttlagenstärke sowie der Verdichtungsgeräte muß eine ordnungsgemäße Verdichtung bei Vermeidung eines die Standsicherheit gefährdenden Porenwasserüberdruckes gewährleistet sein. Die Schüttung auf gefrorener Unterlage sowie auf Schnee- und Eisdecken ist nicht zulässig.

Bei durchzuführenden Dammerhöhungen während des Betriebes ist ein ausreichender Vorlauf für die Frostperiode zu schaffen, um den während dieser Zeit benötigten Stauraum und den gemäß Ziff. 3.1.4.2 vorgeschriebenen Freibord zu gewährleisten.

3.1.2.5 Das Verspülen der Rückstände muß so erfolgen, daß dabei keine Erosion an der Dammböschung eintreten kann.

Der Staudamm ist durch geeignete Maßnahmen, wie ingenieur-biologischer Verbau, vor Wind- und Wassererosionen zu schützen.

3.1.3 Sicherung der Vorflut und Hochwasserschutz

Wenn durch die Absetzanlagen die natürliche Vorflut unterbrochen wird, sind Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut während des Bauablaufes und des Betriebes durchzuführen. Dies kann geschehen durch Errichtung von Grund- oder Umleitungsstollen, Verrohrungen oder Hanggräben. Die Wahl ist durch eingehende hydrologische Untersuchungen sowie wasserwirtschaftliche und hydraulische Berechnungen zu begründen, dabei ist Form und Größe des Einzugsgebietes zu berücksichtigen. Bei Grundstollen oder Verrohrungen ist die chemische Zusammensetzung des Spülgutes zu beachten. Die Entscheidung über das zu wählende System ist mit der Staatlichen Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschafts-direktion abzustimmen. Das Hochwasser kann durch vorgeschaltete Rückhaltebecken oder einen Hochwasserschutzraum in der Absetzanlage aufgefangen werden. Kommen Hanggräben oder ein Hochwasserschutzraum in der Absetzanlage in Frage, ist eine Hochwasserentlastung vorzusehen.

3.1.4 Entnahmeeinrichtungen und Freibord

3.1.4.1 Die Abführung von Klarwasser muß so geregelt werden, daß bei Betriebsstörungen oder Havarien keine Überläufe oder Durchbrüche von Schlämmen stattfinden können. Hierfür bestehen folgende Möglichkeiten:

3.1.4.1.1 *Abführen des Klarwassers durch ein System von korrosionsfesten und setzungssicher verlegten Abwasserleitungen und Entnahmeeinrichtungen durch stehende oder liegende Mönche. Die Haupt- und Nebenleitungen für Klarwasser sind im Untergrund so zu verlegen, daß auch bei etwaigen Schäden an ihnen Ausbrüche von Schlämmen nicht entstehen können. Für die Kontrolle der Leitungen ist eine ausreichende Anzahl von standsicheren und korrosionsfesten Einsteigeschächten vorzusehen,

die gleichzeitig als stehende Mönche dienen können. Liegende Mönche dürfen nur an Kontrollschächten angeschlossen werden. Sie sind von hier aus rechtzeitig vor Überschreitung der zulässigen Auflast mittels Pfropfen so abzudichten, daß bei etwaigem Zubruchgehen keine Schlämme ausfließen können.

3.1.4.1.2 Abführen des Klarwassers durch Pumpstationen oder Heber. Anlagen dieser Art können periodisch versetzbar oder auch im Klarwasserbereich schwimmend eingerichtet werden. Die wasserseitige Dammböschung und die Krone des Dammes dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden. Die Abflußleitungen sind so zu verlegen, daß bei etwaigen Brüchen oder Instandsetzungsarbeiten keine Schäden an dem Abschlußbauwerk eintreten können. Wenn Rohrübergführungen über den Damm, wie z. B. bei ringförmigen Dämmen, nicht vermeidbar sind, sind besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

3.1.4.2 Wenn die Möglichkeit einer Hochwasserentlastung gemäß Ziff. 3.1.3 nicht gegeben ist, so sind die Entnahmeeinrichtungen so zu bemessen, daß sie neben der Ableitung des geklärten Transportwassers auch in der Lage sind, die dem Becken zufließenden Hochwässer gefahrlos abzuführen. Die Größe des Hochwasserschutzraumes, der zulässige Freibord oder die Mindestbreite des Spülstrandes werden von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion festgelegt.

3.1.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

Ist eine schädliche Beeinflussung von Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten, so sind geeignete Abdichtungsmaßnahmen vorzusehen. Die Sickerwassermengen aus dem Staudamm, den Sohlrännagen und Entlastungsbrunnen sind zurückzuführen bzw. entsprechend den Einleitungsbedingungen weiter zu behandeln.

3.1.6 Bauwerkskontrolle

3.1.6.1 Mit der Inbetriebnahme der Anlage hat der Rechtsträger im regelmäßigen Turnus die Bauwerkskontrolle durchzuführen und entsprechende Aufzeichnungen hierüber zu machen.

Täglich sind

die Sickerwassermengen zu messen und auf etwaigen Feststoffgehalt zu beobachten,

der Beckenwasserstand aufzuzeichnen und

der Niederschlag zu messen.

3.1.6.2 Die Sickerlinie im Staudamm ist in einem Turnus zu kontrollieren, der in Abhängigkeit von der Anstiegsgeschwindigkeit des Beckenspiegels im Abnahmeprotokoll festgelegt wird.

3.1.6.3 Kronenvisuren, Nivellements und weitere Kontrollmaßnahmen werden im Abnahmeprotokoll festgelegt.

3.2 Spülbecken

3.2.1 Standort und Begrenzung des Beckens

Spülbecken können wie Sammelbecken analog Ziff. 3.1.1 in Tälern, auf Geländehängen oder in ebenem bzw. auf wenig geneigtem Gelände angelegt werden. Das wasserdurchlässige Abschlußbauwerk hat infolge der weitgehenden Konsolidierung der in seinem Bereich durch vorschriftsmäßiges Verspülen abgesetzten wasserdurchlässigen Rückstände die Funktion eines Filterdammes.

3.2.2 Aufbau des Dammes, Spülsystem und Drainage

3.2.2.1 Das Abschlußbauwerk kann errichtet werden:

3.2.2.1.1 als Filterdamm bis zur endgültigen Kronenhöhe aus wasserdurchlässigen Erdstoffen oder örtlich zur Verfügung stehenden Schüttstoffen;

3.2.2.1.2 als Filterdamm durch laufendes oder periodisches Aufschütten oder Aufsetzen von wasserdurchlässigen Schüttstoffen während des Betriebes gemäß Ziff. 3.2.2.1.1. Hierbei ist ein planmäßiger Vorlauf einzuhalten, um stets ausreichenden Spülraum zu gewährleisten;

3.2.2.1.3 als Filterdamm durch Aufspülen von wasserdurchlässigem Fremdmaterial oder betriebseigenen Rückständen. Das Aufspülen erfolgt analog Ziff. 3.1.2.1.2.

3.2.2.2 Das Verspülen der Rückstände muß als Längseinspülung und zwar so erfolgen, daß dabei keine Erosion des Dammes eintreten kann. Bei gegen den Damm gerichteten Einzelströmen der Trübe ist derselbe gegebenenfalls durch laufendes Anbauen einer 0,5 bis 1,0 m mächtigen Schürze aus ausgeschlagenen Rückständen bis zu einer Höhe von etwa 1,0 m über dem jeweiligen Spülstrand zu schützen.

3.2.2.3 Der Damm ist gleitsicher zu gründen. Die Konsolidierung der eingespülten Rückstände muß durch geregeltes Ableiten der Sickerwässer gewährleistet sein. Gegebenenfalls ist der Untergrund des Spülbeckens und des Dammes zu dränieren und, wenn erforderlich, mit Filterschichten zu versehen. Das in den Damm eingetretene Wasser muß völlig entspannt sein. Das Wasser auf der Gründungsfläche des Dammes ist zu fassen und geregelt abzuführen.

3.2.2.4 Bei stark wechselndem Körnungsaufbau des Dammes — z. B. Entmischung am Dammfuß —, der die Standsicherheit gefährdende Ausspülung durch Sickerwässer erwarten läßt, muß wasserseitig eine Filterschürze angeordnet werden. Stärke und Kornverteilung müssen den Filtergesetzen entsprechen. Diese Maßnahme kann sich auf den unteren Bereich des Dammes beschränken. Oberhalb reicht die in Ziff. 3.2.2.2 beschriebene Schürze aus.

3.2.2.5 Der Filterdamm ist durch geeignete Maßnahmen, wie ingenieur-biologischer Verbau, vor Wind- und Wassererosionen zu schützen.

3.2.2.6 Die Standsicherheit des Filterdammes ist sinngemäß Ziff. 3.1.2.2 nachzuweisen.

- 3.2.3 Sicherung der Vorflut und Hochwasserschutz
Die Vorschriften für Sammelbecken unter Ziff. 3.1.3 sind sinngemäß anzuwenden.
- 3.2.4 Entnahmeeinrichtungen, Spülstrandbreite
Die Abführung des Klarwassers erfolgt durch Mönche in der unter Ziff. 3.1.4.1.1 beschriebenen Weise.
Für die Bemessung ist Ziff. 3.1.4.2 zugrunde zu legen. Die Größe des erforderlichen Hochwasserschutzraumes und damit die Mindestbreite des Spülstrandes wird von der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion festgelegt.
- 3.2.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
Die Vorschriften für Sammelbecken unter Ziff. 3.1.5 sind sinngemäß anzuwenden. Die ordnungsgemäße Entwässerung des Dammes muß jedoch gewährleistet sein.
- 3.2.6 Bau-, Betriebs- und Bauwerkskontrolle
- 3.2.6.1 Art und Umfang der während des Spülbetriebes vom Rechtsträger durchzuführenden Bau- und Betriebskontrollen sind in der Baugenehmigung festzulegen. Bei Anlagen des Bergbaues ist eine Abstimmung mit der zuständigen Bergbehörde erforderlich.
- 3.2.6.2 Maßnahmen zur Bauwerkskontrolle durch den Rechtsträger werden im Abnahmeprotokoll festgelegt.
- 3.3 Auffang- und Ablagerungsbecken
- 3.3.1 Auffang- und Ablagerungsbecken unterscheiden sich von Sammel- und Spülbecken durch die im allgemeinen geringe Höhe der Abschlußbauwerke, durch eine aus Betriebsverhältnissen sich ergebende Technologie sowie dadurch, daß sie beräumt werden können.
- 3.3.2 Das Austreten der Sickerlinie an der luftseitigen Böschung ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.
- 3.3.3 Die Abführung des Klarwassers kann über Wehre, Heber oder Mönche mit Entnahmeleitungen erfolgen.
Die Entnahmeleitungen sind in Rohrgräben unter dem Umfassungsdamm hindurchzuführen. Sie sind in Schutzrohren mit Kragen zur Verlängerung des Sickerwassers zu verlegen.
- 3.3.4 Bei einem wasserdichten Umfassungsdamm hat über die Notwendigkeit des Einbaues von Kontrollpegeln in den Damm während der Projektierung die Staatliche Bauaufsicht der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion zu entscheiden.
- 3.3.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
Die Vorschriften unter Ziff. 3.1.5 sind sinngemäß anzuwenden.
- 3.3.6 Bau-, Betriebs- und Bauwerkskontrolle
Diese wird sinngemäß nach Ziff. 3.2.6 durchgeführt.
- 3.4 Spülhalden
- 3.4.1 Standort und Form der Spülhalde richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.
- 3.4.2 Aufbau der Halden und Spülssystem
- 3.4.2.1 Vor Beginn der Spülung sind am Fuß der Halde ausreichend wasserdurchlässige Pionerdämme aus Fremdmaterial zu errichten, um das Spülgut zurückzuhalten. Ihre Höhe ist so zu bestimmen, daß das Absetzen des Spülgutes begonnen werden kann.
- 3.4.2.2 Das Verspülen der Rückstände muß grundsätzlich als Längseinspülung erfolgen, wenn dies für die Stabilität der Böschung erforderlich ist. Zur ausreichenden Entwässerung des Spülgutes gelten die entsprechenden Bestimmungen für Spülbecken.
- 3.4.2.3 Die sich aus dem Standsicherheitsnachweis ergebenden Böschungsneigungen müssen bis zur endgültigen Kronenhöhe beibehalten werden. Dies ist durch Lehren zu gewährleisten. Bei höheren Halden sind zur Erleichterung der Wartung und Pflege Bermen mit maximalem Höhenabstand von 10,0 m und einer Mindestbreite von 2,0 m anzuordnen.
- 3.4.2.4 Bei der Aufspülung der Halde über der Kronenhöhe der in Ziff. 3.4.2.1 genannten Pionerdämme sind Randdämme aus abgesetztem Spülgut fachgerecht aufzusetzen.
- 3.4.2.5 Der Schutz gegen Wind- und Wassererosionen ist bereits während des Betriebes entsprechend Ziff. 3.1.2.5 durchzuführen.
- 3.4.2.6 Standsicherheitsnachweis
Eine Spülhalde ist statisch als eigenstabile Halde mit Böschungen aus kohäsionslosem Material zu betrachten. Der Pionerdamm hat keine stützende Wirkung und wird in den Standsicherheitsnachweis nicht mit einbezogen. Die Böschungen einer Spülhalde sind als stabil zu betrachten, wenn ihre Neigung nicht größer als der natürliche Böschungswinkel (trockenes Material) des in der Randzone zur Ablagerung kommenden Haldenmaterials ist. Zur Ermittlung der Standsicherheit der Halde sind die Spreizspannungen auf der Unterlage der Halde und die Grundbruchsicherheit nachzuweisen.
- 3.4.3 Sicherung der Vorflut und Hochwasserschutz
Je nach Standort und Form der Halde ist die Abführung des Hochwassers durch Grundstollen oder Hanggräben zu gewährleisten.
- 3.4.4 Entnahmeeinrichtungen, Spülstrandbreite
Die Ausführungen über Spülbecken unter Ziff. 3.2.4 sind sinngemäß anzuwenden.
- 3.4.5 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
Die Vorschriften für Sammelbecken unter Ziff. 3.1.5 sind sinngemäß anzuwenden. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Haldenböschungen muß gewährleistet bleiben.

- 3.4.6 Bau-, Betriebs- und Bauwerkskontrolle
Diese wird wie bei Spülbecken gemäß Ziff. 3.2.6 durchgeführt.
- 3.5 Sturzhalden und Sturzbecken
- 3.5.1 Standort und Art der Anlage
Bei der Wahl des Standortes ist darauf zu achten, daß durch den Betrieb der Anlage keine Schädigungen oder unzumutbaren Belästigungen auftreten. Die zuständige Wasserwirtschaftsdirektion kann die Zustimmung verweigern, wenn kein ausreichender Schutz des Grund- und Oberflächenwassers gemäß Ziff. 3.5.3 möglich ist.
- 3.5.2 Standsicherheit bzw. Betriebssicherheit
Die Halde kann im Endzustand mit dem sich während des Verstürzens der Massen einstellenden natürlichen Böschungswinkel belassen werden.
Das Verstürzen der nicht fließfähig anfallenden Rückstände muß so erfolgen, daß bereits während des Betriebes standfeste Böschungen entstehen.

Feinkörnige Halden sind erforderlichenfalls zwecks Begehung oder Begründung zu terrassieren. Gegen abrollendes Material sind wirksame Mittel anzuwenden (z. B. Schutzmauer oder Fanggräben).

Das Einbringen von Rückständen in Sturzbecken durch Verkippen von einer Kippstrosse aus ist nur gestattet, wenn die Standsicherheit der Böschungen gewährleistet ist.

- 3.5.3 Schutz des Grund- und Oberflächenwassers
Sind infolge der Beschaffenheit der Rückstände schädliche Einflüsse auf das Grund- und Oberflächenwasser zu erwarten, so sind die Sickerwässer zu fassen und entsprechend den Einleitungsbedingungen zu behandeln. Reichen derartige Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers nicht aus, ist der Untergrund in geeigneter Weise abzudichten. Hierbei muß die Standsicherheit von Sturzhalden gewährleistet bleiben.
Fließende Gewässer dürfen durch abrollendes oder nachrutschendes Material in ihrem Lauf nicht behindert werden. Hochwasserabflußprofile sind nur mit Zustimmung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion in Anspruch zu nehmen.

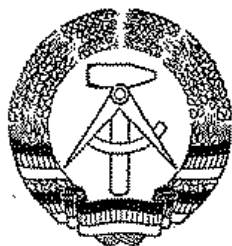
Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 6 vom 22. Juni 1965 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. III S. 70) richtig heißen muß:

Anordnung Nr. 7 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen

und die Fußnote anstelle von Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1963 Nr. 72 S. 570)

Anordnung Nr. 6 (GBl. II 1965 Nr. 4 S. 20).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 29. Juli 1965

Teil III Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 65	Anordnung zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates	87
30. 6. 65	Anordnung über die Kontenführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe	90
30. 6. 65	Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Produktionsmittelhandel	93
28. 6. 65	Anordnung über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels	94

Anordnung zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels im Bereich des Volkswirtschaftsrates.

Vom 30. Juni 1965

Zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. das Staatliche Maschinen-Kontor
 2. das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf
 3. das Staatliche Metall-Kontor
 4. das Staatliche Kohle-Kontor
 5. das Staatliche Holz-Kontor
 6. das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven
 7. die VHZ Schrott
 8. den VEB Minol
 9. das Staatliche Textilkontor
 10. das Staatliche Versorgungskontor für Leder
 11. das Staatliche Chemie-Kontor
- (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Handelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

§ 2 Überleitung der Finanzierung der VEB von der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise auf die Staatlichen Kontore

(1) Die VEB haben die Abführungen, die sie bisher an den Staatshaushalt geleistet haben, mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten, ab 1. Juli 1965 auf die Bank-

konten ihrer Staatlichen Kontore zu überweisen, soweit die Überleitung der Finanzierung auf Grund besonderer Weisungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

(2) Die VEB und das Staatliche Kontor (Zentrale) führen an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte weiterhin ab:

- a) die Lohnsteuer,
- b) die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung — FDGB,
- c) die Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die Grundsteuern, soweit solche veranlagt sind.

(3) Die VEB, deren Finanzierung mit Wirkung vom 1. Juli 1965 auf die Staatlichen Kontore übergeleitet wird, erhalten alle Zuführungen,

- a) soweit diese bis zum 30. Juni 1965 fällig sind, noch zu Lasten des Haushaltes der Republik von den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte,
- b) ab 1. Juli 1965 von ihren Staatlichen Kontoren.

(4) Die VEB gemäß Abs. 3 haben die bis zum 30. Juni 1965 fällig werdenden Abführungen bis spätestens zum 26. Juni 1965 auf das Bankkonto der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen. Sie erhalten die bis zum 30. Juni 1965 fällig werdenden Zuführungen von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates bis zum 28. Juni 1965.

(5) Gehen auf den bei den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geführten Haushaltsunterkonten 11 28 103/104 noch Beträge von den VEB ein, die nach dem 30. Juni 1965 fällig wurden, so sind diese an das zuständige Staatliche Kontor weiterzuleiten.

§ 3 Überleitung der Finanzierung

(1) Die Direktoren der VEB haben bis zum 20. Juli 1965 eine Erklärung über die ordnungsgemäße Abwicklung der vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 an

die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise geleisteten Abführungen und von diesen erhaltenen Zuführungen gemäß Anlage 1 an die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore einzureichen. Diese Erklärung ist vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zu bestätigen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise haben zu sichern, daß für jeden VEB eine Abrechnung aller in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 (Stichtag) von den VEB erhaltenen Abführungen und an die VEB geleisteten Zuführungen, die künftig auf die Staatlichen Kontore übergehen, gemäß Anlage 2 in vierfacher Ausfertigung aufgestellt und bis zum 20. Juli 1965 an die im Verteiler angegebenen Stellen übergeben wird.

(3) Die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1965 geleisteten Haushaltsabführungen der VEB bzw. Haushaltszuführungen an die VEB sind bankmäßig nicht zu verrechnen. Die sich aus der Abrechnung gemäß Anlage 2 ergebenden Haushaltsbeziehungen der VEB sind von den Staatlichen Kontoren nur statistisch zu erfassen. Ausgenommen davon sind die Rückstände bzw. Guthaben entsprechend Abschn. III Buchst. B der Anlage 2, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk des Staatlichen Kontors zu übernehmen sind. Die ordnungsgemäße Erfassung bzw. Buchung haben die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bis zum 31. Juli 1965 durch eine Erklärung gemäß Anlage 3 zu bestätigen.

(4) Für die buchungs- und abrechnungsmäßige Behandlung der Überleitung der Haushaltsbeziehungen der VEB durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ist die Buchungsanweisung Nr. 6/65 des Ministeriums der Finanzen vom 5. April 1965 maßgebend.

§ 4

Ausgleich der Haushaltskonten, Sonderverwahr- und Sonderkonten der Staatlichen Kontore

(1) Die bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank geführten Haushaltsunterkonten der Staatlichen Kontore sind per 30. Juni 1965 mit den bei der Deutschen Notenbank Berlin geführten entsprechenden Forderung- und Ausgabe-Einzelpflichtkonten des Volkswirtschaftsrates auszugleichen und anschließend zu löschen.

(2) Die von den Staatlichen Kontoren bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank geführten Sonderverwahrkonten „Durchlaufende Posten“, „Prämienfonds“ und alle anderen von den Staatlichen Kontoren geführten Sonderverwahrkonten und Sonderkonten mit Ausnahme der Sonderbankkonten „Investitionen“ und „Projektierung“ und des Sonderverwahrkontos „Sonderfonds“, sind bis spätestens 25. Juli 1965 aufzulösen und zu löschen. Die Bestände sind auf das Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ zu überweisen.

(3) Die auf den von den Staatlichen Kontoren bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank geführten Sonderverwahrkonten „Sonderfonds“ befindlichen Mittel sind bis zur Höhe des durch den Leiter der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates bestätigten Verfügungsfonds des Hauptdirektors des Staatlichen Kontors für das Jahr 1965 auf das Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ zu überweisen. Die Behandlung verbleibender Restbeträge regelt der Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 5

Behandlung der Kontor-Umlagen und Umlagen für Messen und Werbung

Mit der bisher eingenommenen Kontor-Umlage und den Umlagen für Messen und Werbung ist per 30. Juni 1965 wie folgt zu verfahren:

- a) Soweit sich aus der Haushaltsabrechnung des Staatlichen Kontors per 30. Juni 1965 in den Kapiteln 868/1 E — Verwaltung des Staatlichen Kontors — und 092 — Messen und Werbung — höhere Einnahmen als Ausgaben ergeben, sind die Differenzbeträge vom Volkswirtschaftsrat auf das Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ zu überweisen.
- b) Ergeben sich aus der Haushaltsabrechnung des Staatlichen Kontors per 30. Juni 1965 in den Kapiteln 868/1 A — Verwaltung des Staatlichen Kontors — und 092 — Messen und Werbung — höhere Ausgaben als Einnahmen, sind die Differenzbeträge vom Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ bis zum 15. August 1965 auf das zuständige Einzelpflichtkonto des Volkswirtschaftsrates zu überweisen.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

1. Anweisung Nr. 86/64 des Ministers der Finanzen vom 30. September 1964 zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Versorgungskontore auf das Staatliche Maschinen-Kontor und das Staatliche Textilkontor*.
2. Anweisung Nr. 24/65 des Ministers der Finanzen vom 29. März 1965 zur Übernahme von Anweisungen über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf und das Staatliche Chemie-Kontor*.

Berlin, den 30. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Erklärung

Wir erklären hiermit, daß gemäß der Anordnung vom 30. Juni 1965 zur Überleitung der Finanzierung der unterstellten Handelsbetriebe auf die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (im Bereich des Volkswirtschaftsrates (GBI. III S. 87).

- a) mit dem Rat des Kreises Abteilung Finanzen, die Haushaltsbeziehungen bis zum 30. Juni 1965 ordnungsgemäß abgewickelt wurden.
- b) noch nicht getilgte Finanzschulden aus 1964 und den Vorjahren (nur Haushaltsstundungen) in Höhe von MDN sowie gestundete Haushaltsabführungen bis zum 30. Juni 1965 in Höhe von MDN bestehen,

c) sämtliche Abführungen mit Ausnahme der Lohnsteuern, SV-Beiträge, Mehrerlöse, Kalkulationsdifferenzen und Grundsteuern ab 1. Juli 1965 an das zuständige Staatliche Kontor entrichtet werden.

..... Direktor Hauptbuchhalter

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Rat des Kreises, Abt. Finanzen

(Siegel)

..... Leiter der Abteilung Finanzen Buchhaltungsleiter

Verteiler:

- 1 Exemplar an das zuständige Staatliche Kontor
- 1 Exemplar an den VEB
- 1 Exemplar an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises
Abteilung Finanzen — alle Angaben in MDN —

Abrechnung

der Haushaltsbeziehungen für 1965 (vom 1. Januar bis 30. Juni 1965)

des
VEB Staatliches Kontor
in in

I. Einnahmen

A. Staatseinnahmen

1. Abführung PA, DA und HA des Betriebes (brutto)
abzüglich von den VEB gekürzte Produktionsabgabe und Verbrauchsabgaben für Export 7/
PA/DA/HA insgesamt (netto)
 2. PA für hochmodische und Exquisiterzeugnisse (brutto)
(Auftragszahlungskonto 127)
abzüglich einbehaltene Mittel für materielle Interessiertheit 7/
(Auftragszahlungskonto 128)
PA für hochmodische und Exquisiterzeugnisse insgesamt (netto)
 3. Verbrauchsabgaben
(einschl. besondere Verbrauchsabgaben)
davon:
a) Verbrauchsabgaben
b) besondere Verbrauchsabgaben
(Preisdifferenz — siehe Anordnung vom 2. Dezember 1964 über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform [GBl. II S. 1022])
- Zwischensumme (Positionen 1, 2 und 3)

4. abzüglich produktgebundene Preisstützungen (einschl. besondere produktgebundene Preisstützungen)

davon:

- a) produktgebundene Preisstützungen
 - b) besondere produktgebundene Preisstützungen
- (Preisdifferenz — siehe Anordnung vom 2. Dezember 1964 über das Verfahren der Abrechnung, Finanzierung und Kontrolle von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform [GBl. II S. 1022])

Summe A Staatseinnahmen

B. Abführungen des Betriebes

1. Nettogewinnabführungen
davon:
a) Plangewinn
b) Überplangewinn
 2. Umlaufmittelabführung
 3. Übrige Einnahmen
davon:
a) Gewinnabschläge
b)
c)
 4. Tilgung von Finanzschulden (Haushaltsstundungen)
- Summe B Abführungen der Betriebe
- Summe I (A + B): Einnahmen insgesamt

II. Ausgaben

1. Verluststützungen
davon:
a) für planmäßige Verluste
b) für außerplanmäßige Verluste
 2. Umlaufmittelzuführungen
 3. Übrige Ausgaben
davon:
a) Gewinnzuschläge
b)
- Summe II: Ausgaben

Die unter Abschnitten I und II ausgewiesenen Summen sind aus dem Rechnungswerk der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ausgebucht.

III. Nachrichtliche Angaben

- A. Bisher abgeführte Verzugszuschläge bzw. Stundungszinsen
 - B. Zum Stichtag 30. Juni 1965 auf den Personenkonten ausgewiesene Salden
- | | Rückstände | Guthaben |
|---------------|------------|----------|
| Für 196 | | |
| für 196 | | |
| für 196 | | |

Die unter Abschn. III Buchst. B ausgewiesenen Rückstände und Guthaben sind bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises aus den entsprechenden Rückstandskonten ausgebucht.

..... den 1965

(Siegel)

.....
 Leiter der Abteilung
 Finanzen

.....
 Buchhaltungsleiter

Verteiler:

- 1 Exemplar an das zuständige Staatliche Kontor
- 1 Exemplar an den VEB
- 1 Exemplar verbleibt bei der Abteilung Finanzen
- 1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Staatliches Kontor

Erklärung

Wir erklären hiermit, daß

- a) die von den VEB in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1965 geleisteten Abführungen bzw. erhaltenen Zuführungen uns gegenüber von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ordnungsgemäß abgerechnet und von uns für alle uns unterstehenden VEB erfaßt wurden. Wir haben aus diesen Abrechnungen insgesamt statistisch erfaßt:

—in MDN —

1. Abführungen an PA, DA, HA (brutto)
 - /. von den VEB gekürzte Produktionsabgabe für Exporte
 2. PA für hochmodische und Exquisit erzeugnisse
 - /. einbehaltene Mittel für materielle Interessiertheit
 3. Verbrauchsabgaben
 4. Preisstützungen (Kostenausgleichsbeträge)
 5. Nettogewinnabführungen
 6. Umlaufmittelabführungen
 7. Übrige Einnahmen
 8. Tilgung von Finanzschulden
 9. Abführungen der Versicherungsbeiträge der Betriebe an den Haushalt
 10. Verluststützungen
 11. Umlaufmittelauführungen
 12. Übrige Ausgaben
- b) die sich aus den Abrechnungen der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ergebenden Rückstände bzw. Guthaben der VEB von uns als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk der Staatlichen Kontore eingebucht wurden.

.....
 Hauptdirektor des
 Staatlichen Kontors

.....
 Hauptbuchhalter

Verteiler:

- 2 Exemplare an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung
- 1 Exemplar an das Staatliche Kontor

Anordnung

über die Kontenführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe.

Vom 30. Juni 1965

Zur Regelung der Kontenführung der Staatlichen Kontore des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. das Staatliche Maschinen-Kontor
2. das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf
3. das Staatliche Metall-Kontor
4. das Staatliche Kohle-Kontor
5. das Staatliche Holz-Kontor
6. das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven
7. die VHZ Schrott
8. den VEB Minol
9. das Staatliche Textilkontor
10. das Staatliche Versorgungskontor für Leder
11. das Staatliche Chemie-Kontor

(im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Handelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

Kontenführung der VEB

und finanzielle Beziehungen zum Staatlichen Kontor

§ 2

Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Darlehenskonten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten sind als Guthaben-Konten (kreditrisch) zu führen.

§ 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an das Staatliche Kontor auf dem Gutschriftsträger die seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen und Projektierung nachzuweisen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Handels- und anderen Abgaben an das Staatliche Kontor auf dem Gutschriftsträger die auf die einzelnen Abgabarten entfallenden sowie die gegebenenfalls mit den abzuführenden Abgaben verrechneten Vergütungen anzugeben.

(3) Sofern die VEB keine Gewinne an das Staatliche Kontor abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen bzw. Zuführungen an die VEB erforderlich sind, hat das Staatliche Kontor zu sichern, daß diese VEB die hierzu erforderlichen Angaben so rechtzeitig vorlegen, daß sie in die Monatsabrechnung des Staatlichen Kontors aufgenommen werden können.

**Kontenführung des Staatlichen Kontors
und Abwicklung der finanziellen Beziehungen
mit dem Haushalt der Republik**

§ 4

(1) Für das Staatliche Kontor sind bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank folgende Konten zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“,
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“,
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“,
- d) Konto „Handels- und andere Abgaben“,
- e) Konto „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“,
- f) Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“,
- g) Konto „In Anspruch genommene Kreditreserve“,
- h) Konto „Rationalisierungsfonds“.

Die Konten sind, mit Ausnahme des Kontos „In Anspruch genommene Kreditreserve“, kreditorisch zu führen.

(2) Die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Kontoeröffnungsanträge an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank zur Bestätigung einzureichen.

(3) Von den Staatlichen Kontoren ist zur rationellsten Regulierung der Kleinzahlungen ein Postscheckkonto zu dem im Abs. 1 Buchst. f geführten Konto „Betriebsmittel des Staatlichen Kontors“ einzurichten.

§ 5

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37.../81

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor

— Gewinn-Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind

a) alle Gewinnabführungen der VEB an das Staatliche Kontor und deren Verwendung,

b) alle Einnahmen des Staatlichen Kontors aus dem Haushalt der Republik und deren Verwendung

zu buchen.

(3) Vom Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ sind die Abführungen des Staatlichen Kontors an den Haushalt der Republik auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates getrennt nach Staatlichen Kontoren, zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nr. 11.../1

Kontobezeichnung: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Volkswirtschaftsrat

Abteilung

— Gewinn- und andere Ab-

führungen des

zu den festgelegten Terminen vorzunehmen.

(4) Erhält das Staatliche Kontor planmäßige Zuführungen aus dem Haushalt der Republik, sind diese zu den festgelegten Terminen durch die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank auf dem Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ des Staatlichen Kontors gutzuschreiben und im Lastschriftverfahren von dem bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die zuständige Ab-

teilung des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Staatlichen Kontoren, zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nr. 11.../2

Kontobezeichnung: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Volkswirtschaftsrat

Abteilung

— Zuführungen aus dem Haushalt an das

— einzuziehen.

§ 6

(1) Das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37.../74

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor

— Amortisations-Verwendungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an das Staatliche Kontor sowie die Zuführungen aus dem Amortisationsaufkommen des Staatlichen Kontors (Zentrale) und deren Verwendung zu buchen.

(3) Soweit im Plan die Abführung von Amortisationen an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese vom Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“ auf das Konto „Gewinn- und andere Abführungen“ der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

§ 7

(1) Das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37.../82 mit der

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor

.....

— Umlaufmittel-Verteilungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“ sind alle Abführungen der Umlaufmittelüberschüsse der VEB an das Staatliche Kontor und deren Verwendung zu buchen.

(3) Geplante Abführungen von Umlaufmitteln an den Haushalt der Republik sind von dem im Abs. 1 genannten Konto auf das Konto „Gewinn und andere Abführungen“ der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu leisten.

§ 8

(1) Das Konto „Handels- und andere Abgaben“ ist unter der

Konto-Nr. 37.../84

Kontobezeichnung:

— Handels- und andere Abgaben —

zu führen.

(2) Auf diesem Konto sind zu vereinnahmen:

a) Handels- und Dienstleistungsabgabe,

b) Verbrauchsabgaben,

c) besondere Verbrauchsabgaben,

d) einmalige Abgaben bei Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten laut Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-

Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518).

(3) Die VEB dürfen mit den unter Abs. 2 genannten Abgaben vor Überweisung der Beträge auf das Konto „Handels- und andere Abgaben“ verrechnen:

- a) Vergütungen von Produktionsabgabe, Verbrauchsabgaben und Großhandelsspannen für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert worden sind (§§ 2 und 6 der Anordnung vom 3. Januar 1956 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18). Ausgenommen hiervon sind Lieferungen von Erzeugnissen, für die gemäß Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) und den dazu ergangenen Nachtrags-Preisordnungen neue Preise in Kraft getreten sind. Für Lieferungen derartiger Erzeugnisse an Außenhandelsunternehmen werden Produktionsabgabe, Verbrauchsabgaben und Großhandelsspannen nicht vergütet,
- b) einmalige Vergütungen bei Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten, laut Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben) — (GBl. II S. 518),
- c) Vergütungen und Zahlungen, die vom Minister der Finanzen generell oder in Einzelfällen angeordnet werden.

(4) Die auf dem Konto „Handels- und andere Abgaben“ eingegangenen Beträge sind mit Dauerauftrag — auf volle 100 MDN abgerundet — am nächsten Werktag auf ein bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die zuständige Abteilung des Volkswirtschaftsrates, getrennt nach Staatlichen Kontoren, zu führendes Einzelplankonto mit der

Konto-Nr. 11 .../3

Kontobezeichnung: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Volkswirtschaftsrat
Abteilung
— Handels- und andere Abgaben des —

weiterzuleiten.

(5) Wenn bei einem VEB die gemäß Abs. 3 entstandenen und verrechenbaren Vergütungsbeträge höher sind als die zum Fälligkeitstermin abzuführenden Abgaben, kann das Staatliche Kontor dem VEB auf Grund der Export-Umsätze und Umbewertungen den an der Vergütungssumme fehlenden Differenzbetrag zu Lasten des Kontos „Handels- und andere Abgaben“ überweisen. Anderweitige Verfügungen über dieses Konto durch das Staatliche Kontor sind nicht zulässig. Bis zum 3. Werktag des folgenden Monats hat das Staatliche Kontor die im vorangegangenen Monat ab- bzw. zugeführten Beträge — untergliedert nach den einzelnen Abgabensarten sowie den mit den Abgaben verrechneten

verschiedenen Vergütungen — gegenüber der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank abzurechnen (Bruttoabrechnung).

§ 9

(1) Das Konto „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“ ist unter der

Konto-Nr. 37 .../83

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“ sind alle Abführungen der VEB an Anteilen zur Bildung des „Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung“ und deren Verwendung zu buchen. Weiterhin sind alle anderen Einnahmen des Staatlichen Kontors für diesen Fonds über dieses Konto abzuwickeln.

§ 10

(1) Das Konto „Betriebsmittel“ des Staatlichen Kontors ist unter der

Konto-Nr. 37 .../80

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Betriebsmittel —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Betriebsmittel“ sind die Abführungen der VEB an VVB-Umlage und deren Verwendung zu buchen.

(3) Auf das Konto „Betriebsmittel“ sind weiterhin alle sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Staatlichen Kontors sowie alle durchlaufenden Posten zu buchen, soweit sie nicht über die Konten gemäß §§ 5 bis 9 sowie 11 und 12 abzuwickeln sind.

§ 11

(1) Das Konto „In Anspruch genommene Kreditreserve“ ist unter der

Konto-Nr. 37 .../49

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— In Anspruch genommene Kreditreserve —

zu führen.

(2) Auf das Konto „In Anspruch genommene Kreditreserve“ sind die vom Hauptdirektor des Staatlichen Kontors aus der ihm zur Verfügung stehenden Kreditreserve ausgereichten Kredite und deren Tilgung zu buchen.

§ 12

(1) Das Konto „Rationalisierungsfonds“ ist unter der

Konto-Nr. 37 .../75

Kontobezeichnung: Staatliches Kontor
— Rationalisierungsfonds —

zu führen.

(2) Auf das Konto „Rationalisierungsfonds“ sind alle Abführungen der VEB zur Bildung des Rationalisierungsfonds sowie die Verwendung des Rationalisierungsfonds zu buchen.

§ 13

Die Behandlung der am Jahresende auf den Konten der staatlichen Organe gemäß §§ 5 bis 12 vorhandenen Mittel wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates geregelt.

§ 14

Die Nummern der Konten

- a) des Sektors Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „86“ sowie den Nummern
- 550 für das Staatliche Maschinen-Kontor
 - 552 für den VEB Minol
 - 553 für die VHZ Schrott
 - 554 für das Staatliche Metall-Kontor
 - 555 für das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven
 - 557 für das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf,
- b) der Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „60“ sowie der Nr. 551 für das Staatliche Kohle-Kontor,
- c) der Abteilung Holz/Papier/Polygrafie des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „82“ sowie der Nr. 556 für das Staatliche Holz-Kontor,
- d) der Abteilung Textil/Bekleidung/Leder des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „81“ sowie den Nummern
- 560 für das Staatliche Textilkontor
 - 561 für das Staatliche Versorgungskontor für Leder,
- e) der Hauptabteilung Chemie des Volkswirtschaftsrates sind zu ergänzen mit der Nr. „65“ sowie der Nr. 570 für das Staatliche Chemie-Kontor.

§ 15

Die Filialen der Deutschen Notenbank sind berechtigt, von den Staatlichen Kontoren die für die kassenmäßige Abrechnung erforderlichen Angaben, die aus den Konten nicht ersichtlich sind, anzufordern. Einzelheiten dazu regelt die Deutsche Notenbank im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates.

§ 16

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:
- Anweisung Nr. 17/58 des Ministers der Finanzen vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB*.
 - Anweisung Nr. 25/58 des Ministers der Finanzen vom 30. April 1958 über die Änderung der Anweisung Nr. 17/58 vom 25. April 1958 über die Kontoführung, Finanzierung und Abrechnung durch die VVB*.
 - Anweisung Nr. 24/64 des Ministers der Finanzen vom 30. September 1964 über die Kontoführung in dem dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Maschinen-Kontor, Staatlichen Textilkontor und deren Betriebe*.
 - Anweisung Nr. 24/65 des Ministers der Finanzen vom 29. März 1965 zur Übernahme von Anweisungen über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf und das Staatliche Chemie-Kontor*.

Berlin, den 30. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den Betrieben direkt zugestellt

Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Produktionsmittelhandel.

Vom 30. Juni 1965

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren im zentralgeleiteten Produktionsmittelhandel wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren Handelsbetriebe sowie für den VEB Minol und die VHZ Schrott.

§ 2

Im Geltungsbereich dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBI. II S. 863) unter Berücksichtigung der Ergänzungen gemäß § 3 anzuwenden.

§ 3

(1) Zu § 8 Abs. 1 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Als richtsatzgebundenes Material gilt der Bestand an Handelsware, Hilfsmaterial, Grundmaterial (bei be- oder verarbeitenden Handelsbetrieben), unterwegs befindliche ausgehende Ware (nur bei VHZ Schrott).

Die Position „unterwegs befindliches Material“ wird durch „unterwegs befindliche Ware“ (Rechnungseingangskonto) ersetzt.

(2) Zu § 11 Abs. 3 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Es sind nur solche Grundmittel zu erfassen, die der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBI. II S. 164) unterliegen.

(3) Zu § 17 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Die Inventur der Forderungen kann auch zum 30. November erfolgen.

(4) Zu § 18 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Soweit bei permanenten Inventuren der Handelsware keine Abstimmung des festgestellten wertmäßigen Bestandes mit dem Rechnungswesen erfolgen kann und nur die bewerteten Mengeninventurdifferenzen gebucht werden, ist im IV. Quartal eines jeden Jahres eine Karteiinventur durchzuführen.

Bei der Karteiinventur werden die zwischen dem Rechnungswesen und der Lager- oder Dispositionskartei mengenmäßig abgestimmten Bestände bewertet. Auftretende wertmäßige Abweichungen zwischen dem Inventurergebnis und den Nachweisen des Rechnungswesens werden als Inventurdifferenzen behandelt.

(5) Zu § 20 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Hier handelt es sich um den Nachweis der unterwegs befindlichen Ware (Rechnungseingangskonto).

(6) Zu § 22 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Hierunter sind Hilfsmaterialien einzugruppieren, die entsprechend den Festlegungen beim Kauf sofort in-

die Kosten zu buchen sind und für die der mengenmäßige Nachweis angewiesen wurde (z. B. Büromaterial).

(7) Zu § 26 der Anordnung vom 27. Oktober 1964: Die Inventur der Verbindlichkeiten kann auch zum 30. November erfolgen. Urlaubslohnabgrenzungen entfallen.

(8) Zu § 29 Abs. 5 der Anordnung vom 27. Oktober 1964:

Der Ausweis der Bestandsdifferenzen erfolgt im Komplex der nichtplanbaren Kosten und Erlöse.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels.

Vom 28. Juni 1965

Auf Grund der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Leder und das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven haben bis zum 31. Oktober 1965 eine Eröffnungsbilanz der Staatlichen Kontore (Zentrale) zum 1. Juli 1965 aufzustellen. Die Zweigkontore des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven haben bis zum gleichen Termin ebenfalls Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanzen der Staatlichen Kontore (Zentrale) umfassen ihre materiellen und finanziellen Mittel (Aktiva und Passiva).

(3) Die am 1. Juli 1965 vorhandenen Aktiva und Passiva sind gemäß den §§ 62 und 68 der Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 1227) und gemäß den §§ 14 bis 18 der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Handelsbetriebe (GBI. I S. 233) zu erfassen und zu bewerten.

(4) Die Erfassung und Bewertung der Grundmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grund-

mittel (GBI. II S. 118). Grundmittel mit einem Bruttowert bis 500 MDN sind vom Staatlichen Versorgungskontor für Leder nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

(5) Die am 1. Juli 1965 vorhandenen eigenen Fonds und die entsprechenden Sonderbankkonten der Staatlichen Kontore (Zentrale) haben die Staatlichen Kontore in der Eröffnungsbilanz gesondert auszuweisen.

§ 2

Jahresabschluß

(1) Die im § 1 und im § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBI. III S. 53) genannten Staatlichen Kontore haben einen Jahresabschluß aufzustellen, der folgende Teile umfaßt:

- a) die Jahresbilanz,
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) ergänzende Formblätter zur Jahresbilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung,
- d) den Jahresbericht des Hauptdirektors des Staatlichen Kontors.

(2) Die Jahresbilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die im § 1 der Anordnung vom 20. April 1965 genannten Staatlichen Kontore erstmalig zum 31. Dezember 1965 aufzustellen.

§ 3

Berichtigung der Bilanzen und Jahresabschlüsse

(1) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Staatlichen Kontore durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiva und Passiva nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

(2) Änderungen, die bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Staatlichen Kontore durch das übergeordnete Organ oder die Finanzrevision beauftragt werden, sind in alter Rechnung durchzuführen. In diesen Fällen ist eine berichtigte Bilanz und eine berichtigte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Im Rahmen dieser Anordnung sind die Bestimmungen der Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBI. I S. 149) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juni 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates**

der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Markowitsch

Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 31. Juli 1965

Teil III Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 65	Anordnung über die Gründung der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen ..	95
1. 7. 65	Anordnung über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsordnung —	96
2. 7. 65	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauf- lagung von Gewinnabschlägen	101

Anordnung über die Gründung der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen.

Vom 30. Juni 1965

Im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1965 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen gegründet. Ihr Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

(2) Die VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Sie wird der Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

(4) Die VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen ist Rechtsnachfolger für die Aufgaben, die in den unterstellten Betrieben aus dem vorherigen Unterstellungsverhältnis vorliegen. Die Planaufgaben gehen in die gemäß Abs. 1 gebildete VVB über.

§ 2

Der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen werden mit Wirkung vom 1. Juli 1965 folgende Betriebe zugeordnet:

Betrieb	abgebendes übergeordnetes Organ
VEB Erste Maschinenfabrik Karl-Marx-Stadt	VVB Chemieanlagen,
VEB Maschinenbaukombinat Freital	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden,
VEB Werkzeugbau Döberschau	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden,
VEB Modell- und Formenbau Dessau	Wirtschaftsrat des Bezirkes Halle

Betrieb	abgebendes übergeordnetes Organ
---------	---------------------------------

VEB Pressenwerk Freital	VVB Werkzeugmaschinen,
-------------------------	------------------------

VEB Werkzeugmaschinenfabrik Johannegeorgenstadt	VVB Werkzeugmaschinen,
---	------------------------

VEB Plastmaschinenwerk Wiehe (Unstrut)	VVB Werkzeugmaschinen,
--	------------------------

§ 3

(1) Die VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen hat die Aufgabe, durch komplexe Leitung, Konzentration und Spezialisierung den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Bau von Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen durchzusetzen. Die VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen trägt als ökonomisches Führungsorgan für die ihr unterstellten Betriebe des Industriezweiges die Verantwortung für den gesamten Reproduktionsprozeß gemäß den in den zentralen staatlichen Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielsetzungen. Sie arbeitet ständig an der Vervollkommnung der wissenschaftlich-technischen Konzeption und der Ökonomik des Industriezweiges.

(2) Entsprechend den geltenden planmethodischen Bestimmungen ist die VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen das bilanzierende Organ für den gesamten Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenbau.

§ 4

Die Struktur und der Stellenplan der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen werden vom Leiter der Abteilung Chemieanlagen des Volkswirtschaftsrates bestätigt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

L. V. Pasold
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Planung, Leitung und Organisation
des Verpackungswesens.
— Verpackungsordnung —**

Vom 1. Juli 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird für die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens folgendes angeordnet:

Teil I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungs- sowie Standardisierungsmaßnahmen, für Kapazitätserweiterungen, für die Produktion und den Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie für den Einsatz von Verpackungsmaschinen in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

(2) Mit dem Begriff Verpackungswesen wird die Gesamtheit der Vorgänge und Verfahren bezeichnet, die zur Forschung und Entwicklung, zur Produktion und zum technisch-ökonomisch begründeten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen erforderlich sind.

Teil II

Grundsätze

§ 2

(1) Die Planung und Leitung aller Prozesse des Verpackungswesens ist anhand von Programmen und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Haupterzeugnisse im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung durchzuführen.

(2) Die materielle und finanzielle Sicherung der wesentlichsten Vorhaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, Kapazitätserweiterung und Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln und Verpackungsmaschinen ist in die Perspektiv- und Jahrespläne der nach dem Produktionsprinzip verantwortlichen Industriezweige aufzunehmen.

(3) Ausgehend von den gemäß Abs. 1 auszuarbeitenden Programmen und wissenschaftlich-technischen Konzeptionen sind die Bilanzorgane für Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sowie Verpackungsmaschinen für einen ökonomisch zweckmäßigen Einsatz dieser Erzeugnisse lt. TGL verantwortlich.

§ 3

(1) Die Abgrenzung der Verantwortung für die Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln erfolgt nach dem Produktionsprinzip, entsprechend dem eingesetzten Werkstoff.

(2) Die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Deckung des gesamtwirtschaftlichen Bedarfs an Verpackungsmitteln im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung aus allen Aufkommensquellen (Produktion und Import) und die dazu erforderliche Planung

und Bilanzierung wird für die Perspektiv-^{*} und Jahresplanung^{**} in den jeweils gültigen Bilanzverzeichnissen geregelt.

§ 4

(1) Die Produktionsbetriebe haben die Verpackung ihrer Erzeugnisse als letzte Stufe des betrieblichen Produktionsprozesses zu organisieren.

(2) Die verpackende Industrie und deren übergeordnete Organe haben eigene Konzeptionen für die Verpackung der Erzeugnisse zu erarbeiten und den Bedarf mit den Bilanzorganen abzustimmen.

(3) Die Planung und Bilanzierung des bedarfsgerechten Aufkommens an Verpackungsmitteln erfordert die genaue Kenntnis des quantitativen und qualitativen Bedarfs der gesamten Volkswirtschaft. Durch die zuständige VVB (vgl. Teil IV) ist die absatzseitige Bedarfs- und Marktforschung und die aktive Bedarfsbeeinflussung als fester Bestandteil der Leitung des Produktionsprozesses des Industriezweiges auszuüben. Grundlage hierzu sind die gemäß Abs. 2 auszuarbeitenden Konzeptionen.

§ 5

Die wirtschaftsleitenden Organe haben, soweit erforderlich, auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) untereinander Koordinierungsvereinbarungen mit dem Ziel abzuschließen, die materiellen Beziehungen zwischen den ihnen unterstehenden Betrieben zu koordinieren. Zur Verbesserung der Gesamtbilanzierung von Bedarf und Aufkommen sind die Koordinierungsvereinbarungen vorher mit dem zuständigen Bilanzorgan abzustimmen.

§ 6

(1) Bei der Preisbildung von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln ist von den Ergebnissen der komplexen Verpackungsmittelbilanzierung (vgl. § 10 Abs. 3) auszugehen und durch volkswirtschaftlich begründete Relationspreisbildung eine rationelle Werkstoff- und Verpackungsmittelstruktur durchzusetzen.

(2) In den Wirtschaftsverträgen sind ökonomische Hebel zu vereinbaren, wie z. B. Preiszu- und -abschläge gegenüber dem Auftraggeber u. a., bei verspäteter Bestellung, nicht-TGL-gerechten Forderungen und Spezialwünschen. Für den Fall der Nichteinhaltung der vereinbarten technisch-ökonomischen Parameter und Lieferfristen durch den Lieferer sollen Preissanktionen vereinbart werden.

(3) Durch Anwendung ökonomischer Hebel sind alle Hersteller von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen materiell an der quantitativen und qualitativen Bereitstellung zu interessieren.

Teil III

Planung und Leitung des Verpackungswesens

§ 7

Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die perspektivische Planung und Bilanzierung des Aufkommens und des Einsatzes der Verpackungswerkstoffe,

^{*} Zur Zeit gilt „Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan bis 1970“ vom 15. November 1964 (Sonderdruck der Staatlichen Plankommission)

^{**} Zur Zeit gilt „Anordnung über die Methodik der Material- und Ausrüstungsbilanzierung 1965“ vom 31. März 1964 (Sonderdruck Nr. 465 des Gesetzblattes)

-mittel und -hilfsmittel sowie Verpackungsmaschinen, für die Sicherung der Proportionen zwischen den verschiedenen Werkstoffen und Erzeugnissen sowie für die Herausgabe entsprechender Orientierungsziffern, Direktiven und Aufgaben an die zentralen Staatsorgane.

§ 8

(1) Der Volkswirtschaftsrat ist verantwortlich für die Sicherung der proportionalen Entwicklung des Verpackungswesens in den ihm unterstellten Industriezweigen auf der Grundlage der Direktiven und Orientierungsziffern der Perspektiv- und Jahrespläne.

(2) Die Abteilungen des Volkswirtschaftsrates sind, entsprechend dem Produktionsprinzip, für die Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen verantwortlich. Darüber hinausgehende Aufgaben der Koordinierung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion werden von der Abteilung Holz/Papier/Polygrafie wahrgenommen.

(3) Die bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 2 notwendigen Weisungen gegenüber den zuständigen Leitern der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates erfolgen durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

§ 9

Die Festlegungen im § 8 gelten sinngemäß für andere zentrale Staatsorgane, die Aufkommen an Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen einschließlich Import haben.

§ 10

(1) Die in den §§ 12 und 13 genannten VVB sind verantwortlich für die Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln.

(2) Über den Verantwortungsbereich einer VVB hinausgehende Aufgaben der Koordinierung sind von der VVB Verpackung wahrzunehmen. Die jetzige VVB Verpackungsmittel, Sitz Leipzig, wird in VVB Verpackung umbenannt.

(3) Zur Einflußnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen von allen austauschbaren Verpackungsmitteln sowie zur Durchsetzung der rationellen Anwendung von neuen Verpackungsmitteln hat die VVB Verpackung, nach den im jeweils gültigen Bilanzverzeichnis getroffenen Festlegungen, Verpackungsmittelkomplexe zu bilanzieren. Grundlage für diese Komplexbilanzen sind die von den zuständigen Bilanzorganen vorzulegenden Einzelbilanzen, die entsprechend den Ergebnissen der komplexen Bilanzierung zu verändern sind. Die methodischen Bestimmungen hierzu sind in die Bilanzordnung aufzunehmen.

(4) Das Institut für Verpackung ist für alle Grundsatzzfragen des Verpackungswesens, insbesondere für die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle aller Institute, die sich mit Verpackungsfragen beschäftigen, zuständig. Im Institut für Verpackung ist ein verpackungs-

technischer Beratungsdienst zur Beratung der verpackenden Industrie in allen Verpackungsfragen einzurichten.

§ 11

(1) Zur Unterstützung der Planung und Leitung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für das Gesamtgebiet des Verpackungswesens ist der Zentrale Arbeitskreis für Forschung und Technik „Verpackungstechnik“ beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik in einen Zentralen Arbeitskreis „Verpackung“ mit einer umfassenderen Aufgabenstellung umzubilden. Der Zentrale Arbeitskreis „Verpackung“ unterstützt die VVB Verpackung gemäß den planmethodischen Bestimmungen bei der Koordinierung der Aufgaben der Pläne Neue Technik.

(2) Alle Themen der Verpackungsforschung sind zur Abstimmung und Koordinierung dem Institut für Verpackung zuzuleiten. Die erforderlichen Vorschriften sind in den methodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung des Planes Neue Technik aufzunehmen.

Teil IV

Organisation des Verpackungswesens

§ 12

(1) Die Verantwortung für die Produktion der verschiedensten Verpackungswerkstoffe regelt sich gemäß § 3 Abs. 1. Die VVB sind für die Durchführung der erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterungen und Produktionsaufgaben des Verpackungswesens in ihrem Industriezweig verantwortlich.

(2) Für die Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion der verschiedenen Verpackungswerkstoffe tragen folgende VVB die Verantwortung:

Verpackungswerkstoffe aus:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Papier, Karton, Pappe | VVB Zellstoff/Papier/
Pappe, |
| b) Plaste | |
| — Polyofin-, Polyester-
und PVC-Hart-
folien | VVB Elektrochemie und
Plaste |
| — Polyamidfolien | VVB Chemiefaser und
Fotochemie |
| — PVC-Weichfolien | VVB Leder und Kunst-
leder |
| — Folien auf Zellu-
losebasis | VVB Chemiefaser und
Fotochemie, |
| c) Metall | |
| — Aluminiumbleche,
-folien, -ronden,
-bützen, -band | VVB NE-Metallindustrie |
| — Fein-, Grobbleche,
Konservenband | VVB Stahl- und Walz-
werke, |

- | | |
|--------------|-------------------------------------|
| d) Holz | VVB Schnittholz und Holzwaren, |
| e) Textilien | VVB Technische Textilien, |
| f) Glas | VVB Haushalts- und Verpackungsglas, |
| g) Elaste | VVB Gummi und Asbest, |
| h) Keramik | VVB Keramik. |

§ 13

(1) Für die Forschung und Entwicklung einschließlich Standardisierung, Kapazitätserweiterung und Produktion von **Verpackungsmitteln und -hilfsmitteln** tragen folgende VVB für ihren Industriezweig die Verantwortung:

Verpackungsmittel und -hilfsmittel aus:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Papier, Karton, Pappe, Zellglas, Polyäthylen-, Polypropylen-, Perfol-, PVC- und Alufolien | VVB Verpackung. |
| b) Duro- und Thermoplast | VVB Plastverarbeitung. |
| c) Metall | VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, |
| d) Holz | VVB Schnittholz und Holzwaren, |
| e) Textilien | VVB Technische Textilien, |
| f) Glas | VVB Haushalts- und Verpackungsglas. |
| g) Elaste | VVB Gummi und Asbest, |
| h) Keramik | VVB Keramik. |

(2) Die Verantwortung für Verpackungsmittel und -hilfsmittel nach dem Zweigprinzip erstreckt sich auch auf Stufenbetriebe der im § 12 genannten VVB, in denen die Werkstoff- und Verpackungsmittelherstellung kombiniert erfolgt.

§ 14

(1) Für die Entwicklung und Produktion von Verpackungsmaschinen sind die VVB Nagema und die VVB Polygraph verantwortlich.

(2) Beim Import von Verpackungsmaschinen ist neben der Bestätigung der Notwendigkeit des Imports durch die VVB Nagema bzw. Polygraph eine weitere Bestätigung für die notwendigen Verpackungswerkstoffe bzw. Verpackungsmittel und die Einhaltung der bestehenden Standards durch das zuständige Bilanzorgan erforderlich.

Teil V

Verantwortlichkeit der verpackenden Wirtschaft.

§ 15

(1) Zur einheitlichen Lösung von Verpackungsproblemen ist in allen Industrie- und Wirtschaftszweigen, in denen Güter zu verpacken sind, ein Verpackungsausschuß zu bilden.

(2) Die Verpackungsausschüsse sind durch die Generaldirektoren der VVB bzw. durch die entsprechenden Organe aus erfahrenen Praktikern, Wissenschaftlern, Neuerern, Verpackungsingenieuren, Konstrukteuren und Ökonomen aus den Betrieben, Wissenschaftlich-technischen Zentren und Mitarbeitern der zuständigen Außenhandelsunternehmen zu bilden.

(3) Der Verpackungsausschuß hat gemeinsam mit den Perspektivplangruppen der zuständigen VVB die Perspektivplankonzeptionen auf dem Gebiet der Verpackung für jedes Erzeugnis auszuarbeiten und durch einen ständigen Vergleich mit dem Weltstand an ihrer systematischen Verbesserung und Weiterentwicklung zu arbeiten.

(4) Der Verpackungsausschuß eines Industriezweiges hat für die wichtigsten Erzeugnisgruppen **Verpackungsrichtlinien** auszuarbeiten und die Ausarbeitung betrieblicher **Verpackungsvorschriften** zu unterstützen. Die Ausarbeitung von Verpackungsrichtlinien hat gemäß Gliederung (Anlage) zu erfolgen.

(5) Die Leiter der Verpackungsausschüsse der Zweige werden durch das Institut für Verpackung angeleitet.

§ 16

(1) Als Grundlage für die auszuarbeitenden Verpackungsrichtlinien und -vorschriften sind durch das Institut für Verpackung Grundsätze für den technisch-ökonomisch begründeten Einsatz der verschiedenen Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel und Verpackungsmaschinen auszuarbeiten und als Grundsatzstandard Verpackung herauszugeben.

(2) Die Anforderungen des Verkehrswesens, Außenhandels und Binnenhandels sind in den Verpackungsrichtlinien und -vorschriften zu berücksichtigen. Hierzu sind die Entwürfe der Verpackungsrichtlinien mit diesen Organen abzustimmen.

(3) Die abgestimmten Entwürfe der Verpackungsrichtlinien sind durch die Generaldirektoren der VVB bis zum 31. Dezember 1965 an das Institut für Verpackung* zur Prüfung und Registrierung dreifach einzureichen.

(4) Die Prüfung der Entwürfe für die Verpackungsrichtlinien durch das Institut für Verpackung ist bis zum 30. Juni 1966 abzuschließen.

(5) Die Generaldirektoren der VVB haben die Verpackungsrichtlinien binnen einem Monat nach der Bestätigung durch das Institut für Verpackung als Fachbereichstandard für verbindlich zu erklären.

(6) Die Verbindlichkeitsklärung ist dem Institut für Verpackung bekanntzugeben.

(7) Auf der Grundlage der auszuarbeitenden Verpackungsrichtlinien haben die verpackenden Betriebe, soweit erforderlich, Verpackungsvorschriften unter Anleitung des Erzeugnisgruppen-Leitbetriebes auszuarbeiten.

(8) Die Leiter der Industriebetriebe und der Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, in den Exportaufträgen Festlegungen über die Art der Verpackung nach TGL bzw. nach den auszuarbeitenden Verpackungsvorschriften zu treffen.

§ 17

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versorgung haben die Voraussetzungen zur periodischen Aufzeichnung von Verpackungsmängeln zu schaffen.* Die ermittelten häufigsten Verpackungsmängel sind dem Institut für Verpackung periodisch bekanntzugeben.

§ 18

Das DAMW hat alle Fragen des Prüfwesens auf dem Verpackungsgebiet zu koordinieren. Es bedient sich dazu eines Gutachterausschusses

Teil VI

Kaderbedarf und Ausbildung

§ 19

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der Ministerien sowie die Generaldirektoren der VVB, in deren Verantwortungsbereich Verpackungsmittel hergestellt, verbraucht oder Verpackungen transportiert oder gehandelt werden, sind verpflichtet, den Kaderbedarf an Verpackungstechnikern in die Kaderperspektivpläne aufzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen beauftragt die fachlich zuständigen technischen Hochschulen und Ingenieurschulen, Diplomingenieure und Ingenieure für die Verpackungstechnik auszubilden. In den technologischen Fachrichtungen sind die Probleme der Verpackungstechnik in geeignete Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Für den Bereich des Handels sind Ökonomen auszubilden mit grundlegenden Kenntnissen der Beziehungen zwischen Gut und Verpackung

(3) Die Staatliche Plankommission sichert bei der Ausarbeitung der Direktiven für die Zulassungen an den Hoch- und Fachschulen, daß im erforderlichen Maße Zulassungen in den für das Verpackungswesen in Frage kommenden Fachrichtungen erfolgen.

Teil VII

Inkraftsetzung und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 19. Juli 1958 über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und -materialien (GBl. I S. 631),
- Verfügung vom 15. Dezember 1958 über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und Packmaterialien (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/59 S. 7),

* Vergleiche gemeinsame Verfügung des Volkswirtschaftsrates und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Nr. 13 vom 30. Dezember 1963

— Verfügung vom 2. November 1959 über die Bildung des Arbeitskreises „Verpackungsmittel“ (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 22 S. 4).

Berlin, den 1. Juli 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Gliederung
einer Verpackungsrichtlinie

1. Geltungsbereich
2. Zu beachtende verpackungstechnische Anforderungen der Erzeugnisgruppe
 - 2.1. Die Eigenschaften der Erzeugnisgruppe
 - 2.1.1. Physikalische Eigenschaften
 - 2.1.2. Chemische Eigenschaften
 - 2.1.3. Biologische Eigenschaften
 - 2.1.4. Sonstige Eigenschaften, die für die Festlegung der Verpackung von Bedeutung sind
 - 2.2. Erforderliche Schutzwirkung der Verpackung gegenüber physikalischen Faktoren, insbesondere mechanischen Transportbeanspruchungen
 - 2.2.1. Erforderliche Schutzwirkung der Verpackung gegenüber biologischen Faktoren
 - 2.2.2. Anforderungen des Arbeitsschutzes an die Verpackung
3. Vorbereitung der Erzeugnisse (der Erzeugnisgruppe) für die Verpackung und den Transport
 - 3.1. Konstruktive Beeinflussung der Erzeugnisse zur Erzielung einer wirtschaftlichen Verpackung
 - 3.2. Demontage bzw. Befestigung von beweglichen oder hervorstehenden Teilen
 - 3.3. Reinigung
 - 3.4. Konservierung
 - 3.5. Sonstige Maßnahmen
4. Verpackung
 - 4.1. Verpackungswerkstoff
 - 4.1.1. Art
 - 4.1.2. Menge
 - 4.1.3. Qualität, geforderte Eigenschaften, technisch-ökonomische Parameter
 - 4.1.4. Prüfung
 - 4.2. Verpackungshilfsmittel
 - 4.2.1. Art
 - 4.2.2. Menge
 - 4.2.3. Konstruktion
 - 4.2.4. Qualität, geforderte Eigenschaften, technisch-ökonomische Parameter
 - 4.2.5. Prüfung

- 4.3. Verpackungsmittel
 - 4.3.1. Art
 - 4.3.2. Menge
 - 4.3.3. Konstruktion
 - 4.3.4. Qualität, geforderte Eigenschaften, technisch-ökonomische Parameter
 - 4.3.5. Prüfung
5. Verpackungstechnik
 - 5.1. Verpackungstechnologie unter Berücksichtigung der jeweiligen Verpackungsmethoden
 - 5.2. Vorrichtungen, Geräte, Maschinen (Art, Anzahl)
 - 5.3. Verladehinweise einschließlich der dazu erforderlichen Mittel
 - 5.4. Abstimmung der Abmessungen und der Masse des Transportgutes auf die Ent- und Belademöglichkeiten des Empfängers, insbesondere Paletten
6. Qualitätskontrolle verpackter Erzeugnisse (TKO)
7. Markierung der Packstücke
8. Sonstiges (spezielle Versandvorschriften und andere für Verpackung und Transport wichtige Hinweise)

**Erläuterung
zur Gliederung einer Verpackungsrichtlinie**

- Zu 1. Es ist zu vermerken, für welchen Industrie- oder Wirtschaftszweig die Verpackungsrichtlinie (Vr) Gültigkeit hat. Außerdem ist die Erzeugnisgruppe zu definieren, für die die Vr zur Anwendung kommt. Soweit erforderlich, können zusätzliche Angaben betriebstypischer Kennziffern, technische Daten usw. zur Charakterisierung dieser Erzeugnisgruppe erfolgen.
- Zu 2. Es sind die verpackungs-, transport-, umschlag- und lagertechnischen Besonderheiten der Erzeugnisse, die einen Einfluß auf die Verpackung ausüben, aufzuführen. Dazu zählen vor allem die mechanischen Eigenschaften — z. B. Bruchempfindlichkeit, Empfindlichkeit gegen Stoß- und Rüttelbeanspruchungen, die thermischen Eigenschaften — z. B. Schmelzpunkt, die optischen Eigenschaften — z. B. Lichtabsorption, die chemischen Eigenschaften — z. B. Atmungsintensität u. a. Weiterhin ist anzugeben, welche Beanspruchungen der Verpackungen durch Transportmittel, Transportdauer, Jahreszeiten und ähnliche Faktoren zu erwarten sind und welche Schutzwirkungen sie demnach besitzen müssen.
- Zu 3. Um Erzeugnisse transport- und umschlagfähig zu machen und zu gewährleisten, daß sie möglichst ohne Schaden bis zum Verbraucher gelangen, ist eine entsprechende Vorbereitung bereits vor dem eigentlichen Verpackungsvorgang notwendig. Bewegliche oder hervorstehende Teile sind zu demontieren oder zu befestigen, so daß sie beim Transport weder das Erzeugnis selbst, noch die Verpackung beschädigen können.

In bezug auf Reinigung und Konservierung ist konkret anzugeben, welche Reinigungs- und Konservierungsmittel sowie -verfahren in Abhängigkeit von der Eigenart des Erzeugnisses und den

zu erwartenden Transport- und Lagerbeanspruchungen beim Versand bis zum Verbraucher anzuwenden sind.

- Zu 4. Es ist klar und eindeutig darzustellen, welche Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel für das Erzeugnis einzusetzen sind. Dabei ist zu prüfen, ob ein Transport mit Paletten oder Behältern möglich ist und welche Verpackungswerkstoffe und -hilfsmittel dabei anzuwenden sind.

Die Angaben über die geforderten Arten, Mengen und technisch-ökonomischen Parameter der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel sind erforderlichenfalls nach den jeweiligen Transportbedingungen zu differenzieren, und zwar nach

1. Inlandversand
2. Auslandversand (Export). Hierbei muß, soweit erforderlich, eine weitere Unterteilung in Klimazonen entsprechend der TGL 9079 erfolgen.

Innerhalb dieser Gruppen sind die Transportarten anzugeben:

- a) Eisenbahntransport
- b) LKW-Transport
- c) Lufttransport
- d) Schiffstransport
 - da) Binnenschifffahrt
 - db) Küstenschifffahrt
 - dc) Überseeschifffahrt
- e) Postversand

In der Praxis werden vielfach mehrere Transportarten kombiniert auftreten. In diesen Fällen muß die Verpackung der Transportart mit den größten Beanspruchungen entsprechen, unter Berücksichtigung der Ökonomie des Materialeinsatzes.

Im Abschnitt 4 müssen zum Ausdruck kommen:

- a) die vollständigen, den bestehenden TGL entsprechenden Benennungen der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel,
- b) die Eigenschaften und Parameter der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel, wie Dicke, Masse je Flächeneinheit u. ä., entsprechend den zu erwartenden Transport- und Lagerbeanspruchungen sowie den Anforderungen der Abpacktechnologie,
- c) die jeweils benötigten Mengen an Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln für die Verpackung der jeweiligen Erzeugnisgruppe,
- d) die Konstruktionsmerkmale der Verpackungsmittel unter Beachtung bestehender TGL und Konstruktionsprinzipien auf der Grundlage der zu erwartenden Transportbeanspruchungen. Zur Konstruktion zählt auch die Innenausstattung von Verpackungsmitteln zum Zwecke der Polsterung und Verfestigung (Einsätze, Streben, Stützen, Verankerungen), die Art der Nagelung, die Anwendung von Klebestreifen usw.,

e) die Methoden zur Prüfung der ordnungsgemäßen Lieferung und Ausführung der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel (auf bestehende TGL ist dabei hinzuweisen).

Bestehende Transportbestimmungen der Verkehrsträger sowie TGL über Klima- und Korrosionsschutz, Verpackungsprüfung usw. sind bei der Festlegung von Art und Konstruktion der Verpackungsmittel zu beachten.

Zu 5. Es ist die zweckmäßigste Technologie für das Verpacken des Erzeugnisses bis zum fertigen Versandstück unter Berücksichtigung der jeweils angewandten Verpackungsmethode differenziert festzulegen. Der Begriff „Verpackungstechnologie“ umfaßt hierbei die folgenden Tätigkeiten:

1. das Einbringen bzw. Verschließen der Erzeugnisse sowie ihres evtl. Zubehörs in Verpackungsmittel,
2. die Anwendung jeweils erforderlicher Verpackungshilfsmittel (z. B. Befestigungsmittel, Polsterstoffe, Korrosionsschutzmittel usw.),
3. das Verschließen der Verpackungsmittel,
4. die Signierung.

Unter Verpackungsmethode ist die spezifische Art und Weise des Verpackens der Güter, z. B. luftdichte Verpackung (hermetische Verpackung), wasserdichte Verpackung, „atmende“ (durchlüftete) Verpackung usw. zu verstehen. Ebenso gehört hierzu die Angabe, ob das Verpacken manuell, maschinell bzw. teil- oder vollmechanisiert erfolgt.

Die Arbeitsgänge und der Arbeitsfluß sind kurz zu charakterisieren und durch bildliche oder schematische Darstellungen zu ergänzen.

Vorhandene Maschinen, Vorrichtungen und Anlagen für das Verpacken der Güter nach Art und Anzahl sind anzugeben.

Unter „Verladehinweise“ ist alles wesentliche anzugeben, was bei der Verladung der Güter bzw. Packstücke zu beachten ist und welche Mittel dazu benötigt werden (z. B. Draht für Verspannungen, Keile, Stützen, Abdeckungen, Hinweistafeln u. a. m.).

Zu 6. Es ist anzugeben, wie und wo die Kontrolle der fertigverpackten Güter erfolgt, wobei der Qualität der Ausführung der Verpackung sowie der erforderlichen Signierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Zu 7. Die für den jeweiligen Versand zutreffenden Markierungen sind der TGL 12 542 „Markierung von Verpackungen für Transport und Lagerung“,

Blatt 1—3, zu entnehmen. Die Markierungsvorschriften der jeweiligen Importländer und Transitländer sind beim Export zu beachten.

Zu 8. Hier sind ergänzende Vorschriften zur Verpackung aufzuführen, wie z. B. Zoll- und Einfuhrbestimmungen, Hygienebestimmungen, Versicherungsvorschriften, Bestimmungen für die Unterbringung der Begleitpapiere, Bestimmungen des Weltpostvereins und die nationalen Vorschriften der einzelnen Länder usw.

Außerdem sind hier Festlegungen über Art, Umfang und Maßnahmen bei der Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aufzunehmen.

Darüber hinaus können Einzelheiten der Exportverpackung je nach den in den einzelnen Ländern üblichen Bedingungen zwischen Außenhandelsunternehmen und Betrieb bzw. bei Engagements zwischen ausländischem Partner und Betrieb vereinbart werden.

Anordnung Nr. 2*

über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen.

Vom 2. Juli 1965

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Februar 1964 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen (GBl. III S. 158) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 7 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„c) durch die Wirtschaftsrate der Bezirke zu Lasten des Haushalts der Republik.“

(2) § 16 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wirtschaftsrate der Bezirke vereinnahmen die Gewinnabschläge zugunsten des Haushalts der Republik und rechnen sie statistisch dem Gesamtergebnis der ihnen unterstellten VEB zu.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. III 1964 Nr. 15 S. 158)

DIE NEUE AUSGABE

Das geltende Recht

Stand 31. Dezember 1964

Format: A 4 — 1/1 Kunstleder, Umfang: 656 Seiten

Preis: 24,— MDN

enthält nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet, alle seit Gründung der DDR (mit Ausnahme der preisrechtlichen Bestimmungen bzw. Anordnungen) erlassenen Rechtsnormen, soweit sie zwischenzeitlich nicht außer Kraft gesetzt wurden.

Im systematischen Teil sind die gesetzlichen Bestimmungen in 10 Hauptgruppen erfasst:



- 0 Verfassungsrecht, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Planung, Statistik, Finanzen
- 2 Leitungsfragen in der Volkswirtschaft
- 3 Bauwesen, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Naturschutz
- 5 Binnen- und Außenhandel, Zollrecht
- 6 Arbeitsrecht, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Bildungswesen, Wissenschaften, Jugend, Sport, Kultur
- 8 Rechtspflege, Ordnung, Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit diesem Titel wird insbesondere unseren Staats- und Wirtschaftsfunktionären ein wertvolles Mittel in die Hand gegeben, um einen Überblick über das geltende Recht zu erhalten.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/65/DDR — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,50 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Druck: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. August 1965

Teil III Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 65	Anordnung über den Einsatz von Mullit-Erzeugnissen. — Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit —	103
20. 5. 65	Anordnung über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl. — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl —	103
X 20. 5. 65	Anordnung über die Aufhebung Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote	104
21. 7. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen	105
10 21. 7. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke	105

Anordnung über den Einsatz von Mullit-Erzeugnissen. — Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit —

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBI. III S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Mullit-Erzeugnissen ist genehmigungspflichtig, ausgenommen für:

- Brenner, Seitenwände und Gewölbe der Brennzonen für Tunnelöfen der keramischen Industrie mit Brenntemperaturen über 1400 °C und andere -keramische Hochtemperaturöfen.
- Brennereinfassung und Brennzonen für Glasschmelzöfen.
- Sonderöfen der Glasindustrie zum Erschmelzen optischer und anderer Spezialgläser,
- Ölfeuerungen mit Feuerraumtemperaturen über 1400 °C.
- Speiseraumauerungen für die Glasindustrie,
- Rekuperatoren für Glasschmelzöfen mit Abgas Eintrittstemperaturen in den Rekuperator über 1050 °C.

§ 2

(1) Der Einsatz von Erzeugnissen aus Mullit für andere als im § 1 Buchstaben a bis f genannten Zwecke bedarf der Genehmigung der Beratungsstelle für feuerfeste Erzeugnisse im VEB Entwicklungsbüro Grobkeram Meißen*.

(2) Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Einsatz feuerfester Erzeugnisse aus Mullit sind in doppelter Ausfertigung der vorgenannten Beratungsstelle einzureichen. Sie bedürfen einer eingehenden technischen Begründung (technologische Beschreibung mit detaillierten Angaben über thermische, mechanische und chemische Beanspruchung, Einbauskizzen).

§ 3

(1) Mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vor-

sätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Werkstoffbestimmung feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit einsetzt.

(2) Die Durchführungsbestimmung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der VVB Feuerfest-Industrie.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBI. II S. 773).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl. — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl —

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBI. III S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von nickelhaltigen Stählen darf nur mit Genehmigung der Stahlberatungsstelle Freiberg erfolgen, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Ausgenommen von den Festlegungen des § 1 ist:

- die Verwendung der Stahlmarke X 22 CrNi 17 nach TGL 7143 und X 10 CrMnNiN 17.9.4 in allen Lieferformen;
- die Verwendung von Blechen über 8 mm Dicke und Rohren unter 10 mm Außendurchmesser in allen nickellegierten Stählen nach TGL 7143;
- die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen für den Reparatur- und

Investitionsbedarf folgender Kontingenträger:

- 2001 VVB Chemiefaser und Fotochemie
- 2002 VVB Elektrochemie und Plaste
- 2003 VVB Allgemeine Chemie
- 2004 VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
- 2005 VVB Gummi und Asbest
- 2006 VVB Pharmazeutische Industrie
- 2007 VVB Lacke und Farben;

4. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen für Erzeugnisse des Maschinenbaus, die für den Bedarf der unter Ziff. 3 genannten Kontingenträger bestimmt sind;

5. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen für Exporterzeugnisse folgender Kontingenträger und der entsprechenden Zulieferbetriebe:

- 3101 VVB Ausrüstungen für Schwerindustrie und Getriebebau
- 3106 VVB Dieselmotoren und Pumpen
- 3110 VVB Chemieranlagen
- 3503 VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik
- 3504 VVB Armaturen und Hydraulik;

6. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen zur Herstellung von Textilmaschinen, die dem Angriff von Bleich- und Färbemitteln ausgesetzt sind;

7. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 in allen Lieferformen zur Herstellung medizinischer Geräte;

8. die Verwendung nickellegierter Stähle nach TGL 7143 zur Herstellung unmagnetischer Teile, sofern außerdem Korrosionsbeständigkeit gefordert wird;

9. die Verwendung hochwarmfester, nickelhaltiger Stähle bei Betriebstemperaturen über 600 °C;

10. die Verwendung nickelhaltiger Stähle nach TGL 13871 in allen Lieferformen bei Betriebstemperaturen unter — 80 °C bei gleichzeitiger dynamischer Beanspruchung;

11. die Verwendung nickelhaltiger Warmarbeitsstähle nach TGL 7746 für Gesenklöcke, deren kleinste Kantenlänge größer als 250 mm ist bzw. deren Durchmesser mehr als 350 mm beträgt;

12. die Verwendung aller nickelhaltigen Schweißdrähte nach TGL 7253.

§ 3

(1) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind formlos in doppelter Ausfertigung an die:

Stahlberatungsstelle Freiberg* einzureichen.

(2) Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung hat mindestens 4 Wochen vor Aufgabe der Materialbestellung durch den als Besteller auftretenden Betrieb zu erfolgen.

(3) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung hat folgendes zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Erzeugnisses,
- b) die genaue Bezeichnung der Stahlmarke,
- c) Abmessung und Ausführungsform,
- d) den derzeitigen und perspektivischen Jahresbedarf für das betreffende Erzeugnis,
- e) eine eingehende technische Begründung mit Angaben über die mechanische Beanspruchung, den Betriebsdruck, die Betriebstemperatur, die Verarbeitungstechnologie sowie über die Konzentration aggressiver Medien, falls der gestellte Antrag die Verwendung korrosionsbeständiger Stähle betrifft. Kann der Antragsteller nicht alle für die technische Begründung erforderlichen Angaben selbst machen, sind diese vor Antragstellung beim Auftraggeber einzuholen.

(4) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind getrennt für jedes Erzeugnis zu stellen.

§ 4

(1) Anträge, die nicht den Forderungen des § 3 Abs. 3 entsprechen, werden zurückgewiesen.

(2) Wenn keine Sonderregelungen getroffen werden, sind die Ausnahmegenehmigungen für 1 Jahr gültig.

(3) Für bestimmte Erzeugnisse bzw. für im § 2 nicht genannte Verbraucher können einmalige, unbefristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(4) Bei Kontrolle des Einsatzes nickellegierter Stähle der gemäß § 2 Ziffern 3 und 5 betroffenen Betriebe, können bei entsprechender Notwendigkeit unter der Leitung der Stahlberatungsstelle Maßnahmen zur Änderung des Werkstoffeinsatzes nach Abstimmung mit den Industriezweigleitungen verbindlich vorgenommen werden.

(5) Der Verbraucher nickelhaltiger Stähle ist verpflichtet, von der Stahlberatungsstelle vorgeschlagene Versuche mit nickelfreien bzw. nickelarmen Stählen auf ihre Kosten durchzuführen.

§ 5

(1) Alle Verbraucher von nickelhaltigen Stählen haben auf den Bestellformularen die Registrier-Nr. der Ausnahmegenehmigung bzw. die für sie zutreffende Ziffer des § 2 anzugeben.

(2) Die Einhaltung der unter Abs. 1 genannten Bestimmung ist vom Produktionsmittelgroßhandel zu kontrollieren. Bestellungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.

(3) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, die Einhaltung dieser Werkstoffbestimmung in allen Betrieben zu kontrollieren.

§ 6

(1) Mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Werkstoffeinsatzbestimmung nickelhaltige Stähle verwendet.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der VVB Stahl- und Walzwerke.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1965 (GBl. II S. 773).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Aufhebung Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote.

Vom 20. Mai 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Nachstehende Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Zieh- und Tiefziehblech, Weißblech und Blankschrauben — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 9 — (GBl. II S. 358);

2. Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Rohren — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 10 — (GBl. II S. 359);
3. Anordnung vom 15. Mai 1962 über den Einsatz von Sillimanit-Erzeugnissen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 20 — (GBl. II S. 382);
4. Anordnung vom 12. November 1962 über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl und Stahliguß — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 23 — (GBl. II S. 796).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. Steinert
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung von
Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den
dem Ministerium für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel unterstehenden
Außenhandelsunternehmen.**

Vom 21. Juli 1965

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen sowie für die Betriebe, denen entsprechend § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außenhandelsaufgaben übertragen wurden (nachstehend AHU genannt).

§ 2

Bildung der Verfügungsfonds

(1) In jedem AHU wird ein Verfügungsfonds des Generaldirektors gebildet. Die Bildung eines Verfügungsfonds in den Dienstleistungsbetrieben kann durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel festgelegt werden.

(2) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds des Generaldirektors werden jährlich durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigt. Die Zuführungen erfolgen in Abhängigkeit von den Planaufgaben, insbesondere der Steigerung des Exportes und der Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes.

(3) Die Zuführung zum Verfügungsfonds des Generaldirektors erfolgt aus dem nach Abzug des Planerfolgs verbleibenden Gesamtgewinn.

(4) Der Gesamtbedarf an Mitteln für die Zuführung zu den Verfügungsfonds der Generaldirektoren des Bereichs Außenhandel wird vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mit dem Minister der Finanzen abgestimmt.

(5) Der Verfügungsfonds des Generaldirektors gliedert sich in

- den MDN-Teil mit 80 % des Volumens,
- den Valuta-Teil mit 20 % des Volumens.

(6) Die Bereitstellung der Valuten erfolgt aus einem Fonds, der beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bilden und zu bilanzieren ist. Die AHU und die unter § 1 genannten Betriebe erwerben die Valuten durch Ankauf gegen MDN zu Lasten des Valuta-Teils ihres Verfügungsfonds.

§ 3

Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Generaldirektor in eigener Verantwortung.

(2) Der Fonds ist für folgende Zwecke zu verwenden: Anschaffung von Grundmitteln zur Rationalisierung und Mechanisierung (MDN und Valuta), Maßnahmen zur Förderung der Außenhandels-tätigkeit (MDN und Valuta), zur Prämierung von Mitarbeitern (nur in MDN) außerhalb der AHU für die Lösung von Schwerpunkten bei der Erfüllung der dem AHU übertragenen Planaufgaben bei gleichzeitiger Sicherung einer hohen Rentabilität.

(3) Bei der Verwendung der Mittel ist der volkswirtschaftliche Nutzen kontrollfähig nachzuweisen.

(4) Prämien aus dem Verfügungsfonds sind nur dann zu zahlen, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht sind und ihre Erfüllung nachgewiesen ist. Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien gewährt werden.

(5) Prämienzahlungen sind nur mit Zustimmung des Leiters des Organs bzw. Betriebes, dem der zu Prämierende untersteht, zulässig.

(6) Der Valuta-Teil kann auch in MDN verausgabt werden.

(7) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel (MDN und Valuta) des Verfügungsfonds sind auf das folgende Planjahr übertragbar.

§ 4

Kontrolle der Verwendung

(1) Jede Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, die nicht der im § 3 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig.

(2) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Finanzrevision.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bau- und Montagekombinate, die dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, sowie der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke.**

Vom 21. Juli 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVEB),
 - b) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden VVEB sowie Bau- und Montagekombinate (BMK),
 - c) die Wirtschaftsräte der Bezirke.

§ 2

Bildung der Verfügungsfonds

(1) In jeder VVEB, in jedem BMK und in den Wirtschaftsräten der Bezirke wird ein Verfügungsfonds des

Generaldirektors bzw. des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes gebildet.

(2) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds bzw. seine Höhe sind jährlich durch den Generaldirektor bzw. den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu begründen.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 2 sind

- für die Wirtschaftsrate der Bezirke durch den Volkswirtschaftsrat.
- für die VVB und BMK des Ministeriums für Bauwesen durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen.
- für die VVB des Volkswirtschaftsrates durch den Leiter der zuständigen Industrieabteilung zu prüfen und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. vom Minister für Bauwesen gesondert zu bestätigen.

(4) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von den optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem nachgewiesenen Nutzeffekt zu bestimmen.

(3) Die Verfügungsfonds werden gebildet

- a) für die Generaldirektoren aus Mitteln, die die VVB bzw. die BMK durch die Erhebung der VVB-Umlage von den Betrieben erhalten.
- b) für die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke aus Mitteln des Haushalts der Republik.

Verwendung der Verfügungsfonds

§ 3

(1) Über die Verwendung der Verfügungsfonds entscheidet der Generaldirektor bzw. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes in eigener Verantwortung.

(2) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20% des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. In den VVB und BMK sind die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel am Jahresende dem Gewinn der VVB bzw. des BMK zuzuführen.

§ 4

(1) Mittel des Verfügungsfonds dürfen verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist grundsätzlich kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind in der Hauptsache zielgerichtet für die materielle Stimulierung der im Staatsplan Neue Technik festgelegten wissenschaftlich-technischen Aufgaben und deren termin- und qualitätsgerechte Erfüllung, zur Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Industriezweiges sowie für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der Exportaufgaben entsprechend dem exakt nachgewiesenen und tatsächlich erreichten volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen. Bei der Erteilung der Aufgaben sind die Kriterien festzulegen, die zu einer Prämierung bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern führen sollen. Die Zahlung der Prämien aus dem Verfügungsfonds erfolgt, wenn die Ergebnisse entsprechend der Zielsetzung erreicht sind. Vor dem Abschluß von Prämienvereinbarungen und bei der Festlegung der Prämienhöhe sind zu berücksichtigen

- die Funktion der zu Prämierenden,
- ob die besonderen Leistungen durch leistungsabhängige Gehälter anerkannt werden,
- ob die Leistungen zu den Planaufgaben oder normalen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(3) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien gewährt werden.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Prämierung der Werkdirektoren und zur Finanzierung überbetrieblicher Wettbewerbe sowie überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge eingesetzt werden.

(5) Die Prämierung von Personen, die nicht zum Bereich der eigenen VVB, der BMK bzw. des Wirtschaftsrates des Bezirkes gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende untersteht.

(6) Die Generaldirektoren bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind berechtigt, in beständigem Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Bei Ausgaben für Repräsentationen ist strengste Sparsamkeit anzuwenden. Die Höhe der für Repräsentationen zulässigen Verwendung wird

- für die Wirtschaftsrate der Bezirke durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.
- für die VVB und BMK des Ministeriums für Bauwesen durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Bauwesen.
- für die VVB des Volkswirtschaftsrates durch den Leiter der zuständigen Industrieabteilung bestimmt.

§ 5

(1) Jede Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, die nicht der im § 4 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. An Mitarbeiter der VVB-Zentrale, BMK-Zentrale bzw. der Wirtschaftsrate der Bezirke dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nicht gezahlt werden.

(2) Die Generaldirektoren bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind dafür verantwortlich, daß jeglicher Mißbrauch von Mitteln der Verfügungsfonds verhindert wird.

(3) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle der Finanzrevision.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 684) und
- § 1 Ziff. 4 der Anordnung vom 15. Januar 1964 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung, der Quartalskassenplanung, der VVB-Umlage, der Bildung und Verwendung von Fonds in den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. III S. 85) sowie
- die Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke (GBI. III S. 45).

Berlin, den 21. Juli 1965

Der Minister der Finanzen

L. V. Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 28. August 1965

Teil III Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 65	Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen und außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels	107
7. 8. 65	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen im Bereich des Produktionsmittelhandels	107
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	108

**Anordnung
über die Behandlung und Finanzierung
von Mindergewinnen und außerplanmäßigen
Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat
unterstehenden Staatlichen Kontoren des
Produktionsmittelhandels.**

Vom 7. August 1965

Mit der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, dem VEB Minol und der VHZ Schrott ist für diesen Bereich eine Neuregelung der Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird dazu auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels, den VEB Minol und der VHZ Schrott sowie deren Handelsbetriebe.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmals für die Behandlung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste des Jahres 1965 anzuwenden.

Berlin, den 7. August 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Erhebung von Verzugszuschlägen
im Bereich des Produktionsmittelhandels.**

Vom 7. August 1965

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, für den VEB Minol und die VHZ Schrott (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren Handelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

**Erhebung von Verzugszuschlägen
gegenüber den Staatlichen Kontoren**

§ 2

(1) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind zu erheben, wenn finanzielle Verpflichtungen oder sonstige Abführungen, die von den VVB bzw. Kombinat an den Haushalt der Republik zu leisten sind, nicht bis zum Fälligkeitstage bzw. besonders festgelegten Zahlungstermin oder nicht in der Höhe geleistet werden, in der sie bis zum jeweiligen Zahlungstermin fällig waren. Verzugszuschläge sind zu erheben für die nicht fristgemäße Abführung der tatsächlich erwirtschafteten Mittel.

(2) Verzugszuschläge nach dieser Anordnung sind ferner zu erheben, wenn Abführungen auf Grund von Revisionsfeststellungen nicht zu den beauftragten Terminen geleistet werden.

§ 3

Als Tag der Entrichtung gilt:

- a) bei Banküberweisungen der Eingangstag des Überweisungsauftrages bei dem ausführenden Kreditinstitut laut Sicherungsstempel bzw. Bankstempel auf dem Gutschriftsträger,
- b) bei Umbuchung von Überzahlungen der Tag der Verrechnungsfähigkeit eines Guthabens.

§ 4

(1) Der Verzugszuschlag gemäß § 2 beträgt für jeden Tag des Zahlungsverzuges 0,05 % des verspätet gezahlten Betrages.

(2) Verzugszuschläge gemäß § 2 sind durch die für die Staatlichen Kontore zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank zu erheben und bis zum vorletzten Werktag jeden Monats auf das Konto Nr. 11 08 060 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank abzuführen.

§ 5

Erhebung von Verzugszuschlägen durch die Staatlichen Kontore gegenüber den ihnen unterstehenden VEB

Die Erhebung von Verzugszuschlägen bei Verletzung der Zahlungsdisziplin der VEB gegenüber den Staatlichen Kontoren regeln die Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore für ihren Bereich.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Berechnung der Verzugszuschläge ist der Betrag, auf den der Zuschlag erhoben wird, auf volle 100 MDN nach unten abzurunden.

(2) Verzugszuschläge unter 10 MDN werden nicht erhoben.

(3) Verzugszuschläge für

- a) Lohnsteuer,
- b) Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage einschließlich der damit verbundenen Verrechnung des Kindergeldzuschlages, des Ehegattenzuschlages und Barleistungen der Sozialversicherung - FDGB -

c) Mehrerlöse und Kalkulationsdifferenzen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen,

d) Grundsteuer, soweit sie zu entrichten ist,

e) sonstige Abführungen,

die durch die Staatlichen Kontore und VEB an die Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte zu leisten sind, sind auch weiterhin nach der Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) zu erheben.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt

- a) tritt die Anweisung Nr. 35/65 vom 15. Mai 1965 zur Übernahme der Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen für die Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten*, außer Kraft,
- b) ist die Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. August 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers

* wurde den Staatlichen Kontoren direkt zugestellt.

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3009/3

Preisverordnung Nr. 3009/3 vom 15. Juni 1965 - Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse -

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Rosßstraße 6.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 3. September 1965

Teil III Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 65	Anordnung über die Gründung der VVB Schnittholz und Holzwaren	109
14. 8. 65	Anordnung zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten	109
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	112

Anordnung über die Gründung der VVB Schnittholz und Holzwaren.

Vom 15. Juli 1965

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der Holzindustrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1965 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Schnittholz und Holzwaren“ gegründet.

(2) Der Sitz der VVB ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die VVB ist juristische Person.

(4) Die VVB ist der Abteilung Holz-Papier-Polygrafie des Volkswirtschaftsrates unterstellt.

§ 2

(1) Die Aufgaben der VVB, ihre Rechte und Pflichten werden vom Volkswirtschaftsrat in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der VVB werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1965

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Treske
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten.

Vom 14. August 1965

Auf Grund des § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten (GBI. II S. 837) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Forschung und Technik zur Regelung der wirtschaftszweigtypischen Besonderheiten des Bauwesens folgendes angeordnet:

§ 1

Planung und Finanzierung

(1) Die Planung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten im Rahmen des Planes Neue Technik – Bauwesen, Teil Forschung und Entwicklung – ist auf solche Aufgaben zu beschränken, welche die Erreichung und Mitbestimmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Erzeugnissen und in der Produktionstechnik des Bauwesens, insbesondere seiner wichtigsten Zweige, zum Ziele haben.

(2) Für die Planung der Versuchsanlagen und Experimentalbauten im Bauwesen gelten die methodischen Bestimmungen zur Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts – Plan Neue Technik – Bauwesen.

(3) Die Finanzierung von Aufgaben zur Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten im Bauwesen erfolgt nach den für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geltenden Bestimmungen.

§ 2

Zielstellung

(1) Zielstellungen für die Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten sind von den für die entsprechende Forschungs- und Entwicklungsaufgabe verantwortlichen Forschungs- und Ent-

wicklungsstellen gemeinsam mit den für die Vorbereitung und Durchführung vorgesehenen Betrieben auszuarbeiten.

(2) Zielstellungen für die Errichtung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten des Bauwesens müssen außer den im § 3 der Verordnung vom 17. September 1964 getroffenen Festlegungen enthalten:

- der vorgesehenen General- bzw. Hauptprojektanten für die Ausarbeitung des Projektes;
- den vorgesehenen General- bzw. Hauptauftragnehmer für die Bauausführung;
- die Dauer der vorgesehenen Erprobung der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues mit der Konzeption für das Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramm, aus der die vorgesehenen Prüfgegenstände, Prüfmethode, die zu messenden Größen, die Meßmethoden sowie der Umfang der Prüfungen und Messungen erkennbar sein müssen;
- den vorgesehenen Nutzer bzw. Rechtsträger für die Übernahme der Versuchsanlage bzw. des Experimentalbaues.

(3) Hat die Zielstellung die Durchführung eines wissenschaftlichen Erprobungsprogramms im Rahmen von Investitionsvorhaben gemäß § 5 dieser Anordnung zum Inhalt, so ist sie Bestandteil der Technisch-ökonomischen Zielstellung bzw. der Aufgabenstellung gemäß den Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und gegebenenfalls zu begutachten. Ihre Bestätigung erfolgt mit der Vorlage der Technisch-ökonomischen Zielstellung bzw. Aufgabenstellung für das Investitionsvorhaben.

§ 3

Verteidigung und Entscheidung über Zielstellungen

(1) Die Verteidigung von Zielstellungen für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie und Experimentalbauten der Bauwirtschaft gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 erfolgt unter Mitwirkung des Leiters der fachlich zuständigen Sektion der Deutschen Bauakademie.

(2) Die Bestätigung von Zielstellungen für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie erfolgt durch den Generaldirektor der fachlich zuständigen VVB der Baumaterialienindustrie.

(3) Die Bestätigung von Zielstellungen für Experimentalbauten der Bauwirtschaft erfolgt durch den Leiter des fachlich zuständigen Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen.

(4) Bei der Bestätigung von Zielstellungen für Experimentalbauten der Bauwirtschaft ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die Durchführung

1. des Experimentalbauprojektes als Aufgabe der Forschung und Entwicklung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. September 1964 und den dazu in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen oder
2. als wissenschaftliches Erprobungsprogramm im Rahmen von Investitionsvorhaben gemäß § 2

Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 und den dazu in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen

erfolgt. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die erstmalig anzuwendenden Ergebnisse der Forschung und Entwicklung ein zumutbares Risiko für die Durchsetzung der neuen Technik im Rahmen von Investitionsvorhaben enthalten.

(5) Die in bestätigten Zielstellungen festgelegte Dauer der Versuchsproduktion bzw. Erprobung bei Experimentalbauten ist den vorgesehenen Nutzern bzw. Rechtsträgern unverzüglich bekanntzugeben, so daß diese die für die Nutzung und Übernahme der Rechtsträgerschaft erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der termingemäßen Bereitstellung der erforderlichen Investitionsmittel für den Kauf der Versuchsanlagen bzw. Experimentalbauten, sichern können.

§ 4

Durchführung

(1) Für die Errichtung von Experimentalbauten des Bauwesens sind Projekte zu erarbeiten. Art, Inhalt und Umfang der Projekte sowie deren Fertigstellungstermine sind vertraglich zu regeln. Die bestätigte Zielstellung bildet die Grundlage für die Ausarbeitung der Projekte für Experimentalbauten.

(2) Für die zur Erprobung vorgesehenen neuen Konstruktionsprinzipien, Bauweisen und neuen Elemente des Baukastensystems ist von den verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstellen die Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie bzw. für neue Baustoffe die Zustimmung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(3) Soll bei der Errichtung von Experimentalbauten von Bestimmungen abgewichen werden, welche die Standsicherheit des Bauwerkes, den Arbeits- und Brandschutz, die Hygiene oder sonstige Bestimmungen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit der Benutzer des Bauwerkes betreffen, sind Ausnahmegenehmigungen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu beantragen.

(4) Die bauaufsichtliche Prüfung der Projektunterlagen und die Erteilung der Baugenehmigung erfolgen in der Regel durch die Staatliche Bauaufsicht beim bautechnischen Projektanten. Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung ist das Vorliegen der Zustimmung gemäß Abs. 2, falls erforderlich der Ausnahmegenehmigungen gemäß Abs. 3, soweit letztere auf die Projektierung Einfluß haben, sowie besonderer im Zusammenhang mit Abs. 6 von der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie geforderter Gutachten.

(5) Über die Vorbereitung und Durchführung des detaillierten Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramms für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie bzw. Experimentalbauten der Bauwirtschaft sind Wirtschaftsverträge gemäß dem Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107), insbesondere den Be-

stimmungen über Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts*, abzuschließen.

(6) Das Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramm für Experimentalbauten der Bauwirtschaft ist mit der Staatlichen Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie so rechtzeitig abzustimmen, daß etwaige sich aus der Überprüfung ergebende Forderungen noch in die Baugenehmigung gemäß Abs. 4 aufgenommen werden können.

§ 5

Erstanwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bei Investitionsvorhaben

(1) Werden Ergebnisse der Forschung und Entwicklung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 17. September 1964 erstmalig angewendet, die sich auf Teile von Bauwerken bzw. Gebrauchswerteinheiten erstrecken, so ist die Planung, Projektierung und Bauausführung für das Gesamtvorhaben auf der Grundlage der Bestimmungen über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für wissenschaftliche Erprobungen im Rahmen von Investitionsvorhaben sind:

- die bestätigte Zielstellung;
- die Zustimmung des Investitionsträgers und die Koordinierung mit dem General- bzw. Hauptprojektanten des Investitionsvorhabens;
- Wirtschaftsverträge zwischen der Forschungs- und Entwicklungsstelle und dem bautechnischen Projektanten des für die Durchführung der wissenschaftlichen Erprobung vorgesehenen Bauwerkes sowie dem für die Bau- und Montageausführung des Bauwerkes vorgesehenen Betrieb des Bauwesens über das wissenschaftliche Erprobungsprogramm, in denen insbesondere der Erprobungsgegenstand, der Umfang der erstmaligen Anwendung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner festgelegt sind.

(3) Muß bei der Erstanwendung von Ergebnissen aus der Forschung und Entwicklung im Rahmen von Investitionsvorhaben von geltenden Standards abgewichen werden, so sind vom bautechnischen Projektanten objektgebundene Ausnahme- bzw. Sondergenehmigungen so rechtzeitig zu beantragen, daß diese bei der Erarbeitung des bautechnischen Teiles des Projektes vorliegen. Die Erteilung von Sondergenehmigungen zu Standards erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen.

(4) Die auf Grund der Durchführung des wissenschaftlichen Erprobungsprogramms entstehenden Kosten sind von der verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstelle des Bauwesens bei der entsprechenden Aufgabe der Forschung und Entwicklung zu planen. Dabei sind für die Durchführung des wissenschaftlichen Erprobungsprogramms für den betreffenden Teil des Bauwerkes oder des Segmentes der zusätzliche Kostenaufwand für die Projektierung, für die Bauausführung und die Kosten für das vorgesehene Prüf- und Erprobungsprogramm zu berücksichtigen.

* Zur Zeit: Dritte Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1963 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251)

§ 6

Nutzung von Experimentalbauten

(1) Über die Nutzung der fertiggestellten Experimentalbauten und ihren Verkauf gemäß § 9 der Verordnung vom 17. September 1964 sind zwischen der verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstelle und dem künftigen Rechtssträger Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen insbesondere zu regeln sind:

- der Termin der Übergabe;
- der Beginn und das Ende der Erprobungszeit für die wissenschaftliche Beobachtung und Kontrolle des Experimentalbaus;
- der Umfang und die Objekte der wissenschaftlichen Beobachtung und Kontrolle sowie der terminliche Ablauf des Prüfprogramms und die damit verbundenen Pflichten des Nutzers;
- die für den Experimentalbau erforderlichen Abweichungen von den gesetzlichen Garantiebestimmungen;
- der Termin der Übernahme der Rechtsträgerschaft durch den Nutzer;
- der vom übernehmenden Rechtssträger voraussichtlich zu erstattende Kaufpreis.

(2) Die Erprobungszeit für Experimentalbauten im Bauwesen gemäß §§ 1 und 3 der Verordnung vom 17. September 1964 beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Bauwerkes zur Nutzung an den vorgesehenen Rechtssträger und endet nach der in der bestätigten Zielstellung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Anordnung festgelegten Zeitdauer.

§ 7

Nutzung von Experimentalbauten des Wohnungsbaues

(1) Werden Wohngebäude als Experimentalbauten errichtet, so ist ein Teil der Wohnungen an einen Personenkreis zu vergeben, der innerhalb des Erprobungszeitraumes die einwandfreie Durchführung und Auswertung des Prüf- und Erprobungsprogramms, besonders hinsichtlich der funktionellen, bauphysikalischen, ingenieurtechnischen und konstruktiven Lösungen und ihrer Auswirkungen auf die Gebrauchswerteigenschaften des Wohngebäudes, gewährleistet. Mit diesen Personen ist auf Vorschlag der verantwortlichen Forschungs- und Entwicklungsstelle eine Vereinbarung über die unentgeltliche Vornahme bestimmter Beobachtungen, Messungen und dergleichen zu treffen.

(2) Ist in dem Prüf- und Versuchsprogramm gemäß § 2 dieser Anordnung die Erprobung von Neuentwicklungen haustechnischer Anlagen, wie Heizungssysteme, Sanitär-, Gas- und Abgasanlagen, festgelegt, so ist in den mit den künftigen Rechtssträgern gemäß § 6 dieser Anordnung abzuschließenden Verträgen festzulegen, welche Teile des Wohngebäudes im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüf- und Versuchsprogramms zunächst unbewohnt bleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt in die allgemeine Nutzung des Experimentalbaues einbezogen werden.

(3) Der Anteil der in das Prüf- und Versuchsprogramm gemäß Absätzen 1 und 2 einzubeziehenden Wohnungseinheiten soll ein Fünftel der in dem Wohngebäude vorhandenen Wohnungseinheiten nicht überschreiten.

§ 8

Mängel an Experimentalbauten

(1) Für Mängel, die nach Übergabe des Experimentalbaues an den Rechtsträger bis zum Ablauf des Erprobungszeitraumes festgestellt werden und deren Ursprung nachweislich in der Neuentwicklung und ihrer erstmaligen Anwendung liegt, sind die Forschungs- und Entwicklungsstellen verantwortlich. Die anfallenden Kosten sind aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln bereitzustellen.

(2) Für Mängel, die ihren Ursprung nachweislich in einer fehlerhaften Projektierung oder nicht qualitätsgerechten Ausführung durch die beteiligten Projektierungs-, Bau- und Montagebetriebe haben oder die an Bauelementen und Bauteilen auftreten, die nicht Bestandteil des Prüf-, Versuchs- und Erprobungsprogramms sind, sind diese Betriebe gemäß den gesetzlichen Garantiebestimmungen verantwortlich.

(3) Für die Untersuchung der Mängelursachen ist eine Gutachterkommission zu bilden, der angehören sollen:

- die Staatliche Bauaufsicht bei der Deutschen Bauakademie;

- die für die Errichtung des Experimentalbaues verantwortliche Forschungs- und Entwicklungsstelle;
- der für die Projektierung des Experimentalbaues verantwortliche General- bzw. Hauptprojektant;
- der für die Bau- und Montageausführung des Experimentalbaues verantwortliche General- bzw. Hauptauftragnehmer des Bauwesens;
- der Nutzer bzw. Rechtsträger.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Versuchsanlagen der Baumaterialienindustrie und Experimentalbauten der Bauwirtschaft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in Vorbereitung oder Durchführung sind, gelten die Grundsätze dieser Anordnung.

Berlin, den 14. August 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 506

Arbeitsschutzanordnung 121 vom 30. Dezember 1964 - Seilfahrtordnung -, 120 Seiten, 2,40 MDN

Sonderdruck Nr. 516

Anordnung vom 21. Juni 1965 über die Anwendung des Bruchbaues im Steinkohlenbergbau - Bruchbauanordnung -, 8 Seiten, 0,20 MDN

Sonderdruck Nr. 517

Arbeitsschutzanordnung 617/1 vom 19. Juni 1965 - Arbeiten in Druckluft -, 24 Seiten, 0,48 MDN

Sonderdruck Nr. 518

Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Abnahme von Chemieanlagen - Abnahmeordnung -, 16 Seiten, 0,40 MDN

Sonderdruck Nr. 519

Anordnung vom 22. Juni 1965 über Erlaubnisse für ziviles Luftfahrtpersonal - Erlaubnisordnung -, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 10. September 1965

Teil III Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 65	Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens. — Inventurrichtlinien Bauwesen —	113
	Berichtigung	119
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	120

Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben des Bauwesens. — Inventurrichtlinien Bauwesen —

Vom 19. August 1965

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von realen Eröffnungsbilanzen und Jahresschlussbilanzen sind regelmäßig Inventuren durchzuführen. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

1. dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe;
2. dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile;
3. den Bezirks-, Kreis- und Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe;
4. der Deutschen Bauakademie unterstehenden volkseigenen Betriebe,

im folgenden VEB genannt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Umfang der Inventur

(1) Die Inventuren erstrecken sich auf alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volksvermögens innerhalb und außerhalb des betrieblichen Territoriums. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig oder in der Bilanz nachrichtlich auszuweisenden Vermögenswerte.

(2) Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Grund- und Hilfsmateriallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- bzw. Montagestellen des VEB als auch solche, die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebsbereiches befinden, körperlich aufzunehmen. Zu erfassen sind auch Werk- und Baustoffe für im Bau befindliche eigene Investitionsobjekte, sofern sie vom VEB als Investitionsträger finanziert worden sind.

(3) Fremdes Eigentum und fremde Vermögensteile, die zum Vermögensbestand anderer Rechtsträger gehören, sind, unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers, auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen. Die ermittelten Mengen sind mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger abzustimmen.

(4) Bei den Inventuraufnahmen auf den Baustellen — insbesondere solchen, auf denen mehrere Baubetriebe nebeneinander arbeiten — sind vor Beginn der Aufnahme die Eigentumsverhältnisse zu klären. Auf Baustellen sind fremdes Eigentum und fremde Vermögensteile nur dann aufzunehmen, wenn sie sich in Verwaltung des Baubetriebes befinden.

(5) Mit der Inventur sind gleichzeitig die ordnungsgemäße, werterhaltende, sortimentsgerechte Lagerung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der ordnungsgemäße Belegdurchlauf zu überprüfen.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventur ist der Direktor des VEB verantwortlich. Er hat einen Inventurleiter einzusetzen.

(2) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur obliegt dem Hauptbuchhalter. Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter eingesetzt werden.

§ 4

Inventurarten

(1) Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen.

(2) Für bestimmte Teile des Volksvermögens, auf die in den folgenden Bestimmungen im einzelnen hingewiesen wird, ist die permanente Inventur zugelassen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Anwendung der permanenten Inventur untersagen.

(3) Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. beim Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist außerhalb der im Inventurplan festgelegten Aufnahme-termine eine Übergabe — Übernahmeinventur durchzuführen. Der Inventurleiter entscheidet, ob diese Inventur als gültig im Rahmen des Inventurplanes anerkannt wird.

§ 5

Stichtagsinventur

(1) Die Stichtagsinventur ist grundsätzlich zum 31. Dezember durchzuführen. Sie kann bei den Teilen des Volksvermögens vorverlegt werden, bei denen in den folgenden Bestimmungen nicht der 31. Dezember als Stichtag ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Stichtagsinventur ist zum 31. Dezember für alle die Bilanzpositionen durchzuführen, die nicht im Laufe des letzten Planjahres — bei genutzten Grundmitteln ohne Ausstattungsgesamtheiten der letzten 2 Jahre — durch Stichtags- oder permanente Inventur belegt worden sind.

(3) Bei Stichtagsinventuren sind alle aufgenommenen Positionen in die entsprechenden Aufnahmelisten einzutragen.

§ 6

Permanente Inventur

(1) Sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, wird als permanente Inventur die mindestens einmalige Aufnahme der Bestände innerhalb eines Planjahres anerkannt. Ein einwandfreier Nachweis der Sollbestände durch die Grundrechnungen der Buchführung muß zum Aufnahmetag gegeben sein.

(2) Bei permanenten Inventuren sind alle aufgenommenen Positionen in die entsprechenden Aufnahmelisten einzutragen.

Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Inventur

§ 7

Der Inventurplan

(1) Durch den Inventurleiter ist ein Inventurplan aufzustellen, der folgende Festlegungen zu enthalten hat:

- festumrissene Aufnahmebereiche,
- die für die Inventur in den Aufnahmebereichen Verantwortlichen,
- die mit der Aufnahme betrauten Mitarbeiter (Ansager und Aufschreiber der einzelnen Aufnahme-gruppen),
- die Termine des Beginns und der Beendigung der Inventur,
- den Terminablauf für die permanente Inventur,

- die vom Hauptbuchhalter mit der Kontrolle beauftragten Mitarbeiter,
- die Mindestanzahl der gemäß § 10 durchzuführenden Stichprobenkontrollen.

(2) Der Inventurplan für Stichtagsinventuren muß spätestens 14 Tage vor Beginn der Inventur vorliegen. Für permanente Inventuren ist der Inventurplan im Januar jedes Jahres auszuarbeiten. Die für die Inventur in den Aufnahmebereichen Verantwortlichen, die Ansager und Aufschreiber, können monatlich festgelegt werden.

(3) Der Inventurplan ist vom Direktor des VEB zu bestätigen. Die Anzahl der gemäß § 10 durchzuführenden Stichprobenkontrollen ist im Inventurplan mit mindestens 5% der aufgenommenen Positionen bei Stichtagsinventur und mindestens 1% bei permanenter Inventur festzulegen.

(4) Bei der Festlegung der mit der Aufnahme betrauten Mitarbeiter ist zu beachten, daß kein Verwalter von Teilen des Volksvermögens, z. B. Kassierer, Lagerverwalter, Küchenleiter, Bauleiter, die von ihm unmittelbar verwalteten Bestände selbst aufnehmen darf.

(5) Für die Durchführung der permanenten Inventur ist ein Kollektiv qualifizierter, sachkundiger Mitarbeiter einzusetzen, das dem Inventurleiter rechenschaftspflichtig ist. Die Mitglieder des Kollektivs dürfen nicht dem mit der Verwaltung des zu prüfenden Lagers Beauftragten unterstellt sein.

§ 8

Inventurlisten

(1) Für die Inventur sind entsprechende Aufnahmelisten oder -scheine vorzubereiten. Sie sind mindestens wie folgt zu gliedern:

- Grundstücke (Grund und Boden) sowie dinglich gesicherte und sonstige lang- und kurzfristige Forderungen, die unter dem Bilanzstrich auszuweisen sind,
- Grundmittel,
- inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel,
- nicht fertiggestellte Investitionsobjekte,
- Forschungs- und Entwicklungsaufträge,
- andere Vorleistungen,
- Kassen, Bank- und Postscheckkonten,
- Forderungen,
- richtsatzgebundenes Material,
- zweckgebundenes Material,
- unterwegs befindliches Material,
- beigestelltes Material,
- unvollendete Produktion,
- auf Baustellen befindliche unvollendete Produktion,
- Fertigerzeugnisse,
- Verbindlichkeiten,
- Abrechnungskonten.

Die Ausgabe und der Rücklauf der Aufnahmelisten und -scheine sind stückzahlmäßig zu kontrollieren.

(2) Die einzelnen Seiten der Aufnahmelisten sind gruppenweise gemäß Abs. 1 durchnummerieren. Die Positionen der Aufnahmelisten sind fortlaufend, jede Seite mit der Nummer 1 beginnend, zu nummerieren.

(3) Alle Eintragungen müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Die Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Rasuren sind nicht gestattet. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Inventurleiters vorgenommen werden. Sie sind von ihm unter Hinzufügung des Datums und der Unterschrift zu bestätigen. Nichtbeschriebene Zeilen der Aufnahmelisten sind durch Striche zu sperren.

(4) Verschiedene Aufnahmelisten müssen als ungültig bezeichnet, dürfen aber nicht vernichtet werden. Sie sind dem für die Inventur Verantwortlichen zurückzugeben. Der Ungültigkeitsvermerk ist vom Inventurleiter zu unterschreiben.

(5) Die Urschriften der Aufnahmelisten sind mit Datum zu versehen und vom Ansager und Aufschreiber zu unterschreiben.

(6) Aufgenommene Gegenstände und Werte sind sichtbar zu kennzeichnen, um Doppelerfassungen und Auslassungen zu vermeiden. Bei Hilfsberechnungen sind die zugrunde gelegten Bezugsgrößen in den Aufnahmelisten besonders zu vermerken.

(7) Die Gesamtwertspalten der Aufnahmelisten sind seitenweise aufzurechnen. Sämtliche Additionen, Umrechnungen und Ausrechnungen sind lückenlos nachzurechnen. Die Listen sind vom Rechner und vom Nachrechner zu unterschreiben. Die Seitensummen sind auf Sammelblätter zu übertragen und gruppenweise gemäß Abs. 1 aufzurechnen.

(8) Die Zusammenstellungen der Gruppen gemäß Abs. 1 sind auf den Sammelblättern mit Angabe von Ort und Datum vom Inventurleiter und vom Direktor des VEB zu unterschreiben. Der Hauptbuchhalter unterschreibt für die von ihm durchgeführten Kontrollen.

(9) Bei maschineller Aufbereitung gelten die Bestimmungen der Absätze 7 und 8 sinngemäß.

(10) Die Urlisten der Aufnahme sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Dies bezieht sich in gleicher Weise auf alle Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten, wie z. B. Additionsstreifen, Umrechnungen usw.

§ 9

Inventurvorbereitung

(1) Vor Beginn der Inventur sind abgewertete Materialien, stillgelegte und ausgebuchte Grundmittel, schrottwertige Bestände und Abfälle zu kennzeichnen. Die Entscheidung darüber, welche Materialien oder Inventargegenstände als Schrott zu behandeln sind, obliegt dem Direktor des VEB unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sofern anlässlich der Inventur noch derartige Bestände festgestellt werden, sind sie auf besonderen Aufnahmelisten zu erfassen. In den Aufnahmelisten sind der Zustand anzugeben und die Gebrauchswertminderung einzuschätzen.

(2) Alle mit der Durchführung der Inventur beauftragten Mitarbeiter sind vom Inventurleiter vor Beginn der Inventur eingehend zu belehren und auf ihre

Pflichten und Rechte hinzuweisen. Die Inventurrichtlinien sind ihnen ausführlich zu erläutern. Die durchgeführte Belehrung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 10

Inventurkontrolle

(1) Die vom Hauptbuchhalter eingesetzten, im Inventurplan bestätigten Kontrolleure haben alle Aufnahmebereiche durch ausgewählte Stichproben nach Menge und Art zu überprüfen und die Richtigkeit der Eintragungen in den Aufnahmelisten mit Namenszeichen zu bestätigen. Die Kontrolleure dürfen bei der Aufnahme der von ihnen geprüften Positionen nicht beteiligt gewesen sein.

(2) Die Inventur im Aufnahmebereich ist erst beendet, wenn Stichprobenkontrollen in der im Inventurplan festgelegten Mindestzahl durchgeführt worden sind.

§ 11

Inventur der Grundmittel

(1) Die körperliche Aufnahme der aktivierten Grundmittel hat, mit Ausnahme der betrieblich nicht genutzten Grundmittel und der Ausstattungsgesamtheiten, mindestens im Abstand von 2 Jahren zu erfolgen.

(2) Die Ausstattungsgesamtheiten sind jährlich aufzunehmen.

(3) Die Aufnahme kann als Stichtagsinventur oder als permanente Inventur erfolgen. Die permanente Inventur ist anzuwenden, wenn die Bestimmungen der betreffenden Branche-Richtlinie dies zulassen.

(4) Die betrieblich nicht genutzten Grundmittel sind durch Stichtagsinventur zum 31. Dezember jährlich nachzuweisen.

(5) Bei der Aufnahme der einzelnen Inventarobjekte ist gleichzeitig deren Vollständigkeit, z. B. in bezug auf Zubehör und Teile, festzustellen. Für die Abgrenzung eines Inventarobjektes ist die in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Abgrenzung verbindlich.

(6) Die Aufnahmelisten oder -scheine für Grundmittel haben folgende Angaben zu enthalten:

- Nummer des Inventarobjektes,
- Bezeichnung des Inventarobjektes,
- Standort des Inventarobjektes,
- Mengeneinheit,
- Menge.

(7) Die Aufnahme der vermieteten Grundmittel hat anhand der vorliegenden Verträge zu erfolgen. Zum Inventurstichtag ist eine Bestätigung des Vertragspartners über das Vorhandensein der beweglichen Inventarobjekte einzuholen. Als Bestätigung wird auch der Nachweis der letzten Mietzahlung anerkannt, sofern diese nicht länger als der vertraglich vereinbarte letzte Fälligkeitstermin zurückliegt.

§ 12

Inventur der inventarisierungspflichtigen Arbeitsmittel

(1) Arbeitsmittel und Einrichtungsgegenstände, die gemäß Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257) der Erfassung unterliegen, sind jährlich aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme kann als Stichtagsinventur oder als permanente Inventur erfolgen. Die permanente Inventur ist anzuwenden, wenn die Bestimmungen der betreffenden Branche-Richtlinie dies zulassen.

(3) Die Aufnahmelisten für inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel sind entsprechend § 11 Abs. 6 aufzustellen.

§ 13

Inventur der nicht fertiggestellten Investitionsobjekte

(1) Die Inventur der noch nicht fertiggestellten Investitionsobjekte ist zum 31. Dezember auf der Grundlage der Investitionsbuchführung bzw. der Obligo-Kartei durchzuführen.

(2) Es sind alle noch nicht betriebs- bzw. nutzungsfähigen Objekte sowie sonstige Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch Rechnungen belegt sind.

(3) Die Aufnahmelisten haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Nummer des Objektes,
- Bezeichnung des Objektes,
- Wert der angefallenen Rechnungen.

§ 14

Inventur der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

(1) Die Inventur der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ist zum 31. Dezember durchzuführen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die aus dem Fonds Technik finanziert werden, sind auf der Grundlage des Buchbestandes des Kontos „Unvollendete Forschungsarbeiten“ listenmäßig nachzuweisen. Die Aufnahmelisten haben folgende Gliederung zu enthalten:

- Nummer des Themas oder der Maßnahme,
- Bezeichnung des Themas oder der Maßnahme,
- erreichte Entwicklungsstufe,
- wertmäßiger Bestand.

(3) Die im Rahmen der einzelnen Themen aus Mitteln des Fonds Technik finanzierten Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben benötigt werden, sind zum Inventurstichtag körperlich aufzunehmen und mengen- und wertmäßig in einer Aufnahmeliste zu erfassen. Für diese Objekte ist die permanente Inventur zugelassen.

(4) Der Bestand an Funktionsmustern, Fertigungsmustern, Nullserien und Versuchsanlagen ist zum 31. Dezember auf einer Aufnahmeliste mengenmäßig nachzuweisen. Dabei ist anzugeben, wo sich die Gegenstände am Inventurstichtag befinden.

(5) Im Konto „Unvollendete Forschungsarbeiten“ dürfen am Bilanzstichtag keine Kosten für solche Forschungs- und Entwicklungsaufträge aktiviert sein, deren Ergebnisse bereits vor sachkundigen Gremien verteidigt wurden und für die eine Entscheidung zur Ausbuchung gegen das Passivkonto oder zu Lasten der Kosten des Betriebes gefällt worden ist.

(6) Für die Inventur der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert werden, gelten die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

§ 15

Inventur der anderen Vorleistungen

Die anderen Vorleistungen – Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume – sind zum 31. Dezember in einem Aufnahmeprotokoll nach Konten laut Kontenrahmen aufzugliedern.

§ 16

Inventur der Kassen, Bank- und Postscheckkonten

(1) Die Inventur der Bestände an Bargeld und auf den Bank- und Postscheckkonten hat zum 31. Dezember zu erfolgen. Unabhängig davon sind die im Laufe des Jahres erforderlichen Kontrollen der Kassenbestände durchzuführen.

(2) Als Kassenbestand gilt nur das tatsächlich vorhandene Bargeld in Haupt- und Nebenkassen einschließlich der in Zahlung genommenen Schecks, der Postwertzeichen und des Wertbestandes in Frankiermaschinen. Quittungen dürfen nicht als Kassenbestand geführt werden.

(3) Über die aufgenommenen Bestände sind Inventurlisten auszufertigen, in denen nicht nur die Bestandsendziffern, sondern auch die Zusammensetzung der Bestände nach Art, Menge und Wert im einzelnen aufzuführen sind.

(4) Bank- und Postscheckguthaben sowie Bankkredite sind durch Bank- und Postscheckauszüge zum Inventurstichtag zu belegen. Die hierfür auszufertigenden Protokolle haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Kontonummer laut Kontenplan,
- Kontonummer laut Bank- bzw. Postscheckauszug,
- Bezeichnung des Bank- bzw. Postscheckkontos,
- Bestand laut Bank- bzw. Postscheckauszug,
- Bestand laut Sachkonto der Buchhaltung.

Abweichungen von den Beständen laut Bank- und Postscheckauszügen im Buchwerk des Betriebes sind zu erläutern.

§ 17

Inventur der Forderungen

(1) Zum 31. Dezember sind die unbezahlten Posten mindestens durch Additionsstreifen, unter Angabe von Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag, nachzuweisen. Voraussetzung für diese vereinfachte Erfassung ist, daß über eine numerisch geordnete Registratur der Rechnungen der Nachweis des Rechnungsempfängers erbracht werden kann. Fehlt diese Voraussetzung, so sind die Forderungen in Listen zu erfassen, die mindestens

Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsempfänger und Rechnungsbetrag

zu enthalten haben.

(2) Überfällige Forderungen sind in einem besonderen Nachweis zu erfassen, der neben den Angaben gemäß Abs. 1 den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung zu enthalten hat.

(3) Die zum 31. Dezember im Kontokorrent der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sich ergebenden Verbindlichkeiten (kreditrische Debitoren) sind für den Bilanzausweis auf das Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu übertragen.

(4) Andere Forderungen sind zum 31. Dezember nach Arten entsprechend dem Kontenrahmen getrennt in Saldenlisten aufzunehmen. Die Endsummen der Saldenlisten haben mit den Salden der Sachkonten übereinzustimmen.

(5) Für die Höhe folgender Forderungen sind Bestätigungen einzuholen:

- Forderungen an die VVB,
- Forderungen der wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile an die Kombinarsleitung,
- Forderungen der wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile an andere Betriebsteile des Kombinares.
- Forderungen an den Staatshaushalt.

(6) Die bis zum Ablauf der Verjährungsfrist listenmäßig zu führenden und unter dem Bilanzstrich auszuweisenden ausgebuchten Forderungen sind hinsichtlich ihrer Realisierung bzw. notwendiger Maßnahmen zur Hemmung der Verjährung zu überprüfen.

§ 18

Inventur des richtsatzgebundenen Materials

(1) Die Inventur der richtsatzgebundenen Materialvorräte kann entsprechend den betrieblichen Bedingungen als Stichtagsinventur oder permanent durchgeführt werden.

(2) Besonders wertvolle oder wichtige Materialien oder solche, bei denen größere Differenzen auftreten können, sind mehrmals im Laufe eines Jahres aufzunehmen. Die Festlegung dieser Positionen, zu denen in jedem Falle das Vorhaltematerial gehört, erfolgt durch den Direktor des VEB oder den Leiter des übergeordneten Organs.

§ 19

Inventur des zweckgebundenen Materials

Das zweckgebundene Material ist durch Stichtagsinventur körperlich aufzunehmen.

§ 20

Inventur des unterwegs befindlichen Materials

(1) Die Inventur des unterwegs befindlichen Materials hat zum 31. Dezember durch Übernahme der offenstehenden Rechnungen gemäß Konto „Rechnungseingang und unterwegs befindliches Material“ in einer Aufnahmeliste zu erfolgen. Der Saldo des Kontos muß mit der Summe der Aufnahmeliste übereinstimmen.

(2) Die Aufnahmeliste hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsbetrag,
- gegebenenfalls den Eingangstag.

(3) Durch Abstimmung der Aufnahmeliste mit dem Lager ist festzustellen, ob der Eingang der Lieferung zum Bilanzstichtag tatsächlich nicht erfolgt ist.

§ 21

Inventur des beigestellten Materials

(1) Unter dieser Gruppe ist nur das beigestellte Material aufzunehmen, das im Buchwerk als Materialbestand ausgewiesen wird. Material, welches Koope-

rationspartnern unter gleichzeitiger Buchung in die Kosten zur Bearbeitung übergeben wird, ist in der Inventur der unvollendeten Produktion zu erfassen.

(2) Das beigestellte Material ist durch Stichtagsinventur aufzunehmen und in Aufnahmelisten zu erfassen, aus denen folgende Angaben hervorgehen müssen:

- Auftragnehmer,
- Auftragsnummer bzw. Bestellnummer,
- Menge der zu fertigenden bzw. zu bearbeitenden Teile,
- Betrag laut Konto „Beigestelltes Material“ einschließlich des durch Teilrechnung belegten Wertzuwachses.

(3) Auf eine körperliche Aufnahme durch Mitarbeiter des VEB kann verzichtet werden, wenn durch den Auftragnehmer eine Bestätigung bzw. eine bestätigte Durchschrift der beim Auftragnehmer anzufertigenden Aufnahmeliste über fremdes Eigentum vorgelegt wird. Die Bestätigungen sind sorgfältig zu prüfen und das beigestellte Material auf dieser Grundlage zu bewerten.

§ 22

Inventur der Kleinmaterialien

(1) Die Durchführung einer Inventur der Kleinmaterialien, die nach der vom Hauptbuchhalter bestätigten Nomenklatur bei Bezug direkt in die Kosten verrechnet und mengenmäßig in Lagerkarten nachgewiesen werden, kann vom Direktor des VEB nach eigenem Ermessen angewiesen werden.

(2) Die listenmäßige Erfassung dieser Kleinmaterialien zum Zwecke der Inventur ist nicht erforderlich. Die Abstimmung der Istmenge pro Artikel kann unmittelbar mit der Lagerkarte erfolgen.

§ 23

Inventur der unvollendeten Produktion außer der auf Baustellen befindlichen

(1) Die Inventur der unvollendeten Produktion hat innerhalb von 12 Monaten mindestens einmal körperlich zu erfolgen. Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet bzw. legt in der Branche-Richtlinie fest, welche Teile der unvollendeten Produktion permanent aufgenommen werden können.

(2) Zum Inventurstichtag ist der Fertigungsgrad der einzelnen Arbeitsgegenstände anhand der Arbeitspapiere in den Aufnahmelisten genau anzugeben.

(3) Bei teilweiser Anwendung der permanenten Inventur hat die Aufnahme so zu erfolgen, daß eine gleichzeitige Abstimmung mit den im Rechnungswesen ausgewiesenen Beständen gegeben ist.

(4) In Betrieben, in denen auf Grund der Kompliziertheit ihrer Fertigung nicht die Voraussetzungen zur Durchführung einer lückenlosen körperlichen Inventur der unvollendeten Produktion bestehen, kann der Leiter des übergeordneten Organs auf Antrag die Zustimmung zum teilweisen Verzicht auf körperliche Aufnahme erteilen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Fertigung muß auftragsgebunden erfolgen, und es muß eine lückenlose Auftragsabrechnung vorhanden sein.

2. Sammelkostenträger bzw. Kostenträgergruppen müssen sich in abrechenbare Einzelaufträge gliedern lassen.
3. Die Auftragsabrechnung muß durch innerbetriebliche Mitteilung über die Zeitpunkte der Eröffnung und der Schließung jedes Auftrages informiert werden.
4. Die Übereinstimmung der noch nicht fertiggestellten Aufträge mit den Unterlagen der Produktionsleitung muß jederzeit nachweisbar sein.
5. Nicht auftragsgebundene Teile müssen Zwischenlagern zugeführt und dort nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Lagerwirtschaft belegmäßig verwaltet werden.

In Zwischenlagern befindliche Teile der unvollendeten Industrieproduktion sind in jedem Falle körperlich aufzunehmen.

(5) Arbeitsgegenstände, die zum Bilanzstichtag noch keiner Bearbeitung unterlagen, sind in die Materialbestände zurückzubuchen, sofern ihre Bereitstellung nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

(6) Unvollendete Industrieproduktion, die sich zum Zeitpunkt der Inventur in Kooperationsbetrieben befindet, ist entweder durch den Kooperationspartner oder durch Beauftragte des Betriebes an Ort und Stelle aufzunehmen. Die ausgefüllten Inventurlisten sind vor Abgabe an den Inventurleiter sorgfältig zu überprüfen und auszuwerten.

(7) Für unvollendete Projektierungsleistungen gelten die Festlegungen des Abs. 4 sinngemäß, ohne daß hierfür eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist.

§ 24

Inventur der auf Baustellen befindlichen unvollendeten Produktion

(1) Die Inventur der unvollendeten Produktion, einschließlich der Bestände für Erstausstattung, ist mindestens als Stichtagsinventur zum 31. Dezember durchzuführen.

(2) Die noch nicht abrechnungsfähige eigene Bau- und Montageproduktion, einschließlich eigener Ausrüstungsmontage, ist auf der Basis der Bestandstabellen nach dem Fertigstellungsgrad zu ermitteln. Liegt eine Gliederung der Objekte entsprechend der Richtlinie vom 1. August 1964 über die Planung, Erfassung und Finanzierung der unvollendeten Produktion (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 10/1964) nicht vor, so ist die Ermittlung des Bestandes durch Aufmaß vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, daß bereits gegenüber dem Auftraggeber abgerechnete Teilabschnitte nicht mehr als unvollendete Produktion erfaßt werden.

(3) Auf der Baustelle lagerndes, dort vorgebogenes Eisen sowie vorgefertigte Betonschalungen sind körperlich aufzunehmen.

(4) Die Aufnahme der nicht abrechenbaren Entladeleistungen erfolgt anhand der auf der Baustelle aufgenommenen Materialbestände.

(5) Die unvollendete Produktion auf Nachauftragnehmer-Leistungen ist anhand der vorliegenden Rechnungen aufzunehmen.

(6) Die Bewertung der unvollendeten Produktion hat zu Planselbstkosten zu erfolgen. Die Nachauftragnehmer-Leistungen gehen mit ihren Preisen in die Planselbstkosten ein.

§ 25

Inventur der Fertigerzeugnisse

(1) Die körperliche Aufnahme der Fertigerzeugnisse hat grundsätzlich durch Stichtagsinventur zu erfolgen. Bei umfangreichem Sortiment, z. B. Ersatzteillager, kann der Leiter des übergeordneten Organs die permanente Inventur genehmigen.

(2) Bei der Inventur der Fertigerzeugnisse ist besonders zu beachten, daß die Voraussetzungen erfüllt sind, die zum Ausweis als Fertigerzeugnis berechtigen, z. B. Vorliegen des Abnahmeprotokolls der Technischen Kontrollorganisation, Beleg der Übernahme durch Fertigwarenlager usw.

§ 26

Inventur der Verbindlichkeiten

(1) Zum 31. Dezember sind die unbezahlten Posten mindestens durch Additionsstreifen, unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsbetrages, nachzuweisen. Voraussetzung für diesen vereinfachten Nachweis ist, daß die bezahlten Rechnungen numerisch geordnet aufbewahrt werden. Fehlt diese Voraussetzung, so sind die Verbindlichkeiten in Listen zu erfassen, die mindestens Rechnungseingangsnummer, Rechnungsdatum, Rechnungsaussteller und Rechnungsbetrag enthalten müssen.

(2) Überfällige Verbindlichkeiten sind in einem besonderen Nachweis zu erfassen, der neben den im Abs. 1, letzter Satz, geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten muß.

(3) Die zum 31. Dezember im Kontokorrent der Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen sich ergebenden Forderungen (debitorische Kreditoren) sind für den Bilanzausweis auf das Konto „Sonstige Forderungen“ zu übertragen.

(4) Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind nach Wareneingängen ohne Rechnung unter Angabe der Wareneingangsnummern und nach Leistungen ohne Rechnung zu gliedern.

(5) Andere Verbindlichkeiten sind zum 31. Dezember nach Arten, entsprechend dem Kontenrahmen, getrennt in Saldenlisten aufzunehmen. Die Endsummen der Saldenlisten müssen mit den Salden der Sachkonten übereinstimmen.

(6) Für die Höhe folgender Verbindlichkeiten sind Bestätigungen einzuholen:

- Verbindlichkeiten gegenüber der VVB,
- Verbindlichkeiten der wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile gegenüber der Kombinatleitung,
- Verbindlichkeiten der wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile gegenüber anderen Betriebsteilen des Kombinates,
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt.

§ 27

Inventur der Abrechnungskonten

Die Abrechnungskonten sind zum 31. Dezember in Inventurlisten, getrennt nach aktiven und passiven Salden, auszuweisen. Sofern auf einem Abrechnungs-

konto sachlich verschiedenartige Vorgänge abgerechnet werden, sind die Salden aufzugliedern und zu erläutern.

Auswertung der Inventur

§ 28

Bewertung der Inventur

(1) Der Inventurleiter ist für die Bewertung der aufgenommenen Bestände auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat zu organisieren, daß zur Bewertung sachkundige Mitarbeiter eingesetzt werden. Der Hauptbuchhalter hat die ordnungsgemäße Durchführung der Bewertung zu kontrollieren.

(2) Für die Bewertung der noch nicht abrechnungsfähigen Bau- und Montageproduktion und der noch nicht abrechnungsfähigen eigenen Ausrüstungsmontage sind die Produktionsdirektoren bzw. Produktionsleiter verantwortlich.

(3) Eine Bewertung der aufgenommenen Grundmittel braucht nicht zu erfolgen.

§ 29

Inventurdifferenzen

(1) Zum Bilanzstichtag ist nachzuweisen, daß die in den Grundrechnungen ausgewiesenen Mengen wertmäßig mit dem Ausweis in der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Als Nachweis genügt die Vorlage des Additionsstreifens, der so gekennzeichnet sein muß, daß die Verbindung zwischen den einzelnen Vermögensteilen und den entsprechenden Konten der Finanzbuchhaltung ohne weiteres ersichtlich ist.

(2) Aufnahmelisten, in denen alle Positionen voll bewertet wurden, sind nach Abschluß der Inventur mit den Buchbeständen laut Ausweis in den Grundrechnungen und den Sachkonten der Finanzbuchhaltung abzustimmen.

(3) Bei Abweichungen sind die Ursachen sofort zu klären. Dabei ist zwischen Buchungsdifferenzen und Bestandsdifferenzen zu unterscheiden.

(4) Unter Buchungsdifferenzen sind Abweichungen in der Belegerfassung, Rechenfehler in der Karteführung, Bewertungsfehler u. ä. zu verstehen. Sie sind nach Feststellung der Ursachen auf den sachlich zutreffenden Konten und Bestandsnachweisen zu berichtigen.

(5) Bestandsdifferenzen sind, sofern nicht Schadensersatzansprüche infolge Nachweises schuldhaften Verhaltens gegenüber den für Mängel und Schäden Verantwortlichen entsprechend § 31 geltend zu machen sind, auf die entsprechenden Konten des Kontenrahmens zu buchen und im Komplex „Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstiger Verlust“ abzurechnen. Aufgefundene Grundmittel, die nicht in der Grundmittelrechnung erfaßt sind, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu aktivieren.

(6) Spezielle Regelungen für den Ausweis der Inventurdifferenzen in den Materialbeständen der Baustellen, bei Massengütern, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen sind von den Leitern des übergeordneten Organs in der Branche-Richtlinie festzulegen.

(7) Inventurdifferenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Buchung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen ist. Für die Unterzeichnung der Protokolle ist der Inventurleiter verantwortlich. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den Hauptbuchhalter.

(8) Inventurdifferenzen sind in alter Rechnung zu buchen. In der Bilanz sind die Istbestände auszuweisen.

§ 30

Inventurprotokoll

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Inventur hat der Inventurleiter ein Inventurprotokoll anzufertigen und dem Direktor des VEB zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Mit dem Inventurprotokoll hat der Direktor des VEB zu bestätigen, daß alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volkvermögens, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Termine bzw. Zeitabstände, durch eine Inventur belegt sind und daß alle Grund- und Umlaufmittel, für die im Inventurplan die permanente Inventur vorgesehen war, im vorgeschriebenen Zeitraum mindestens einmal lückenlos durch permanente Inventur erfaßt wurden.

(3) Mit der Vorlage des Inventurprotokolls sind die Erfahrungen aus der durchgeführten Inventur auszuwerten und Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln vorzuschlagen.

§ 31

Materielle Haftung

Sind die durch die Inventur festgestellten Mängel und Schäden durch schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden, so sind durch den Direktor des VEB, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit, Maßnahmen zu treffen, um die Verantwortlichen zum Ersatz des Schadens heranzuziehen.

Schlußbestimmungen

§ 32

Branchenbedingte Regelungen

Diese Anordnung enthält Mindestanforderungen. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe können für ihren Verantwortungsbereich branchenbedingte Besonderheiten im Rahmen dieser Anordnung regeln.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den im § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 22. Februar 1960 über die Inventur der Forderungen und Verbindlichkeiten (GBl. I S. 143) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

Berichtigung

Das Amt für Wasserwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Behandlung von industriellen Absetzanlagen (GBl. III S. 81) wie folgt zu berichtigen ist:

In der Anlage muß es im 2. Absatz der Ziff. 3.3.3 richtig heißen:

„... Sie sind in Schutzrohren mit Kragen zur Verlängerung des Sickerweges zu verlegen.“

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 385 vom 21. August 1965 enthält:

Anordnung Nr. 385 vom 19. Juli 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck ST 386 vom 28. August 1965 enthält:

Anordnung Nr. 386 vom 26. Juli 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 387 vom 4. September 1965 enthält:

Anordnung Nr. 387 vom 2. August 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Verkaufsstelle des Verlages,
102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

WILLI STOPH

Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung besser für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten · Broschiert —,90 MDN

(Schriftenreihe des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik)

Ausgehend von einer exakten Einschätzung des erreichten Standes und den Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft erläutert der Autor die Aufgaben des Ministerrates sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der komplexen Planung und Leitung, der Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-ökonomischen Forschung, der Investitionspolitik, der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel u. a.

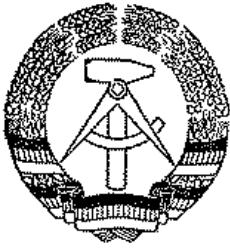
Durch die ausführliche Darlegung der gegenwärtigen Hauptaufgaben bildet die Arbeit in vieler Hinsicht auch eine wertvolle Ergänzung zum Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Sichern Sie sich
dieses wichtige Arbeitsmaterial durch sofortige Bestellung
beim örtlichen Buchhandel

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der städtischen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 135/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamt-herstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 818



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 5. Oktober 1965

Teil III Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 65	Anordnung über Reparaturfonds. — Bereich Deutsche Post —	121

Anordnung über Reparaturfonds. — Bereich Deutsche Post —

Vom 20. September 1965

Auf Grund der §§ 30 und 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post.

§ 2

Bildung und Verwendung des Reparaturfonds

(1) Die Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen der Deutschen Post bilden einen Reparaturfonds.

(2) Die Bildung des Reparaturfonds erfolgt:

- a) zu Lasten der Selbstkosten der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln, die den Verkehrs-, Produktions- und Dienstleistungsaufgaben sowie der Handels- und Versorgungstätigkeit dienen;
- b) zu Lasten der Kosten der betrieblichen Betreuung der Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen für die Durchführung von Reparaturen an Grundmitteln der betrieblichen Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Buchst. a der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werkfähigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II S. 1051);
- c) zu Lasten der Selbstkosten bzw. der Kosten der betrieblichen Betreuung gemäß Buchstaben a und b für die vom Minister für Post- und Fernmeldewesen in einer Durchführungsanweisung festzulegenden Arbeitsmittel;

d) aus Versicherungsleistungen, soweit solche zur Behebung von Schäden an Grundmitteln durch Reparaturen gezahlt werden.

(3) Alle Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln gemäß Abs. 2 sind aus Mitteln des Reparaturfonds zu finanzieren.

§ 3

Abgrenzung

(1) Als Reparaturen gelten alle Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit eines Grund- bzw. Arbeitsmittels erhalten bzw. wiederherstellen.

(2) Als Reparaturen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht die Wartung, Pflege und Reinigung der Grund- und Arbeitsmittel.

(3) Sofern Reparaturen mit Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten verbunden sind und ein getrennter Nachweis nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann, gilt die überwiegende Leistungsart als Maßstab der Abgrenzung.

(4) Soweit Inventarobjekte gebildet wurden, die aus mehreren selbständigen funktionsfähigen Grundmitteln bestehen, gilt der Ersatz eines solchen Grundmittels nicht als Reparatur, sondern als Ersatzinvestition, die Bestandteil des Investitionsplanes ist.

§ 4

Bewertung

(1) Die zu Lasten des Reparaturfonds finanzierten Reparaturen sind, soweit es sich um den Verbrauch eigener, auftragsmäßig abzurechnender Leistungen handelt, zu kalkulieren und nach den geltenden Preisbestimmungen zu Industrieabgabepreisen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen, die nach Festlegung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen nicht auftragsmäßig abgerechnet werden, sind wie bisher in der Kostenrechnung zu erfassen.

(3) Reparaturleistungen, die von anderen Ämtern und Dienststellen der Deutschen Post ausgeführt werden, sind nicht als Eigenleistungen abzurechnen. Sie sind wie Leistungen anderer Betriebe (Fremdleistungen) zu behandeln.

§ 5

Planung des Reparaturfonds

(1) Die Bildung und die Verwendung des Reparaturfonds sind zu planen.

(2) Die Planung hat auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu erfolgen.

(3) Für die Ansammlung finanzieller Mittel zur Durchführung größerer Reparaturen können Zuführungen zum Reparaturfonds über den Bedarf des Planjahres hinaus geplant werden. Das ist nur in dem Umfang zulässig, in dem in den folgenden Jahren die materielle Möglichkeit und die Notwendigkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds werden in das folgende Planjahr übertragen. Werden diese Mittel unter Berücksichtigung des Abs. 3 nicht benötigt, sind sie in den folgenden Planjahren durch verringerte planmäßige Zuführungen zum Reparaturfonds auszugleichen.

(5) Die Verwendung des Reparaturfonds ist mindestens zu planen für

- a) planmäßige Reparaturen im laufenden Planjahr, unterteilt nach
 1. Reparaturen durch Baumaßnahmen,
 2. sonstige Reparaturen;
- b) in Folgejahren zu verbrauchende Mittel gemäß Abs. 3.

§ 6

Zuführungen zum Reparaturfonds

Die Ämter und sonstigen finanzgeplanten Einrichtungen führen dem Reparaturfonds und gleichzeitig dem Sonderbankkonto Reparaturfonds monatlich ein Zwölftel der für das Planjahr geplanten Zuführungen zu Lasten der Selbstkosten zu. Der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen unterschiedlich hohe monatliche Raten für die Zuführung festzulegen. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestimmt in Brancherichtlinien die Zuführungstermine.

§ 7

Kredite

(1) Reichen die angesammelten planmäßigen finanziellen Mittel zur Durchführung von Reparaturen nicht aus, können beim zuständigen Kreditinstitut Zwischenkredite beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem Reparaturfonds nach Ansammlung der planmäßigen Mittel.

(2) In Ausnahmefällen können Kredite über das Planjahr hinaus beantragt werden. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt aus dem planmäßig im Folgejahr zu bildenden Reparaturfonds.

§ 8

Reparaturnormen

(1) Der Bildung des Reparaturfonds sind künftig Reparaturnormen zugrunde zu legen.

(2) Die Reparaturnormen sind vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen für posttypische Grundmittel schrittweise zu ermitteln. Für die übrigen Grundmittel sind sie den für gleichartige Grundmittel der Industrie und des Verkehrswesens entwickelten Reparaturnormen anzupassen.

(3) Die Mittel für Reparaturen an Grund- und Arbeitsmitteln, für die keine Reparaturnormen bestehen, sind auf der Grundlage der im Planjahr durchzuführenden Reparaturen zu planen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Für das Jahr 1965 erfolgt die Bildung des Reparaturfonds gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben a bis c in Höhe der geplanten Mittel für Generalreparaturen und laufende Reparaturen.

(2) Die bis zum 30. Juni 1965 nicht verbrauchten Mittel der Generalreparaturfonds sind auf die Reparaturfonds zu übertragen.

Berichterstattung

§ 10

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt nach Abstimmung mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen die Berichterstattung für die Bildung und Verwendung der Reparaturfonds.

§ 11

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestimmt in Dienstanweisungen, welche aus den Reparaturfonds finanzierten Reparaturaufwendungen auf den Grundmittel- bzw. Arbeitsmittelkarten statistisch zu erfassen sind.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1965

Der Minister der Finanzen

R u m p f



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Oktober 1965

Teil III Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 65	Anordnung zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben	123

Anordnung zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben.

Vom 14. September 1965

Zur Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der technologischen Projektierung wird auf der Grundlage der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 453) sowie des § 30, Abs. 2 der Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 (GBl. II S. 909) in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die technologischen Projektierungseinrichtungen, die

- dem Volkswirtschaftsrat direkt,
- den VVB des Volkswirtschaftsrates

unterstehen bzw. einem volkseigenen Betrieb zugeordnet sind.

§ 2

Grundsätzliche Bestimmungen

Die technologischen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen haben zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ab 1. Juli 1965 die Bestimmungen der

- Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651),
- Selbstkostenverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 445),
- Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 (GBl. II S. 283),

- Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223)

sowie die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen bzw. Anordnungen anzuwenden.

§ 3

Quartalskassenplanung

(1) Die Leiter der technologischen Projektierungsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben auf der Grundlage der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 685) erstmalig für das IV. Quartal 1965 einen nach Monaten unterteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen erfaßt.

(2) Die Leiter der Betriebe, die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehen, haben den Quartalskassenplan in 5facher Ausfertigung dem Direktor der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank (nachstehend DIB genannt) zur Bestätigung zu übergeben.

(3) Der Direktor der Filiale der DIB hat den Quartalskassenplan dieser Betriebe bis zum 20. Werktag zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den Quartalskassenplan gesichert wird. Wird die Bestätigung durch den Direktor der Filiale der DIB versagt, ist der nichtbestätigte Quartalskassenplan dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Quartalskreditplanung

(1) Die Leiter der Betriebe haben auf der Grundlage der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Juli — August — September 1965

Betriebe (GBI. II S. 683) erstmalig für das IV. Quartal 1965 einen nach Monaten unterteilten operativen Quartalskreditplan aufzustellen.

(2) Der operative Quartalskreditplan ist zusammen mit dem Quartalskassenplan auszuarbeiten.

(3) Die Leiter der Betriebe, die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehen, haben den operativen Quartalskreditplan in 2facher Ausfertigung dem Direktor der zuständigen Filiale der DIB zur Bestätigung zu übergeben.

(4) Der Direktor der Filiale der DIB hat den Quartalskreditplan dieser Betriebe bis zum 20. Werktag zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den operativen Quartalskreditplan gesichert wird. Wird die Bestätigung durch den Direktor der Filiale der DIB versagt, ist der nichtbestätigte Quartalskreditplan dem Leiter der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 5

Planung und Finanzierung der Umlaufmittel

Die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel hat gemäß Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 13) zu erfolgen. Der Leiter des dem VEB übergeordneten Organs legt den Anteil der eigenen Umlaufmittel für den Betrieb fest.

§ 6

Kontoführung und Abwicklung der finanziellen Beziehungen

(1) Die Finanzbeziehungen der dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehenden Betriebe zu den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise werden mit Ausnahme der Beziehungen gemäß § 19 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe mit Wirkung vom 28. September 1965 gelöst.

(2) Die Betriebe haben ab 28. September 1965 alle Abführungen, die entsprechend dem Abs. 1 zu leisten sind, an den Haushalt der Republik zu überweisen. Sie erhalten alle Zuführungen künftig aus dem Haushalt der Republik; soweit diese bis zum 27. September 1965 fällig sind, noch von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise. Einzelheiten über die Abführungen an bzw. Zuführungen aus dem Staatshaushalt werden durch eine gesonderte Weisung geregelt.

(3) Die Betriebe, die Vereinigungen Volkseigener Betriebe unterstehen, haben die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 11. September 1963 über die

Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 657) anzuwenden.

§ 7

Planung der Veränderungen

(1) Die Berechnung der Projektierungsleistungen durch die Betriebe hat nach Fertigstellung und Übergabe der Projektierungsleistungen zu erfolgen.

(2) Die sich aus der Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung, der Selbstkostenverordnung sowie der Einführung neuer Preise ergebenden Veränderungen sind bei der Ausarbeitung des Quartalskassenplanes und des Quartalskreditplanes für das IV. Quartal 1965 zu berücksichtigen. Die Leiter der Betriebe, die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstehen, bzw. die Generaldirektoren der VVB melden die sich durch die weitere Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergebenden Veränderungen der staatlichen Planaufgaben und der Richtwerte auf der Grundlage der Weisungen des zuständigen Leiters der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates über die Rechte und Pflichten der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1965.

(3) Die sich aus der Anwendung der Selbstkostenverordnung ergebende Umbewertung der Bestände ist als Änderung des Umlaufmittelfonds zu planen und zu buchen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

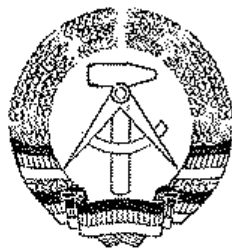
(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist im Geltungsbereich dieser Anordnung die Anordnung vom 14. März 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der volkseigenen Projektierungsbetriebe und Projektierungsabteilungen (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes S. 9) nicht mehr anzuwenden.

(3) Branchebedingte Festlegungen sowie notwendige Übergangsregelungen sind von dem zuständigen Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu treffen.

Berlin, den 14. September 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 19. Oktober 1965

Teil III Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 65	Anordnung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik	125

Anordnung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik.

Vom 9. September 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), deren volkseigene Betriebe (VEB) und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen sowie die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen, soweit diese nicht Haushaltsorganisationen sind.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einer VVB und der ihr unterstehenden Betriebe und Einrichtungen sind aus dem Fonds Technik der VVB zu finanzieren. Die direkt unterstellten Einrichtungen haben einen eigenen Fonds Technik zu bilden und die Bestimmungen der VVB anzuwenden.

(2) Die Staatliche Plankommission hat auf Vorschlag des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und dem Ministerium der Finanzen festzulegen, welche volkswirtschaftlich bedeutenden Aufgaben aus dem Staatshaushalt zu finanzieren sind. Dazu gehören

- Aufgaben der Grundlagenforschung,
- Aufgaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere in den führenden Zweigen, die die Reproduktionskraft der betreffenden VVB übersteigen und deren Finanzierung aus Krediten nicht möglich ist.

(3) Die aus dem Staatshaushalt bereitgestellten Mittel sind dem Fonds Technik der VVB nicht zuzuführen. Sie sind gegenüber der VVB getrennt nach Themen bzw. Maßnahmen und Leistungsstufen abzurechnen. Die Abrechnung gegenüber dem Staatshaushalt erfolgt durch die VVB.

(4) Für die Behandlung der aus dem Staatshaushalt für die genannten Aufgaben verausgabten Mittel gelten die Festlegungen des § 11 Absätze 5 und 6 entsprechend, wobei Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit dem Haushalt zurückzuführen sind.

(5) Die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus dem Fonds Technik hat grundsätzlich durch diejenige VVB zu erfolgen, in deren Bereich das Erzeugnis produziert wird.

§ 3

Höhe des Fonds Technik

Die Höhe des Fonds Technik wird bestimmt durch die im Plan Neue Technik der VVB enthaltenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben, die zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes erforderlich sind.

§ 4

Finanzierungsquelle

(1) Die Hauptfinanzierungsquelle für die Bildung des Fonds Technik ist eine seitens der VVB von den Betrieben zu Lasten der Kosten erhobene Umlage.

(2) Der Generaldirektor der VVB hat festzulegen, auf welcher Grundlage diese im Plan enthaltene Umlage in die Kosten der herzustellenden Erzeugnisse zu übernehmen ist. Dies kann auf der Grundlage des Wertes der Warenproduktion zu Betriebspreisen, der Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen oder auch auf einer anderen, vom Generaldirektor der VVB festzulegenden Grundlage erfolgen. Für die Differenzierung der Sätze ist die festgelegte Gruppierung maßgebend.

(3) Bei Einzel- oder Sonderanfertigung ist die Zurechnung auf das einzelne Erzeugnis vorzunehmen.

(4) Der Generaldirektor der VVB entscheidet, ob die VEB die Anteile in der beauftragten Höhe im Laufe des Jahres in monatlich gleichen oder unterschiedlichen Planraten abzuführen haben.

§ 5

Rückführung in den Fonds Technik

In den Fonds Technik sind zurückzuführen:
Mittel

- aus der Vergabe von Lizenzen, soweit die für die Lizenzvergabe geltenden Bestimmungen eine solche Regelung vorsehen;

- aus der Ablösung der aus dem Fonds Technik finanzierten Grundmittel durch Investmittel zum Zeitwert, wenn diese Grundmittel für die laufende Warenproduktion eingesetzt werden;
- aus dem Erlös, der durch die Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik entsteht, entsprechend dem festgelegten Anteil der Nachnutzungsgebühr;
- aus dem Erlös für aus Forschungs- und Entwicklungsmitteln angeschaffte Grundmittel, die nach Abschluß der Arbeiten im Bereich des Betriebes bzw. der VVB nicht für die laufende Produktion verwendet werden können und die daher mit Genehmigung des Generaldirektors der VVB verkauft werden;
- aus der Übernahme des Wertes der aus dem Fonds Technik angeschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. in die Kosten bzw. Umlaufmittel der Betriebe, wenn diese Werkzeuge usw. für die laufende Produktion eingesetzt werden und der Generaldirektor der VVB eine solche Refinanzierung anordnet;
- aus dem Verkauf der Versuchsproduktion gemäß den Bestimmungen des § 12, soweit diese Versuchsproduktion aus dem Fonds Technik finanziert wurde und für den Erlös nicht eine andere Verwendung gesetzlich vorgeschrieben oder zugelassen ist. Als Versuchsproduktion gelten nicht nur die als Vorläufer der späteren Serienproduktion hergestellten Funktionsmuster, Fertigungsmuster und Nullserien, sondern auch die Erzeugnisse, die zur Erprobung der entwickelten Aggregate (einschließlich Pilotanlagen) auf ihnen hergestellt werden.

§ 6

Heranziehung anderer Betriebe zur Finanzierung des Fonds Technik

Im Falle der Nachnutzung oder Mitnutzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch volkseigene Betriebe oder sonstige Einrichtungen außerhalb der VVB oder durch Betriebe anderer Eigentumsformen ist mit diesen vertraglich zu vereinbaren, in welcher Form und in welcher Höhe sich die Nutzenden bzw. die diesen übergeordneten VVB an der Refinanzierung der aufgewendeten Kosten beteiligen (Verkauf, Vergabe einer Lizenz, Nachnutzungsvertrag, anderweitige Beteiligung an der Bildung des Fonds Technik der VVB).

§ 7

Inanspruchnahme von Krediten

(1) Übersteigt im Laufe eines Planjahres der Finanzbedarf vorübergehend das Aufkommen, so kann die VVB einen Zwischenkredit aufnehmen, den sie aus den im Laufe des Jahres eingehenden Mitteln des Fonds Technik abdeckt.

(2) Die VVB kann einen Kredit aufnehmen zur Finanzierung unvorhergesehener im volkswirtschaftlichen Interesse liegender zusätzlicher Ausgaben auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung für

- den Erwerb von bereits vorliegenden Forschungsergebnissen (Nachnutzung);
- den Erwerb von Lizenzen;

- den unvorhergesehenen Bedarf an Grundmitteln zur Bearbeitung von Forschungsthemen;
- die Vergabe zusätzlicher Vertragsforschung.

Die Rückzahlung der Kredite erfolgt aus den künftig dem Fonds Technik zufließenden Mitteln. Die Rückzahlung ist als Ausgabe aus dem Fonds Technik zu planen.

(3) Die VVB kann einen Kredit aufnehmen, um auf der Grundlage des Perspektivplanes eine in einem Planjahr im Rahmen des bestätigten Planes Neue Technik auftretende Spitzenbelastung des Fonds Technik auf mehrere Jahre zu verteilen. Die Rückzahlung des Kredites aus dem Fonds Technik muß in den folgenden Jahren gewährleistet sein.

(4) Sind die Spitzenbelastungen durch Anschaffung von Grundmitteln (z. B. Bau von Pilotanlagen, Anschaffung von Modellen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Lehren) verursacht und steht fest, daß diese zunächst für Forschungszwecke angeschafften Grundmittel später in der laufenden Produktion eingesetzt und daher aus Investmitteln bzw. Umlaufmitteln oder Kosten refinanziert werden, kann im Kreditvertrag als Termin der Rückzahlung der Zeitpunkt der Refinanzierung bestimmt werden.

(5) Zinsen für zur Finanzierung des Fonds Technik aufgenommene Kredite sind aus dem Fonds Technik zu zahlen.

§ 8

Übertragbarkeit der Mittel

(1) Bis zum Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Fonds Technik sind für das Folgejahr übertragbar. Eine Übertragung als Kostengutschrift in den Gewinn oder in den Gewinnverwendungsfonds ist nicht statthaft.

(2) Bei der Aufstellung des Planes zur Finanzierung des Fonds Technik ist der voraussichtliche Bestand am Jahresende einzuschätzen und in die planmäßige Finanzierung einzubeziehen. In die planmäßige Finanzierung sind ferner die Zuführungen zum Fonds gemäß § 5 einzubeziehen.

(3) Das Aufkommen und die Verwendung der Mittel des Fonds Technik sind durch die VVB im Quartalskassen- bzw. Quartalskreditplan zu planen.

§ 9

Verwendung der Mittel des Fonds Technik

(1) Die Generaldirektoren der VVB haben für die Betriebe und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der VVB die Einzelheiten der Anforderung und Abführung der Mittel aus dem Fonds Technik festzulegen.

(2) Aus dem Fonds Technik sind zu finanzieren:

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (einschließlich der betrieblichen Themen) der Institute und Wissenschaftlich-Technischen Zentren der VVB sowie der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der VVB. Die Finanzierung schließt den Bau von Funktions- und Fertigungsmustern, Nullserien und Versuchsanlagen ein;
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung in Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb des Bereiches der VVB bearbeitet werden;

- Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, sofern die Anlaufkosten im Plan exakt ermittelt und im Ist nachgewiesen werden;
- Grundmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren, die unmittelbar und vorwiegend zur Durchführung themengebundener Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Nullserien benötigt werden;
- Kosten für DDR-Standards;
- Aufwendungen für Information und Dokumentation zur Realisierung der Vorhaben des Planes Neue Technik;
- Muster für Weltstandsvergleiche;
- Lizenzübernahme aus dem Ausland;
- Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Umfang der Versuchsproduktion und das Limit für die Anlaufkosten sind vom Generaldirektor der VVB festzulegen.

(3) Aus dem Fonds Technik werden nicht finanziert:

- die dem Volkswirtschaftsrat direkt unterstellten haushaltfinanzierten wissenschaftlich-technischen Institute (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Kosten für Werkstandards (Kosten der Betriebe);
- Aufwendungen für Leitungs- und Verwaltungsfunktionen der Wissenschaftlich-Technischen Zentren, die nicht unmittelbar der Lösung der im Plan festgelegten Forschungs- und Entwicklungsthemen dienen, sowie direkte Aufwendungen für die Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik (Finanzierung: VVB-Umlage, Kosten der Betriebe);
- Aufwendungen für Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren und Modelle für die laufende Produktion sowie Aufwendungen, die dem Auf- und Ausbau der allgemeinen Ausstattung der Forschungs- und Entwicklungsstellen, Wissenschaftlich-Technischen Zentren und Institute dienen (Finanzierung: Investitionen, Umlaufmittel);
- Aufgaben, die sich aus der Vorbereitung zur Durchführung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Aufwendungen für Informations- und Dokumentationsstellen (Finanzierung: VVB-Umlage);
- Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 (Finanzierung: Staatshaushalt);
- Prämien für Mitarbeiter, Betriebe und Einrichtungen (Finanzierung: Prämienfonds, Verfügungsfonds des Generaldirektors).

§ 10

Vertragliche Vereinbarungen

Bei Aufträgen von Betrieben, sonstigen Einrichtungen oder VVB zur Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen durch Betriebe, Institute oder andere Einrichtungen außerhalb der VVB ist grund-

sätzlich der Weg der Vertragsforschung zu wählen. Dies gilt auch gegenüber den aus dem Staatshaushalt finanzierten Instituten. Die VVB vergütet aus ihrem Fonds Technik der Forschungs- und Entwicklungsstelle die Arbeiten zu einem vorher im Vertrag vereinbarten Preis. Für den Vertragsabschluß gelten die Bestimmungen der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz – Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts – (GBl. II S. 251).

§ 11

Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen aus dem Fonds Technik

(1) Die Kosten sind themen- und maßnahmegebunden nach kontrollfähigen Leistungsstufen nachzuweisen, die der Generaldirektor der VVB gemäß Abs. 4 für die Abrechnung und Erstattung aus dem Fonds Technik festgelegt hat.

(2) Aus dem Fonds Technik der VVB sind den Forschungseinrichtungen themen- und maßnahmegebunden zu erstatten:

- der als variable direkte Grundkosten abzurechnende Lohn für die unmittelbar an der Durchführung der Arbeiten beteiligten wissenschaftlich-technischen und sonstigen Arbeitskräfte;
- das als variable direkte Grundkosten abzurechnende Grundmaterial;
- die notwendigen variablen indirekten Kosten, konstanten Kosten, planbaren, jedoch nicht kalkulierbaren anderen Kosten.

Der Satz für die Gemeinkosten ist vom Generaldirektor der VVB zu Beginn des Planjahres festzulegen. Für nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten darf keine Erstattung erfolgen.

(3) Die Versuchsproduktion ist gegenüber dem Fonds Technik zu Gesamtselbstkosten abzurechnen.

(4) Die Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen hat grundsätzlich nach Abschluß kontrollfähiger, vorher festgelegter Leistungsstufen zu erfolgen. Der Generaldirektor der VVB kann die Erstattung auf Grund von leistungsbezogenen Zwischenrechnungen anordnen. Der durch den Übergang zur Abrechnung nach Leistungsstufen entstehende Finanzbedarf bei den Forschungsstellen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist in vom Generaldirektor der VVB festzulegenden Etappen durch Umlaufmittel zu decken. Beim Übergang zur Umlaufmittelfinanzierung sind die erforderlichen anteiligen Eigenmittel einmalig aus dem Fonds Technik bereitzustellen.

(5) Alle aus dem Fonds Technik finanzierten Ausgaben sind von der Stelle zu aktivieren, die die Kosten gegenüber dem Fonds Technik abzurechnen hat. Die aktivierten Beträge sind als unvollendete Forschungsarbeiten auszuweisen. Ein entsprechendes Passiv-Konto ist zu bilden.

(6) Wenn die bei Aufnahme eines Themas festgelegte Zielstellung und der geplante Nutzen erreicht oder überboten wurden, hat der Generaldirektor der VVB die Buchung der aktivierten Forschungs- und Entwicklungskosten für dieses Thema gegen das Passiv-Konto anzuweisen. Bei Anordnung der Ausbuchung von Aufwendungen für Vorhaben, die abgebrochen

werden mußten, deren Ziele nicht erreicht wurden oder die mit einem überhöhten Aufwand verbunden waren, hat der Generaldirektor der VVB zu entscheiden, in welcher Höhe die entstandenen Aufwendungen von den Betrieben zu Lasten der Kosten zu finanzieren sind. Diese Beträge sind als Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auszuweisen und dem Fonds Technik der VVB zuzuführen. Die Verteidigung hat spätestens 2 Monate nach Abschluß des Forschungsvorhabens zu erfolgen. Die Ausbuchungen sind spätestens 6 Monate nach Abschluß vorzunehmen. Die Ausbuchung der aktivierten Kosten ist nur auf Grund einer Entscheidung des Generaldirektors der VVB oder eines von ihm Beauftragten vorzunehmen.

§ 12

Verkauf der Versuchsproduktion

(1) Bei der Preisbildung für die Versuchsproduktion ist grundsätzlich von der Preiskalkulation für das künftige Serienerzeugnis auszugehen.

(2) Der Erlös, der dem Fonds Technik zugeführt wird bzw. einem anderen gesetzlich vorgeschriebenen Verwendungszweck dient, errechnet sich aus dem effektiven Verkaufspreis abzüglich des Gewinns und der Produktionsabgabe für das künftige Serienerzeugnis. Liegt der Erlös unter dem Preis für das künftige Serienerzeugnis, ist der Gewinn und die Produktionsabgabe anteilig zum effektiven Erlös zu errechnen.

(3) Sofern die Versuchsproduktion im Rahmen eines Forschungsauftrages von einer anderen Entwicklungsstelle (Institut) durchgeführt wird, so kann im Vertrag eine Beteiligung dieser Stelle am Gewinn aus dem Verkauf der Versuchsproduktion festgelegt werden. Der Umfang der Versuchsproduktion ist planmäßig festzulegen.

§ 13

Kontrolle und Berichterstattung

(1) Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates sind verpflichtet, über die Verwendung des Fonds Technik regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Berichterstattung über den Fonds Technik und die aktivierten Ausgaben wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik geregelt.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Oktober 1963 über die vorläufige Regelung zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe für das Jahr 1963 (GBl. II S. 703) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1965

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. Oktober 1965

Teil III Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 65	Anordnung über die Ermittlung und Behandlung von Kosteneinsparungen und höheren Erlösen, die bei der Umrechnung des Planes 1965 nicht voll berücksichtigt wurden	129

**Anordnung
über die Ermittlung und Behandlung
von Kosteneinsparungen und höheren Erlösen,
die bei der Umrechnung des Planes 1965
nicht voll berücksichtigt wurden.**

Vom 15. Oktober 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen und diesen gleichgestellten Betriebe (im folgenden VEB genannt).

§ 2

Überprüfung in den Betrieben

Bei der Umrechnung des Planes 1965* sind die Auswirkungen, die sich aus der Einführung neuer Preise ab 1. Januar 1965 ergaben, nicht in vollem Umfange berücksichtigt worden. Die nicht berücksichtigten Auswirkungen (nichtgeplante Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse) sind gemäß § 3 festzustellen.

§ 3

**Feststellung, Behandlung und Nachweis
der nichtgeplanten Kosteneinsparungen
bzw. höheren Erlöse**

(1) Alle im umgerechneten Plan 1965 bisher noch nicht voll berücksichtigten Kosteneinsparungen bzw. höheren Erlöse aus

- Senkung der Zonenfrachten und Gewährung von Rabatt für Rohbraunkohle gemäß Preisverordnung Nr. 3002/2 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes),
- Einführung neuer Preise für NE-Metallschrott gemäß Preisverordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 965),

- Einführung neuer Preise für Erzeugnisse der Chemie und der Textilindustrie gemäß Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947)

sind entsprechend den Rechten und Pflichten der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1965 und den hierzu von den Leitern der jeweils zuständigen Organe erlassenen Weisungen als Planänderung zu behandeln und gesondert nach den unter Buchstaben a bis c genannten Komplexen als Veränderung der Planaufgaben 1965 nachzuweisen.

(2) Als Basis für die Errechnung der Kosteneinsparungen bzw. höheren Erlöse gelten die Mengen, die den veränderten Finanzplänen 1965 zugrunde liegen und zwar

- für Kosteneinsparungen aus Zonenfrachten der Plan an Rohbraunförder- und Rohbraunsiebkohle in t für das Jahr 1965 multipliziert mit der Differenz zwischen alter und neuer Zonenfracht lt. Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 bzw. Preisverordnung Nr. 3002/2 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 bzw. 3002/2 des Gesetzblattes),
- für Kosteneinsparungen aus Rabatt die Bezugsmenge in t an Rohbraunförder- und Rohbraunsiebkohle im Lagergeschäft von den VEB Kohlehandelsbetrieben lt. Plan 1965,
- für Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse aus NE-Metallschrott die seitens des übergeordneten Organs beauftragte Menge in t an NE-Metallschrott multipliziert mit der Differenz aus den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und dem von den VEB der VHZ Schrott ab 1. Januar 1965 tatsächlich gezahlten Preis je Sorte NE-Metallschrott,
- für Kosteneinsparungen bzw. höhere Erlöse aus der Einführung neuer Preise für Erzeugnisse der Chemie und der Textilindustrie die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 und dem 1. Januar 1965 multipliziert mit der jeweiligen planmäßigen Bezugsmenge/Absatzmenge an solchen Erzeugnissen.

* Gemäß Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes)

§ 4

Nachtrag zum Kassenplan

Für die sich aus der Veränderung der Planaufgaben ergebenden erhöhten Gewinnabführungen bzw. Verminderungen der Stützungen ist ein Nachtrag zum Kassenplan IV. Quartal 1965 aufzustellen und an die zuständigen Organe bzw. Banken einzureichen.

§ 5

Kontrolle und Durchführung

(1) Die Eigenrevisionen der zentralen staatlichen Organe und der wirtschaftsleitenden Organe kontrollieren die Durchführung dieser Anordnung.

(2) Die Revisionsorgane des Ministeriums der Finanzen führen unter Einbeziehung von Mitarbeitern der für die wirtschaftsleitenden Organe zuständigen Bankfilialen Überprüfungen der Durchführung dieser Anordnung durch.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

WILLI STOPH

Die Vorzüge der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung besser für den umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR nutzen

Aufgaben des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zur Entwicklung der Volkswirtschaft

93 Seiten · Broschiert — 90 MDN

(Schriftenreihe des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik)

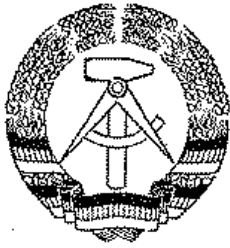
Ausgehend von einer exakten Einschätzung des erreichten Standes und den Hauptrichtungen der Entwicklung der Volkswirtschaft erläutert der Autor die Aufgaben des Ministerrates sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems. Im Mittelpunkt stehen dabei Probleme der komplexen Planung und Leitung der Erhöhung der Wirksamkeit der wissenschaftlich-ökonomischen Forschung, der Investitionspolitik, der Anwendung des Systems ökonomischer Hebel u. a.

Durch die ausführliche Darlegung der gegenwärtigen Hauptaufgaben bildet die Arbeit in vieler Hinsicht auch eine wertvolle Ergänzung zum Erlaß des Staatsrates über die Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft.

Sichern Sie sich
dieses wichtige Arbeitsmaterial durch sofortige Bestellung
beim örtlichen Buchhandel

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/65/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,20 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102 Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 18. November 1965

Teil III Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 65	Anordnung über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik	131

Anordnung über das Statut des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. Oktober 1965

Der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik erhält folgendes Statut:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Seehydrographischer Dienst genannt) ist ein staatliches Organ und untersteht dem Ministerium für Nationale Verteidigung, Kommando der Volksmarine.

(2) Der Sitz des Seehydrographischen Dienstes ist Rostock.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Seehydrographische Dienst hat zur Aufrechterhaltung der nautischen Sicherheit der Schifffahrt auf den See- und Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen. Ihm obliegt die Versorgung der Schifffahrt mit Seekarten, nautischen Büchern und Informationen für die Seegebiete der Ost- und Nordsee mit angrenzenden Gewässern sowie die Durchführung bzw. Koordinierung sämtlicher hydrographischer Arbeiten im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Der Seehydrographische Dienst hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- Bezeichnung der See- und Seewasserstraßen im Verantwortungsbereich der Deutschen Demokratischen Republik mit festen und schwimmenden Seezeichen,
- Unterhaltung und Wartung der festen und schwimmenden Seezeichen,
- rechtzeitige Information der Schifffahrt über alle Veränderungen in der nautischen Situation im Verantwortungsbereich der Deutschen Demokratischen Republik durch Veröffentlichungen in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ oder durch Ausstrahlung auf dem Funkwege,

d) regelmäßige Vermessung der Häfen und Küstengewässer der Deutschen Demokratischen Republik,

e) Sammlung und Erfassung sämtlicher hydrographischer Unterlagen vom Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik,

f) Herausgabe von Seekarten, nautischen Büchern und anderen nautischen Veröffentlichungen für die Belange der Schifffahrt der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des vom Seehydrographischen Dienst herausgegebenen Katalogs.

(2) Der Seehydrographische Dienst hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik auszuwerten und deren rasche Anwendung unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte zu gewährleisten.

§ 3

Befugnisse

Der Seehydrographische Dienst ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt:

- in wissenschaftliche und andere Arbeiten über die Hydrographie und Geographie der Küste der Deutschen Demokratischen Republik und in den Stand der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für technische Schiffsausrüstung Einsicht zu nehmen und, falls das im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, die Veröffentlichung zu untersagen,
- Auflagen zur Bereinigung der Seestraßen und zur Aufhebung solcher Maßnahmen, die die Seezeichenanlagen in ihrer Wirksamkeit beeinflussen können, zu erteilen,
- Seekarten, nautische Bücher und andere nautische Veröffentlichungen zu verlegen sowie den Austausch dieser Veröffentlichungen mit Institutionen anderer Staaten zu organisieren,
- die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Institutionen anderer Staaten und in den internationalen Organisationen der Hydrographie und des Seezeichenwesens wahrzunehmen.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen Organen

Im Rahmen seiner Aufgaben hat der Seehydrographische Dienst mit allen Dienststellen und Einrichtungen der Schifffahrt, insbesondere jedoch mit nachfolgend aufgeführten Institutionen, eng zusammenzuarbeiten:

- a) Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft,
- c) Institut für Meereskunde,
- d) Wasserstraßenamt Stralsund,
- e) Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock,
- f) Meteorologischer Dienst der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Wasserwirtschaftsdirektion Küste — Warnow — Peene,
- h) Institut für Hochseefischerei,
- i) Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau,
- k) Geographische Institute der Universitäten Rostock und Greifswald,
- l) Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen und den ihr nachgeordneten Einrichtungen, die gemäß der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) für die Koordinierung der geodätischen, topographischen und kartographischen Arbeiten sowie die Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung für kartographische Erzeugnisse zuständig sind.

§ 5

Leitung

(1) Der Seehydrographische Dienst wird durch den Chef nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Chef des Seehydrographischen Dienstes hat einen Stellvertreter.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Seehydrographische Dienst wird im Rechtsverkehr durch den Chef bzw. seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Der Seehydrographische Dienst kann im Rechtsverkehr durch andere Mitarbeiter vertreten werden, denen durch den Chef bzw. seinen Stellvertreter eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

(3) Der Chef des Seehydrographischen Dienstes führt ein Dienstsiegel.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenpläne des Seehydrographischen Dienstes sind vom Minister für Nationale Verteidigung zu bestätigen.

§ 8

Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter

(1) Der Chef des Seehydrographischen Dienstes und sein Stellvertreter werden vom Minister für Nationale Verteidigung berufen bzw. abberufen.

(2) Für die Dienst- bzw. Arbeitsrechtsverhältnisse der weiteren Mitarbeiter des Seehydrographischen Dienstes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Genehmigungspflicht für hydrographische Arbeiten im Küstengebiet

Zur Koordinierung sämtlicher hydrographischer Arbeiten im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist durch alle Institutionen und volkseigenen Betriebe, die derartige Arbeiten durchführen, die Genehmigung des Chefs des Seehydrographischen Dienstes einzuholen.

§ 10

Leistungen des Seehydrographischen Dienstes

(1) Leistungen des Seehydrographischen Dienstes werden auf der Grundlage von abzuschließenden Wirtschaftsverträgen gemäß den geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen erbracht.

(2) Für Leistungen gemäß Abs. 1 werden gesetzliche Preise berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1965

Der Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 30. November 1965

Teil III Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 65	Anordnung über die Quartalskassenplanung in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben	133

Anordnung über die Quartalskassenplanung in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben.

Vom 15. November 1965

Auf Grund des Beschlusses vom 5. November 1964 über die Grundsätze der grundlegenden Veränderung der Arbeitsweise in der bautechnischen Projektierung zur Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen (Grundsätze für die bautechnische Projektierung) (GBI. II S. 871) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetriebe, den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie und den VEB Baugrund — nachstehend Betriebe genannt —.

§ 2

(1) Die Betriebe haben vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten aufgeteilten Quartalskassenplan aufzustellen, der alle Finanzbeziehungen

1. innerhalb des Betriebes,
 2. zwischen dem Betrieb und dem Haushalt der Republik
- umfaßt.

(2) Grundlage der Aufstellung des Quartalskassenplanes des Betriebes bilden die effektive Erfüllung der materiellen und finanziellen Kennziffern in den Vorquartalen und die Einschätzung der Entwicklung und Erfüllung des Planes im zu planenden Quartal sowie die festgelegte Zielsetzung des Jahresplanes.

(3) Der Quartalskassenplan ist von den Betrieben bis zum 20. Werktag des dem Planquartal vorangehenden Monats in 4facher Ausfertigung dem Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Sofern die Quartalskassenpläne der Betriebe unter der Zielsetzung des Quartals des Jahresplanes liegen, ist dem Quartalskassenplan eine Begründung beizufügen, aus der insbesondere die zur Sicherung des Jahresplanes bereits eingeleiteten bzw. vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen müssen.

§ 3

(1) Die Leiter der zuständigen Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank haben die Quartalskassenpläne der Betriebe zu prüfen und bis zum 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals in eigener Verantwortung zu bestätigen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch den Quartalskassenplan gesichert wird. Sofern die Erfüllung des Jahresplanes nicht gesichert ist, hat der Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank die Bestätigung des Quartalskassenplanes von der Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der im Jahresplan festgelegten Entwicklung durch den Direktor des Betriebes abhängig zu machen.

(2) Sichert der Quartalskassenplan des Betriebes die Erfüllung des Jahresplanes auch nach Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes nicht, darf der Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank den Quartalskassenplan nicht bestätigen.

(3) Die durch die Leiter der Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank bestätigten Quartalskassenpläne werden von der Zentrale der Deutschen Investitionsbank zusammengefaßt. Je ein Exemplar des zusammengefaßten Quartalskassenplanes ist dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung sowie der Abteilung Investitionen, Bau- und Wohnungswesen, zu übergeben. Die Betriebe haben ein Exemplar des bestätigten Quartalskassenplanes unmittelbar nach der Bestätigung dem Ministerium für Bauwesen zu übersenden.

(4) Wird der Quartalskassenplan vom Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank nicht bestätigt, so ist der Quartalskassenplan durch den Betrieb mit einer Stellungnahme der Deutschen Investitionsbank dem Ministerium für

Bauwesen, Bereich Industriebau, zur Bestätigung einzureichen. Die Entscheidung bzw. Bestätigung ist innerhalb einer Woche nach dem 24. Werktag des letzten Monats vor Beginn eines jeden Quartals herbeizuführen. Je eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Leiter der zuständigen Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank und dem Direktor des Betriebes zuzustellen.

§ 4

(1) Die Direktoren der Betriebe sind für die Einhaltung des Quartalskassenplanes verantwortlich.

(2) Veränderungen des bestätigten Quartalskassenplanes der Betriebe sind zulässig, wenn

1. die dem Quartalskassenplan zugrunde liegenden materiellen Ziele übererfüllt werden;
2. durch Beschlüsse des Ministerrates bzw. Festlegungen des Ministers für Bauwesen die materiellen Aufgaben des Jahresplanes geändert werden und sich dadurch die Quartalsziele verändern.

Die Bestätigung der Veränderungen hat entsprechend § 3 zu erfolgen.

(3) Die Direktoren der Betriebe haben die Erfüllung des Quartalskassenplanes monatlich zu analysieren.

(4) Die Leiter der Filialen bzw. Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank sind verpflichtet, die Erfüllung der in den Quartalskassenplänen festgelegten Zielstellung zu kontrollieren und monatlich abzurechnen. Werden vom Direktor des Betriebes keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Erfüllung des Quartalskassenplanes unternommen, hat der Leiter der Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Kreditgewährung Sanktionen einzuleiten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft und gilt bereits für die Quartalskassenplanung des I. Quartals 1966.

Berlin, den 15. November 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

PROF. DR. A. LANGE

Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern

Erfahrungen — Probleme

224 Seiten • Broschiert 2,80 MDN

Diese Arbeit von Prof. Lange gibt den wirtschaftsleitenden Organen und Hochschuleinrichtungen wertvolle Hinweise und Anregungen dafür, wie die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern mit hohem Nutzeffekt organisiert und durchgeführt werden kann.

Der Autor stellt die Probleme der ökonomischen Weiterbildung als Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens dar. Er vermittelt einen Überblick, welcher Stand in unserer Republik erreicht wurde und in welcher Weise sich die Entwicklung vollziehen soll.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichung tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 151/65-DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, 102, Berlin, Roßstr. 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck). **Index 31 818**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 4. Dezember 1965

Teil III Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 65	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Landtechnische Instandsetzungswerke (LIW)	135

Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Landtechnische Instandsetzungswerke (LIW).

Vom 10. November 1965

Zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Richtlinie zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe — Auszug — (GBI. II S. 297) und zur Angleichung der Aufgaben und einheitlichen Bezeichnung der der VVB Landtechnische Instandsetzung unterstellten Betriebe entsprechend der fortgeschrittenen Entwicklung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe für diese Betriebe folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die volkseigenen MTS-Motoreninstandsetzungs-, Reparaturwerke und Spezialwerkstätten werden mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in volkseigene Landtechnische Instandsetzungswerke umbenannt.

(2) Die volkseigenen Landtechnischen Instandsetzungswerke (nachstehend LIW genannt) sind juristische Personen und arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind der VVB Landtechnische Instandsetzung unterstellt.

(3) Die LIW führen im Rechtsverkehr den Namen „VEB Landtechnisches Instandsetzungswerk“ unter Hinzufügung des Ortes und des Kreises, an dem sie ihren Sitz haben.

(4) Zur bedarfs- und termingerechten Versorgung der Vertragspartner arbeiten die LIW mit Austauschstützpunkten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die LIW festigen durch ihre Arbeit das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den Genossenschaftsbauern und tragen durch ihre Tätigkeit in Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, vor allem zur besseren Auslastung der Traktoren und Landmaschinen, zur Senkung der Kosten und Steigerung der Arbeitsproduktivität in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei.

(2) Die LIW sind verantwortlich für die bedarfs-, qualitäts- und termingerechte Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Baugruppen für Landmaschinen und Traktoren sowie für Instandsetzungsleistungen an Landmaschinen, Traktoren und landwirtschaftlichen Geräten auf der Grundlage abzuschließender Verträge. Sie übernehmen über die von ihnen durchgeführten Leistungen weitestgehend Garantieverpflichtungen.

(3) Die LIW nehmen Einfluß auf die sozialistischen Industriebetriebe zur Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung qualitativ hochwertiger Ersatzteile für Landmaschinen und Traktoren.

(4) Die LIW stellen Kooperationsbeziehungen zu den Kreisbetrieben für Landtechnik her und schließen Liefer- und Instandsetzungsverträge zur Herstellung echter ökonomischer Beziehungen ab.

(5) Darüber hinaus haben die LIW insbesondere folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Ausarbeitung der Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Kennziffern und Sicherung der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, volle Ausnutzung der Grundmittel und Sicherung des höchsten Nutzeffektes der Investitionen;
- Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Mitarbeiter im sozialistischen Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, um die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen zu gewährleisten;
- Sicherung der breiten Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerfindungen sowie Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch;
- Ausarbeitung und Abschluß der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen;
- Aufschlüsselung der Betriebspläne auf die Betriebsabteilungen und Austauschstützpunkte, Sicherung der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, der rationellen Nutzung der vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds zur Erhöhung der Rentabilität und Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;

- Zusammenarbeit mit den örtlichen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, insbesondere mit den Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft.

§ 3

Leitung

(1) Die LIW werden von Direktoren nach den Prinzipien der Einzeleleitung, persönlichen Verantwortung und kollektiven Beratung geleitet. Sie sind für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit der Betriebe persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren arbeiten auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Direktoren haben im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihnen erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Betriebe zu entscheiden. Bei ihrer Entscheidung sind sie an die Weisungen des Generaldirektors der VVB gebunden.

(4) Die Direktoren leiten die Betriebe unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter. Sie sichern eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und fördern die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

(5) Die Direktoren organisieren und sichern die regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter über die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen. Mit Hilfe der Rechenschaftslegung sind eine straffe Ordnung und Disziplin sowie die persönliche Verantwortung der leitenden Mitarbeiter zu sichern.

(6) Die leitenden Mitarbeiter der LIW sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich und den Direktoren rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die LIW werden im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter oder sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Direktoren, Technischen Direktoren und Hauptbuchhalter der LIW werden vom Generaldirektor der VVB berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter sind die Direktoren verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern, außer den im Abs. 1 genannten, ist die Zustimmung des Generaldirektors der VVB erforderlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufs

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter der LIW werden in einer Arbeitsordnung geregelt, die von den Direktoren erlassen wird.

§ 8

Inkrafttreten

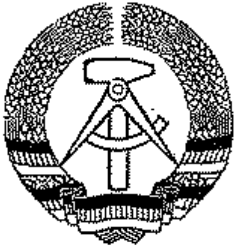
(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut vom 3. März 1954 der volkseigenen MTS-Motoreninstandsetzungswerke und MTS-Spezialwerkstätten (ZBl. S. 96) außer Kraft.

Berlin, den 10. November 1965

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 14. Dezember 1965

Teil III Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
2.12.65	Anordnung über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte	137

Anordnung über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte.

Vom 2. Dezember 1965

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird für die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung

§ 1

(1) Von den zentralen Staatsorganen und den örtlichen Räten ist für das abgeschlossene Haushaltsjahr die Jahreshaushaltsrechnung aufzustellen.

(2) Die Haushaltsbearbeiter der zentralen Staatsorgane und die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke haben die Jahresrechnung für den Haushalt des zentralen Staatsorgans bzw. für den Haushalt des Rates des Bezirkes bis spätestens 4 Wochen nach Abschluß aller Gesamthaushaltskonten aufzustellen. Die Termine für den Abschluß der Gesamthaushaltskonten werden in den jährlichen Anweisungen des Ministers der Finanzen über den Jahresabschluß des Staatshaushalts festgelegt.

(3) Die Termine der Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung für die Haushalte der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Räte der Kreise in eigener Zuständigkeit fest. Dabei sind die für den Abschluß der Prüfung der Jahreshaushaltsrechnung festgelegten Termine zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Zur Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane gehören folgende Unterlagen:

- die Abrechnung des Haushaltsplanes über die Erfüllung der Einnahmen und die Inanspruchnahme der Ausgaben,
- die Abrechnung des Investitionsfinanzierungsplanes,

- die Abrechnung über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen,
- die Abrechnung über die Zuführungen zu den Fonds (z. B. zentraler Betriebsprämienfonds),
- die Abrechnung über die zweckentsprechende Verwendung der aus der Haushaltsreserve bereitgestellten Mittel,
- die Abrechnung der Sonderkonten und Verwahrkonten,
- der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten des Staatsorgans,
- der Nachweis über die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des staatlichen Vermögens anhand der durchgeführten stückzahlmäßigen Kontrollen.

(2) Grundlage für die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung sind:

- Dokument über den Haushaltsplan des zentralen Staatsorgans,
- abgeschlossene Einnahme- und Ausgabesachkonten der Haushaltsbuchführung,
- abgeschlossene Sonderkonten und Verwahrkonten,
- Journale bzw. Maschinenmittlaufbogen,
- Bankabrechnungs- bzw. Tagesabschlußbuch, Kontenauszüge der Bank,
- Abrechnung des Haushalts nach Aufgabenbereichen und Kapiteln auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Anweisung zur Abrechnung über die Erfüllung des Haushalts der Republik,
- Aufstellung über Einnahmerückstände,
- Übersicht über nicht abgerechnete Vorschuß- und Abschlagszahlungen.

§ 3

(1) Zur Jahreshaushaltsrechnung der örtlichen Räte gehören folgende Unterlagen:

- die Abrechnung des Haushaltsplanes des Rates über die Erfüllung der Einnahmen und die Inanspruchnahme der Ausgaben; im Bezirk und Kreis zusätzlich die Abrechnung des Haushaltsplanes des Bezirkes bzw. des Kreises,

- b) die Abrechnung des Investitionsfinanzierungsplanes,
- c) die Abrechnung der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen sowie die Abrechnung der Zuführungen zu den Fonds entsprechend den Beschlüssen,
- d) die Abrechnung über den außerplanmäßigen Haushaltsausgleich und die Auftragszahlungen,
- e) die Abrechnung der Verwendung des Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretung entsprechend den Beschlüssen,
- f) die Abrechnung über das Aufkommen an NAW-Mitteln sowie deren Verwendung entsprechend den Beschlüssen,
- g) die Abrechnung über die Zuführungen zu anderen Fonds (z. B. Wohnungsfonds, Amortisationsfonds) und deren Verwendung entsprechend den Beschlüssen,
- h) die Abrechnung der Verwendung der Haushaltsreserve entsprechend den Beschlüssen,
- i) die Abrechnung der Sonderkonten und Verwahrkonten,
- k) der Nachweis über die ausgereichten Liquiditätshilfen an untere Räte bzw. über die Abdeckung erhaltener Liquiditätshilfen,
- l) der Nachweis über die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des staatlichen Vermögens anhand der durchgeführten stückzahlmäßigen Kontrollen,
- m) der Nachweis über die aufgenommenen Kredite und deren Rückzahlung entsprechend den Beschlüssen der Volksvertretung,
- n) der Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Grundlage für die Aufstellung der Jahreshaushaltsrechnung sind:

- a) Dokument über den von der Volksvertretung beschlossenen Haushaltsplan des Rates; im Bezirk und Kreis zusätzlich das Dokument über den Haushaltsplan des Bezirkes bzw. des Kreises,
- b) abgeschlossene Einnahme- und Ausgabesachkonten der Haushaltsbuchführung,
- c) abgeschlossene Sonder- und Verwahrgeldkonten,
- d) Journale bzw. Maschinenmitlaufbogen (bei Gemeinden das Hauptbuch),
- e) Bankabrechnungs- bzw. Tagesabschlußbuch, Kontenauszüge der Bank,
- f) Abrechnung des Haushalts nach Aufgabenbereichen und Kapiteln auf der Grundlage der vom Ministerium der Finanzen herausgegebenen Anweisung zur Abrechnung über die Erfüllung der örtlichen Haushalte,
- g) Nachweis über die Bereitstellung und zweckentsprechende Verwendung der Mittel des außerplanmäßigen Haushaltsausgleichs und der Auftragszahlungen,

h) Aufstellung über die Einnahmerückstände und Guthaben,

- l) Übersicht über nicht abgerechnete Vorschuß- und Abschlagszahlungen.

Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung

§ 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte ist durch die Finanzrevision des Ministers der Finanzen jährlich zu prüfen. Diese Prüfung dient dem Schutze des Volkseigentums und der Kontrolle der Abrechnung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben. Sie bildet die Grundlage für die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung durch die Finanzrevision des Ministers der Finanzen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung des örtlichen Rates ist eine Voraussetzung für die Rechenschaftslegung des Rates nach Abschluß des Haushaltsjahres vor der Volksvertretung.

(3) Die Finanzrevision unterstützt mit dieser Prüfung die Arbeit der Abgeordneten und ständigen Kommissionen und trägt somit zur sachkundigen Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Volksvertretung über die Entlastung des Rates bei.

(4) Zur Durchführung der Revision der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung der örtlichen Räte wird die Finanzrevision des Ministers der Finanzen durch qualifizierte Mitarbeiter der Abteilungen Finanzen, Gemeindebuchhalter und Haushaltsbearbeiter sowie durch die Mitarbeit sachkundiger Bürger unterstützt. Der zeitweilige Einsatz der Mitarbeiter der Abteilungen Finanzen, der Gemeindebuchhalter und der Haushaltsbearbeiter erfolgt auf der Grundlage gemeinsamer Vereinbarungen zwischen der Finanzrevision des Ministers der Finanzen und dem Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates. Der Einsatz dieser Mitarbeiter darf nicht in den Organen erfolgen, mit denen ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

§ 5

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung ist insbesondere zu kontrollieren, ob

- a) die Jahreshaushaltsrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
 - die Haushaltseinnahmen erfasst und nach den gesetzlichen Bestimmungen eingezogen wurden,
 - die Haushaltsausgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen geleistet wurden,
 - die Bildung und Verwendung der Fonds den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- b) die Bereitstellung, Verwendung und Abrechnung der Mittel des außerplanmäßigen Haushaltsausgleichs und der Auftragszahlungen ordnungsgemäß erfolgte,
- c) die ordnungsgemäße Erfassung und Verwaltung des staatlichen Vermögens gewährleistet ist.

(2) Außerdem ist bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung zu kontrollieren, ob die in den Jahresabschlüssen der dem zentralen Staatsorgan bzw. dem örtlichen Rat unterstehenden volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen ausgewiesenen Haushaltsbeziehungen bzw. Haushalts-einnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß und vollständig in die Jahreshaushaltsrechnung des zentralen Staatsorgans bzw. des örtlichen Rates übernommen worden sind.

(3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung hat

- a) bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bis zum 15. Mai,
- b) bei den Räten der Kreise bis zum 10. Juni,
- c) bei den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni und
- d) bei den zentralen Staatsorganen bis zum 15. Juli zu erfolgen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll zusammenzufassen. Soweit Revisionsauflagen erteilt wurden, sind diese in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Das Revisionsprotokoll erhalten bei der Prüfung der zentralen Staatsorgane der Leiter des zentralen Staatsorgans und bei der Prüfung der örtlichen Räte der zuständige örtliche Rat sowie der Leiter der Abteilung Finanzen des übergeordneten Rates.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung bei den örtlichen Räten ist die ständige Kommission Finanzen der zuständigen örtlichen Volksvertretung zu informieren.

§ 6

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung erfolgt

- a) für die zentralen Staatsorgane und für die Räte der Bezirke durch den Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen,
- b) für die Räte der Kreise durch die Leiter der Bezirksinspektionen des Ministeriums der Finanzen,
- c) für die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch die Leiter der Kreisinspektionen des Ministeriums der Finanzen.

(3) Der Leiter der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen kann für die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden weitere Mitarbeiter der Bezirks- bzw. Kreisinspektionen des Ministeriums der Finanzen benennen.

§ 7

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben (Muster Anlage 1),

- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahreshaushaltsrechnung oder des Vermögensnachweises erforderlich sind (Muster Anlage 2).

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen werden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahreshaushaltsrechnung oder des Vermögensnachweises führen, deren Umfang während der Prüfung nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahreshaushaltsrechnung bzw. des Vermögensnachweises ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. vom Vorsitzenden des örtlichen Rates innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen. Nach Beseitigung der getroffenen Beanstandungen wird die Jahreshaushaltsrechnung nachträglich bestätigt.

§ 8

Das Ergebnis der Prüfung und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung ist der zuständigen Volksvertretung zur Beratung über die Jahreshaushaltsrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Rates vorzulegen.

§ 9

(1) Für die zentralen Staatsorgane sind

- a) die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen und
- b) die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung

in einem Dokument zusammenzufassen.

(2) Für die örtlichen Räte sind nach Beschlussfassung durch die zuständige Volksvertretung über die Entlastung des Rates

- a) der Beschluß der Volksvertretung,
- b) der Bericht des Rates an die Volksvertretung,
- c) die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Unterlagen und
- d) die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung

in einem Dokument zusammenzufassen.

§ 10

Prüfungsrichtlinien

Zur Durchführung der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung erläßt der Minister der Finanzen Prüfungsrichtlinien.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1zu § 7 Abs. 1 Buchst. a
vorstehender Anordnung

Muster

Bestätigung

Auf Grund der Anordnung vom 2. Dezember 1965 über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte (GBI. III S. 137) wurde die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung des

.....

für das Jahr geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung bestätige ich, daß

- a) die Jahreshaushaltsrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und
- die Haushaltseinnahmen ordnungsgemäß erfaßt sind;
 - die Haushaltsausgaben und die Fonds richtig abgerechnet sind;
 - die in der Haushaltsrechnung enthaltenen Bestände (Kassenbestand des örtlichen Rates, Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretung, NAW- und andere zweckgebundene Fonds sowie der Verwahrgelder) mit dem Ausweis auf den Bank- und Postscheckkonten übereinstimmen,
- b) die Abrechnung der Mittel des außerplanmäßigen Haushaltsausgleichs und der Auftragszahlungen ordnungsgemäß erfolgte;
- c) das staatliche Vermögen ordnungsgemäß erfaßt ist.

.....
(Ort, Datum)

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift des zur Bestätigung berechtigten Leiters des Revisionsorgans)**Anlage 2**zu § 7 Abs. 1 Buchst. b
vorstehender Anordnung

Muster

Bestätigung mit Revisionsauflagen

Auf Grund der Anordnung vom 2. Dezember 1965 über die Aufstellung, Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung der zentralen Staatsorgane und der örtlichen Räte (GBI. III S. 137) wurde die Ordnungsmäßigkeit der Jahreshaushaltsrechnung des

.....

für das Jahr geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung bestätige ich unter der Voraussetzung der Erfüllung der zur Veränderung von Positionen der Jahreshaushaltsrechnung bzw. des Vermögensnachweises erteilten Revisionsauflagen (siehe Anlage), daß

- a) die Jahreshaushaltsrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und
- die Haushaltseinnahmen ordnungsgemäß erfaßt sind;
 - die Haushaltsausgaben und die Fonds richtig abgerechnet sind;
 - die in der Haushaltsrechnung enthaltenen Bestände (Kassenbestand des örtlichen Rates, Rücklagenfonds der örtlichen Volksvertretung, NAW- und andere zweckgebundene Fonds sowie der Verwahrgelder) mit dem Ausweis auf den Bank- und Postscheckkonten übereinstimmen,
- b) die Abrechnung der Mittel des außerplanmäßigen Haushaltsausgleichs und der Auftragszahlungen ordnungsgemäß erfolgte,
- c) das staatliche Vermögen ordnungsgemäß erfaßt ist.

.....
(Ort, Datum)

Dienstsiegel

.....
(Unterschrift des zur Bestätigung berechtigten Leiters des Revisionsorgans)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 15. Dezember 1965

Teil III Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels	141
7. 12. 65	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	142

Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Verfügungsfonds der Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels.

Vom 29. November 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels mit Ausnahme der Staatlichen Kontore, die der Abteilung Lebensmittelindustrie des Volkswirtschaftsrates unterstehen.

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In jedem Staatlichen Kontor wird ein Verfügungsfonds des Hauptdirektors gebildet.

(2) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von den optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem nachgewiesenen Nutzeffekt zu bestimmen. Die Zuführungen zum Verfügungsfonds bzw. seine Höhe sind jährlich durch den Hauptdirektor zu begründen.

(3) Die Vorschläge gemäß Abs. 2 sind durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates zu prüfen und vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates gesondert zu bestätigen.

(4) Die Bildung des Verfügungsfonds erfolgt aus Mitteln der VVB-Umlage, die die Staatlichen Kontore von den unterstellten Betrieben erhalten.

Verwendung des Verfügungsfonds

§ 3

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der Hauptdirektor in eigener Verantwortung.

(2) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20% des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel sind am Jahresende dem Gewinn des Staatlichen Kontors zuzuführen.

§ 4

(1) Mittel des Verfügungsfonds dürfen verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist grundsätzlich kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds sind in der Hauptsache zielgerichtet

— für die materielle Stimulierung zur Erreichung einer planmäßigen bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln,

- für den Aufbau eines echten und jederzeit lieferfähigen Sortimentshandels unter Verkürzung der Lieferfristen,
- für die materielle Stimulierung der im Plantell „Sozialistische Rekonstruktion und Rationalisierung“ enthaltenen Aufgaben des Lagerumschlages und der Lagertechnik

sowie für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung perspektivischer Aufgaben im Handelszweig entsprechend dem tatsächlich erreichten und exakt nachgewiesenen volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen. Bei der Erteilung der Aufgaben sind die Kriterien festzulegen, die zu einer Prämierung bei der Erfüllung bestimmter Kennziffern führen sollen. Die Zahlung der Prämien aus dem Verfügungsfonds erfolgt, wenn die Ergebnisse entsprechend der Zielstellung termingerecht erreicht sind. Vor dem Abschluß von Prämienvereinbarungen und bei der Festlegung der Prämienhöhe sind zu berücksichtigen:

- die Funktion der zu Prämierenden,
- ob die besonderen Leistungen durch leistungsabhängige Gehälter anerkannt werden,
- ob die Leistungen zu den Planaufgaben oder normalen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(3) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien gewährt werden.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Prämierung der Direktoren und Hauptbuchhalter der Betriebe und zur Finanzierung überbetrieblicher Wettbewerbe sowie überbetrieblicher Verbesserungsvorschläge eingesetzt werden.

(5) Die Prämierung von Personen, die nicht zum Bereich des Staatlichen Kontors gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs oder des Betriebes zulässig, dem der zu Prämierende untersteht.

(6) Die Hauptdirektoren sind berechtigt, im bestätigten Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Bei Ausgaben für Repräsentationen ist strengste Sparsamkeit anzuwenden. Die Höhe der für Repräsentationen zulässigen Verwendung wird durch den Leiter der zuständigen Abteilung des Volkswirtschaftsrates bestimmt.

§ 5

(1) Jede Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds, die nicht der im § 4 genannten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. An Mitarbeiter der Zentrale des Staatlichen Kontors dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nicht gezahlt werden.

(2) Die Hauptdirektoren sind dafür verantwortlich, daß jeglicher Mißbrauch von Mitteln des Verfügungsfonds verhindert wird.

(3) Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle der Finanzrevision.

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1965

Der Minister der Finanzen
Rump f

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
eines Verfügungsfonds der Generaldirektoren
der Vereinigungen Volkseigener Betriebe
der Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 7. Dezember 1965

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. die dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und die dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
2. die den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden Bezirksdirektionen VEG.

Die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten wirtschaftsleitenden Organe werden im folgenden VVB genannt.

§ 2

Bildung des Verfügungsfonds

(1) In jeder VVB wird ein Verfügungsfonds des General- bzw. Hauptdirektors gebildet.

(2) Die Zuführungen zum Verfügungsfonds und seine Höhe sind jährlich durch den General- bzw. Hauptdirektor vorzuschlagen und zu begründen.

(3) Die Höhe des Verfügungsfonds ist

- für die unter § 1 Ziff. 1 genannten VVB vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- für die den Bezirkslandwirtschaftsräten unterstehenden VVB vom Vorsitzenden des Bezirkslandwirtschaftsrates

zu bestätigen.

(4) Die Höhe des Verfügungsfonds ist in Abhängigkeit von optimalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen sowie ihrem nachgewiesenen Nutzeffekt zu bestimmen.

(5) Die Verfügungsfonds werden aus den Mitteln gebildet, die die VVB durch Erhebung der VVB-Umlage von den Betrieben erhalten.

§ 3

Verwendung des Verfügungsfonds

(1) Über die Verwendung des Verfügungsfonds entscheidet der General- bzw. Hauptdirektor in eigener

Verantwortung unter Beachtung der in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bestimmungen.

(2) Die Mittel des Verfügungsfonds dürfen verausgabt werden, wenn mit ihrer Verwendung ein entsprechender ökonomischer Nutzen verbunden ist. Dieser Nutzen ist grundsätzlich kontrollfähig nachzuweisen.

(3) Die Mittel des Verfügungsfonds sind zielgerichtet für die Lösung wichtiger perspektivischer Aufgaben des Wirtschaftszweiges sowie für Maßnahmen, die zur Übererfüllung der Produktions- und Finanzpläne erforderlich sind, einzusetzen.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds können zur Finanzierung überbetrieblicher Wettbewerbe, für überbetriebliche Verbesserungsvorschläge sowie auf Grund von Vereinbarungen mit Kollektiven bzw. Einzelpersonen eingesetzt werden.

(5) Für die Aufholung von Rückständen dürfen nur in Ausnahmefällen Zielprämien ausgesetzt werden.

(6) Die Zahlung der Prämien aus dem Verfügungsfonds erfolgt, wenn die Ergebnisse der Zielstellung entsprechen. Es sind in jedem Fall nur besonders hervorragende Leistungen zu prämiieren. Es ist zu prüfen, ob die Leistungen zu Sonderaufgaben oder planmäßigen Arbeitsaufgaben der Kollektive oder Einzelpersonen gehören.

(7) Die Prämiiierung von Personen, die nicht zum Bereich der eigenen VVB gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs bzw. Betriebes, dem der zu Prämiiierende angehört, zulässig.

(8) Aus dem Verfügungsfonds des General- bzw. Hauptdirektors dürfen an Mitarbeiter der VVB (Zentrale) nur dann Prämien gezahlt werden, wenn sie gemeinsam mit Angehörigen von VEB und Einrichtungen Sonderaufgaben gelöst haben und eine kollektive Auszeichnung erfolgt.

(9) Die General- bzw. Hauptdirektoren sind berechtigt, in dem durch die Vorsitzenden der im § 2 Abs. 3 genannten Staatsorgane bestätigten Umfang Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Dabei ist der Maßstab strengster Sparsamkeit anzuwenden.

(10) Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel sind bis zu 20% des Jahresplanbetrages auf das kommende Jahr übertragbar. Die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel sind am Jahresende in die Gewinn- und Verlustrechnung der VVB einzubeziehen.

§ 4

Kontrolle der Verwendung

Die Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle durch die Finanzrevision.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt V der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBL III S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen
Rump f



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 23. Dezember 1965

Teil III Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 65	Anordnung über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte	143
1. 12. 65	Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen der Deutschen Post ..	144

Anordnung über die Entrichtung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte.

Vom 30. November 1965

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung (GBl. II S. 697) und der Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) wird über die Entrichtung und Verwendung von Anwendungsgebühren für Typen- und betriebliche Angebotsprojekte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965.

Anwendungsgebühren für Typenprojekte

§ 2

(1) Die Anwendungsgebühr wird für die Anwendung von Typenprojekten gemäß der Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung erhoben.

(2) Typensektionen des Wohnungsbaues gelten im Sinne dieser Anordnung als Typenprojekte.

(3) Für die Anwendung von Typensegmenten und Typensektionen wird keine Anwendungsgebühr erhoben. Die Vervielfältigungskosten sind zu erstatten.

(4) Die Höhe der Anwendungsgebühr für Typenprojekte ist gemäß Anlage 5 der Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 unter Berücksichtigung des § 5 dieser Anordnung zu ermitteln. Mit der Bestätigung der Aufgabenstellung für das Typenprojekt ist gleichzeitig die Anwendungsgebühr zu bestätigen.

(5) Die Anwendungsgebühr ist von dem Betrieb, der das Typenprojekt anwendet (im folgenden anwendender Betrieb genannt), an den Betrieb, der für die Ausarbeitung des betreffenden Typenprojektes verantwortlich ist (im folgenden Herstellerbetrieb genannt) für jede Anwendung eines Typenprojektes zu entrichten.

§ 3

(1) Gegen Entrichtung der Anwendungsgebühr übernimmt der Herstellerbetrieb Garantie für die von ihm gelieferten Typenunterlagen.

(2) Der anwendende Betrieb ist verpflichtet, dem Herstellerbetrieb über seine Erfahrungen bei der Anwendung des Typenprojektes zu berichten und Hinweise zu geben, die der Erhöhung der Qualität des Typenprojektes dienen.

§ 4

(1) Mit den Anwendungsgebühren sind abgegolten die

- Herstellungskosten der Typenprojekte — Aufgabenstellung und Projekt —, die an den Fonds Technik zurückzuerstatten sind,
- Zuführungen zum Risikofonds,
- Kosten für die Überarbeitung der Typenprojekte entsprechend der technisch-ökonomischen Entwicklung.

(2) Die Erlöse aus den vereinnahmten Anwendungsgebühren sind entsprechend nachstehender Tabelle zu verwenden:

Geplante Häufigkeit der Anwendung	Anwendungsgebühr gemäß Preisanordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965	Anteilige Herstellungskosten	Risikofonds
bis zu 20	25 %	16,0 %	2 %
21 — 30	20 %	12,0 %	2 %
31 — 40	15 %	8,0 %	2 %
41 — 50	12 %	6,0 %	2 %
51 — 60	10 %	5,0 %	2 %
61 — 70	9 %	4,0 %	2 %
71 — 80	8 %	3,5 %	2 %
81 — 100	7 %	3,0 %	2 %
101 — 150	6 %	2,0 %	2 %
151 — 200	5 %	1,5 %	2 %
201 — 500	4 %	1,0 %	2 %
über 500	3 %	0,4 %	2 %

(3) Der verbleibende Anteil steht dem Herstellerbetrieb zur Verfügung und ist insbesondere für die Überarbeitung und Verbesserung der Typenprojekte zu verwenden.

§ 5

(1) Die gemäß vorstehender Tabelle zu planende Häufigkeit der Anwendung wird auf Grund der vorgenommenen Bedarfsermittlung vom Direktor des Herstellerbetriebes vorgeschlagen und ist im Rahmen des Planes Neue Technik durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen.

(2) Die Eingruppierung in Qualitäts- und Schwierigkeitsstufen ist Gegenstand der Verteidigung des Typenprojektes bzw. der Aufgabenstellung.

(3) Die Höhe der Anwendungsgebühr ist unter Anführung der Qualitäts- und Schwierigkeitsstufe des Typenprojektes auf einem Deckblatt zum Typenprojekt in MDN anzugeben.

(4) Den Prozentsätzen der anteiligen Herstellungskosten an der Anwendungsgebühr liegt folgende Berechnungsformel zugrunde:

Preis für ein Investitionsprojekt	× 1,8	(Faktor für Typen- ausarbeitung)	+ 23,3 %	(für Ausarbeitung der Aufgabenstellung für das Typenprojekt)
Niedrigste Zahl der jeweiligen Gruppe „Geplante Häufigkeit der Anwendung“				

Die Kosten für die Ausarbeitung technisch-ökonomischer Zielstellungen sind hierin nicht eingeschlossen.

§ 6

(1) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, die gesamten aus dem Fonds Technik finanzierten Herstellungskosten mit den dafür festgelegten Erlösanteilen aus der Anwendungsgebühr abzudecken.

(2) Nach der vollständigen Abdeckung der Herstellungskosten verbleiben bei jeder weiteren Vergabe des betreffenden Typenprojektes 50 % des dafür vorgesehenen Anteils als zusätzlicher Erlös im Betrieb; die übrigen 50 % sind weiterhin dem Fonds Technik zuzuführen.

(3) Werden die Gesamtherstellungskosten eines Typenprojektes durch Einnahmen aus Anwendungsgebühren nicht abgedeckt, ist der Fehlbetrag zu Lasten der Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit des Herstellerbetriebes an den Fonds Technik zu erstatten. Der Leiter des übergeordneten Organs kann nach Prüfung der Ursachen festlegen, daß auf die Rückerstattung des Fehlbetrages ganz oder teilweise verzichtet wird.

(4) Werden Aufgabenstellungen für die Typenprojektierung und Typenprojekte nicht von dem gleichen Betrieb ausgearbeitet, hat der für das Typenprojekt verantwortliche Betrieb die Aufgabenstellung für das Typenprojekt zu dem auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 ermittelten Anteil für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung für das Typenprojekt zu kaufen und in die Summe der Herstellungskosten des Typenprojektes einzubeziehen.

§ 7

Anwendungsgebühren für betriebliche Angebotsprojekte

(1) Der Herstellerbetrieb hat aus der Anwendungsgebühr die Zuführungen zum Risikofonds in Höhe von 2 % des von der Qualitäts- und Schwierigkeitsstufe abhängigen Preises für ein Investitionsprojekt vorzunehmen.

(2) Aus der Anwendungsgebühr hat der Herstellerbetrieb die Überarbeitung der betrieblichen Angebotsprojekte entsprechend der technisch-ökonomischen

Entwicklung und die Aufbereitungskosten für die Angebotsprojekte bzw. -kataloge, soweit sie nicht dem Käufer des zugrunde liegenden Investitionsprojektes berechnet worden sind, zu finanzieren. Soweit Aufbereitungskosten aus vom Fonds Technik ausgereichten Mitteln finanziert worden sind, sind diese zurückzuerstatten.

§ 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Projektierungseinrichtungen, die gemäß der Verordnung vom 15. September 1965 über die Typenprojektierung Typenprojekte ausarbeiten, sind Herstellerbetriebe gemäß § 2 Abs. 5.

(3) Für Typenprojekte, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung begonnen und nach dem 1. Januar 1965 fertiggestellt wurden, sind Anwendungsgebühren zu entrichten.

Berlin, den 30. November 1965

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen der Deutschen Post.

Vom 1. Dezember 1965

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Post ist berechtigt, für die in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Funksende-, Funkempfangs- und studioteknischen Anlagen, die sie zeitweilig für andere dafür autorisierte Bedarfsträger bereitstellt oder diesen zur Nutzung in eigener Verantwortung überläßt, Gebühren gemäß dem hierzu vom Minister für Post- und Fernmeldewesen erlassenen Gebührentarif zu erheben.

§ 2

Die in dem Gebührentarif gemäß § 1 genannten Grundgebühren sind monatlich im voraus, alle anderen Gebühren nachträglich jeweils am 3. Werktag des folgenden Monats fällig.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1965

Der Minister
für das Post- und Fernmeldewesen
Schulze